

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1899)

**Rubrik:** Ordentliche Frühjahrssession

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Grossen Rates.

Interlaken, den 29. April 1899.

*Herr Grossrat!*

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosser Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der **ordentlichen Frühjahrssession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 15. Mai 1899**, nachmittags **2 Uhr**, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

### Gesetzesentwürfe

#### **zur zweiten Beratung:**

Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

#### **zur ersten Beratung:**

1. Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege.
2. Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1899

### Dekretsentwürfe:

1. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen.
2. Dekret über die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle des Staatshaushaltes des Kantons Bern.
3. Dekret betreffend die Abtrennung der Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen vom Civilstandskreis Langnau.
4. Dekret betreffend die Neuorganisation der Gerichtsbehörden des Amtes Bern.
5. Dekret über das Bestattungswesen.
6. Dekret betreffend die Verteilung des Alkoholzehntels.
7. Dekret betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinde Vingelz mit derjenigen von Biel.

### Vorträge:

#### *Des Regierungspräsidiums.*

Grossratswahl; Validierung.

#### *Der Direktion des Innern.*

1. Verkehrsvereine; Staatsbeitrag zur Hebung des Fremdenverkehrs.
2. St. Immer, Uhrmacher- und Gewerbeschulgebäude; Staatsbeitragsgesuch.
3. Trinkerheilstätte Nüchtern; Beitrag aus dem Alkoholzehntel-Reservefonds.

#### *Der Direktion der Justiz.*

Expropriationen.

#### *Der Direktion der Polizei und der Sanität.*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

#### *Der Direktion der Finanzen und der Domänen.*

Käufe und Verkäufe von Domänen.

*Der Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.*

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Gürbetal-Bahn, Finanzausweis und Aktienbeteiligung des Staates.
3. Bern-Neuenburg-Bahn; Statutenrevision.

*Der Direktion der Forsten und des Militärs.*

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Obersteckholz; Armenholzablösung.

*Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens.*

Eingabe betreffend Kreierung einer zweiten Pfarrei in der Kirchgemeinde Köniz.

3. Dekret über das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.
4. Wahl von Frauen in die Schulkommissionen.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident*

Dr. Michel.

**Anzüge und Anfragen.**

1. Motion Wyss vom 26. Dezember 1898 betreffend das Züchtigungsrecht der Lehrer.
2. Motion Will und Mithafte vom 26. Dezember 1898 betreffend Revision des Grossratsreglementes.
3. Motion Lenz und Mithafte vom 27. Dezember 1898 betreffend Revision der Gerichtsorganisation und des Civilprozesses.
4. Motion Demme vom 13. März 1899 betreffend Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes.
5. Motion Milliet und Mithafte vom 15. März 1899 betreffend Aufhebung älterer Gesetze mit Dekretscharakter.
6. Motion Wassilieff und Mithafte vom 16. März 1899 betreffend Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und Schaffung von Arbeitsämtern.
7. Motion Dürrenmatt vom 17. März 1899 betreffend Aufhebung des Lehrerinnenseminars in Hindelbank.
8. Interpellation Boinay und Mithafte vom 28. Dezember 1898 betreffend Ausführung des Gesetzes über Erweiterung der Rettungsanstalten.

**Erste Sitzung.**

**Montag den 15. Mai 1899,**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

**Wahlen:**

1. Des Grossratspräsidenten.
2. Zweier Vicepräsidenten des Grossen Rates.
3. Von 4 Stimmenzählern des Grossen Rates.
4. Des Regierungspräsidenten.
5. Des Vicepräsidenten des Regierungsrates.
6. Des Kantonsbuchhalters.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 17. Mai statt.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chodat, Friedli, Grieb, Hofer (Langnau), Houriet (Courtelary), Marschall, Maurer, Michel (Meiringen), Müller (Bern), Nägeli, Probst, Reymond, Tschiemer, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Brahier, Brand, Choulat, Comte, Coullery, Etter, Frutiger, Gouvernon, Hegi, Henzelin, Houriet (Tramelan), Kleining, Kunz, Marti, Mouche, Péteut, Dr. Reber, Roth, Ruchti, Rüegsegger, Tièche, Walther, Weber (Pruntrut), Wildbolz.

*Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes):*

1. Gesetz über die Viehversicherung.
2. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

**Präsident.** Geehrte Herren Kollegen! Seit der letzten Session sind zwei Kollegen aus dem Leben geschieden, die es wohl verdient haben, dass wir ihrer bei Eröffnung der Sitzung gedenken: Ich meine die Herren

Florian Imer und Jules Fahrny, der erstere Vertreter des Wahlkreises Neuveville, der letztere Vertreter des Wahlkreises Courtelary. Herr Imer ist geboren am 10. April 1822. Er hat dem Grossen Rate seit dem Jahre 1868 ununterbrochen bis zu seinem Tode angehört. Während 12 Jahren, nämlich von 1882—1894, war er Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Herr Imer hat dem engern und weitern Vaterlande nützliche Dienste geleistet. Seine Thätigkeit war eine vielseitige und erfolgreiche. Namentlich war er ein Freund und Förderer der Bestrebungen der Landwirtschaft. Während mehr als 40 Jahren war er Mitglied der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, deren Vorstand er volle 25 Jahre lang angehört hat. Als besonderes Verdienst wird ihm nachgerühmt, dass er stets bestrebt gewesen sei, die landwirtschaftlichen Interessen des Jura und der welschen Schweiz überhaupt mit denjenigen der deutschen Schweiz zu vereinigen und in Einklang zu bringen. Ein feuriger Patriot, war er seiner Zeit auch ein eifriger Militär und brachte es als Offizier bis zum Grade eines Oberstlieutenants. — Ferner haben wir durch den Tod verloren Herrn Jules Fahrny, Gemeindepräsident von La Heutte. Derselbe hat dem Grossen Rate während 13 Jahren angehört und namentlich in seinen engern Kreisen nützliche und treue Dienste geleistet. Ich bin überzeugt, dass Sie alle mit mir einverstanden sein werden, wenn ich sage: Die beiden verblichenen Kollegen haben bei uns allen eine schmerzliche Lücke hinterlassen. Es war ihnen ein gewinnendes, sympathisches Wesen eigen, das auf Herzensgüte und Offenheit des Charakters beruhte. Sie waren deshalb sowohl von ihren Freunden und Gesinnungsgenossen, als auch vom politischen Gegner geachtet und geschätzt. Und so wollen wir denn den beiden heimgegangenen Kollegen, den beiden treuen Söhnen des Jura und des Vaterlandes, Imer und Fahrny, unsere Freundschaft auch über das Grab hinaus bewahren. Ich lade Sie ein, zum Zeichen hiefür sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht).

### Tagesordnung:

#### Vortrag über eine Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 16. April 1899 im Wahlkreis Langnau Herr Kaufmann Paul Probst in Langnau zum Mitgliede des Grossen Rates gewählt worden ist.

Da gegen diese Wahl keine Einsprache erfolgt ist, wird dem Grossen Rate beantragt, es sei dieselbe zu validieren.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Herr Grossrat Probst leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

#### Dekret über das Bestattungswesen.

**Joliat**, Polizeidirektor. Dieser Dekretsentwurf kann voraussichtlich noch im Laufe der Session zur Ausstellung gelangen, doch ist fraglich, ob er auch noch beraten werden kann. Es ist nötig, zur Vorberatung eine Kommission zu bestellen und zwar beantrage ich, angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes, Ernennung einer Kommission von 9 Mitgliedern.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine Kommission von 9 Mitgliedern zu wählen.

#### Dekret betreffend den Alkoholzehntel.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen.

**Dr. Schwab**. Es ist wünschbar, dass dieses Dekret noch dies Jahr erlassen werde, damit, gestützt auf das-selbe, im Budget des nächsten Jahres die jetzt existierenden Missbräuche, gegen die man sich im ganzen Lande auflehnt, abgeschafft werden können. Alle Mitglieder des Grossen Rates wünschen, dass dieses Ge-schäft baldigst erledigt werde.

**Ritschard**, Regierungsrat. Das Dekret soll in der nächsten Session behandelt werden, weshalb schon jetzt die Bestellung einer Kommission gewünscht wurde.

#### Dekret betreffend Abtrennung der Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen vom Civilstandskreis Langnau.

#### Dekret betreffend Vereinigung der Einwohnergemeinde Vingelz mit Biel.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung dieser beiden Dekrete eine fünfgliedrige Kommission zu ernennen.

### Vorträge der Finanzdirektion.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Es wird den Mitgliedern des Grossen Rates aufgefallen sein, dass unter den Geschäften der Finanzdirektion der Bericht über die Finanzlage des Kantons und allfällige Anträge bezüglich Sanierung derselben, von dem in der letzten Session die Rede war, nicht figuriert. Das Fehlen dieses Traktandums muss ich damit entschuldigen, dass der Finanzdirektor während mehrerer Wochen infolge eines rheumatischen Leidens an einer intensiven Arbeit verhindert

war, und natürlich gehört der Gegenstand, von dem ich spreche, wie jedermann begreifen wird, zu den wichtigern, intensivern Arbeiten, die zu besorgen sind und in nächster Zeit zur Behandlung gelangen müssen. Es war deshalb nicht möglich, auf die gegenwärtige Session diese Vorlage vorzubereiten. Es soll aber geschehen bis zur nächsten Session, die wohl noch im Verlauf des Sommers stattfinden wird.

#### Zweite Pfarrei in Köniz.

**Ritschard**, Kirchendirektor. Dieses Geschäft ist von der Regierung noch nicht behandelt worden.

Motion des Herrn Grossrat Dürrenmatt betreffend das Lehrerinnenseminar in Hindelbank.

**Präsident**. Ich glaube, diese Motion sei gegenstandslos geworden.

**Dürrenmatt**. Ja, sie kann gestrichen werden; die Regierung hat ja die Wahl des Direktors getroffen.

Neu werden auf die Traktandenliste aufgetragen:  
 1. Hochschulneubau; Beantwortung des Rekurses Dürrenmatt und Mithafte.  
 2. Spiez-Frutigen-Bahn; Statutenrevision.  
 3. Wahl eines Oberrichters.

**Präsident**. Werden sonst noch Bemerkungen zum Traktandenverzeichnis gemacht?

**Könizer**. Unter den am Schlusse als beim Grossen Rate ausserdem noch hängig aufgeführten Traktanden figuriert auch das Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und die Beurteilung von Bau einsprachen. Vor einem Jahre wurde die Kommission erweitert, und ich muss fast annehmen, dies sei geschehen, damit die Sache auf die lange Bank geschoben werde. Nun ist aber die Aufstellung dieses Dekretes durchaus nötig und viele Gemeinden warten mit Verlangen darauf. Ich ersuche deshalb um Auskunft, wie es mit der Angelegenheit steht.

**Morgenthaler**, Baudirektor. Der Grund, weshalb dieses Dekret nicht auf der Traktandenliste dieser Session steht, liegt nicht etwa darin, dass seit einem Jahre nichts mehr gegangen ist. Zunächst ist festzustellen, dass die Kommission nicht vor einem Jahre erweitert wurde, sondern vor höchstens einem halben Jahre. Vor einem Jahre wurde auf die Beratung eingetreten und zwar hatte man das Dekret so vorbereitet, dass man annehmen konnte, es dürfte vielleicht befriedigen. Allein es beliebte im Grossen Rate nicht, und ich glaube,

dass der Inhalt des Dekretes nicht einzig hieran schuld war, sondern dass der Umstand dabei etwas mitwirkte, dass die Beratung erst am letzten Tag der Session, und zwar kurz vor 12 Uhr, begann. Die Diskussion ergab bald, dass die Sache nicht so einfach ist, wie man auf den ersten Blick glauben könnte, dass sie in verschiedene Verhältnisse tiefer eingreift, als man annahm und dass es schwierig ist, städtische und ländliche Verhältnisse im nämlichen Dekret zu vereinigen. Es wurde deshalb beschlossen, es solle der Dekretsentwurf den Gemeinden zur Diskussion und Ansichtsäusserung unterbreitet werden. Dies geschah und man räumte zur Einreichung von Anregungen etc. Frist ein bis ungefähr Mitte des letzten Jahres. Die Antworten sind nun teilweise bis Ende des letzten Jahres eingelangt, teilweise stehen sie noch heute aus. Es wird Ihnen darüber ausführlich Bericht erstattet werden. Aus den Eingaben ergab sich, dass neuerdings eine vollständige Umarbeitung des Dekretes nötig ist. Diese hat stattgefunden, und es ist der neue Entwurf vor kurzem an die Direktion des Innern gewiesen worden zum Mitrapport. Ich habe nun nichts dagegen, wenn Sie das Dekret auch noch auf das Traktandenverzeichnis aufnehmen wollen; aber ich mache darauf aufmerksam, dass dasselbe ohnedies stark belastet ist und dass das Dekret auch von der Kommission gründlich vorberaten und im Grossen Rate rechtzeitig ausgeteilt werden sollte. Ich glaube deshalb, man sollte für diese Session von demselben absehen; in der nächsten Session soll es dann allerdings zur Behandlung kommen können.

**Präsident**. Ist Herr Könizer befriedigt?

**Könizer**. Ja.

**Jenni**. Ich wünsche von der Landwirtschaftsdirektion Auskunft über den Stand der Arbeiten betreffend die Viehversicherung, über welchen Gegenstand ebenfalls, wie Sie sehen, eine Gesetzesvorlage beim Grossen Rate hängig ist. Es ist allerdings zuzugeben, dass die Ansicht über den Wert der Viehversicherung in den interessierten Kreisen eine geteilte ist; aber nichts desto weniger ist es angezeigt, dass die Behörden diesem Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden, um so mehr, als die Viehversicherung geeignet ist, der Landwirtschaft wirksam unter die Arme zu greifen. Es sind nun bald drei Jahre verflossen, seit die Frage der Viehversicherung durch eine Motion angeregt wurde, die der Grosser Rat erheblich erklärte. Ich konstatiere dabei, dass die Landwirte damals den Nutzen und die Bedeutung der Viehversicherung anerkannten. Man hätte nun erwarten dürfen, dass die Arbeiten eine ernsthafte Förderung erfahren werden, was leider nicht geschehen ist. Man hätte dies um so eher annehmen dürfen, als bereits vor 1½ Jahren seitens der Landwirtschaftsdirektion ein bezüglicher Gesetzesentwurf ausgearbeitet wurde, der im Februar 1898 sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates mit dem Ersuchen um ihre Ansichtsäusserung zugestellt wurde. Seither ist nichts mehr geschehen, obschon man geglaubt hatte, das erwähnte Vorgehen zeuge vom Ernst der Landwirtschaftsdirektion, so bald wie möglich eine Vorlage zu machen. Auch über den Wert der Viehversicherung hat sich die Direktion damals sehr klar ausgesprochen, und ich erlaube mir, Ihnen aus dem Bericht nur einen Satz vorzulesen: « Die hohe volkswirtschaftliche Bedeu-

tung der Viehversicherung ist unbestreitbar. Unter den Massnahmen, welche eine Verbesserung und Sicherstellung unserer Landwirte bezeichnen, nimmt die Viehversicherung eine der ersten, wenn nicht die erste Stelle ein ». Und nach Aufstellung einer Tabelle über die Anzahl der Viehbesitzer wird weiter gesagt: « Aus dieser Zusammenstellung ist deutlich ersichtlich, dass der weitaus grösste Teil des Viehstandes sich im Besitz der kleineren und mittleren Landwirte befindet. Der Viehstand bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vermögens aller Landwirte; derselbe ist aber grossen Gefahren ausgesetzt. Starke Verluste im Viehstand (wie sie infolge Krankheit oder Unfall ohne Verschulden des Besitzers häufig eintreten) sind geeignet, die ökonomische Existenz eines fleissigen Landwirts in Frage zu stellen und ihn an den Abgrund des wirtschaftlichen Ruins zu bringen. Der Nationalwohlstand eines Volkes steht aber in engstem Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Entwicklung und materiellen Stellung der Einzelwirtschaften und namentlich des landwirtschaftlichen Gewerbes. Der Staat, d. h. die Gesamtheit, hat daher ein wesentliches Interesse an der wirtschaftlichen Sicherstellung und Befestigung des Bauernstandes. Eine auf rationeller Grundlage beruhende Viehversicherung bildet hiezu eine der wichtigsten Massnahmen. » Angesichts dieser Anerkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Viehversicherung hätte man annehmen dürfen, dass die Arbeiten entsprechend gefördert würden. Vor etwas mehr als einem Jahre wurde eine Kommission eingesetzt, die aber bis jetzt noch keine Vorarbeiten erhalten hat und über ihre Aufgabe nicht im klaren ist. Ich glaube deshalb, man dürfe mit voller Berechtigung die Anfrage stellen, wie es sich mit den Vorarbeiten verhält und den Wunsch äussern, dieselben möchten so beschleunigt werden, dass der Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Session genommen werden kann.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft. Der Stand dieser Angelegenheit ist mir nicht bekannt. Der Grossen Rat hat seiner Zeit eine Kommission ernannt, und ich glaube, es sei Sache des Präsidenten dieser Kommission, wenn er es für angezeigt findet, Auskunft zu geben.

**Jenni**. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Entwurf des Regierungsrates nicht vorliegt. Was seiner Zeit den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wurde, ist ein Entwurf der früheren Landwirtschaftsdirektion. Seither ist nichts gegangen. Bevor die Kommission in Funktion treten kann, muss ihr ein Aktenstück des Regierungsrates in die Hand gegeben werden.

**v. Wattenwyl**, Regierungsrat. Ich sehe mich veranlasst, einige Auskunft über die Angelegenheit zu geben. Die Frage der Viehversicherung ist so einschneidender Natur, dass man fand, man wolle einmal von dem gewöhnlichen Wege abgehen und den Entwurf der Landwirtschaftsdirektion vorerst allen interessierten Kreisen zustellen. Jedem Mitglied des Grossen Rates wurde seiner Zeit der Entwurf zugesandt, mit der Einladung, allfällige Wünsche geltend zu machen. Es sind jedoch nur von einem einzigen Mitglied des Grossen Rates Abänderungsanträge eingereicht worden. Gleichzeitig wurde seiner Zeit von Herrn Dürrenmatt der Antrag gestellt, man möchte, weil man in Bezug auf die finanzielle Tragweite noch nicht ganz klar sehe, von Fachleuten Gutachten über den Ent-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

wurf einholen. Dies ist geschehen, und es liegen diese Gutachten bei den Akten. Man hat dann eine Kommission zur Vorberatung der Sache ernannt, und der Herr Präsident derselben erklärte damals, man wolle abwarten bis sich die Angelegenheit in landwirtschaftlichen Kreisen etwas abgeklärt habe. So ist es gekommen, dass der Regierungsrat den Entwurf bis zum heutigen Tag noch nicht behandelt hat. Allein nachdem sich aus den landwirtschaftlichen Kreisen keine Wünsche um Abänderung derselben geltend gemacht haben, muss man annehmen, sie seien mit dem Entwurf im grossen ganzen einverstanden, und er wird daher nun von den Behörden in Beratung gezogen werden müssen. — Dies sind die Gründe der Verzögerung. Mit Hinaussendung der Vorlage ins Volk, bevor sie hier zur Beratung komme, verfolgte man eine gute Absicht; allein die Erwartungen verwirklichten sich nicht.

**Präsident**. Ist Herr Jenni befriedigt?

**Jenni**. Ja!

Folgende Zuschrift gelangt zur Verlesung:

Thun, 13. Mai 1899.

An den Grossen Rat des Kantons Bern!  
Hochgeehrte Herren!

In Ihrer letzten Sitzung haben Sie nach eingehender Beratung unserer kantonalen Ausstellung eine Subvention im Betrage von Fr. 80,000 bewilligt und es damit ermöglicht, dass das Unternehmen überhaupt durchgeführt werden kann.

Wenn auch namentlich mit Rücksicht auf den Stand der kantonalen Finanzen nicht diejenige Summe bewilligt wurde, welche wir erwarteten und die Form der Unterstützung mehr darlehensweise geschah, so fühlen wir uns dennoch sehr zu Dank verpflichtet für die Würdigung, welche Sie angesichts der ungünstigen finanziellen Verhältnisse dem kantonalen Werke entgegengebracht haben.

Nur noch einige Wochen trennen uns von der Eröffnung der Ausstellung. Die feierliche Uebergabe der seit Jahren vorbereiteten Darstellung unseres kantonalen Industrie- und Gewerbefleisses, sowie unserer Landwirtschaft findet Sonntag den 4. Juni statt. Es würde uns sehr zur Freude gereichen, die Mitglieder Ihrer hohen Behörde recht zahlreich bei unserer Eröffnung zu sehen. Im Sommer hoffen wir auf einen offiziellen Besuch des bernischen Grossen Rates und der Regierung rechnen zu dürfen.

Wir empfehlen unsere Ausstellung auch fernerhin Ihrem Wohlwollen und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung!

Ausstellung Thun 1899:  
Der Präsident  
F. Zwahlen,  
der Sekretär  
A. Baumgartner.

## Beantwortung des Rekurses Dürrenmatt und Mithafte betrifft den Hochschulneubau.

Der Regierungsrat richtet folgendes Schreiben an den Grossen Rat:

Bern, den 10. Mai 1899.

Herr Präsident,  
Herren Grossräte!

Unterm 22. Februar 1899 reichten die Herren  
1. Ulrich Dürrenmatt, Redaktor und Grossrat in  
Herzogenbuchsee,  
2. Nikl. Knuchel, Gemeindepräsident in Iffwyl,  
3. Joh. Studer, Landwirt in Herzogenbuchsee,  
4. Joh. Sollberger, Landwirt daselbst,  
5. Joh. Bösiger, Gemeindepräsident in Wanzwyl,  
6. F. Meister, Uhrenmacher in Herzogenbuchsee,  
7. Rudolf Hofer, Gemeindepräsident in Oberönz,  
beim schweizerischen Bundesgericht einen staatsrechtlichen  
Rekurs ein mit folgenden Begehren:

« 1. Es sei der Beschluss des Grossen Rates vom 27. Dezember 1898 betreffend des Neubaues einer Hochschule und des Verkaufs der alten Hochschule an die Gemeinde Bern aufzuheben,

« eventuell:

« 2. Es sei zu erkennen: Dieser Beschluss, wie er hieß vor sub Antrag Nr. 1 angegeben, unterliege der Volksabstimmung und könne so lange nicht in Kraft erwachsen, bis das Berner Volk dessen Annahme beschlossen habe; alles gemäss Art. 6, Ziffer 4, Kantonsverfassung.

« Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge im Er-  
« messen des h. Bundesgerichtes. »

In ihrem Rekurse, zu dessen Beantwortung Frist einräumt ist bis 20. Mai nächsthin, nehmen die Rekurrenten in der Hauptsache den gleichen Standpunkt ein, wie Herr Grossrat Dürrenmatt in der Sitzung des Grossen Rates vom 28. Dezember 1898. Da jedoch der von Herrn Dürrenmatt gestellte Antrag, der Beschluss betreffend Verkauf des Hochschulgebäudes in Bern und Erstellung eines Neubaues sei der Volksabstimmung zu unterbreiten, vom Grossen Rat mit sehr grosser Mehrheit abgelehnt worden ist, so glauben wir annehmen zu dürfen, es liege im Willen dieser Behörde, dass der beim Bundesgericht anhängig gemachte Rekurs in ablehnendem Sinne beantwortet werde. Zur Abgabe der Antwort und überhaupt zur Besorgung dieses Rekursgeschäftes vor Bundesgericht ist unzweifelhaft der Regierungsrat verfassungs- und gesetzesgemäß kompetent; um aber diesbezüglichen Einwendungen von vorneherein den Faden abzuschneiden, stellen wir bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräte, den

A n t r a g ,

Sie möchten beschliessen:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den von Grossrat Dürrenmatt und Mithafte beim schweiz. Bundesgericht eingereichten Rekurs gegen den Beschluss des Grossen Rates betreffend Verkauf des Hochschulgebäudes in Bern und Erstellung eines Neubaues d. d. 27. Dezember 1898 zu beantworten und in seiner Antwort auf Abweisung der Rekursbegehren anzutragen.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Kläy,  
der Staatsschreiber  
Kistler.

Die vom Regierungsrat nachgesuchte Ermächtigung wird stillschweigend erteilt.

## Armenholzablösungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Obersteckholz.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**v. Wattenwyl**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern, hat schon in früheren Jahren sowohl die Staatswirtschaftskommission als der Grosser Rat die Regierung eingeladen, die Armenholzrechte der Staatswaldungen abzulösen, und man konnte auch jedes Jahr ein oder zwei solche Geschäfte vorlegen. Leider macht sich die Sache nicht immer so leicht, wie man gerne möchte, was die Durchführung einigermassen verzögert. Nachdem das eidgenössische Forstgesetz nun auf den ganzen Kanton ausgedehnt ist, könnte man zwar diese Ablösungen rechtlich durchführen; allein wir haben vorgezogen, den gütlichen Weg einzuschlagen und haben unter anderm die Unterhandlungen mit denjenigen Gemeinden des Amtsbezirks Aarwangen begonnen, welche auf den Staatswaldungen bei Langenthal, dem Fälli- und dem Fuhrenwald, noch Armenholzrechte besitzen. Auf dem Fälliwald wurden bereits abgelöst: Busswyl 87 Ster und Untersteckholz 94 Ster. Heute haften noch darauf zu Gunsten der Armen der Gemeinde Obersteckholz 33 Ster Spälten- und Rundholz und 33 Durchforstungshaufen, an Schulholz alle fünf Jahre 19 Ster, ferner 57 Ster zu Gunsten der Einwohnergemeinde Melchnau. Auf dem Fuhrenwald haften zu Gunsten von Obersteckholz 20 Ster Holz und 20 Durchforstungshaufen. Wir hofften, sowohl mit Obersteckholz als auch mit Melchnau den Ablösungsvertrag vorlegen zu können. Leider mussten die Unterhandlungen mit der letztern Gemeinde abgebrochen werden, da sie während der Verhandlungen den Wunsch äusserte, man möchte das Quantum von 57 auf 75 Ster erhöhen. Das ist nun selbstverständlich nicht zulässig, denn man kann nicht eine Servitut im Laufe der Verhandlungen höher stellen, indem dadurch natürlich auch die Loskaufsumme erhöht würde. Man teilte deshalb der Gemeinde mit, dass man auf diese Zumutung nicht eingetreten könne, um so mehr als man nicht vergessen darf, dass diese Armenholzrechte, die durch Abkantonierung von Waldungen entstanden, nur bestehen « so lange es uns gefällt », so dass man also von Rechts wegen aufhören kann sobald man will. Der Gemeindepräsident von Melchnau war wegen der Sache etwas verschnupft und schloss einen Brief folgendermassen: « Wir wären bald wöhler, wenn wir wieder katholisch wären und uns dem benachbarten Kanton Luzern anschliessen würden. Der h. Regierungsrat möge beschliessen, auf 1. Mai 1899 existieren in Melchnau keine Armen mehr, dann wollen wir auf das Armenholz verzichten » (Heiterkeit). Ich nahm diese Aeusserung nicht so tragisch und gebe die Hoffnung nicht auf, dass wir auch mit der Gemeinde Melchnau uns auf gütlichem Wege einigen werden. Vorderhand liegt nun dem Grossen Rat nur der Loskaufvertrag mit Obersteckholz vor, dessen Behörden sich, was lobend

hervorgehoben werden muss, zu einer gütlichen Ueber-einkunft herbeiliessen. Früher bezog die Gemeinde 210 Ster Spälen aus dem Fälliwald und 120 Ster aus dem Fuhrenwald, jedoch nicht unentgeltlich, sondern die Gemeinde hatte 70 % des Preises zu bezahlen, das heisst man machte ihr den sog. Armenholzpreis, indem man 30 % schenkte. Im Jahre 1881 wurde dann die Sache im Einverständnis mit der Gemeinde so abgeändert, dass man das einem Nachlass von 30 % entsprechende Holzquantum gratis abgab. Es kam nämlich vor, dass die Gemeinde zu viel Holz hatte und dann verkaufen musste, namentlich wenn die Armen ihre 70 % nicht beitragen konnten, was allerlei Unbeliebigkeiten zur Folge hatte. Da man nun aber bei einer rationellen Bewirtschaftung der Waldungen das Armenholz nicht mehr so leicht abgeben kann wie früher, wo hiefür das tote und abgängige Holz verwendet wurde, das bei einer rationellen Wirtschaft nicht mehr vorkommen soll, so ist es angezeigt, die Servitut überhaupt abzulösen. Der Ablösungssumme wurden die Preise der letzten 10 Jahre zu Grunde gelegt und dieselbe wie folgt festgestellt:

53 Ster à Fr. 241 . . . . .	Fr. 12,773. —	
53 Durchforstungshaufen zu $\frac{2}{3}$ Ster be-rechnet . . . . .	$\rightarrow$ 8,515. 35	
zusammen		Fr. 21,288. 35
für das Armenholz und ferner für das Schulholz . . . . .		$\rightarrow$ 1,831. 60

im ganzen Fr. 23,119. 95

Der Preis ist etwas höher als man in den Jahren 1887 und 1894 bezahlte, was seinen Grund darin hat, dass die Preise seither gestiegen sind. Immerhin ist der Preis derart, dass er acceptiert werden kann. Die Regierung empfiehlt Ihnen deshalb diesen Loskauf-vertrag mit der Gemeinde Obersteckholz zur Genemigung.

Genehmigt.

Bewilligt

### Nachkreditbegehren für die Justizdirektion.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Justizdirektion sucht für Bureau-kosten der Geschwornengerichte um einen Nachkredit von Fr. 1100 nach. Die Ausgaben für die Geschwornen-gerichte sind ihrer Natur nach sehr veränderlich, indem die Sessionen sowohl der Zahl als der Dauer nach verschieden sind. Es hängt das von der Zahl und dem Umfange der Geschäfte ab, und es kann deshalb nirgends weniger genau budgetiert werden als hier. Im Jahre 1898 haben nun die Sessionen der Geschwornen-gerichte diejenigen des Vorjahres erheblich überschritten, sowohl ihrer Zahl als ihrer Dauer nach, so dass der Budgetkredit, der auf die vorjährigen Ausgaben abstelle, um Fr. 1100 überschritten werden musste. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, einen Nachkredit in dieser Höhe zu bewilligen.

Bewilligt.

### Nachkreditbegehren für das Gesundheitswesen.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für das Sanitätskollegium, Taggelder, wird ein Nachkredit von Fr. 1111 beantragt. Es handelt sich um Ausgaben, die bereits 1897 gemacht wurden, aber damals nicht zur Zahlung gelangten, weil die Rechnungen seitens der Mitglieder des Sanitätskollegiums zu spät einlangten, um sie rechtzeitig verrechnen zu können. Die Herren Mediziner, aus denen das Sanitätskollegium bestellt ist, haben die Uebung, ihre Rechnungen im Laufe des Januar auszustellen, und da das Visa für Ausgaben der Staatskasse gemäss gesetzlicher Vorschrift mit dem 10. Januar geschlossen wird, so kommen solche Forderungen zu spät. So auch hier in Bezug auf die Ausgaben des Sanitätskollegiums. Sie mussten deshalb im folgenden Jahre zur Anweisung und Verrechnung gebracht werden. Es wird empfohlen, den Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

### Nachkredit für die Schulsynode.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Erziehungsdirektion verlangt einen Nachkredit für die Schulsynode pro 1898 im Betrage von Fr. 2630. Derselbe wird damit begründet, dass Vorarbeiten für die Lehrerkasse gemacht werden mussten, zum Zweck der Umwandlung derselben in denjenigen Zustand, wie er durch das neue Schulgesetz vorgesehen ist. Ferner mussten unvorhergesehene Ausgaben gemacht werden, weil eine Sitzung der Kantons-synode infolge wichtiger Verhandlungen einen Tag länger dauerte, als bei Aufstellung des Budgets ange-nommen wurde. Bei Behandlung des Begehrens ist der Regierungsrat dazu gekommen, ein Teil der Ausgaben im Betrage von Fr. 800 solle von der Lehrerkasse selber getragen und der Rest mit Fr. 1830 von der Staatskasse bestritten werden. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen die Bewilligung eines Nachkredites in diesem Betrage.

## Erweiterung der Irrenanstalt Waldau.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe der schriftlichen Begründung der Vorlage mündlich nichts beizufügen.

Genehmigt.

---

## Statutenrevision der Bern-Neuenburg-Bahn.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in der Märzsession des letzten Jahres den Finanzausweis der Bern-Neuenburg-Bahn genehmigt und daran die Bedingung geknüpft, es sei das Gesellschaftskapital um Fr. 300,000 zu erhöhen. Die Gründe, weshalb man sich zu dieser Bedingung veranlasst sah, sind hier nicht mehr zu erörtern, sondern es ist bloss mitzuteilen, dass diese Bedingung nun erfüllt ist, indem der Regierung der Ausweis geleistet wurde, dass das Gesellschaftskapital nicht nur um 300,000, sondern um Fr. 357,000 erhöht wurde. Diese Erhöhung hatte eine Revision des Art. 4 der Statuten zur Folge, die einzig darin besteht, dass das Gesellschaftskapital in seiner wirklichen Höhe eingesetzt wird. Die Erhöhung des Kapitals hatte aber für die Gesellschaft noch andere Folgen. Es kamen, wie wir schon seiner Zeit mitteilten, zur Aufbringung des Mehrkapitals hauptsächlich zwei Grossaktionäre in Frage. Es waren dies der Staat Freiburg, gestützt auf den vom Grossen Rate genehmigten Staatsvertrag, der sich mit Fr. 215,000 beteiligte, und ferner die Burgergemeinde Bern, die Fr. 100,000 übernahm. Diese beiden Grossaktionäre wollten nun in der Gesellschaft auch vertreten sein, was eine Vermehrung des Verwaltungsrates um je ein Mitglied für jeden der erwähnten beiden Grossaktionäre zur Folge hatte, welche Vermehrung durch eine Revision des Art. 22 der Statuten normiert wurde. Es wird Ihnen beantragt, dieser Statutenrevision die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

---

## Verkauf des Pfarrhauses Aarberg und Erwerbung einer neuen Pfarrbesitzung.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seitens des Pfarramtes von Aarberg wurde der Regierungsrat vor einiger Zeit darauf aufmerksam gemacht, dass das dortige Pfarrhaus sich in einer sehr ungünstigen Situation befindet, indem es in die Häuserreihe eingebaut sei, keinen Umschwung

habe und für die Pfarrerfamilie, namentlich wenn sie mit einer grössern Kinderschar gesegnet sei, grosse Uebelstände darbiete. Es sei deshalb, falls sich hiezu Gelegenheit biete, auch hier eine Änderung vorzunehmen, wie es in den beiden Schwesternstädten Untersen und Büren vor einiger Zeit geschah, indem man das Pfarrhaus verkaufte und ausserhalb der Stadt einen neuen Pfarrsitz gründete. Ferner wurde beigelegt, dass der gegenwärtige Moment sehr günstig wäre, indem Liebhaber für das alte Pfarrhaus da seien, veranlasst durch einen gewissen Aufschwung, den Aarberg in Handel und Industrie offenbar nehme infolge Gründung einer Rübenzuckerfabrik daselbst. Auf dieses hin brachte die Finanzdirektion das Pfarrhaus auf eine öffentliche Steigerung. An derselben und gestützt auf spätere Verhandlungen mit einem Liebhaber wurde ein Preis von Fr. 38,000 erlöst, einige tausend Franken mehr als die Grundsteuerschätzung, ein Preis, der von jedem Kenner der Verhältnisse als ein hoher bezeichnet werden muss. Der Regierungsrat kam deshalb zum Schluss, es solle das Gebäude wirklich veräußert werden, wenn zu diesem Preise ein anderes Pfarrhaus erworben werden könnte, sei es durch einen Neubau oder durch Ankauf eines geeigneten Hauses. Dies konnte nun in der Weise geschehen, dass man Herrn Marcuard in Bern eine ausserhalb des Städtchens in der Richtung gegen Bargent sich befindliche Liegenschaft abkaufte. Sie besteht aus einem neuen Gebäude, das nach der Begeutachtung durch das Kantonsbauamt mit einigen Verbesserungen und Verschönerungen sich sehr gut als Pfarrhaus eignet. Das Gebäude steht frei für sich und hat Umschwung, inbegriffen den Hausplatz, im Halt von etwas mehr als 1½ Jucharten, während das Pfarrhaus in der Stadt so gut wie keinen Umschwung hat. Die Grundsteuerschätzung für diese Liegenschaft beträgt Fr. 21,700 und der Kaufpreis wurde auf Fr. 25,000 festgestellt. Mit Hinzurechnung der Kosten für die Verbesserungen und Verschönerungen, die angebracht werden sollen, um die vorhandenen Mängel zu heben und das Haus wirklich zu einem angenehmen Pfarrsitz zu machen, wird der neue Pfarrsitz auf circa Fr. 30,000 zu stehen kommen. Es handelt sich also für den Staat auch finanziell um kein schlechtes Geschäft, indem man das alte Pfarrhaus um Fr. 38,000 verkauft und dafür einen Pfarrsitz erhält, der im Maximum Fr. 30,000 kostet, so dass sich ein Mehrerlös von circa Fr. 8000 ergiebt, abgesehen davon, dass der neue Pfarrsitz viel passender und geeigneter ist als der gegenwärtige. Ich muss aber beifügen, damit dieser Handel nicht etwa wegen des für den Staat herausschauenden Profits in ein schiefes Licht gestellt wird, wie es von Seite der Kirche geschehen könnte, dass der Staat in Wirklichkeit keinen Profit macht, indem das, was er verkauft, nicht das alte ehemalige Pfarrhaus von Aarberg ist. Dieses letztere wurde schon in den 60er Jahren für den Betrag von circa Fr. 8000 verkauft — es muss also kein wertvolles Objekt gewesen sein — und dafür das gegenwärtige Pfarrhaus zum Preise von über Fr. 30,000 gekauft. Der Staat erlitt also damals eine ganz enorme Einbusse, und wenn er heute einen Profit von Fr. 8000 macht, so ist derselbe nur ein scheinbarer. In Wirklichkeit sind diese Fr. 8000 nur ein kleiner Beitrag an den auf den Pfarrhäusern von Aarberg erlittenen grossen Schaden.

Der Regierungsrat hält dafür, es liege die in Aussicht genommene Transaktion nicht nur im finanziellen Interesse des Staates, sondern auch im Interesse des

jeweiligen Bewohners des Pfarrhauses, wie denn auch der gegenwärtige Pfarrer mit diesem Tausch einverstanden ist und denselben empfiehlt. Namens des Regierungsrates empfiehlt Ihnen die beiden Kaufverträge zur Genehmigung.

Genehmigt.

zuzuweisen, vom verflossenen ersten Betriebsjahr an gerechnet. »

Alle diese Revisionen entsprechen einerseits den Forderungen des Grossen Rates und geben anderseits nach unserer Ansicht zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, so dass die Regierung, im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission, Ihnen empfiehlt, Sie möchten die Statutenrevision der Spiez-Frutigenbahn vom 10. April 1899 genehmigen.

Genehmigt.

### Statutenrevision der Spiez-Frutigenbahn.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich auch hier um die Erledigung von Bedingungen, die der Grosser Rat in der letzten Session an die Genehmigung des Finanzausweises der Spiez-Frutigenbahn knüpfte. Es war bekanntlich der Art. 2 der Statuten nicht genehm, der von der Uebertragung der Konzession der Spiez-Frutigenbahn an eine allfällige Lötschbergbahngesellschaft handelt. Es war in dieser Beziehung bereits ein eigentlicher Vertrag in die Statuten selbst aufgenommen, womit der Art. 7 des Subventionsbeschlusses vom Februar 1897, wonach derartige Uebertragungen der Genehmigung des Grossen Rates unterliegen, illusorisch geworden wäre. Die Aktiengesellschaft der Spiez-Frutigenbahn hat nun unterm 10. April eine Statutenrevision beschlossen, indem sie dem Art. 3, der von diesen Uebertragungen handelt und auf den Subventionsbeschluss des Kantons Bern verweist, beifügt: « Von dieser Bestimmung ist die in Art. 2 vorgesehene Abtretung der Konzession an eine Lötschbergbahngesellschaft, sowie der Fusionsvertrag mit derselben nicht ausgenommen. » Gleichzeitig wurde der Art. 6 revidiert, das heisst, das Aktienkapital auf die wirkliche Höhe von Fr. 2,604,000 festgesetzt. Endlich wurde der Art. 17, ebenfalls einem Vorbehalt des Grossen Rates entsprechend, revidiert und folgendermassen gefasst: « Keiner der an einer Generalversammlung Anwesenden kann mehr als 500 Stimmen abgeben und ebensowenig darf ein einzelner derselben mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen. Dagegen kann der Staat Bern für seinen ganzen Aktienbesitz das Stimmrecht durch einen oder mehrere Vertreter ausüben. » Der letzte Satz hat bisher gefehlt.

Durch die Revision der erwähnten drei Artikel ist den Forderungen, soweit sie hierseits gestellt wurden, vollständig entsprochen. Die Aktiengesellschaft hat aber noch weitere Revisionen vorgenommen und zwar gestützt auf Unterhandlungen, die sie betreffend Genehmigung der Statuten durch das Eisenbahndepartement, resp. den Bundesrat gepflogen hat. So wurde in Art. 13 festgesetzt, dass die Unterzeichnung der Obligationen durch den Präsidenten, eventuell den Vicepräsidenten der Direktion stattzufinden habe; ferner wurde in Art. 4 eine kleine Beifügung gemacht, indem nun dort nicht nur vom Erneuerungsfonds, sondern auch vom Reservefonds die Rede ist, und endlich wurde der Art. 42 auf Wunsch des Eisenbahndepartements dahin revidiert, dass im 3. Alinea beigefügt wird: « Der Reservefonds ist für ausserordentliche unvorhergesehene Ausgaben bestimmt. Derselbe darf den Maximalbetrag von Fr. 100,000 nicht übersteigen und es sind ihm jährlich höchstens Fr. 2000 aus dem Betriebsüberschuss

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Dem Rate wird Kenntnis gegeben von folgender

### Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, für den Fall, dass die vom schweiz. Bundesrat in Aussicht genommene Erleichterung der Erwerbung des Schweizerbürgerrechts in nächster Zeit nicht verwirklicht werden sollte, in Anwendung des Art. 64 der Staatsverfassung einen Gesetzesentwurf betreffend Revision von Titel VIII der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 einzubringen; dabei wäre insbesondere darauf bedacht zu nehmen, dass die Erwerbung des bernischen Landrechts und eines bernischen Gemeindebürgerrechts folgenden Kategorien von Ausländern wesentlich erleichtert würde:

1. Den in der Schweiz geborenen Ausländern, welche beim Eintritt ihres Mehrjährigkeitsalters im Kanton Bern wohnen und während einer gewissen Anzahl Jahre im Kanton Bern gewohnt haben;

2. Den verwitweten oder abgeschiedenen Ausländerinnen, welche vor ihrer Verheiratung Bernerinnen waren, mitsamt ihren minderjährigen Kindern.

Dr. Brüstlein.

Milliet.

Dr. Boinay.

Wyss.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

### Motion der Herren Grossräte Will und Mitunterzeichner betreffend Revision des Grossratsreglements.

(Siehe Seite 377 des letzten Jahrgangs.)

**Will**. Im Namen von 21 Mitunterzeichner habe ich die Ehre, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, « es sei durch das Bureau des Grossen Rates eine 7gliedrige Ratskommission zu bestellen mit der Aufgabe, zu prüfen und mit Beförderung Bericht zu erstatten, ob nicht eine Revision des Grossratsreglements vom 7. März 1894, speziell der Art. 28, 29 und 30 desselben, vorzunehmen sei. »

Das gegenwärtige Grossratsreglement datiert vom 7. März 1894. Bereits kurze Zeit nach dessen Inkrafttreten reichte der Verfasser desselben, Herr Grossrat 1899.

Scherz, eine Motion auf Revision desselben ein und zwar richtete sich sein Antrag speziell gegen den Art. 55, der das Verfahren bei Interpellationen behandelt. Aus mir nicht bekannten Gründen hat dann Herr Scherz später seinen Antrag zurückgezogen. Allein seitdem hat sich bei wiederholten Anlässen gezeigt, dass eine Revision des Reglementes wenn nicht absolut nötig, so doch mindestens zweckmässig wäre. Sie werden sich erinnern, dass in der konstituierenden Sitzung, die vor einem Jahre stattfand, anlässlich der Wahlen sich beinahe die Unmöglichkeit herausgestellt hätte, an Hand der Bestimmungen des Reglements unsere wichtigsten Kommissionen, die Staatswirtschaftskommission und die Bitschriftenkommission, zu bestellen. Im Art. 65 des Reglements ist vorgeschrieben, dass die Wahlen in diese Kommissionen nur durch das absolute Mehr getroffen werden können. Nun hatten damals alle Parteien des Rates ihre Vorschläge aufgestellt, ausserdem auch noch einzelne Interessengruppen des Rates, und erst im 4. oder 5. Wahlgang, nachdem einzelne Parteien auf ihre Vorschläge verzichteten und einzelne Kandidaten ablehnten, war es möglich, zu einem Wahlresultat zu gelangen. Es handelt sich hier wohl um ein Versehen, das bei Feststellung des Reglementes unterlaufen ist; es ist rein formeller Natur, allein es wird doch zweckmässig sein, hier eine Änderung zu treffen.

Auch in Bezug auf eine Reihe anderer Bestimmungen darf man sich füglich fragen, ob sie nicht revidiert werden sollten und ob nicht das Reglement einer Reihe ergänzender Bestimmungen bedürfe. Wir haben gerade heute die Erfahrung gemacht, dass eine rein formelle Geschichte, wie die Bereinigung der Traktandenliste, jeweilen kostbare Zeit wegnimmt. Ebenso nimmt die Verlesung des Protokolls, von Eingaben etc., oft sehr viel Zeit in Anspruch, die zweckmässiger auf die Verhandlungen verwendet würde. Die Verlesung des Protokolls, die eine Viertelstunde, oft mehr in Anspruch nimmt, erfolgt sehr oft unter grösster Unaufmerksamkeit; gewöhnlich zeigen nur wenige Mitglieder Interesse am Protokoll und es wäre wohl ein zweckmässigeres Verfahren einzurichten, sei es, dass das Protokoll den Mitgliedern gedruckt ausgeteilt würde, sei es, dass dessen Genehmigung dem Bureau übertragen oder dasselbe öffentlich aufgelegt wird, so dass diejenigen Mitglieder, die ein besonderes Interesse daran haben, von demselben Einsicht nehmen und allfällige Bemerkungen anbringen können. Und so giebt es noch andere rein formelle Sachen, die sich vielleicht bei Anlass einer Revision des Reglements besser ordnen lassen.

Nun richtet sich unser Antrag speziell auf Revision der Art. 29 und 30 des Reglementes. Diese beiden Artikel sehen vor, dass der Grosse Rat jeweilen zu Beginn einer Amtsperiode zwei besonders wichtige Kommissionen wähle, die Bitschriftenkommission und die Staatswirtschaftskommission, und zwar für die Dauer einer ganzen Amtsperiode von 4 Jahren. In der Presse und ausserhalb des Rates unter den Mitgliedern desselben wurde oft die Frage ventilirt, ob es nicht zweckmässiger wäre, diese wichtigen Kommissionen in etwas anderer Weise zu bestellen, so dass ein grösserer Wechsel in der Besetzung stattfinde. Da die Amtsdauer der Bitschriftenkommission und der Staatswirtschaftskommission 4 Jahre dauert und die Mitglieder laut Reglement gehalten sind, eine Wahl anzunehmen, zwingt man die betreffenden Mitglieder, diesen Kommissionen während wenigstens 4 Jahren anzugehören und ebenso sind sie verpflichtet, in einer folgenden

Amtsperiode die Wahl und die damit verknüpfte Arbeit und Verantwortlichkeit neuerdings anzunehmen. So kommt es, dass einzelne Mitglieder während mehrerer Amtsperioden diese Geschäftslast tragen müssen. Es steht dies im Widerspruch mit einer andern Reglementsbestimmung, welche dahin geht, dass bei Bestellung der Kommissionen möglichst sämtliche Mitglieder des Rates zu berücksichtigen seien. Das in den Art. 29 und 30 vorgesehene Verfahren hat offenbar seine grossen Vorteile. Wenn diese beiden wichtigen Kommissionen in der Mehrzahl stets aus denselben Mitgliedern zusammengesetzt sind, so ist klar, dass diese Mitglieder sich eine gewisse Routine in Behandlung der Staatsgeschäfte aneignen, dass sie dieselben in ihrem Zusammenhang kennen, deren Tragweite besser zu würdigen wissen und deshalb sehr rasch orientiert sind. Es hat dies auch die andere Folge, dass gewisse, sehr gewissenhafte und fleissige Mitglieder des Rates dadurch einen grossen und sehr günstigen Einfluss — ich muss dies ausdrücklich beifügen, um nicht missverstanden zu werden — auf den Gang der Staatsgeschäfte auszuüben im stande sind. Es ist dies entschieden von ganz bedeutendem Vorteil, und wir müssen alle unumwunden zugeben — ich sage dies ausdrücklich, damit nicht die Meinung Platz greife, der Antrag, den ich begründe, sei gegen einzelne Mitglieder der Staatswirtschaftskommission gerichtet — dass eine Reihe älterer Mitglieder der Staatswirtschaftskommission sich um den Gang der Geschäfte im Grossen Rate und der Staatsgeschäfte überhaupt verdient gemacht haben. Auf meine Person hat diese Bemerkung selbstverständlich keinen Bezug, indem ich erst seit einem Jahre der Staatswirtschaftskommission angehöre.

Anderseits aber hat dieses Verfahren den Nachteil, dass nur ein geringer Wechsel in den Persönlichkeiten stattfindet. Ueber den Rahmen des Antrages hinausgehend, will ich mir einige Andeutungen erlauben, wie die Sache in Zukunft geordnet werden könnte. Die einfachste Lösung, sofern man den gegenwärtigen Zustand nicht als einen guten und zweckmässigen betrachtet, wäre die, dass man eine alljährliche oder sogar eine noch raschere Erneuerung vorsehen würde, ähnlich wie es im National- und Ständerate in Bezug auf die Geschäftsprüfungs- und Budgetkommissionen der Fall ist. Das wäre nun aber so unzweckmässig als möglich, indem in diesem Fall immer neue Mitglieder in diese wichtigen Kommissionen gewählt würden, denen der Gang der Staatsgeschäfte, deren Bedeutung und Zusammenhang nicht so nahe liegen würde, was den guten Geschäftsgang stören und erschweren müsste. Allein es giebt zwischen beiden Verfahren noch einen Mittelweg, der bereits in vielen Kantonen Geltung hat. Derselbe besteht darin, dass innerhalb der Amtsperiode eine periodische Erneuerung etwa in der Weise stattfinden würde, dass nach zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder, die durch das Los zu bezeichnen wären, austritt. Die Betreffenden wären für die nächste Amtsperiode nicht wiederwählbar, an deren Stelle würden also neue Mitglieder treten. Es würde also ein Kern von älteren, erfahrenen, mit den Geschäften vertrauten Mitgliedern übrigbleiben, und so würde von 2 zu 2 Jahren jeweilen eine Erneuerung stattfinden. Diese Anregung ist in der Presse aller Parteien diskutiert und allseitig beifällig aufgenommen worden. Es dürfte deshalb zweckmässig sein, wenn man sie auch hier im Grossen Rate aufgreift, und aus diesem Grunde möchte ich Sie ersuchen, unserer Motion zuzustimmen.

**Dürrenmatt.** Die Hauptpunkte, welche eine Revision des Grossratsreglementes wünschenswert erscheinen lassen, sind vom Begründer der Motion bereits erwähnt worden. Obenan steht sicher der langsame, schwierige Wahlmodus für die ständigen Kommissionen, und es ist da nicht viel beizufügen. Auch in Bezug auf die Wünschbarkeit einer etwas grössern Abwechslung in den ständigen Kommissionen glaube ich, man dürfe dem wohl beipflichten, was von Herrn Will und in der Presse der herrschenden Partei gesagt worden ist. Ich verweise auf die im «Bund» erschienenen Artikel, die die Sache mit dem richtigen Namen benannt und ungefähr das Richtige getroffen haben. Indessen möchte ich doch noch einen oder zwei andere Punkte beifügen, die auch in Betracht gezogen werden sollten. Der eine betrifft die Stellung des Herrn Staatsschreibers. Es hat mich schon oft gestossen, dass wenu man über Kanzleisachen, Budgetsachen, Tagblattsachen etc. verhandelte, wo der Herr Staatsschreiber mit zwei Worten hätte Auskunft geben können, er wie ein Statist dasitzen muss und an den Verhandlungen keinen Anteil nehmen kann. Das ist meines Erachtens nicht das Richtige. Es giebt Fälle, wo der Herr Staatsschreiber befugt sein sollte, ebenfalls das Wort zu ergreifen, allerdings nur zur Auskunfterteilung, nicht zur Debatte selber. Unter dem alten Regiment von anno 1798 hatte man im Grossen Rate die ganz praktische Einrichtung der sog. Heimlicher. Dieselben hatten die Aufgabe, für diejenigen Mitglieder des Rates, welche nicht gerne selber das Wort ergriffen, zu sprechen, und sie waren verpflichtet, das Geheimnis zu wahren, wer sie beauftragt habe, irgend einen Gegenstand zu erörtern, zu begründen oder einen Antrag zu bekämpfen. Aus diesem Grunde führten sie den Namen Heimlicher. Ich will nicht sagen, dass wir dieselben bei der heutigen fortgeschrittenen Schulbildung wieder einführen sollten; aber das möchte ich wenigstens wünschen, dass der Staatsschreiber ebenfalls das Wort erhält zur Auskunfterteilung.

Die letzte Revision des Grossratsreglementes hat uns, glaube ich, nicht nur Verbesserungen, sondern auch einige Verschlimmbesserungen gebracht. Dahin zähle ich die Abschaffung der früheren Bestimmung, wonach bei der Beratung des Budgets und des Staatsverwaltungsberichtes auch Postulate allgemeinen Inhalts gestellt werden konnten, die mit dem in Beratung liegenden Gegenstand in Verbindung waren. Diese sehr nützliche Bestimmung hatte zur Folge, dass man nicht wegen jeder Kleinigkeit eine besondere Motion stellen musste. Jetzt enthält das Traktandenverzeichnis jeweilen mindestens ein halbes Dutzend Motionen, die unterdessen vielleicht hinfällig geworden sind, wie es mir heute passiert ist.

Infolge Revision der Staatsverfassung ist auch ein anderer Punkt in den Vordergrund getreten. Der Grosser Rat zählt heute nur noch 212 Mitglieder statt früher deren 265. Dieser Reduktion entspricht aber nicht, dass für das Begehr auf Namensaufruf bei der Abstimmung über Gesetze etc. die frühere Mitgliederzahl, nämlich 20, beibehalten wurde, während es sich gehört hätte, dieselbe ebenfalls herabzusetzen.

So wären noch einige andere Punkte namhaft zu machen. Ich will Sie aber nicht länger aufhalten und schliesse damit, dass ich die nicht von der Opposition, sondern von der Mehrheit ausgegangene Motion ebenfalls zur Annahme empfehlen möchte.

**Milliet.** Ich bin mit der Motion ebenfalls einverstanden und auch mit den Punkten, die der Herr Vorredner als solche bezeichnet hat, die in erster Linie bei einer Revision des Grossratsreglementes in Berücksichtigung fallen sollten, nur vermisste ich einen Punkt, von dem ich wünsche, dass sich die Kommission ebenfalls damit befasse. Sie wissen, dass nach der Verfassung unsere Gesetze einer zweimaligen Lesung im Grossen Rate unterliegen. Das gleiche ist nicht der Fall mit den Dekreten. Es giebt aber, wie Sie wissen, Dekrete, die in ihrer Wichtigkeit viel weiter gehen als Gesetze. Ich wünsche deshalb, die Kommission möchte auch die Frage prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen für Dekrete eine zweimalige Lesung eingeführt werden könnte. Ich glaube, eine solche würde uns vor gewissen Irrtümern bewahren, die beim gegenwärtigen System lie und da vorkommen. Ich stelle mir dabei nicht vor, dass die Dekrete absolut einer zweimaligen Lesung unterstellt sein müssen, sondern ich würde die zweimalige Lesung als Regel gelten lassen, von welcher aber der Grosser Rat in denjenigen Fällen abgehen kann, wo sich eine zweimalige Lesung nicht empfiehlt. Im übrigen aber möchte ich die Dekrete auf den gleichen Boden stellen wie die Gesetze.

**Dr. Brüstlein.** Ich hätte auch noch einen kleinen Wunsch, nämlich den, es möchte bei der Revision des Reglementes auf die Kreierung einer Redaktionskommission Bedacht genommen werden, an welche alle Dekrete und Gesetze vor der endgültigen Festsetzung des Textes gewiesen würden. Es ist, glaube ich, etwas unvorsichtig, dass man jeweilen die Abfassung der Form der Gesetze der betreffenden Kommission überlässt, bei deren Bestellung nicht auf die technische Befähigung zur Gesetzesredaktion gesehen wurde, sondern auf die Kenntnis des betreffenden Stoffes. Das ist aber zweierlei. Ich habe mir zufällig das Gesetz über die Volksabstimmungen, das in dieser Session zur zweiten Beratung kommen soll, noch einmal angesehen und habe mir sagen müssen, dass man daselbe technisch viel besser redigieren könnte. Ich glaube darum, man würde besser Staat machen und vielleicht manchen späteren Prozess, manche Rechtsfrage verhindern, wenn man eine speziell aus rechtskundigen Leuten zusammengesetzte Kommission ernennen würde, welche die Gesetze und Dekrete, bevor sie in Kraft erwachsen, noch zu «sieben» hätte.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt und das Bureau beauftragt, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

### Ausbau der Aarekorrektion Elfenau-Bern.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen drei Flusskorrektionsgeschäfte vor, die man eigentlich in eine Vorlage hätte vereinigen können. Die Gründe, warum es nicht geschehen ist,

werde ich nachher angeben. Die Einleitung will ich indessen von vornherein für alle drei Geschäfte geben.

Seit vielen Jahren erfordert die Aare zwischen Münsingen und Bern, namentlich im Zusammenhang mit der Gürbekorrektion, einen grossen Kostenaufwand für Unterhaltungsarbeiten und es mussten die betreffenden Schwellenbezirke grosse Opfer bringen. Die Schwellenbezirke bestehen aus den angrenzenden Gemeinden, wozu noch der Bezirk Elfenau kommt, der einen eigenen Schwellenbezirk in der Gemeinde Bern bildet. Diese ausserordentlichen Unterhaltungskosten veranlassten den Staat schon seit Anfang dieses Jahrhunderts zu Beiträgen und zwar betrug der Staatsbeitrag früher 20 bis 60 %, später wurde er von einzelnen Schwellenbezirken bis auf 80 % hinauf gemarktet. Dieser unverhältnismässig grosse Beitrag wurde bis zum Jahre 1896 bezahlt, in welchem Jahre der Regierungsrat denselben wieder auf die frühere Quote, das heisst im Maximum auf 60 % herabsetzte. Bei Ausrichtung der Beiträge wurde betont, dass es sich um eine freiwillige Leistung handle. Nichtsdestoweniger machten die Gemeinden Miene, auch noch jetzt, den Staat wegen dieser Reduktion zu belangen.

Der gegenwärtige Zustand erzeugte namentlich Nachteile durch Versumpfungen im Belp- und Seehofenmoss. Die Schwellenbezirke Belp und Kehrsatz stellten deshalb im Jahre 1892 das Gesuch, es möchte eine rationelle Korrektion vorgenommen werden. Der Regierungsrat stellte ein Projekt für eine durchgehende Korrektion von Münsingen bis Bern auf, das eine Kostensumme von Fr. 1,290,000 erfordert hätte. Vor dieser Summe schraken die beteiligten Gemeinden und Schwellenbezirke zurück. Auf ein erneutes Gesuch von Belp und Kehrsatz wurde ein reduziertes Projekt im Kostenbetrage von Fr. 770,000 aufgestellt, das sich wegen dieser hohen Summe ebenfalls als unausführbar erwies. Hierauf wurden partielle Vorlagen gemacht und zwar im Einverständnis mit dem Bund, der sich bekanntlich in neuerer Zeit auch lieber mit kleinen als grossen Summen befasst. Es wurde ein Projekt aufgestellt für die Strecke Elfenau-Bern im Betrage von Fr. 115,000, ein zweites für die Eindämmung der Aare in der Gegend der Gürbeaumündung im Betrage von Fr. 125,000 und ein drittes betreffend die Korrektion des Gürbeauslaufes im Kostenbetrage von Fr. 60,000. Vorerst hätten wir uns nun mit dem ersten dieser drei Projekte, der Korrektion Elfenau-Bern, zu befassen.

Die Korrektion soll bestehen in der Erstellung von Streichschwellen, wo noch bezügliche Lücken vorhanden sind. Zudem müssen die bestehenden Werke an verschiedenen Orten verstärkt werden. Diese Bauten wurden schon im Jahre 1892 angefangen und Bund und Kanton bewilligten damals bezügliche Kredite. Dieselben sind nun aber vollständig erschöpft, und es ist deshalb erforderlich, zum Zwecke des vollständigen Ausbaues eine neue Vorlage zu machen. Der Bundesrat hat am 14. Februar abhin das Projekt genehmigt und an die auf Fr. 115,000 veranschlagten Kosten eine Subvention von einem Drittel bewilligt. Es ist dies ein reduzierter Beitrag, indem der Bund früher 40 % verabfolgte. Das eingeführte Sparsystem hat ihn zu dieser Reduktion veranlasst. Der Bund stellt ferner die Bedingung, dass die Subvention in Raten von höchstens Fr. 8000 zu bezahlen sei und giebt dem Kanton Bern eine Frist von 6 Monaten, um zu erklären, ob er diese Subvention annehme. Unter normalen Verhältnissen würde nun der Kanton ebenfalls einen Drittel beitragen.

Allein die Verhältnisse sind hier ganz anormal und zwar deshalb, weil der Staat hier von altersher sowieso einen ganz wesentlichen Beitrag an die Unterhaltungskosten zahlen muss. Der Ausbau der Korrektion wird zur Folge haben, dass die Kosten des Unterhalts eine ganz bedeutende Reduktion erfahren, und es ist deshalb nur konsequent, wenn der Staat mit Rücksicht auf seinen Anteil am Unterhalt einen Extrabeitrag leistet und die ohnehin schwerbelasteten Schwellenbezirke etwas entlastet. Es wird deshalb beantragt, der Staat möchte an diese Kosten 45 % beitragen, im Maximum Fr. 52,000, unter den in der gedruckten Vorlage enthaltenen Bedingungen.

Angenommen.

### Aarekorrektion bei Gürbeaumündung.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das zweite Projekt betrifft die Korrektion der Gürbeaumündung. Die Kosten desselben waren im Projekt des Regierungsrates auf Fr. 125,000 veranschlagt, der Bundesrat hat aber geglaubt, man solle das Werk nicht so weit ausdehnen, wie es vorgesehen war. Er hat dasselbe auf einen Kostenbetrag von Fr. 42,000 reduziert und hieran unterm 28. Februar abhin einen Beitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 14,000, bewilligt. Aus den vorhin angeführten Gründen wird Ihnen beantragt, der Kanton möchte hier ebenfalls 45 % der Kosten übernehmen, im Maximum Fr. 19,000.

Angenommen.

### Korrektion des Auslaufes der Gürbe zu Selhofen.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Korrektion des Auslaufes der Gürbe ist eigentlich der Hauptzweck, den man mit allen drei Vorlagen, welche gegenwärtig in Behandlung sind, erreichen will. Die Gürbe ist bekanntlich in der Korrektion begriffen. Nun hat sich aber in der Aare das Geschiebe nicht weiter bewegt, was zur Folge hatte, dass im untersten Teil der Gürbe der Ablauf nicht mehr richtig stattfindet, so dass das umliegende Terrain versumpft worden ist. Durch die neuen Korrektionsarbeiten an der Aare soll nun das Geschiebe weiter befördert werden und es ist deshalb auch eine Ausräumung des Gürbkanals und eine Eindämmung, verbunden mit einer Verlängerung desselben um circa 50 Meter, auszuführen am Platz, wodurch eine Entsumpfung der Gegend eintreten soll. Die Kosten sind auf Fr. 60,000 veranschlagt und der Bundesrat hat unterm 28. Februar

abhin hieran einen Beitrag von 40 % bewilligt, also gleich viel wie an die übrige Gürbekorrektion. Aus den vorhin angeführten Gründen und da die beteiligten Quellenbezirke ohnehin schwer belastet sind, wird auch hier beantragt, einen Staatsbeitrag von 45 % zu bewilligen, im Maximum Fr. 27,000.

Angenommen.

---

### Ausbau der Zulgkorrektion bei Steffisburg.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Zulgkorrektion bei Steffisburg, d. h. von der Müllerschwelle im Oberdorf bis zur Bernstrasse, wurden schon sehr grosse Summen ausgeworfen. Im Jahr 1881 wurde ein erstes Korrektionsprojekt mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 103,000 genehmigt und im Jahr 1888 wurden für Ausbauarbeiten Fr. 21,000 bewilligt. Im Jahr 1891 wurde für Umfundierung von Streichschwellen, Vorbauten und Sohlenversicherungen als Ersatz der ersten Anlage aus Holz ein neues Projekt genehmigt im Kostenbetrag von Fr. 75,000, so dass also für die Zulgkorrektion bereits Fr. 199,000 ausgegeben sind. Leider erzeigt es sich, dass dieser Betrag nicht hinreicht, um die Korrektion vollenden zu können. Die Hochwasser von 1896 und 1897 haben die zuerst ausgeführten Holzbauten schwer beschädigt und es ist nötig, dieselben noch weiter teilweise durch Stein zu verstärken, teilweise muss die Sohle noch weiter durch Anbringung von Querschwellen konsolidiert werden. Es wurde hiefür im Einverständnis mit den Organen des Bundes ein neues Projekt ausgearbeitet, durch dessen Ausführung der Beharrungszustand hergestellt werden dürfte. Die Kosten sind auf Fr. 107,000 veranschlagt. Die Gemeinde Steffisburg ist mit dem Projekt einverstanden und hat um Bundes- und Kantonsbeiträge nachgesucht. Der Bundesrat hat das Projekt unterm 10. März abhin genehmigt und einen Drittels der Kosten beizutragen beschlossen, zahlbar in Jahresraten von höchstens Fr. 8000, erstmals im Jahr 1900. Da man es hier mit normalen Verhältnissen zu thun hat, so darf der Kantonsbeitrag auf einen Drittels, d. h. auf Fr. 35,600, festgesetzt werden. Es wird Ihnen beantragt, Sie möchten diesen Kredit bewilligen.

Angenommen.

---

### Umbau des sog. Tollhauses in der Irrenanstalt Waldau.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das sogenannte Tollhaus in der Waldau

wurde in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erstellt. Es liegt auf einer kleinen Anhöhe und ist solid gebaut. Dagegen entspricht seine innere Einrichtung den Anforderungen, die man heutzutage an eine Irrenanstalt stellt, nicht mehr, schon mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse, abgesehen davon, dass das Gebäude seit Jahren ziemlich verwahrlost worden ist, weil ein Umbau schon seit langer Zeit in Aussicht stand und man auf den Unterhalt grössere Kosten nicht mehr aufwenden wollte. Es lag denn auch bereits im Jahr 1892 dem Grossen Rat ein Projekt vor, in welches, im Zusammenhang mit der allgemeinen Vorlage betreffend Erweiterung der Waldau, auch der Umbau des Tollhauses insoweit mit einbezogen war, als man beabsichtigte, den Mittelbau um ein Stockwerk zu erhöhen. Auf den Antrag des Regierungsrates wurde aber zur Schonung der Finanzen dieses Projekt einstweilen verschoben. Trotzdem das Haus den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht, war es gleichwohl immer stark besetzt. Der Umstand nun, dass die darin untergebrachten ruhigen Frauen in nächster Zeit nach Bellelay disloziert werden, so dass das Gebäude vorübergehend geleert werden kann, hat die Aufsichtskommission veranlasst, das Gesuch zu stellen, es möchte der Neubau vorgenommen werden und zwar in etwas weitergehendem Umfang, als seiner Zeit vorgesehen war. Man wünscht nun das ganze Gebäude, nicht nur den Mittelbau, um ein Stockwerk zu erhöhen zur Unterbringung von 50 bis 60 halbruhigen Frauen. Durch diesen Umbau würden folgende Räumlichkeiten geschaffen: Im Souterrain bleiben sich die jetzigen Kellereinrichtungen ungefähr gleich, einzig mit dem Unterschied, dass im östlichen Flügel der Kesselraum für die Centralheizung und der Kohlenraum eingerichtet wird. Im Erdgeschoss erhält man gegen Süden einen 5,8 Meter breiten und 36,5 Meter langen Tagesraum. Auf der Nordseite sind Zellen zur Unterbringung vorübergehend Aufgeregter vorgesehen, in der Mitte ein Treppenhaus und ferner je ein Bad-, Besuchs- und Garderobezimmer. Im westlichen Flügel ist ein von drei Seiten beleuchteter Tages- und Arbeitsraum von 109 Quadratmeter vorgesehen, ferner ein Speisesaal von 50 Quadratmeter für circa 60 Patienten, eine Spülküche und die für diese Abteilung nötigen Abritte. Im östlichen Flügel sind Zimmer für 1 bis 2 Betten vorgesehen, ein Speisesaal von 44,5 Quadratmeter und die nötigen Abritte. Der erste Stock enthält im Mittelbau drei Zimmer für Wärterinnen und zwei grosse Schlafäle von je 83 Quadratmeter. Die beiden Flügel sind gleich disponiert und würden erhalten: je 22 Zimmer für 1 bis 2 Betten, 2 Waschräume und die nötigen Abritte. Die Schlafräume sind so bemessen, dass sich für 50 Patienten im Durchschnitt ein Flächenraum von 10 Quadratmeter und ein Luftraum von 31 Kubikmeter ergiebt. Die Kosten für den ganzen Umbau sind auf Fr. 196,000 veranschlagt, und es wird Ihnen beantragt, diesen Kredit zu bewilligen und zwar aus dem Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege. Die Finanzdirektion, ich will dies noch beifügen, beantragt Zustimmung, macht aber die Bemerkung, es sollte damit für längere Zeit mit grösseren Ausgaben für Irrenhausbauten sein Bewenden haben. Diese Hoffnung wollen auch wir teilen. Für Bellelay werden wir allerdings, wie es erwähnt wurde, noch Bauten zu beschliessen haben, im übrigen aber hoffen wir, dass die Irrenhausbauten einstweilen ihren Abschluss gefunden haben.

Genehmigt.

---

### Nachsubvention für Korrektion des Biglen- und Erlenbaches bei Walkringen.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 28. Dezember 1896 hat der Grosser Rat an die auf Fr. 37,500 veranschlagte Korrektion des Biglen- und Erlenbaches bei Walkringen einen Staatsbeitrag von einem Drittel, im Maximum Fr. 12,500, bewilligt. Die Korrektion ist nun ausgeführt und ergiebt einen Kostenbetrag von Fr. 51,842. 15, also eine Kostenüberschreitung von Fr. 14,342. 15, wovon ungefähr  $\frac{2}{3}$  auf den Biglen- und  $\frac{1}{3}$  auf den Erlenbach entfallen. Auf den Grunderwerb entfallen Fr. 1111. 15, auf Uferversicherungen, Sammler etc. Fr. 6028. 50 und auf Brückenbauten Fr. 7202. 50. Die Ueberschreitung beim Grunderwerb röhrt her von höherer Schatzung des Landes durch die Experten und von grösserem Bedarf an Land als vorgesehen war. Die Uferversicherungsmehrkosten röhren hauptsächlich von der Notwendigkeit einer richtigen Veretterung des Böschungsfusses in dem beim Bau angetroffenen Torfboden her. Was die Brücken betrifft, so war im Devis nur der Umbau von fünf Brücken vorgesehen, die übrigen 10 sollten unterfahren werden. Letzteres erwies sich als undurchführbar, da sonst das Durchflussprofil zu gering geworden wäre. Die 10 andern Brücken mussten deshalb ebenfalls neu gebaut werden und zwar mit grösseren Oeffnungen, um günstigere Abflussverhältnisse zu schaffen. Im August 1898 ist nun ein Nachsubventionsgesuch für den genannten Betrag eingelangt. Dabei wurde bemerkt, dass das Unternehmen auch jetzt noch nicht ganz fertig sei, indem die Erstellung weiterer Privatbrücken nötig werde, eventuell die Erstellung eines Parallelweges von 460 Meter Länge. Die bezüglichen Kosten sind veranschlagt auf Fr. 2600. Die Ueberschreitung des Kostenvoranschlages ist im Einverständnis mit den Organen des Bundes und des Kantons erfolgt, indem sich berausstellte, dass dieser Mehraufwand absolut nötig ist, wenn man ein vollständig richtiges Projekt ausführen will. Der Bundesrat hat denn auch nach Vorlage der Abrechnung beschlossen, die Mehrkosten mit  $\frac{1}{3}$  zu subventionieren, das heisst im Maximum mit Fr. 5647. 40. Das Gleiche wird Ihnen auch für den Kanton empfohlen, gemäss dem gedruckt vorliegenden Antrag.

Angenommen.

---

### Nachsubvention für die Herzogenbuchsee-Thörigen-Strasse.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 15. November 1897 hat der Grosser

Rat an die auf Fr. 24,000 veranschlagten Baukosten für die Strasse Herzogenbuchsee-Thörigen einen Beitrag von 70 % bewilligt, bekanntlich 10 % mehr, als Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission beantragt hatten. Der Bau ist nun ausgeführt und die vorliegende Abrechnung weist eine Kostensumme von Fr. 24,609. 70 auf. Die Baukommission ersucht ferner noch für andere in der Abrechnung nicht enthaltene Ausgaben um eine Nachsubvention und zwar legt sie der bezüglichen Nachforderung eine Kostenüberschreitung von Fr. 1946. 70 zu Grunde. Die Subventionierung dieser andern Ausgaben muss zum grossen Teil abgelehnt werden, da sie sich auf Posten beziehen, die der Staat überhaupt nicht subventionieren wollte, namentlich auf Expropriation etc., aber sie beweisen immerhin so viel, dass die betreffenden Gemeinden ausser demjenigen, was sie hier vorlegen können, noch Unvorhergesehenes zu bestreiten hatten. Von der Summe von Fr. 1946. 70 können nur Fr. 865. 90 als subventionsberechtigt anerkannt werden. Dazu kommt die Ueberschreitung im Betrag von Fr. 609. 70, und ferner müssen auch die Auslagen für Absteckung und Bauaufsicht, die der Staat bezahlt hat, im Betrage von Fr. 362. 10 auf die Schlussrechnung genommen werden, so dass sich die subventionsberechtigte Kostenüberschreitung auf Fr. 1837. 70 beläuft. Bei Prüfung des Geschäftes wurde bemerkt, dass bei gutem Willen die kleine Kostenüberschreitung wohl zu vermeiden gewesen wäre, indem man da und dort etwas hätte sparen können, um anderseits notwendige Mehraufwendungen zu bestreiten. Immerhin kann nicht gesagt werden, dass etwas ausgeführt wurde, was nicht zur vollständigen Durchführung des Neubaues gehörte. Es wird Ihnen beantragt, Sie möchten die Mehrkosten in gleicher Weise subventionieren wie die Baukosten überhaupt, d. h. mit 70 %, ausmachend den Betrag von Fr. 1285. 90, wovon die direkten Auslagen des Staates mit Fr. 362. 10 in Abzug zu bringen sind.

Genehmigt.

---

### Nachsubvention für die Korrektion der Grasswyl-Seeberg-Strasse.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 20. Mai 1897 hat der Grosser Rat an die auf Fr. 26,500 veranschlagten Baukosten der Strassenkorrektion Grasswyl-Seeberg einen Beitrag von 65 % bewilligt, im Maximum Fr. 17,225. Nach der Abrechnung ergiebt sich nun eine Ueberschreitung der Baukosten um Fr. 6086. 60. Die Ursachen dieser Ueberschreitung sind folgende. Erstens wurde die Korrektion in Obergrasswyl auf eine Länge von 88 Meter weiter ausgedehnt, als im Projekt vorgesehen war. Sodann wurden die Gefällsverhältnisse gegenüber dem Projekt bedeutend verbessert. Weiter war man mit Einlegen von Röhrendohlen nicht sparsam. Endlich musste in Obergrasswyl noch ein Brücklein erstellt und für die Verlegung von Wasserleitungen ein gewisser Betrag ausgegeben werden. Die Untersuchung der Arbeiten

ergab, dass nichts gemacht wurde, was nicht zu einer rationellen und gehörigen Ausführung der Arbeiten gehört, wenn man sich auch fragen konnte, ob wirklich das alles nötig war. In den Kosten für Röhrendohlen ist namentlich auch eine grössere Verlegung eines Baches inbegriffen, von welcher bei Aufstellung des Projektes nichts gesagt wurde. Aber es hat sich herausgestellt, dass die Baukommission im Einverständnis mit der staatlichen Bauaufsicht handelte, und deshalb kann man prinzipiell gegen die Subventionierung der Kreditüberschreitung keinen Einwand erheben. Dagegen hat der Regierungsrat gefunden, da es sich um eine Strasse IV. Klasse handle, nicht wie vorhin um eine Staatsstrasse, und die Subvention von 65 % eine ausserordentlich hohe war, indem man heute kaum über 50 % gehen würde, so genüge es, die Mehrkosten mit 50 % zu subventionieren, was Ihnen beantragt wird.

**Weber** (Grasswyl). Ich habe den Ausführungen des Herrn Baudirektors nicht viel beizufügen. Es ist richtig, dass nichts ausgeführt wurde, was nicht im Interesse einer richtigen Durchführung der Korrektion als notwendig erschien. Allein er hat einige Umstände vergessen, welche es rechtfertigen, hier gleich zu verfahren wie in Bezug auf Herzogenbuchsee-Thörigen, d. h. die Ueberschreitung ebenfalls mit 65 % zu subventionieren, wie die Hauptsumme. Diese Umstände liegen in folgendem. Die Strasse wurde durch ein Komitee Ende der 80er Jahre devisiert. Nun wissen Sie, dass seither die Arbeitslöhne und alles, was drum und dran hängt, bedeutend gestiegen sind, es wurde aber kein neuer Devis aufgestellt, sondern man liess es beim alten beenden. Dazu kommt, dass in Seeberg das Grien ausging, so dass es 1½ Stunden weit geholt werden musste, was grosse Mehrkosten zur Folge hatte. Endlich hat der Regierungsrat seiner Zeit an dem Projekt, mit Zustimmung des Grossen Rates, verschiedene Abänderungen vorgenommen, die ebenfalls wesentliche Mehrkosten verursachten. Mit Rücksicht auf diese Umstände und gestützt auf die Erwägung, dass, nachdem Sie vorhin für Herzogenbuchsee-Thörigen den gleichen Prozentsatz zu Grunde legten, wie für die Hauptsubvention, man eine Nachbargemeinde nicht anders behandeln sollte, erlaube ich mir, zu beantragen, es sei eine Nachsubvention von 65 % zu bewilligen. Sie dürfen diesem Antrag um so mehr beistimmen, als die staatlichen Organe, welche die Sache untersucht haben, mit den Mehraufwendungen einverstanden waren und es sich nur um eine Summe von Fr. 1000 handelt, die aber immerhin einem armen Gemeinwesen wohlthut.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat an den beiden Nachsubventionsgeschäften Herzogenbuchsee-Thörigen und Grasswyl-Seeberg nicht gerade besondere Freude gehabt. Es ist doch darauf aufmerksam zu machen, dass früher bei Strassenbauten von Nachsubventionen gar keine Rede war; dieselben datieren erst aus jüngster Zeit. Früher, und übrigens auch noch jetzt, wurde jeweilen ausdrücklich gesagt, man gebe einen Beitrag von so und so viel Prozent, im Maximum die und die Summe. Auch in den heute vorliegenden beiden Fällen wurde die nämliche Erklärung abgegeben. Es sollte damit nach oben eine feste Grenze gezogen sein. Nun hat man vor einigen Jahren — ich glaube, es betraf ein Geschäft aus dem Jura — ausnahmsweise eine wesentliche Nachsubvention bewilligt,

weil sich herausstellte, dass der ursprüngliche Devis vollständig falsch war, der Bewilligung der Subvention also eine irrtümliche Berechnung zu Grunde gelegen hatte. In einem andern Fall dagegen, der sich circa ½ Jahr später präsentierte, ebenfalls aus dem Jura, wurde das Begehr abgewiesen. Es handelte sich um eine Nachsubvention von circa Fr. 1000, und damals erklärte man, wegen so kleinen Beträgen sollten die Gemeinden nicht nochmals an den Staat wachsen; sie sollen sich bei der Bauausführung einzurichten suchen und sich nicht damit trösten, dass der Staat eine Nachsubvention bewilligen werde. Im vorliegenden Falle handelt es sich um zwei Strassenbaugeschäfte, wo man immer das Gefühl hatte, man sei mit der Subvention etwas hoch gegangen. Im einen Fall hat man 70, im andern 65 % bewilligt, und bei jeder Gelegenheit hält man uns diese Beschlüsse vor. Wenn irgend ein Geschäft vorgelegt wird, so kommen die Mitglieder des Grossen Rates aus der betreffenden Gegend, oder die Gemeinderatspräsidenten und Mitglieder der Strassenbaukommissionen zu der Regierung und der Staatswirtschaftskommission und erklären: Wir sollten auch wenigstens 70 oder 80 % haben; für Herzogenbuchsee-Thörigen und Grasswyl-Seeberg bewilligte man 70, beziehungsweise 65 % und wenn man einer gut situierten Gegend in dieser Weise entgegenkommt, so sollte man weniger gut situierten Gemeinden ebensoviel oder noch mehr geben. Letzthin hatten wir hier das Hinterfultigensträsschen zu behandeln, für das auch 80 % verlangt worden waren, der Grossen Rat hat aber beschlossen, es solle eine Subvention von 60 % für Strassen IV. Klasse in Zukunft als absolutes Maximum angesehen werden, und die Leute von Hinterfultigen mussten sich damit zufrieden geben. Wir haben nun geglaubt, bei der gegenwärtigen Finanzlage, wo bekanntlich der Kredit für Strassenbauten um Fr. 25,000 reduziert werden musste und vielen Begehrn nicht entsprochen werden kann, hätte man sich in Gegend, die gut situiert sind und ohnedies ausserordentlich hohe Subventionen erhalten, mit dem Maximum begnügen und nicht wegen verhältnismässig kleinen Ueberschreitungen nochmals vor den Grossen Rat treten sollen. Nun hat sich allerdings die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrates angeschlossen, allein wir halten doch dafür, dass man sich mit dem Vorgeschlagenen begnügen sollte. Wenn für eine Strasse von Vordernach Hinterfultigen ein Beitrag von 60 % verabfolgt wurde, so muss man zugeben, dass für Grasswyl-Seeberg eine Subvention von 50 % das Richtige gewesen wäre. Nachdem nun in der Hauptsache 65 % bewilligt worden sind, sollte man sich für die Mehrkosten um so eher mit 50 % zufrieden geben.

**Weber** (Grasswyl). Nur noch zwei Worte. Ich glaube, wenn Herrn Bühler unsere Finanzlage bekannt wäre, so würde er zum gegenteiligen Schlusse gekommen sein. Ob ein Gemeinwesen circa Fr. 1000 mehr oder weniger bezahlen muss, macht an sich allerdings nicht so viel aus; allein wenn man noch alte Lasten hat, die einen drücken, so muss man dafür sorgen, dass die neuen nicht zu stark anwachsen. Nun hat Grasswyl-Seeberg seiner Zeit zwei Sektionen der Strassenkorrektion mit 25 % Staatsbeitrag durchgeführt und ohne einen Rappen Nachsubvention zu verlangen und zwar zur nämlichen Zeit, wo die Oenzkorrektion beschlossen wurde mit einer Kostensumme von über Fr. 250,000. Die Herren werden begreifen, dass das

eine kolossale Last war, um so mehr, als das grosse Werk der Oenzkorrektion vom Bund nur mit circa Fr. 30,000 und vom Kanton, der die Pflicht gehabt hätte, dasselbe wirksam zu unterstützen, nur mit Fr. 6000 subventioniert wurde. Angesichts dessen ist es doch sicher berechtigt, hier dafür zu sorgen, dass das Gemeindepflicht nicht zu sehr aus dem Gleichgewicht gebracht und man nicht zu sehr in Schulden gestürzt wird. Dies ist der Grund, weshalb ich den Antrag stelle und aufrecht erhalte, man möchte uns gleich behandeln wie Herzogenbuchsee-Thörigen, abgesehen davon, dass ich vermeiden möchte, dass zwischen zwei benachbarten Gemeinwesen Reibereien entstehen.

**A b s t i m m u n g.**

Für den Antrag der Regierung und der  
Staatswirtschaftskommission . . . . . 74 Stimmen.  
Für den Antrag Weber . . . . . 18 >

---

**Erteilung des Expropriationsrechtes für die  
Rüeggisberg-Hinterfultigen-Strasse.**

Der Regierungsrat beantragt, es sei der von den Gemeinden Rüeggisberg, Vorder- und Hinterfultigen bestellten Kommission für die Erbauung der Rüeggisberg-Hinterfultigenstrasse für die Ausführung des bezüglichen Projektes, soweit solches das Grundeigentum des Gottlieb Krebs in Rüeggisberg in Anspruch nimmt, nach Massgabe des vorliegenden Situationsplanes das Expropriationsrecht zu erteilen.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Baukommission für Erstellung der Rüeggisberg-Hinterfultigen-Strasse stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihr zur Erstellung der genannten Strasse das Expropriationsrecht erteilt werden. Dass die Strasse im öffentlichen und nicht im Privatinteresse liegt, hat der Grossen Rat bereits dadurch zu bekunden Gelegenheit gehabt, dass er im Januar d. J. an die Erstellung derselben einen Staatsbeitrag von 60 % bewilligte. Es ist denn auch gegen das öffentliche Interesse als solches keine Einsprache erfolgt, sondern der einzige Eigentümer, mit dem sich die Baukommission nicht verständigen konnte, macht derartige Ansprüche, dass die Baukommission glaubte, sie dürfe es nicht verantworten, sich auf Grund derselben mit dem betreffenden Expropriaten gütlich zu verständigen. Infolgedessen beantragt Ihnen die Regierung, Sie möchten dem Gesuch entsprechen. Dem Expropriaten wurde im Sinne des Gesetzes Gelegenheit gegeben, sich vernehmen zu lassen. Es sind somit alle gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden, um dem Gesuche zu entsprechen.

Angenommen.

---

**Erteilung des Expropriationsrechtes an die  
Einwohnergemeinde Meiringen.**

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Meiringen zum Zwecke der Erwerbung des für die Erstellung eines Schützen- und Scheibenstandes benötigten Terrains, sowie des Rechtes, über das dazwischen gelegene Grundeigentum zu schiessen, das Expropriationsrecht zu erteilen.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Meiringen ist genötigt, einen neuen Schiessplatz anzulegen und stellt zu diesem Zwecke an den Grossen Rat das Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes, damit sie das für die Errichtung eines Scheiben- und Schiessstandes nötige Terrain zwangswise erwerben kann und im fernern über das zwischen Scheiben- und Schiessstand liegende Terrain geschossen werden darf. Da die eidg. Militärorganisation von 1874 die Gemeinden geradezu verpflichtet, solche Schiessplätze zu erstellen, so kann auch kein Zweifel darüber bestehen, dass dieselben einem öffentlichen Interesse dienen, so dass die Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden sind. Es sind auch im vorliegenden Falle auf eine bezügliche Einladung hin gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes keine Einsprachen erfolgt, so dass die Regierung Ihnen ohne weiteres beantragt, Sie möchten dem Gesuche entsprechen.

Angenommen.

---

Schluss der Sitzung um 5<sup>1/4</sup> Uhr.

---

*Der Redacteur:  
Rud. Schwarz.*

---

## Zweite Sitzung.

---

Dienstag den 16. Mai 1899,

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

---

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burrus, Chodat, Friedli, Houret, Maurer, Michel, Müller (Bern), Nägeli, Probst (Bern), Reymond, Ryser, Tschiemer, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Buchmüller, Bühlmann, Coullery, Etter, Henzelin, Lanz, Mouché, Péteut, Dr. Reber, Rüegsegger, Dr. Schenk (Bern), Schenk (Steffisburg), Weber (Porrentruy), Wildbolz.

---

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

---

### Tagesordnung:

#### Gesetz

betreffend

#### die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege.

#### Erste Beratung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

#### Eintretensfrage.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gegenstand, der Ihnen zur Beratung vorliegt, gehört in die Abteilung Gesundheitswesen, das jetzt von der Direktion des Innern getrennt ist; da aber die Vorlage noch im vergangenen Jahre von der Direktion des Innern ausgearbeitet wurde, so ist der Sprechende beauftragt, dieselbe namens des Regierungsrates im Grossen Rate zu vertreten. Ange-sichts des ziemlich einlässlichen gedruckten Berichts,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

der sich in Ihren Händen befindet, werde ich mich bestreben, mich im mündlichen Rapport auf die Zusammenfassung derjenigen Gesichtspunkte und Thatsachen zu beschränken, die zu den Anträgen der Regierung geführt haben.

Die äussere erste Veranlassung zu dieser Vorlage war der Wunsch der Staatswirtschaftskommission, ausgesprochen anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1896, es möchte die Regierung eine Vorlage bringen, durch welche die Zahl der sogenannten Staatsbetten an den Bezirkskrankenanstalten vermehrt werde. Die durch Volksbeschluss vom Jahre 1880 bestimmte Zahl von 175 Staatsbetten wurde in den letzten Jahren aufgebraucht, so dass die Direktion des Innern mehreren Gesuchen um Vermehrung der Staatsbetten nicht im gewünschten Masse entsprechen konnte. Es wurde deshalb nötig, durch eine neue Gesetzesvorlage dafür zu sorgen, dass den vermehrten Bedürfnissen der Bezirkskrankenanstalten entsprochen werden kann. Diese Arbeit wäre nun eine sehr einfache und kurze gewesen und wäre längst erfolgt, wenn nicht die Behörden sich hätten sagen müssen, dass noch andere verwandte Gegenstände notwendig damit verbunden werden müssen. Es ist dies namentlich der seit mehreren Jahren immer stärker auftretende Missstand, an dem das Inselspital zu leiden hat, die Ueberfüllung desselben, die schmerzliche Notwendigkeit vieler Abweisungen, welcher Missstand es erfordert, sowohl für den Betrieb als zum Zweck der Erstellung von Neubauten, die Hülfe des Staates in Anspruch zu nehmen. Ferner gelangten in den letzten Jahren mehrmals Unterstützungsgesuche an die Regierung von Seite anderer Krankenanstalten, die erst in neuerer Zeit infolge schöner gemeinnütziger Initiative von Privaten, durch die Thätigkeit von Vereinen und kräftige Mitwirkung zahlreicher Gemeinden des Kantons entstanden sind. Zur Subventionierung solcher privat entstandenen Anstalten fehlte uns bis jetzt alle und jede gesetzliche Grundlage. Man konnte wohl von Fall zu Fall etwa aus dem Kredit für Spenden an Gebrechliche oder aus dem Alkoholzehntel dieser oder jener Anstalt beispringen, wie man sagt ein Zeichen der Freundschaft thun, aber zu einer ständigen, regelmässigen Unterstützung dieser Anstalten war bisher keine gesetzliche Grundlage vorhanden. Nachdem man nun während einiger Jahre die Erfahrungen dieser neu gegründeten Anstalten verfolgen konnte, haben wir uns sagen müssen, es sei der Moment gekommen, um auch ihnen gegenüber in Bezug auf die staatliche Unterstützung in irgendwelcher Weise eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Es liegt Ihnen nun der Entwurf zu einem Gesetze vor, das, wie wir glauben, für längere Zeit eine richtige Grundlage bilden soll, um in den verschiedenen genannten Zweigen der Krankenpflege von Staats wegen das thun zu können, was recht und billig ist, ohne dass man an ganz bestimmte Ziffern gebunden wäre. Es ist natürlich, dass die Ausrichtung solcher neuen und die Erhöhung bestehender Subventionen nicht möglich ist ohne grössere Belastung der Staatsfinanzen, und es geschah gewiss nicht ohne Bedenken, wenn die Regierung Ihnen gleichwohl nach verschiedenen Richtungen neue Leistungen beantragt. Es wäre uns allen viel lieber gewesen, mit einer solchen Vorlage nicht in einem Zeitpunkt vor den Grossen Rat treten zu müssen, wo die Behörden sich bewusst sind, mit einer schwierigen Finanzlage rechnen zu müssen. Es wäre uns lieber gewesen, zu 1899.

einer Zeit vor Sie zu treten, wie wir sie auch schon hatten, wo Geld genug vorhanden war, wo die Staatsrechnungen schöne Ueberschüsse aufwiesen und das Volk noch nicht mit einer besondern Armensteuer belastet werden musste, wie wir es aus guter Ueberzeugung thaten, wobei wir aber doch zugeben mussten, dass nun die Steuerlast im Kanton Bern so ziemlich genügend hoch geworden sei.

Hinsichtlich der Bezirkskrankenanstalten glaube ich die Vorlage nicht näher begründen zu müssen, um so weniger, als das, was Ihnen vorgeschlagen wird, eigentlich nur den bisherigen Zustand erneuert, mit dem einzigen Unterschied, dass wir nicht mehr, wie durch den Volksbeschluss vom Jahre 1880, an eine bestimmt begrenzte Zahl von Staatsbetten gebunden sind, sondern dass man je nach der Ausdehnung und Entwicklung der Bezirkskrankenanstalten von Fall zu Fall einige Betten mehr bewilligen kann, was jeweilen auf einmal keine grosse Summe erfordert. Auch hinsichtlich derjenigen privaten Krankenanstalten, die in neuerer Zeit aus gemeinnütziger Initiative von Privaten und Gemeinden entstanden sind, glaube ich mich nicht weiter über die Billigkeit verbreiten zu sollen, auch ihnen die Hülfe des Staates zukommen zu lassen. Sie erfüllen ja an ihrem Teil auch eine Aufgabe, die der Allgemeinheit obliegt und für welche die bestehenden staatlichen Anstalten nicht genügend eintreten können. Jede dieser Anstalten, nehmen wir Heiligenschwendi oder die Anstalt für Unheilbare in Beitiwyl mit ihren Filialen, oder die Anstalt für Epileptische in Tschugg, füllt auf dem Gebiet der öffentlichen Krankenpflege eine Lücke aus, gleichviel ob sie heilbare, oder, wie einzelne derselben, unheilbare Kranke beherberge, krank sind sie alle. Sie werden aber gewiss auch der Ansicht sein, dass wir diesen Anstalten gegenüber in dem Masse der Staatsunterstützung allerdings nicht zu weit gehen sollen. Wir sollen dem schönen Strom der Gemeinnützigkeit, der Nächstenliebe, des Erbarmens gegenüber kranken Mitbürgern, diesem schönen Strom, der durch das Bernerland fliesst, nicht lähmend entgegentreten. Wir sollen vom Staat aus nicht so viel für diese Anstalten thun, dass man es nicht mehr für nötig findet, für dieselben zu sammeln und sich für dieselben Mühe zu geben. Wohl aber dürfen wir vom Staat aus in der Hülfe so weit gehen, dass diese Anstalten nicht mutlos werden, dass sie nicht riskieren, auf halbem Wege stehen bleiben zu müssen, sondern auch fernerhin fröhlich und getrost an ihrem Gedeihen weiter arbeiten können. Man soll also etwas thun, so viel als zum Gedeihen der Anstalten nötig ist, aber nicht so viel, dass sie zu halben Staatsanstalten werden.

Nun einige Worte über den dritten Teil unserer Vorlage, das Inselspital betreffend. Es sitzen wohl noch einige Herren hier im Grossen Rat, welche im Jahre 1880 die Vorlage betreffend Erweiterung der Irren- und Krankenpflege beraten halfen, durch welche insbesondere auch der Neubau des Inselspitals draussen auf der Kreuzmatte ermöglicht werden sollte, und Sie könnten sich vielleicht sagen: Ist es nun schon nicht mehr genug an dem, was der Staat damals gethan hat; muss man, nachdem im Jahre 1880 unter freudiger Zustimmung des Bernervolkes für den Neubau des Inselspitals Fr. 700,000 bewilligt wurden, nun schon wieder kommen und in zweierlei Weise die Hülfe des Staates in Anspruch nehmen, erstens für den Betrieb

in Form eines regelmässigen Staatsbeitrages und zweitens für weitere Neubauten in Form eines Subventionsgesuches? Meine Herren, verwundern wir uns darüber nicht allzusehr! Seit dem Volksbeschluss sind nahezu 20 Jahre verflossen, und in 20 Jahren macht sich manches Bedürfnis stärker geltend und treten Verhältnisse ein, die man seiner Zeit noch nicht voraussehen konnte. So ging es auch mit dem Inselspital.

Es ist nicht uninteressant, bei diesem Anlasse einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Inselspitals von seiner Gründung an zu werfen. Seit die Anna Seiler, deren Standbild droben an der Marktgasse auf dem Brunnen steht, am St. Andreasabend, d. h. am 29. Wintermonat 1354 ihren Stiftungsbrief verfasst hat, hat das Inselspital manche Phase durchgemacht. Durch die grossartige Vergabung der Anna Seiler wurde das Spital zuerst gegründet in einem Hause in der Nähe der Predigerkirche. Im Jahre 1531 wurde es durch Beschluss des Rates — bei diesem Anlass sei beigefügt, dass das Inselspital sich von Anfang an immer einer wohlwollenden Fürsorge der bernischen Regierung zu erfreuen hatte — in die Gebäulichkeiten des Klosters St. Michael in der Insel verlegt, daher der Name Inselspital. Diese Insel stand zwar nicht auf einer Insel, sondern an der Inselgasse, wo sich das Spital bis 1884 befand. Vorher standen dort, wie erwähnt, die Klostergebäulichkeiten der Schwestern in Brunnadern. Es war das ein Schwesternhaus, das Mechthilde, die Witwe des sehr reichen Heinrich von Seedorf im Jahre 1284 zuerst in Brunnadern gründete und nachher auf die Insel in der Aare verlegte, von wo es, nachdem feindliche Ueberfälle, namentlich auch auf Anstiften der geistlichen Herren von Friesenberg, dasselbe dort wiederholt beunruhigt hatten, dahin verlegt wurde, wo nachher das Inselspital sich befand. Der Name «Insel» kommt also von den früheren Klosterräumlichkeiten her, die von der Insel in der Aare dorthin verlegt worden sind, wo später das Spital eingerichtet wurde.

Die Bettenzahl des Inselspitals hat sich natürlich erst allmälich stark vermehrt. Im Jahre 1817 — wir haben diese Notiz aus dem Verwaltungsbericht für die Periode von 1814 bis 1830 — beschloss die Regierung, sie hat also schon damals eingegriffen, es sei die Bettenzahl von 100 auf 115 zu vermehren und zwar namentlich mit Rücksicht auf den neu zum Kanton Bern gekommenen Jura, damit auch diesen neuen Landesangehörigen Gelegenheit gegeben werden könne, schwere Krankheitsfälle nach der Insel zu bringen. Diese Vermehrung um 15 Betten verursachte eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 8100, also von Fr. 540 per Bett oder circa Fr. 1.50 per Tag. Nun bin ich darüber nicht ganz im gewissen, ob damit alte Franken gemeint sind oder neue, vermute aber, es seien alte Franken. Demnach würde das Bett schon im Jahre 1817 auf ungefähr Fr. 2 berechnet worden sein, also auf nicht viel weniger als heute, obwohl der Geldwert damals, ich will nicht viel sagen, wenigstens ein doppelter war. Wir dürfen also nicht etwa glauben, die Krankenpflege in einem gut geführten Spital sei heute viel teurer als früher. Ich glaube, das Gegenteil ist der Fall, wenn die Verwaltung und Leitung eine richtige ist. So finden wir z. B. auch schon aus jener Zeit die Notiz, dass die Arzneien teilweise sehr teuer waren und für einzelne Kranke bis Fr. 8 per Tag kosteten, namentlich infolge starker und häufiger Anwendung von Moschus, der natürlich sehr teuer war. Ich glaube, so weit ver-

steigen sich sogar unsere Professoren mit den neuesten Arzneien, die auch nicht billig sind, kaum oder selten, dass eine Arznei per Tag auf Fr. 8 zu stehen kommt.

Seit dem Jahre 1817 ist die Bettenzahl stetig gestiegen, so dass sie im Jahre 1880, wo wir uns das letzte Mal mit den Verhältnissen der Insel befassen mussten, 240 betrug. Die neue Insel wurde für 320 Betten eingerichtet, wobei man sich allerdings sagte, dies werde nicht für manches Jahrzehnt genügen. Man hätte schon damals lieber für 400 oder noch mehr Betten Platz geschaffen; allein man musste sich nach den Mitteln richten und hat deshalb zunächst mit 320 Betten begonnen. Wie wenig diese Bettenzahl aber den vorhandenen Bedürfnissen genügen konnte, geht daraus hervor, dass z. B. im Jahre 1897 — unser Bericht stützt sich bezüglich aller Anstalten auf das Jahr 1897, da wir uns an die gedruckt vorliegenden Jahresberichte halten mussten — die Durchschnittszahl der besetzten Betten 406 betrug statt 320. An einzelnen Tagen waren sogar 470 Patienten in der Insel, also 150 mehr, als man beim Neubau annahm. Dass eine solche Patientenzahl nicht mehr in der Weise untergebracht werden kann, wie es sich eigentlich für ein Spital schickt, liegt auf der Hand. Die Betten und Matratzen müssen in einer Weise aneinandergeschoben werden, die dem Heilzweck nicht förderlich ist, ein Beweis, dass es nicht eine Liebhaberei, sondern durch die äusserste Notlage geboten ist, wenn das Spital dem Staat erklärt: Wenn ich meiner Aufgabe genügen soll ohne Schwächung meines Kapitalvermögens, welch' letzteres man nicht geschehen lassen darf, so bin ich genötigt, die Hülfe des Staates in Ansprach zu nehmen, sowohl für einen jährlichen Beitrag an den Betrieb, als zur Erstellung der nötigen neuen Gebäulichkeiten.

Selbstverständlich musste die Regierung, indem sie Ihnen nach diesen verschiedenen Richtungen neue Leistungen des Staates beantragt, auch für Beschaffung der nötigen Mittel sorgen. Dies geschieht durch die Bestimmung, wonach das Bernervolk den Bezug des seit 1881 für die Irren- und Krankenpflege erhobenen Steuerzehntels vom Jahre 1901 hinweg für fernere 10 Jahre bewilligen soll.

Das sind in Kürze die Gründe und Thatsachen, welche die Regierung veranlasst haben, Ihnen diesen Gesetzesentwurf einzubringen. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf denselben.

**Pulver**, Berichterstatter der Kommission. Der sehr gründliche und verdankenswerte Rapport des Herrn Direktors des Innern entbindet mich der Aufgabe, die Eintretensfrage des langen zu behandeln. Ihre vorberatende Kommission hat dieselbe einstimmig bejaht und empfiehlt Ihnen die Vorlage angelegentlich zur ersten Beratung. Wir konnten uns zwar der Bedenken auch nicht entschlagen, als wir an die Aufgabe herantraten, dass da Forderungen gestellt sind, die das Budget stark belasten müssen und einmalige Ausgaben verlangt werden, die auf den ersten Blick etwas hoch erscheinen. Aber je mehr man sich ins Studium der Frage vertiefte, musste man sagen, dass man den Anforderungen, die da an den Staat gestellt werden, nicht gut ausweichen könne. Es ist wohl allen Herren Kollegen ganz genau bekannt, dass die 27 Bezirkskrankenanstalten, die im Kanton Bern bestehen, bezüglich ihrer Finanzen nicht auf Rosen gebettet sind, dass aber an vielen Orten eine Erweiterung und Weiterentwicklung dieser Krankenanstalten eine absolute Notwendigkeit

ist. Wenn man im fernern den besondern Krankenanstalten, als da sind: Gottesgnad, Bethesda, Heiligen schwendi, mit derjenigen Sympathie gegenübersteht, wie es überhaupt im Kanton Bern der Fall ist, so kann man diese Anstalten nicht stecken lassen. Eine Weiterentwicklung derselben aus eigenen Mitteln ist aber nicht möglich, der Staat muss deshalb hier unbedingt in den Riss treten. Die Verhältnisse in der Insel haben wir uns angesehen und man gelangt sofort zur Ueberzeugung, dass da ganz wesentliche Mängel vorhanden sind, die gehoben werden müssen. Wenn man sich die Schichten Matratzen ansieht, die jeden Abend zwischen die Betten an den Boden gelegt werden müssen, um die Leute auch nur notdürftig zu plazieren; wenn man vernimmt, dass oft zwei Betten zusammengestossen werden, damit man drei Patienten unterbringen kann etc., muss man sich sofort sagen, dies dürfe auf die Länge nicht so fort dauern. Wir leben der ganz bestimmten Hoffnung, dass das Bernervolk, wenn es sich um seine unglücklichen Mitbürger handelt, um die armen Kranken und namentlich um die armen Kranken, wie bisher auch bei dieser Vorlage offenes Herz und offene Hand haben wird. Wir dürfen deshalb wohl mit gutem Mut an die Erledigung dieses Entwurfes gehen. Wir empfehlen Ihnen angelegentlich, auf die erste Beratung einzutreten.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Trotzdem diese Vorlage vom Grossen Rat nicht ausdrücklich der Staatswirtschaftskommission zugewiesen wurde, fühlte sich dieselbe doch verpflichtet, schon mit Rücksicht auf die Vorschriften des Reglements, den Gegenstand ebenfalls vorzuberaten, ange-sichts der grossartigen finanziellen Konsequenzen, die die Vorlage in sich birgt.

Es ist Ihnen bereits von den beiden Herren Berichterstattern auseinander gesetzt worden, dass das Gesetz nach zwei Richtungen hin Konsequenzen hat: Belastung der laufenden Verwaltung und starke Beanspruchung der Steuerkraft oder des Kapitalvermögens. Es mag etwas gewagt erscheinen, im gegenwärtigen Moment, wo die Staatsfinanzen sowieso nicht in der Blüte sind, wo wir mit einem starken Defizit in der laufenden Verwaltung zu rechnen haben, wo nach verschiedenen Richtungen hin des Staates vermehrte Aufgaben harren, mit einer derartigen Vorlage vor den Grossen Rat und das Volk zu treten, einer Vorlage, die sowohl die laufende Verwaltung, als das Staatsvermögen neuerdings stark in Anspruch nimmt. Die Staatswirtschaftskommission fühlte sich deshalb verpflichtet, diesen Gegenstand ebenfalls sehr gründlich zu beraten, und sie ist mit der Regierung und der Spezialkommission einstimmig dazu gelangt, Ihnen ebenfalls das Eintreten zu empfehlen.

Was die Mehrausgaben der laufenden Verwaltung betrifft, so halten wir dieselben als gerechtfertigt. In Bezug auf die vermehrte Unterstützung der Bezirkskrankenanstalten deckt sich der Antrag des Regierungsrates mit den Postulaten, welche die Staatswirtschaftskommission in den letzten Jahren jeweilen bei Behandlung des Geschäftsberichtes hier stellte. Wir haben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Bezirkskrankenanstalten Uebelstände nach der Richtung hin bestehen, dass nach dem bestehenden Volksbeschluss in Bezug auf die Bettenzahl nach oben eine Grenze gezogen ist, die es unmöglich macht, völlig begründeten Begehren verschiedener Bezirkskrankenanstalten um Vermehrung der Zahl der Staatsbetten zu entsprechen.

Andere Uebelstände bestehen darin, dass eine allzu starke Ungleichheit in der Behandlung der Bezirkskrankanstalten existiert. Ungleichheiten werden ja bestehen müssen mit Rücksicht auf die verschiedene ökonomische Lage der betreffenden Gegenden; allein sie sind doch zu stark in die Augen fallend, und es ist durchaus nötig, dass man hier eine bessere Ausgleichung herbeizuführen sucht. Wenn auch diese bessere Berücksichtigung und Unterstützung der Bezirkskrankanstalten eine vermehrte Leistung von etwa Fr. 20,000 bis 25,000 für den Staat zur Folge haben wird, so halten wir dafür, dieselbe sei vollständig gerechtfertigt. Ebenso sind wir damit einverstanden, dass andere wohltätige und gemeinnützige Krankanstalten, die mit Hülfe des Staates und mit starker Unterstützung von Gemeinden und Privaten in den letzten Jahren ins Leben traten, in Zukunft in der Weise unterstützt werden sollen, dass man sich mit einem Beitrag an den Pflegekosten beteiligt.

Die wesentlichste Mehrausgabe wird aber verursacht durch die bessere Unterstützung des Inselspitals. Es ist bekannt, dass eine Leistung des Staates an den Betrieb der Insel bis jetzt nur erfolgt ist in Bezug auf die klinischen Abteilungen, gemäss einem zwischen der Regierung und der Inselkorporation abgeschlossenen Vertrag. An die nichtklinischen Abteilungen dagegen wird ein Staatsbeitrag nicht geleistet. Es hat sich nun in den letzten Jahren herausgestellt, dass infolge allzu starken Andranges es der Insel nicht mehr möglich ist, einen vollständigen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben herbeizuführen, so dass sie in den letzten Jahren genötigt war, ihre Ausgabenüberschüsse durch Inanspruchnahme des Kapitalvermögens zu decken, ein Zustand, der auf die Länge natürlich nicht bestehen kann. Es wird nun vorgeschlagen, dass sich der Staat auch am Betrieb der Insel in der Weise beteiligen soll, dass man, ähnlich wie bei den Bezirkspflegeanstalten, für einen Drittel der Pflegetage der Insel einen Beitrag von Fr. 2, dem Ausserkrankenhaus von Fr. 1 per Tag leistet. Diese Leistung an den Betrieb wird jedoch nicht genügen, um den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen. Ganz allgemein besteht zwar im Kanton die Ansicht, die Insel sei ein Musterspital und es kann ja freilich auch als solches bezeichnet werden; namentlich wenn man die äussere Gestaltung desselben ins Auge fasst, muss man sich sagen, dass da wohl wenig auszusetzen ist. Allein zu etwas andern Resultaten gelangt man, wenn man die Sache auch im Innern ansieht. Es bestehen da Uebelstände, die dringend der Abhülfe bedürfen. Dieselben bestehen hauptsächlich darin, dass seit Jahren eine starke Ueberfüllung vorhanden ist. Wie Sie aus dem Bericht gesehen haben, steht einer Bettenzahl von 360 eine durchschnittliche Zahl von 406 Pfleglingen per Tag gegenüber, welches Verhältnis zur Folge hat, dass man sich, wie Ihnen der Herr Berichterstatter der Spezialkommission auseinandersetzte, mit Matratzen behelfen muss oder dass man drei Patienten nur zwei Betten zur Verfügung stellen kann etc. Diese Verhältnisse sind allerdings im Kanton nicht allgemein bekannt, man glaubte, es sei alles in Ordnung; allein mitunter hat man doch von Pfleglingen, welche aus der Insel heimkamen, Verschiedenes vernommen, was einem nicht gefallen hat. Aus dem Bericht des Regierungsrates konnten Sie entnehmen, wie es sich in Bezug auf den Betrieb der Insel nach gewissen Richtungen hin verhält; allein es ist interessant, zu ver-

nehmen, dass über die Verhältnisse sogar der spanischen Regierung Bericht erstattet wurde. Ein spanischer Architekt hat im Auftrag seiner Regierung verschiedene grössere Spitäler in Frankreich, der Schweiz und Deutschland besucht, um über deren Einrichtung und Betrieb der spanischen Regierung Bericht zu erstatten und derselben dadurch Material zu verschaffen, um an Hand desselben ein ähnliches Institut zu erstellen. Der bezügliche Bericht ist mir zugestellt worden. Nun bin ich allerdings nicht in der glücklichen Lage, spanisch zu verstehen; allein es ist mir gelungen, mir eine Uebersetzung ins Deutsche zu verschaffen, aus welcher ich Ihnen doch einige Stellen mitteilen möchte, damit Sie sehen, wie von anderer Seite die Einrichtungen im Inselspital beurteilt werden. Der betreffende Architekt hatte jedenfalls eine sehr gute Beobachtungsgabe. Er hat in den 2½ Tagen, während welchen er hier war, das Spital sehr gründlich angesehen und hat, wenn auch einzelne Irrtümer und Missverständnisse mit unterlaufen sind, in der Hauptsache richtig geurteilt. In Bezug auf die Vermehrung der Bettenzahl und die Vermehrung der Zahl der Pfleglinge spricht er sich, nachdem er bemerkt hat, die Bettenzahl habe von 350 auf 480 gebracht werden müsse, folgendermassen aus:

« Die Bettenvermehrung musste auf eine Art und Weise bewerkstelligt werden, die nicht empfehlenswert ist. Wir sahen nämlich in den Ecken der Säle je 6—10 Matratzen, die nachts im Centrum ausgespreitet wurden. Tagsüber setzten sich die betreffenden Patienten auf die Betten der übrigen Kranken, da ihnen kein anderer Raum zur Verfügung stand. » Ueber den Betrieb spricht er sich sehr anerkennend aus. Herrn Direktor Surbek nennt er einen sehr berühmten Arzt und sagt ferner: « Im übrigen ist vortreffliche Organisation, viel Eifer, grosse Disciplin und verhältnismässig wenig Angestellte, 80 im ganzen. » Weiter sagt er: « Die Administration wird mit Oekonomie und der legendären Einfachheit der Schweizer betrieben, was gut ist; aber einige Kranxsäle sind eng wie Gänge oder Passagen. Durch die Nachlässigkeit der Bedienung der Aborte und Badzimmer wird das Inselspital weit unter die deutschen Spitäler gestellt, die wir besuchten. » Und zum Schluss bemerkt er: « Nach unserm Dafürhalten ist Kocher, der in der Insel als Herr und Meister regiert, die Ursache, dass dieses Spital oft mit bessern Eigenschaften dargestellt ist, als es in Wirklichkeit besitzt. »

« Nun ist es ja richtig, dass dieser Bericht nach einzelnen Richtungen etwas zu stark aufgetragen hat; aber was die Ueberfüllung, dieses Missverhältnis zwischen der Zahl der Pfleglinge und der Betten betrifft, so hat er offenbar richtig geurteilt, und es muss in dieser Beziehung Wandel geschaffen werden. Wir sind stolz auf unser Kantonsspital und wollen uns zur ernsten Pflicht machen, dafür zu sorgen, dass dasselbe nicht um seinen guten Ruf kommt. Es genügt deshalb nicht, die Insel in die Lage zu versetzen, ihre Betriebsrechnung besser gestalten zu können, sondern es ist nötig, dass dem bestehenden Raumangst abgeholfen wird, und wenn auch in den letzten Jahren vom Staat Bern für Erweiterung der Irrenpflege und für Spitäler sehr Grosses geleistet wurde, werden wir uns der Pflicht doch nicht entziehen können, noch ein Mehreres zu thun und in der Insel diejenigen Räumlichkeiten schaffen zu helfen, welche nötig sind, um den Anforderungen zu genügen. Es wird dies dadurch

möglich sein, dass der seit Jahren für die Erweiterung der Irrenpflege erhobene Steuerzehntel auch in Zukunft weiterbezogen wird.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage und wird sich erlauben, in der Detailberatung einzelne untergeordnete Abänderungen zu beantragen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

Art. 1.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 enthält dem bisherigen Zustand gegenüber nichts Neues. Es wird hier der Grundsatz ausgesprochen, dass der Staat den Bezirkskrankenanstalten für eine bestimmte Zahl sogenannter Staatsbetten einen Beitrag von Fr. 2 per Tag und Bett ausrichte. Dieser Beitrag ist seit 1880 so normiert und hat sich, als ungefähr das richtige Mass einhaltend, bewährt, obwohl nicht zu vergessen ist, dass in den meisten Bezirkskrankenanstalten der Pflegetag höher zu stehen kommt. Es sind einzelne, die unter Fr. 2 stehen, allein die Mehrzahl geht darüber hinaus. Auch das ist nicht neu, was im zweiten Satz ausgesprochen ist. Man könnte ja vielleicht den Begriff Bezirkskrankenanstalten sehr eng und streng so auslegen, es werden als solche nur Spitäler anerkannt, die einem ganzen Amtsbezirk dienen. Allein so haben wir es schon bisher nicht gehalten. Es giebt einzelne Amtsbezirke, die vermöge ihrer Ausdehnung, ihrer geographischen und topographischen Beschaffenheit sich nicht wohl auf ein einziges Spital vereinigen können, sondern sich auf zwei oder mehr Spitäler verteilen. So besitzt Konolfingen drei Spitäler, die alle als Bezirksspitäler anerkannt werden. Ebenso besitzt Seftigen zwei Spitäler. Die Kommission beantragt in Bezug auf den zweiten Satz bloss eine etwas andere Redaktion, welche die Regierung acceptiert, mit einer kleinen Erweiterung, so dass der Satz dann lauten würde: « Ein durch eine grössere oder durch mehrere Gemeinden errichtetes Krankenhaus kann ebenfalls als Bezirkskrankenanstalt betrachtet werden. » Wir haben nichts dagegen einzubinden, dass auch ein von einer einzelnen Gemeinde errichtetes Spital, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt erscheint, gleich behandelt werden kann wie eine Bezirkskrankenanstalt; allein wir möchten doch sagen, dass es eine grössere Gemeinde sein muss, denn es ist nicht zu wünschen, dass zu kleine Gemeinden für sich allein ein Spital betreiben, da ein solches Spital denn doch nicht so ausgerüstet und geführt werden könnte, wie es nötig ist. Aus der alljährlich dem Verwaltungsbericht beigegebenen Tabelle über den Stand der Bezirkskrankenanstalten sehen Sie, dass zu kleinen Spitäler sehr hohe Kosten verursachen. So kommt dasjenige in Herzogenbuchsee, das bloss einer Kirchengemeinde dient, auf ein tägliches Pflegegeld von Fr. 3.66. Dies ist zu viel, und es geht daraus die Lehre hervor, dass man nicht zu kleine Spitäler errichten soll. — Ich empfehle Ihnen den Art. 1 mit der mitgeteilten Abänderung des zweiten Satzes zur Annahme.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

**Pulver**, Berichterstatter der Kommission. Da die Regierung unsere Abänderung acceptiert, kann ich mich kurz fassen. Ich denke, die Kommission sei auch einverstanden, dass das Wort « grössere » eingeschaltet wird, sonst mögen sich die Herren Kollegen aussprechen. Wir wünschen, dass auch ein Spital, das nur von einer Gemeinde eingerichtet wird, als Bezirksspital anerkannt werde. Ferner wünschen wir, dass man derartige Spitäler nicht nur auf dem Boden der Einwohnergemeinde solle gründen können, sondern dass beispielsweise auch eine Bürgergemeinde in dieser Weise vorgehen kann und ihr Spital vom Staat ebenfalls als Bezirksspital anerkannt wird. Wir setzen ferner hinzu das etwas elastische Wort « kann », damit die Regierung, respektive der Staat es in jedem speziellen Fall in der Hand hat, zu erklären: wir anerkennen das Spital oder wir anerkennen es aus diesen und diesen Gründen nicht.

Angenommen in der von der Kommission und der Regierung vorgeschlagenen modifizierten Fassung.

---

Art. 2.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch der Art. 2 bringt nichts Neues. Er stellt für die Zukunft dieselben Grundsätze auf, die für die Zuteilung der Staatsbetten schon bisher galten. Der Staat muss dabei auf die ökonomischen und lokalen Verhältnisse der einzelnen Anstalten Rücksicht nehmen, und wir möchten bloss die Grenze ziehen, dass als Minimum  $\frac{1}{3}$  und als Maximum  $\frac{2}{3}$  der jährlichen Gesamtzahl der Pflegetage auf Staatsbetten gerechnet werden sollen. Sie sehen aus dem Verwaltungsbericht der Direktion des Innern, dass die Anstalten sehr verschieden bedacht sind; wir haben auch auf Seite 2 unseres Berichts die verschiedenen Anstalten mit den auf sie entfallenden Staatsbetten aufgeführt und Sie sehen, dass sich die meisten zwischen  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{2}{3}$  bewegen. Hier und da hörte man wohl Stimmen, die sich daran gestossen haben, dass einzelne Bezirkskrankenanstalten eine sehr grosse Zahl von Staatsbetten aufweisen. Ich erlaube mir, hier darauf aufmerksam zu machen, dass eine Anzahl Bezirkskrankenanstalten aus den früheren sogenannten Notfallstuben hervorgingen, die der Staat in den abgelegeneren Kantonsgegenden fast ganz auf eigene Rechnung betrieb. Es wurde zwar im Gesetz über die Armenanstalten vom Jahre 1848 gesagt, man verabfolge eine gewisse Anzahl von Staatsbetten und was darüber hinaus nötig sei, haben die Gemeinden zu bestreiten. Nun haben sich aber die kleinen Spitäler in den oberländischen Bezirken, in Langnau, Sumiswald, Schwarzenburg — es sind dies alles alte Notfallstuben — in der Regel mit den Staatsbetten allein beholfen. Allmählich wurde dann eine Organisation angestrebt, wonach alle diese Spitäler auf den Schultern der Gemeinden ruhen und der Staat eine bestimmte Bettenzahl übernimmt, während die Gemeinden ihrerseits ebenfalls für eine bestimmte Bettenzahl aufkommen müssen. Es ist nun natürlich, dass man in denjenigen Gegenden, die früher fast ausschliesslich mit den Staatsbetten auskamen, nicht plötzlich herabgehen konnte, sondern dass man ihnen 1899.

auch gegenwärtig im Verhältnis eine grössere Zahl von Staatsbetten geben muss als andern Spitäler. Es wird dies immer geschehen müssen, wo es sich um ärmere Gegenden handelt, in denen die Gemeinden ohnehin stark mit Steuern belastet sind und welche von der Hauptstadt so entfernt sind, dass das Inselspital nur mit vielen Kosten benutzt werden kann. Es wird also immer so gehalten werden müssen, dass die einen Spitäler vom Staat eine grössere Hilfe geniessen als andere.

**Roth.** Ich möchte Ihnen einen Abänderungsantrag stellen. Die Bezirkskrankenanstalten auf dem Land befinden sich in einer ganz andern Lage als diejenigen der Städte. In Biel, Pruntrut oder Burgdorf sind die für die Bezirkskrankenanstalten vorhandenen Fonds grösser als auf dem Land und ich glaube deshalb, es wäre wohl gerechtfertigt, wenn der Staat bei den Bezirkskrankenanstalten auf dem Land  $\frac{2}{3}$  der Pflegetage übernehmen würde. Ich will Ihnen nur an einem Beispiel zeigen, wie die Bezirkskrankenanstalten auf dem Lande wachsen. Die Bezirkskrankenanstalt Langenthal wird im Bericht pro 1897 mit 10,408 Pflegetagen aufgeführt. Im Jahre 1898 hatte das Spital nicht weniger als 2500 Pflegetage mehr. Die bessern Verkehrsverhältnisse und das grössere Zutrauen, das die Kranken zu den Spitäler haben, sind der Grund, weshalb dieselben mehr besucht werden. Nun haben die Bezirkskrankenanstalten auf dem Land bedeutende Ausgaben für Operationszimmer, Einrichtungen für Röntgenstrahlen etc., während in der Stadt Bern zum Beispiel alle Vorteile vereinigt sind und das Inselspital alles bietet, was nötig ist, um der Wissenschaft Genüge zu leisten. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei für die Bezirkskrankenanstalten auf dem Land die Zahl der Pflegetage, die der Staat übernimmt, auf  $\frac{2}{3}$  festzusetzen. Wie Sie aus dem Bericht der Regierung ersehen, haben 5 Spitäler diese  $\frac{2}{3}$  erreicht; 14 beziehen weniger, einzelne andere mehr als  $\frac{2}{3}$ . Die 27 Bezirkskrankenanstalten hatten im ganzen 139,431 Pflegetage und der Staatsbeitrag betrug für 44,666 Pflegetage à Fr. 1.50 Fr. 67,000. Wenn man nun für den Pflegetag Fr. 2 annimmt, so würde dies einen Zuschuss von Fr. 22,335 bedeuten. Es ist gewiss nicht unbillig, wenn man verlangt, es solle für die Bezirkskrankenanstalten auf dem Land, wie Interlaken, Frutigen, Höchstetten, Sumiswald, Langenthal, St. Immer etc., die Zahl der Pflegetage, die der Staat zu übernehmen hat, auf  $\frac{2}{3}$  festgesetzt werden. Die medizinische Wissenschaft macht jeden Tag grosse Fortschritte und verlangt, dass auch die Bezirksspitäler besser organisiert und eingerichtet und die Aerzte besser besoldet werden. Die Mittel sind aber hier nicht so gross, und ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme.

**Pulver,** Berichterstatter der Kommission. Die Kommission pflichtet dem Antrag der Regierung bei. Es wurde allerdings eine Stimme laut, welche fand, man sollte nach unten und oben eine etwas weitere Grenze ( $\frac{1}{4}$  und  $\frac{3}{4}$ ) ziehen. Nun geht aber aus dem Bericht der Regierung hervor, dass nur 6 Spitäler weniger als  $\frac{1}{3}$  Staatsbetten haben — Burgdorf, Biel, Delsberg, Laufen, Saignelégier und Pruntrut — und nur 7 Spitäler — Frutigen, Zweisimmen, Saanen, Riggisberg, Schwarzenburg, Herzogenbuchsee und Münster — mehr als  $\frac{2}{3}$ , während die übrigen, also die Mehrzahl, sich zwischen  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{2}{3}$  bewegen. So kam man dazu, es

dürfte genügen, wenn man  $\frac{1}{3}$  —  $\frac{2}{3}$  der sämtlichen Betten als Staatsbetten bezeichne. Wenn nun Herr Roth wünscht, man möchte für die Betten auf dem Land auf  $\frac{2}{3}$  gehen, so kann das ja geschehen und es wird auch geschehen, wenn das Bedürfnis dazu vorhanden ist. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb man den Art. 2 als solchen ändern soll. Was der Herr Vorredner wünscht, kann ja geschehen.

**Präsident.** Ich möchte Herrn Roth ersuchen, seinen Antrag zu präzisieren. Im übrigen gebe ich ihm zu bedenken, dass man über den Begriff « Stadt » verschiedener Ansicht sein kann.

**Roth.** Wenn die Städte Delsberg, Pruntrut, Burgdorf und Biel, die für weniger als  $\frac{1}{3}$  der Betten den Staatsbeitrag bezogen, damit auskommen könnten, so lasse ich mir dies gerne gefallen. Allein auf dem Land genügt das nicht und es verdient wohl, dass man ihm entgegenkommt. Die Städte haben noch immer grosse Vorteile, welche die Landbevölkerung nicht geniesst. Ich stelle deshalb den Antrag, für die Bezirkskrankenanstalten solle grundsätzlich festgestellt werden, dass die Staatsbetten für  $\frac{2}{3}$  der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflegetage ausreichen sollen.

**Dr. Schwab.** Der Antrag des Herrn Oberst Roth ist gewiss sehr gut gemeint, allein es ist nicht möglich und übrigens auch nicht nötig, denselben anzunehmen. Warum nicht nötig? Die  $\frac{2}{3}$ , die Herr Roth verlangt, sind ja bereits vorgesehen und es ist Thatsache, dass wenn in einem Gesetz ein Maximum vorgesehen ist, man auf der ganzen Linie sehr rasch zu demselben kommt. Und warum nicht möglich? Weil es unmöglich ist, eine genaue Ausscheidung vorzunehmen und weil, wenn man eine derartige Grenze feststellen würde, dies zur Folge hätte, dass man in den Bezirken an den Bezirkskrankenanstalten in Zukunft weniger Interesse nehmen würde, was sehr zu bedauern wäre. Die meisten Bezirkskrankenanstalten sind aus Vergabungen entstanden. Irgend ein guter Mensch wollte helfen, dass ein Bezirksspital gegründet werde, und andere sind ihm nachgefolgt. Diese gute, schöne Seite muss geschont werden, und deshalb darf man nicht sofort zum Maximum kommen. Und wenn Herr Roth von den Städten Delsberg, Pruntrut etc. spricht, so ist zu bemerken, dass dies Landgemeinden sind, aber sie haben es nicht nötig, vom Staat so stark unterstützt zu werden. Das Spital in Pruntrut z. B. kann seine Einnahmen nicht verzehren, in manchen Jahren hatte man einen Ueberschuss. Nun finde ich, wenn man sein Vermögen vermehren kann, so solle man vom Staat nicht das Maximum des Beitrages verlangen. Die von Herrn Roth beantragte Festnagelung wäre deshalb in meinen Augen unrichtig.

**Schmid.** Ich muss doch darauf aufmerksam machen, dass der Antrag des Herrn Roth, so wie er gestellt ist, unmöglich angenommen werden kann. Herr Roth sagt, für die Landspitäler solle man auf  $\frac{2}{3}$  gehen, für diejenigen der Städte auf  $\frac{1}{3}$ , und er führt u. a. die Städte Delsberg und Burgdorf an. Nun begreife ich wirklich nicht, wie Herr Roth Burgdorf als ein Stadtspital bezeichnen kann. Das Spital in Burgdorf gehört dem ganzen Amt; alle Gemeinden des ganzen Amtes, sowie eine Gemeinde des Amtes Fraubrunnen sind nach der Bevölkerungszahl dabei beteiligt. Wenn Sie also das

Land günstiger stellen wollen als die Städte, so dürfen Sie jedenfalls den Spital in Burgdorf nicht zu den Stadtspitälern rechnen, wenn schon Burgdorf eine Stadt ist. Ich glaube, der Antrag des Herrn Roth würde nur Unordnung in die ganze Sache bringen und empfehle Ihnen deshalb, denselben abzulehnen.

**Dürrenmatt.** Der Antrag des Herrn Roth veranlasst mich, einen andern Antrag aufzugreifen, den ich in der Kommission gestellt habe, auf dem ich dann aber nicht verharrte, weil ich von der Direktion des Innern Auskunft erhielt, die mich zum Teil befriedigte. Es scheint mir, die Verhältnisse des Landes und die im offiziellen Bericht enthaltenen Zahlen sollten einem doch dazu führen, ein anderes Verhältnis aufzustellen als  $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$  und für die Unterstützung etwas mehr Raum zu gewähren. Im Bericht sind 7 Bezirkskrankanstalten aufgeführt, die annähernd für  $\frac{3}{4}$  ihrer Pflegetage Staatsbetten haben, ja einzelne kommen bis auf 100 %. Frutigen hat  $\frac{3}{4}$ , Zweisimmen ebenfalls, Saanen 100 %, Riggisberg desgleichen, Schwarzenburg  $\frac{3}{4}$ , Herzogenbuchsee  $\frac{3}{4}$  und Münster ebenfalls annähernd  $\frac{3}{4}$ . Ich glaube deshalb, man würde dem Bedürfnis richtiger entgegenkommen, wenn man sagen würde:  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{3}{4}$ , statt  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{2}{3}$  und erlaube mir, einen dahingehenden Antrag zu stellen.

**M. Cuénat.** Je ne voudrais pas laisser le Grand Conseil sous l'impression des paroles prononcées par M. Dr Schwab et que je considère d'ailleurs comme un compliment adressé à l'administration de l'hôpital de Porrentruy. Il dit que cet établissement a des ressources qui lui permettent de se passer à l'avenir de subsides importants. Quelques renseignements sont à leur place ici.

Depuis 25 à 28 ans, l'hôpital de Porrentruy a augmenté sa fortune, c'est vrai; ses revenus ont augmenté, c'est encore vrai; mais ce qui est plus exact, c'est qu'à raison de notre situation sur deux frontières, les dépenses ont augmenté aussi, et cela dans une proportion considérable.

J'ai déjà eu l'honneur de dire dans cette enceinte, que pour nous mettre à l'unisson des établissements financiers du canton, de la Caisse hypothécaire en particulier, nous avons dû diminuer l'intérêt des capitaux placés en le ramenant au 4 %, d'où une diminution de 7 à 8000 fr. Ce n'est pas insignifiant sur un budget de 50,000 fr.

A l'occasion d'une motion que j'avais déposée ici avec un certain nombre de mes collègues, je disais que l'Etat nous fournissait une subvention annuelle de 8030 fr. pour 11 lits, mais qu'il retirait d'autre part 2200 fr. en vertu de la loi d'impôt sur les capitaux, ce qui équivalait à une diminution d'environ 10,000 fr. de nos revenus depuis quelques années. J'affirme que si l'hôpital de Porrentruy a pu boucler ses comptes jusqu'à présent, et s'il compte encore pouvoir le faire, ce n'est grâce qu'au fait qu'il ne se livre à aucune dépense inutile, — la pension du malade pauvre n'étant pas diminuée. Nous chercherons à maintenir à l'établissement la réputation qu'il possède depuis fort longtemps dans le canton, où il n'y a peut-être pas d'hôpital dont les dépenses suivent une progression ascendante comme celles du nôtre.

La situation économique très favorable d'il y a 10 ou 15 ans n'est plus la même aujourd'hui. L'administration de l'hôpital de Porrentruy a de la peine à

nouer les deux bouts et par conséquent nous avons droit à un subside équitable de l'Etat.

**v. Steiger,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die gefallenen Voten veranlassen mich zu einer ganz kurzen Erklärung. Was das Verzeichnis betrifft, das sich auf Seite 2 des Berichtes findet und worin die Spitäler in zwei Kategorien eingeteilt sind, so muss ich hinsichtlich der 6 Spitäler, die gegenwärtig weniger als  $\frac{1}{3}$  der sämtlichen Pflegetage vom Staat zurückgestattet erhalten, bemerken, dass z. B. Burgdorf infolge eines Neubaues ganz sicher auf mehr Anspruch hat, wir konnten ihm aber bis jetzt nicht entsprechen. Es befindet sich also nur notgedrungen unter einem Drittel. Das gleiche gilt von Biel, dessen Bezirksspital schon lange jammert, es mache Defizite und sollte mehr Staatsbetten erhalten. Tritt das Gesetz in Kraft, so werden wir hier jedenfalls auf  $\frac{1}{3}$  gehen müssen. Delsberg, Laufen, Saignelégier und Pruntrut befinden sich in einer ganz besondern Lage. Bisher bezogen diese Spitäler einen grossen Teil ihrer Einnahmen aus den Einregistrierungsgebühren. Diese fallen nun dahin, was für diese Spitäler einen ausserordentlich schmerzlichen Ausfall bedeutet. Infolgedessen wird der Staat diesen Spitäler künftig einige Betten mehr geben müssen, um wenigstens teilweise den erwähnten Ausfall decken zu helfen. Ich glaube deshalb, die hier mit weniger als einem Drittel figurierenden Spitäler werden unter dem neuen Gesetz jedenfalls auf einen Drittel kommen. Ein Minimum von einem Viertel, wie es Herr Dürrenmatt beantragt, hat daher keine praktische Bedeutung. Und was das Maximum anbelangt, das Herr Dürrenmatt auf drei Viertel stellen möchte, so kann ich mitteilen, dass von den hier aufgezählten Anstalten, die mehr als zwei Drittel beziehen, einzelne schon jetzt nicht mehr als zwei Drittel haben. Es sind dies Anstalten, die vorübergehend weniger Pflegetage hatten, aber schon heute wieder mehr Pflegetage aufweisen, oder es sind solche, die sich in besonders mangelhaften Verhältnissen befinden, wie Saanen, das bezüglich Lokalität das mangelhafteste Spital des ganzen Kantons besitzt, so mangelhaft, dass die Leute nicht hingehen, wenn sie nicht absolut müssen. Gegenwärtig sind indessen die Behörden mit der Frage eines Neubaues beschäftigt, so dass auch hier der Besuch sicher zunehmen wird. Die Direktion des Innern wollte in ihrem ersten Entwurf die Möglichkeit auch schaffen, vorübergehend bei besondern Bedürfnissen und beschränkter Lage eines Spitals mehr als zwei Drittel zu geben. Es stand zu diesem Zweck in Art. 2 folgender Satz: «Bei besonderer Bedürftigkeit der betreffenden Gemeinden kann der Regierungsrat vorübergehend einen ausserordentlichen Beitrag bewilligen.» Der Regierungsrat hat diesen Satz gestrichen, weil man, wie ausdrücklich bemerkt wurde, dies gleichwohl thun könne. Der Art. 2 sage nur, grundsätzlich sollen die Staatsbetten für mindestens einen Dritt und höchstens zwei Dritt der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflegetage ausreichen; wenn ein Spital sich in Not befindet, könne die Regierung immerhin einen ausserordentlichen Beitrag bewilligen, es sei aber doch besser, wenn man als Regel eine bestimmte Grenze von zwei Dritteln aufstelle.

Was nun den Antrag des Herrn Roth betrifft, so hatte ich das gleiche Gefühl, dem andere Herren bereits Ausdruck gegeben haben: ich halte ihn nicht für durchführbar. Wo hört die Stadt auf und wo fängt das

Land an? Auch schaffen Sie eine ausserordentlich grosse Unbilligkeit, wenn Sie wohlsituerte Gemeinden, Gegenden, denen es nicht so schwer fällt, die Mittel aufzubringen, mit ganz armen Gegenden und Gemeinden auf die gleiche Stufe stellen. Ich glaube, wir sollen den Grundsatz beibehalten, den schon das Gesetz von 1848 über die Armenanstalten hinsichtlich der Bezirkskrankenanstalten oder Notfallstuben aufstellt: «Die Verteilung der Staatsbetten geschieht, mit Rücksicht auf die Bevölkerung, die Verkehrs- und Vermögensverhältnisse der Gemeinden und Gegenden und die Entfernung von andern Krankenanstalten, durch den Regierungsrat.» So ist es bisher gehalten worden und man ist gut dabei gefahren. Wir haben auch von keiner Seite Reklamationen erhalten in dem Sinn, dass der Staat überall auf  $\frac{2}{3}$  gehen sollte. Wir haben eine ganze Anzahl Anstalten, die ungefähr die Hälfte Staatsbetten haben oder zwischen der Hälfte und zwei Dritteln und gut dabei auskommen. Sie werden auch bei Neubauten von Privaten unterstützt, wie wir dies wiederholt erfahren haben, so bei Sumiswald, Erlenbach etc., wo die Gaben von allen Seiten reichlich flossen. Das wird sicher auch in Zukunft so sein. Ich möchte Sie deshalb davor warnen, für solche Spitäler, die es nicht nötig haben, auf die oberste Grenze zu gehen.

**Roth.** Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Dürrenmatt an.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . . . Mehrheit.

#### Art. 3.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 3 schafft nun etwas Neues, indem er auch die Subventionierung anderer Krankenanstalten möglich machen will. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich hier um eine fakultative Subventionierung handelt. Wir möchten in Bezug auf andere Anstalten nicht unbedingt sagen, jede habe einen Anspruch, ähnlich den Bezirkskrankenanstalten, auf die sie sich berufen können, sondern wir möchten es in das Gutfinden der Behörden stellen, von Fall zu Fall zu prüfen, ob eine solche Krankenanstalt privaten Charakters der Staatshilfe würdig und bedürftig sei. In unserm Bericht haben wir diejenigen Anstalten erwähnt, welche wir in dieser Beziehung im Auge haben und ich will das auf Seite 3 hinsichtlich der Anstalten Gottesgnad, Bethesda und Heiligenschwendi Gesagte nicht wiederholen. Wenn wir hinsichtlich dieser Anstalten einen Dritteln als das Maximum beantragen, so erlaube ich mir doch zu bemerken, dass dies für diese Anstalten, die bisher keine regelmässige Staatssubvention genossen, eine ganz beträchtliche Hülfe bedeutet. Die auf Seite 5 unter der Ueberschrift «Finanzielle Tragweite des Entwurfs» gebrachten Zahlen sind zwar heute nicht mehr richtig, indem der Bericht im Herbst des verflossenen Jahres verfasst wurde und sich daher nur auf die Resultate von 1897 stützen konnte. Seither sind uns die Resultate des Jahres 1898 bekannt geworden, welche zeigen, dass die Zahl der Pflegetage in den fraglichen Anstalten eine grössere geworden ist. Allein immerhin

bildet ja nicht der Bericht mit seinen statistischen Angaben auf Seite 5 die Regel, sondern das Gesetz mit der von ihm aufgestellten Verhältniszahl. Die statistischen Zahlen auf Seite 5 bezwecken nur, ein ungefähres Bild zu geben. Die Anstalt Heiligenschwendi wird bei rund 30,000 Pflegetagen einen Beitrag von Fr. 10,000 erhalten, eine Summe, die sogar weiter geht als das Gesuch, das die Direktion der Anstalt im Jahre 1898 an den Regierungsrat richtete und welches nur eine Subvention von Fr. 7000 verlangte. Allein die Anstalt wird dieses Geld sehr gut brauchen können und es auch gut anwenden. Die Anstalt Beitiwyl wird, wenn man den vollen Dritteln verabfolgt, Fr. 8000 erhalten, Helsau nahezu Fr. 3000, Mett etwas zu Fr. 4000, alle drei Anstalten zusammen also annähernd Fr. 15,000, wozu in künftigen Jahren noch Spiez kommen wird, so dass die Gesamtausgabe sich noch etwas höher stellen wird. Ich glaube, es seien das recht erkleckliche Beträge, welche diese Anstalten erhalten, und ich möchte doch nicht weiter gehen als auf einen Dritteln und einen Franken per Tag, namentlich nicht für die Pflegeanstalten. Es ist nicht zu vergessen, dass Bethesda und Beitiwyl mit seinen Filialen eigentlich Pflegeanstalten sind, die ein bedeutend geringeres durchschnittliches tägliches Pflegegeld aufweisen. Etwas anderes wäre es allerdings mit Heiligenschwendi, das eine Heilanstalt ist und wo sich unter Umständen ein höherer Beitrag rechtfertigen liesse, obschon, wie gesagt, mit einem Dritteln mehr als das gegeben wird, was von der Anstalt gewünscht wurde. Ich empfehle Ihnen den Art. 3 zur Annahme.

**Dr. Schwab.** Der Art. 3 der Vorlage ist ein sehr wohlthätiger, der sehr viel Gutes wirken wird. Dass durch denselben die Privatwohlthätigkeit beseitigt werden könnte, davon ist keine Rede. Es ist dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Was man bezweckt, ist, diejenigen Vereine zu unterstützen, die so grosse Aufgaben übernommen haben. Man musste mit den alten Leuten, mit den Unheilbaren, die man da und dort in den Spitälern fand, trotzdem das Reglement deren Aufnahme verbot, oder auch in Privathäusern, Erbarmen haben und so wurde die Anstalt Gottesgnad in Beitiwyl geschaffen, welcher später die Filialen Helsau und Mett beigefügt wurden und welcher sich in nächster Zeit eine weitere Filiale in Spiez anschliessen wird. Man erbarmt sich in unserm Kanton immer mehr dieser Unglücklichen, und dies ist ja ein schönes Zeichen der Kultur und der moralischen Entwicklung des Bernervolkes. Was Bethesda betrifft, so sorgt es bekanntlich für die mit der Epilepsie Behafteten und zählt gegenwärtig über 30 Insassen. Einige der selben, die für die Anstalt eine grosse Last und Gefahr bilden, werden in nächster Zeit nach Bellelay wandern, so dass diese Anstalt etwas entlastet werden wird. Auch diese Unterkunftsstätte hat das Erbarmen geschaffen und der Wille, das Leben dieser Leute zu verlängern und möglicherweise einzelne derselben zu heilen. Der Heilzweck ist indessen nicht derjenige, welcher in den Anstalten Gottesgnad und Bethesda voransteht. Ganz anders ist es bei Heiligenschwendi. Dasselbe ist nicht zur Pflege Unheilbarer bestimmt. Solche, die man nicht mehr heilen oder wenigstens bedeutend bessern kann, soll man nicht nach Heiligenschwendi schicken. Das wäre ein Unglück für die Betreffenden selber, da sie nach kurzer Zeit nach der Heimat zurückwandern müssten und dann wüssten, dass

ihr Todesurteil gesprochen sei, was man diesen Unglücklichen ersparen muss. Man schickt also die Heilbaren nach Heiligenschwendi und so erfüllt diese Anstalt vollständig den nämlichen Zweck wie eine Bezirkskrankenanstalt oder wie die Insel. Mit Rücksicht hierauf sollte man ihr per Pflegetag ebenfalls Fr. 2 vergüten; da man aber findet, man würde damit für den gegenwärtigen Moment zu weit gehen, so begnügen wir uns mit der kleinern Summe. Allein vergessen Sie nicht, dass Heiligenschwendi nicht bloss dazu berufen ist, zu heilen, wer noch heilbar ist, sondern zu verhüten. Wir haben eine Seuche im Lande, die grosses Unglück in Familien und Gemeinden bringt. Wir wollen darum nicht bloss die Folgen derselben bekämpfen, sondern auch schon die Ursachen, damit wir nicht mehr 8—10,000 Schwindsüchtige im Kanton haben, sondern diese Zahl allmählich herabsinkt. Zu diesem Zwecke sollte aber der Staat mit grossen Summen einschreiten, in welchem Falle wir viel rascher zum Ziel gelangen würden. Das grösste Hindernis ist das Kostgeld, das wir in Heiligenschwendi verlangen müssen. Häufig sagen sich die Leute, sie vermögen es nicht, während längerer Zeit ein Kostgeld von Fr. 1. 50 zu bezahlen, und so bleiben sie daheim und gehen zu Grunde. Der Staat sollte deshalb der Anstalt soweit beispringen, dass das Kostgeld auf Fr. 1 herabgesetzt werden könnte. Wir vertrösten uns auf die Zukunft und sind überzeugt, dass es eines Tages im Grossen Rate eine grosse Mehrheit geben wird, welche findet, die Anstalt Heiligenschwendi verfolge einen guten Zweck, die Zahl der Schwindsüchtigen habe bereits abgenommen und die Anstalt müsse in noch höherm Grade unterstützt werden. Was thut man nicht alles gegen die Viehseuchen und gewiss mit Recht! Wir hoffen, man werde allmählich dazu kommen, auch in Bezug auf das Menschengeschlecht ähnlich zu verfahren.

Ich schliesse, indem ich sage: Wir nehmen den Art. 3 an, behalten uns aber vor, und ich kann hier im Namen von Gottesgnad, Bethesda und Heiligenschwendi sprechen, zwischen der ersten und zweiten Beratung die finanziellen Folgen des Gesetzes genau zu prüfen und dann vielleicht einen vom Antrag der Regierung abweichenden Antrag zu stellen, einzig zu dem Zwecke, um in allen diesen Anstalten die Kostgelder herabsetzen zu können.

Angenommen.

#### Art. 4.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Art. 4 kommen wir zur Ordnung des Verhältnisses zum Inselspital, soweit es den Betrieb desselben betrifft. Bisher beteiligte sich der Staat am Betrieb der Insel nur soweit es die klinischen Abteilungen betrifft, d. h. diejenigen Abteilungen, welche neben der Krankenpflege auch Hochschulzwecken dienen. Dieses Verhältnis zu den Kliniken wird durch die heutige Vorlage nicht berührt. Was der Staat in dieser Beziehung leistet, beruht auf einem Vertrag, der von Zeit zu Zeit erneuert wird. Gegenwärtig beläuft sich die betreffende Entschädigung des Staates auf jährlich Fr. 120,000. Es ist dies eine nicht unbedeutende Summe; aber wir wollen nicht vergessen, dass

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

die Haltung eines eigenen Universitätsspitals den Staat bedeutend höher zu stehen käme, abgesehen davon, dass ein eigenes Universitätsspital für Unterrichtszwecke an und für sich nicht wünschbar ist. Wir wollen deshalb froh sein, wenn auch in Zukunft in der bisherigen Weise den Unterrichtszwecken gedient werden kann. Was die nichtklinischen Abteilungen betrifft, die also keinen Unterrichtszwecken, sondern ausschliesslich der Krankenpflege dienen, so leistete der Staat bisher an dieselben keinen Beitrag. Die Notwendigkeit liegt aber vor, dass dies in Zukunft geschehe, und es beantragt nun die Regierung in Art. 4, es seien die nichtklinischen Abteilungen ähnlich zu behandeln wie die Bezirkskrankenanstalten, weil sie die gleiche Aufgabe erfüllen. Es giebt Amtsbezirke, die keine eigenen Bezirkskrankenanstalten haben und ihre Kranken in die Insel geben. Ferner wird die Insel von einer grossen Zahl von Patienten aufgesucht, die sich vorübergehend in Bern aufhalten und hier von Unfällen etc. betroffen werden. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, den nichtklinischen Abteilungen des Inselspitals für den Drittel der Gesamtzahl der jährlichen Pflegetage einen Beitrag von Fr. 2 per Tag zu bewilligen. Es wird dies nach der Rechnung von 1897 für 22,000 Pflegetage eine Summe von Fr. 44,000 ausmachen, ein Beitrag, welcher es der Insel möglich macht, in Zukunft ohne Defizit auszukommen. Was das Ausserkrankenhaus betrifft, das merkwürdigerweise, vielleicht aber stiftungsgemäss, noch immer eine eigene Korporation mit eigenem Fonds bildet, so hält die Regierung dafür, es sei hier die Notwendigkeit der Staatshilfe nicht in gleich hohem Masse vorhanden, indem das Ausserkrankenhaus mit bedeutend geringern Schwierigkeiten zu kämpfen hat und die Kosten per Pflegetag geringer sind als in der Insel. Während sie in der letztern rund Fr. 2. 50 betragen, belaufen sie sich im Ausserkrankenhaus auf Fr. 1. 70 bis Fr. 1. 80. Die Regierung glaubt deshalb, es genüge, wenn man hier für den Drittel der nichtklinischen Pflegetage Fr. 1 per Tag ausrichte. Es wird dies, den Bestand von 1897 zu Grunde gelegt, eine Summe von Fr. 5000 ausmachen.

Was den zweiten Absatz des Art. 4 betrifft, so wird damit nur ausgesprochen, dass das Verhältnis bezüglich der klinischen Abteilungen durch diese Vorlage unberührt bleibe und dessen Ordnung, wie bisher, einem Spezialvertrag, den die Regierung unter Genehmigungsvorbehalt des Grossen Rates mit den Inselbehörden abzuschliessen habe, vorbehalten sei. Die Spezialkommission beantragt Streichung des letzten Satzes, die Staatswirtschaftskommission, wenn ich nicht irre, Streichung des ganzen Alineas. Ich will es den Herren überlassen, ihre Anträge zu begründen und kann erklären, dass die Regierung nichts dagegen einzuwenden hat.

**Pulver**, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie aus der Vorlage ersehen, schliesst sich die Kommission im grossen ganzen den Anträgen der Regierung an. Wir schlagen lediglich vor, im zweiten Absatz den letzten Satz zu streichen. Man sagte sich, der Regierungsrat werde, wenn er den Vertrag erneuere, sowie so die Interessen der Hochschule wahren, es sei daher nicht nötig, dies ausdrücklich zu sagen. Vielleicht könnte man überhaupt den ganzen zweiten Absatz streichen; allein wenn Sie dies thun, so ist der stimmberechtigte Bürger darüber im unklaren, welche Beziehungen des Staates zur Inselkorporation sonst noch

bestehen. Wir haben deshalb den ersten Satz des zweiten Alineas beibehalten und empfehlen Ihnen den Art. 4 in dieser Form zur Annahme.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Streichung des letzten Satzes einverstanden, möchte aber noch weiter gehen und überhaupt das ganze zweite Alinea streichen. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, es sei nicht nötig, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, durch welche eine bestehende Einrichtung, an welcher niemand rütteln will, sanktioniert wird. Dieser Vertrag zwischen der Insel und dem Staate Bern besteht schon seit Jahren und wird auch in Zukunft fortbestehen, und es ist nicht nötig, eine besondere Gesetzesbestimmung aufzunehmen, welche dieses Verhältnis neuerdings sanktioniert. Wir halten dafür, es genüge vollständig, das Beitragsverhältnis des Staates zu den nichtklinischen Abteilungen zu ordnen, was im ersten Alinea des Art. 4 geschieht. Wir beantragen Ihnen deshalb, das zweite Alinea zu streichen.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt ebenfalls Streichung des ganzen zweiten Alineas.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission (gegenüber demjenigen der Spezialkommission). . . . . . . . . . . Minderheit.

#### Art. 5.

Angenommen.

#### Art. 6.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden es als selbstverständlich betrachten, dass nachdem sich der Staat bei den Bezirkskrankenanstalten und der Insel so erheblich beteiligt, der Regierungsrat, wie bisher, über die Bezirkskrankenanstalten ein Reglement aufstellen und sich eine angemessene Vertretung in der Leitung sichern wird. Letzteres soll auch der Fall sein in Bezug auf die gemäss Art. 3 subventionierten Anstalten und ich glaube dafür keine näheren Gründe anführen zu müssen.

Durch den Schlussatz soll den Bezirkskrankenanstalten und dem Inselspital eine neue Pflicht auferlegt werden, die nämlich, zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal Hand zu bieten. Das Bedürfnis nach ausgebildeten Krankenpflegerinnen macht sich in unserm Kanton in immer höherm Masse geltend. Wir besitzen zwar seit längerer Zeit ein Diakonissenhaus in Bern, das Krankenpflegerinnen ausbildet und dieselben sowohl Privaten als auch Spitäler gegen Vergütung zur Verfügung stellt. Allein diese Diakonissinnen können nicht mehr allen Ansprüchen genügen. Es kommt häufig vor, dass sehr

mangelhaft ausgebildete Diakonissinnen verwendet werden müssen, weil man andere nicht hat. Auch sagt die Art und Weise dieser Diakonissinnen nicht jedem zu. Einzelne Bezirkskrankenanstalten, die Diakonissinnen hatten, sahen sich deshalb schon im Fall, eine Änderung eintreten zu lassen und sich nach andern Krankenpflegerinnen umzusehen. Allein es fehlt leider an recht gut geschultem Personal. Es giebt ferner Gemeinden — ich nenne Münchenbuchsee, Worb, Sumiswald und andere —, die in erfreulicher Weise in der Armenpflege eine Lücke auszufüllen suchen, indem sie von sich aus Krankenpflegerinnen anstellen und ihnen ein Wartgeld aussetzen, damit sie der armen Bevölkerung in Krankheitsfällen dienen. Natürlich können sie, soweit die Zeit es ihnen gestattet, auch sonst von Privaten verwendet werden. Es ist dies eine durchaus wohltätige Einrichtung, die ich allen Gemeinden, die dazu irgendwie in der Lage sind, empfehlen möchte. Allein man muss Gelegenheit haben, solche Personen auszubilden. Nun wissen Sie, dass es einen schweizerischen Verein vom Roten Kreuz giebt, der sich die Ausbildung von Krankenpflegerinnen zur Aufgabe macht. Zu diesem Zwecke muss man die betreffenden Personen in Spitäler plazieren können, damit sie da eine Praxis durchmachen, und in dieser Beziehung stiess man bis jetzt auf Schwierigkeiten. Ich glaube nun, der Staat thue gut, als etwelche Gegenleistung zu verlangen, dass die Spitäler, wenn sie darum ersucht werden, zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen Hand zu bieten. Es soll das natürlich nicht auf ihre Kosten geschehen; man wird für die auszubildenden Krankenpflegerinnen ein Kostgeld bezahlen, allein man muss sich doch darauf berufen können, dass die Spitäler verpflichtet sind, Krankenpflegerinnen zur Ausbildung während vielleicht 3 bis 4 Monaten aufzunehmen. Ich empfehle Ihnen deshalb den letzten Satz zur Annahme, glaube aber, man sollte daraus ein besonderes Alinea machen, folgendermassen lautend: «Die Bezirkskrankenanstalten und das Inselspital sind verpflichtet, zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal Hand zu bieten.»

Endlich möchte ich Ihnen, veranlasst durch den Zusatzantrag der Kommission, als drittes Alinea folgende Bestimmung empfehlen: «Ein vom Staate subventioniertes Spital soll für Arme, die auf Kosten einer bernischen Gemeinde verpflegt werden, das gleiche Minimalkostgeld beziehen.» Der Grund zu dieser Bestimmung ist folgender. Es wurde uns von einem Mitglied der Kommission die Mitteilung gemacht, es komme vor, dass Bezirksspitäler, die einen armen Kranken aufnehmen, der in ihrem Kreis erkrankt, aber in einer auswärtigen Gemeinde armengenössig ist, für einen solchen Kranken unbillig hohe Rechnungen stellen, bis 2 Fr. und 2 Fr. 50 per Tag, sofern es eine Gemeinde betrifft, von der man annimmt, sie vermöge zu bezahlen. Das soll nun nicht vorkommen. Arm ist arm, und ein armer Kranker, der einer bernischen Gemeinde angehört, soll in dem betreffenden Spital gleich gehalten werden, ob er nun in einer auswärtigen bernischen Gemeinde armengenössig sei oder nicht. Nehmen wir ein Beispiel. Ein in Bern armengenössiger Armer, der in Langenthal wohnt, dort erkrankt und ins Spital aufgenommen werden muss, soll dort gleich taxierte werden, wie ein Armer aus dem Amtsbezirk Wangen oder Aarwangen. Ich glaube auch, dass die allermeisten Spitäler thatsächlich keinen Unterschied machen; aber da es thatsächlich vorgekommen ist, so ist die Regierung einverstanden, dass hier eine bezügliche Vorschrift auf-

genommen werde. Das ist ja auch der Zweck des Staatsbeitrages, eine Ausgleichung vorzunehmen und zu ermöglichen, dass man nicht von Gemeinde zu Gemeinde in der Behandlung der Armen einen Unterschied macht. Die Vorschrift hat nicht etwa den Sinn, dass für alle Spitäler das gleiche Kostgeld gelten soll; das wäre unbillig, denn sie befinden sich in verschiedener ökonomischer Lage, sie haben verschiedene Aufnahmsbedingungen, einen verschiedenen Tarif etc. Wir wollen nur, dass das nämliche Spital nicht einen Unterschied mache zwischen den Armen von dieser oder von jener Gemeinde.

Ich empfehle Ihnen den Art. 6 in der mitgeteilten abgeänderten Form zur Annahme.

**Pulver**, Berichterstatter der Kommission. Ich denke, die Herren Kollegen werden nichts dagegen haben, dass man den Zusatz direkt ins Gesetz aufnimmt und nicht in die Reglemente verweist; letztere werden dann immerhin die näheren Details enthalten.

Die Kommission möchte nicht nur festnageln, dass die Armen aus auswärtigen Gemeinden alle gleich gehalten werden sollen, sondern dass sie auch gleich gehalten werden sollen, wie die Armen aus denjenigen Gemeinden, welche das betreffende Bezirksspital gegründet haben. Dass natürlich nicht für alle Spitäler das gleiche Pflegegeld vorgeschrieben werden kann, leuchtet ein, da sie finanziell nicht alle gleich gebettet sind; aber das kann man doch fordern, dass sie nicht von der einen Gemeinde mehr verlangen, als von der andern.

Persönlich möchte ich Ihnen das zweite Alinea, bezüglich Ausbildung von Krankenpflegepersonal, angelegentlich empfehlen, auch vom Standpunkt der Bezirksarmenanstalten aus. In einer unlängst abgehaltenen Versammlung der Abgeordneten dieser letztern wurde festgestellt, dass alle diese Anstalten unter dem Mangel genügenden Krankenpflegepersonals ungemein leiden. Wir müssen mehr und mehr darnach trachten, in unsren grossen, bevölkerten Anstalten geschulte Krankenpfleger zu haben; allein man könnte sie bis jetzt auch gegen gute Bezahlung nicht bekommen, weil sie eben nicht da waren. Wir rufen deshalb ebenfalls nach Ausbildung von Krankenpflegepersonal. Man hat allerdings bemerkt, die Insel habe schon bis jetzt jeweilen im Sommer — im Winter wurden Krankenpfleger für Militärzwecke ausgebildet — weibliche und männliche Personen aufgenommen, die sich als Krankenpfleger ausbilden wollten. Es stellte sich jedoch der Uebelstand heraus, dass diese Krankenpfleger von den andern berufsmässigen Krankenpflegern gewissermassen an die Wand gedrückt wurden, indem letztere ihnen in der Ausbildung nicht an die Hand gehen wollten. Dieser Uebelstand muss gerügt werden. Es hat sich in der Krankenpflege ein Monopol herausgebildet und dies will man nicht. Man soll für Gemeinden wie für Anstalten die Möglichkeit schaffen, Leute, die sich melden und willig wären, ihre leidenden Nebenmenschen zu pflegen, ausbilden lassen zu können, selbst wenn es auf Kosten der Anstalten geschiehe. Ich möchte Ihnen deshalb persönlich das zweite Alinea bestens zur Annahme empfehlen.

**Dr. Schwab.** Mit dem Zusatz zu Art. 6 soll verhütet werden, dass Bezirksspitäler auf von auswärts kommende Kranke spekulieren. Es wurde der Nachweis erbracht, dass man von der Einwohnergemeinde Bern für auswärts besorgte Angehörige zu viel verlangt hat, weil man sich sagte, die Stadt Bern sei reich und vermöge

zu bezahlen. Nun darf man aber nicht vergessen, dass die Einwohnergemeinde Bern ausschliesslich auf den Ertrag der Steuern angewiesen ist; man sollte deshalb ihr gegenüber einen derartigen Unterschied nicht machen. Etwas anderes ist mit Bezug auf reiche Burgergemeinden; diese sollen ein höheres Kostgeld bezahlen, und sowohl die Anstalten Gottesgnad und Bethesda als Heiligenwendi praktizieren dies. In Heiligenwendi beträgt das Minimum des Kostgeldes Fr. 1. 50; wenn aber Kranke der Burgergemeinde Bern geschickt werden, so verlangen wir Fr. 2, und die Burgergemeinde remonstriert dagegen durchaus nicht, sondern sie findet, das sei recht. Ich glaube, man sollte zwischen Einwohner- und Burgergemeinden einen Unterschied machen können und beantrage deshalb, das Wort «Gemeinden» durch «Einwohnergemeinden» zu ersetzen.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife zum Teil den Antrag des Herrn Schwab, glaube aber doch, wir sollten in einer Vorlage, die sich auf einen so breiten, nobeln, humanen Boden stellt, nicht auf eine so kleinliche Unterscheidung eintreten. Die Zahl der Burgergemeinden im Kanton Bern, welche die Armenpflege noch selber besorgen, ist allerdings nicht mehr gross; allein es giebt doch neben einzelnen reichen Stadtgemeinden auch noch eine Anzahl Landgemeinden, in denen die Burgergemeinde das Armenwesen behalten hat. Wenn diese Burgergemeinden ihrer Aufgabe gut nachkommen, sollen sie dann dafür quasi bestraft werden, indem man sie in Bezug auf ihre Armen nicht gleich behandelt, wie andere Gemeinden? Ich glaube, für die in Frage kommenden Anstalten ist die Sache nicht von grosser Tragweite und es wird auch nicht schwer sein, in einzelnen Fällen, man hat ja die Freiheit der Aufnahme, mit einer reichen Burgergemeinde — in Bern ist es nicht die Burgergemeinde, welche die Armen pflegt — ein Kostgeld zu vereinbaren. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Schwab abzulehnen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission (gegenüber dem Antrag Schwab) . . . Mehrheit.

#### Art. 7.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man Ausgaben beschliesst, so muss man, als vernünftiger Haushalter, auch sagen, wie sie bestritten werden sollen. Was die regelmässigen, ständigen Ausgaben betrifft, welche die Vorlage zur Folge haben wird, so werden dieselben dem ordentlichen Jahresbudget zugewiesen werden müssen. Dieselben werden sich auf jährlich Fr. 80—90,000, in einigen Jahren auf Fr. 100,000 belaufen, welche Summe im Staatsbudget irgendwo untergebracht werden muss. Man wird sich Mühe geben müssen, dafür an andern Orten etwas zu sparen, so lange nicht neue Hülfsquellen eröffnet werden. Gebe man da und dort an eine Strasse ein paar Prozent weniger Beitrag! Mögen sich einige Herren Grossräte und Bezirksingenieure etwas weniger anstrengen, da oder dort ein Stützchen

zu entdecken, das korrigiert werden sollte. Es wird in dieser Beziehung ziemlich viel ausgegeben, was bei genauer Prüfung nicht als durchaus nötig betrachtet werden kann. Die Sorge für die Kranken wird dem Bernervolk gewiss vorangehen, und deshalb müssen da und dort unnötige Ausgaben, gerade im Strassenwesen, eingeschränkt oder vermieden werden. Etwas anderes ist es mit den grössern einmaligen Ausgaben, wie sie namentlich die Erweiterung der Insel beansprucht. Diese kann man nicht dem ordentlichen Budget zur Last legen. Nach einem uns von den Inselbehörden mitgeteilten vorläufigen Projekt wird es sich im Laufe der Jahre — es handelt sich namentlich um die Erstellung eines Absonderungshauses, um Erweiterung der Augenklinik und um Erstellung einer Abteilung für Hals-, Ohren- und Nasenkrankheiten — um eine Gesamtausgabe von annähernd Fr. 800,000 handeln. Natürlich müssen die einzelnen Pläne und Voranschläge der Regierung zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden, und diese wird dann sehen, ob wirklich immer die verlangten Summen nötig sind; allein immerhin müssen wir die Ermächtigung zur Ausrichtung einer derartigen Subvention erhalten. Woher das Geld nehmen? Am nächsten liegt der Ausweg, der Ihnen in Art. 7 beantragt wird, nämlich auch vom Jahre 1901 hinweg  $\frac{1}{10}$  vom Tausend der Staatssteuer auszuscheiden und den Zwecken der Irren- und Krankenpflege zuwenden. Ich erwähne die Irrenpflege aus folgendem Grund. Nach dem gestern von Ihnen beschlossenen Umbau des alten Tollhauses, womit ein allerdings bedenklicher Zustand beseitigt werden soll — wer das Tollhaus gesehen hat, bekommt einen eigentümlichen Begriff von der früheren Art und Weise der Irrenpflege — werden zwar keine grössern Arbeiten mehr auszuführen sein; allein der Irrenfonds ist noch der Schuldner des Staates, da die Staatskasse die zur Ausführung der Neubauten in Münsingen und der Umbauten in Bellelay nötigen Gelder vorschoss. Diese Schuld betrug Ende 1897 Fr. 2,035,000 und wird sich bis Ende 1900 alljährlich um den Zehntel vom Tausend der Staatssteuer vermindern. Dieser Zehntel wird in den drei Jahren 1898—1900 Fr. 720—750,000 ausmachen. Da aber noch einzelne Bauausgaben gemacht werden müssen, wollen wir den Betrag, um den sich der Vorschuss der Staatskasse vermindert, nur auf  $\frac{1}{2}$  Million voranschlagen, so dass sich Ende 1900 die Schuld des Irrenpflegefonds an die Staatskasse noch auf circa  $1\frac{1}{2}$  Millionen belaufen wird. Diese Summe muss amortisiert werden, und so liegt es sehr nahe, den Steuerzehntel für weitere 10 Jahre (1901—1910) auszuscheiden und für die Irren- und Krankenpflege zu verwenden. Nehmen wir einen durchschnittlichen Ertrag von Fr. 250,000 an, so ergiebt dies in den 10 Jahren eine Summe von  $2\frac{1}{2}$  Millionen. Verwenden wir hievon  $1\frac{1}{2}$  Millionen zur Amortisation der Vorschüsse der Staatskasse, so bleibt noch ungefähr eine Million zur Verfügung. In Bezug auf diese beantragt Ihnen nun der Regierungsrat, im Maximum Fr. 800,000 für die Erweiterung der Insel zu verwenden, in der Meinung, dass die Regierung sich die Prüfung und Genehmigung der einzelnen Bauprojekte vorbehält. Den nach vorläufiger Berechnung verbleibenden Ueberschuss von circa Fr. 200,000 möchten wir für verwandte Zwecke der öffentlichen Krankenpflege verwenden, eventuell werden wir froh sein, sofern es eine eidgenössische Krankenversicherung giebt, wenn wir über einige Mittel

verfügen zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche den Kantonen aus der Einrichtung und Verwaltung der Krankenversicherung erwachsen.

Die Grossratskommission hat nun als eventuellen weitern Verwendungszweck noch aufgenommen « die Erweiterung des kantonalen Frauenspitals » und die Regierung widersetzt sich nicht, obschon sie ihre Fassung als die richtigere und logischere ansieht. Ich will es dem Herrn Kommissionsberichterstatter und meinem verehrten Kollegen, dem Direktor des Gesundheitswesens, überlassen, über diesen Posten sich auszusprechen. Zunächst empfehle ich Ihnen den Art. 7 in der Fassung des Regierungsrates.

**Pulver**, Berichterstatter der Kommission. Wir stehen hier vor der Finanzfrage. Die jährliche Mehrbelastung des Budgets ist keine geringe und wir denken, dass sie wohl noch höher zu stehen kommen wird, als man im ersten Moment glaubt. Immerhin hoffen wir, unsere Finanzmäuner und -Haushalter werden wohl Mittel und Wege finden, um die Mehrausgaben bestreiten zu können. Es ist ja eine der ersten Aufgaben jedes Familienvaters, für seine kranken Hausgenossen zu sorgen. Auch jede Gemeinde sorgt in erster Linie für ihre Kranken, speziell ihre armen Kranken, und so ist es sicher auch eine erste Pflicht des Staates, hier das Nötige zu thun.

Etwas schwieriger wird sich die Aufbringung der Mittel für die grossen einmaligen Ausgaben zur Erweiterung der Insel gestalten. Bezüglich der Erweiterung der Irrenpflege wird uns gesagt, grössere einmalige Ausgaben werden nun nicht mehr entstehen. Bezuglich Bellelays bin ich persönlich etwas anderer Ansicht; ich glaube, dass Bellelay noch ganz beträchtliche Summen erheischen wird, bis wir am Ende des ABC angelangt sind.

Bezüglich der Anforderungen des Inselspitals ist folgendes zu sagen. Es sollte ein neuer Block für die innerlich Kranken erstellt werden, da die gegenwärtigen Räumlichkeiten allzusehr überfüllt sind; ferner sollte ein Gebäude für die Augenklinik erstellt werden, da die von ihr gegenwärtig besetzten Räume zu klein sind und für andere Zwecke Verwendung finden sollten. Für Nasen-, Ohren- und Kehlkopfkranke besitzen wir gar nichts. Diese Kranken wurden bis jetzt in zwei Zimmern des Burgerspitals untergebracht und mit zusammengebetteltem Geld unterhalten. Es müssen also grössere Bauten in Aussicht genommen werden, die viel Geld kosten, denn das Bauen ist teuer, namentlich in Bern.

Was nun das kantonale Frauenspital betrifft, so hat man uns klar gemacht, es sei auch hier eine Erweiterung dringend geboten. Wenn dem so ist, so sagen wir: Man soll in Bezug auf grössere einmalige Ausgaben das Frauenspital auf den gleichen Boden stellen wie andere derartige Anstalten und es an dem in Aussicht genommenen Steuerzehntel auch anteilberechtigt erklären. Auch andere Anstalten werden wahrscheinlich noch Geld brauchen, wobei wir namentlich an Heiligenchwendi denken, und ferner ist die Entstehung neuer Anstalten nicht ausgeschlossen.

Was die weiter von der Kommission zu Art. 7 vorgeschlagene Abänderung betrifft, so gehen wir von folgender Anschauung aus und hier werden wir wahrscheinlich auf Widerspruch stossen. Im Jahre 1880 wurde im Jura zu der gewöhnlichen Staatssteuer von

Fr. 1. 70 eine weitere Steuer von 10 Rp. beigefügt zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege, und im alten Kanton wurden von den 30 Rp., die man für Armenzwecke mehr bezahlte, als der Jura, ebenfalls 10 Rp. für den gleichen Zweck ausgeschieden. Es handelte sich also, wenigstens für den Jura, um einen neuen Steueransatz und es wurde bestimmt, es solle dieser besondere Steuerbezug bis zum Jahre 1891 dauern. In diesem Jahre wurde der Beschluss erneuert mit Gültigkeit bis Ende 1900, so dass, wenn er bis dahin nicht erneuert wird, diese Staatssteuer dahinfällt und nicht mehr zu beziehen ist. Geleitet von dieser Anschauung sagen wir: Das Bernervolk soll angefragt werden, ob es den Zehntel für den Zeitraum von 1901—1910 weiter bewilligen will. Um aber jedes Missverständnis zu verhüten, fügen wir ausdrücklich bei, es solle dieser Zehntel in den 2 % Staatssteuer inbegriffen sein, damit nicht etwa die Anschauung aufkommt, es solle über die 2 % hinaus noch  $\frac{1}{10}$  vom Tausend für die Erweiterung der Irren- und Krankenpflege bezogen werden, neben der bereits beschlossenen und bezogenen besondern Armenstelle. Wir glauben auf dem richtigen Boden zu stehen und empfehlen Ihnen unsere Fassung zur Annahme. Ich will damit nicht sagen, dass nicht auch eine andere Anschauung geltend gemacht werden kann.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Materiell geht die Staatswirtschaftskommission mit der Spezialkommission vollständig einig; wir sind einverstanden, dass der Zehntel, der bis jetzt für die Erweiterung der Irrenpflege bezogen worden, bis 1910 weiterbezogen und davon eine Summe von Fr. 800,000 zur Erweiterung des Inselspitals ausgeschieden werden soll. In formeller Beziehung weichen wir jedoch vom Antrag der Spezialkommission in einigen Punkten ab. Die Spezialkommission schlägt Ihnen vor, es solle das Volk darüber angefragt werden, ob es mit dem Fortbezug dieses Zehntels, der in dem doppelten Betrag des Einheitsansatzes inbegriffen ist, bis zum Jahre 1910 einverstanden sei. Die Spezialkommission glaubt also, es sei zum Bezug dieses Zehntels die Ermächtigung des Volkes nötig, während die Staatswirtschaftskommission nicht dieser Ansicht ist, indem die Verfassung in Art. 6 dem Grossen Rate bereits das Recht einräumt, den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes zu beziehen. Es sagt nämlich der Art. 6 der Verfassung: «Der Volksabstimmung unterliegen: . . . . 6. Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes.» Der Grossen Rat ist also ermächtigt, die Staatssteuer auf den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes festzusetzen, und wir halten dafür, es sei nicht richtig, über ein Recht, das dem Grossen Rat laut Verfassung bereits zusteht, das Volk neuerdings entscheiden zu lassen. So wenig der Grossen Rat dem Volk irgend ein Recht wegnehmen soll, so wenig soll er Rechte, die ihm zustehen, dem Volk übertragen. Eine derartige Anfrage an das Volk hätte unter Umständen doch auch ihre Konsequenzen. Wird die Fassung der Spezialkommission beibehalten und das Gesetz angenommen, so würde das Volk in den Wahn gebracht, es solle dieser Zehntel nur bis 1910 bezogen werden, während die Verfassung auch nach 1910 noch in Kraft sein wird und damit auch das Recht des Grossen Rates, den Zehntel weiter zu beziehen, und dann wird unter Umständen der Wille des Volkes, der sich bei Annahme des Gesetzes kundgab, mit dem Willen des Grossen Rates, der sich auf die Verfassung

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

stützt, in Konflikt geraten. Wir stellen uns also auf den Boden, dass der Grossen Rat jederzeit das Recht hat, diese 2 % zu beschliessen und dass das Volk nur angefragt werden soll, wenn es sich um den Bezug einer Extrastelle, über die 2 % hinaus, handelt. Die Fassung der Spezialkommission hätte ihre volle Berechtigung, wenn gesagt würde: «Derselbe (der Zehntel) ist in dem bisherigen Steueransatz von 2 % nicht inbegriffen», allein an eine derartige Zumutung denkt niemand. Wir halten also daran fest, dass das dem Grossen Rate zustehende Steuerrecht nicht aus der Hand gegeben und das Volk nicht neuerdings angefragt werden soll, ob es mit der Ausübung dieses Rechtes durch den Grossen Rat einverstanden sei.

Dies der eine Punkt. Ferner möchten wir Ihnen vorschlagen, in Ziffer 1 die Zweckbestimmung etwas näher zu präzisieren und das Kind beim rechten Namen zu nennen. Wenn nur gesagt wird, «für die Erweiterung der Irrenpflege», so kann das Volk leicht zur Ansicht kommen, es handle sich um eine neue Erweiterung der Irrenpflege. Man soll deshalb das Volk darüber aufklären, dass es sich in erster Linie um die Tilgung der gemachten Schulden handelt. Wir schlagen deshalb vor, zu sagen: «zur Amortisation der Vorschüsse für Erweiterung der Irrenpflege».

Mit Ziffer 2 des regierungsrätslichen Antrages sind wir einverstanden. Was dagegen die Ziffer 3, neu, der Kommission anbelangt betreffend das kantonale Frauenspital, so hält auch hier die Staatswirtschaftskommission dafür, es sei nicht angezeigt, vom Volk eine Ermächtigung in einer Sache zu verlangen, wo der Grossen Rat sowieso kompetent ist. Das Frauenspital ist ein kantonales Institut, und der Staat hat die Pflicht, dasselbe zu erweitern, wenn es nötig ist. Hierfür steht dem Grossen Rate ein Kredit bis zum Betrage von Fr. 500,000 ohne weiteres zur Verfügung. Was die Kommission vorschlägt, hat übrigens auch seine fatale Seite. Gesetzt den Fall, der Gesetzesentwurf werde verworfen, was wir nicht hoffen, so müsste man aus diesem ablehnenden Votum des Volkes unter Umständen den Schluss ziehen, dass es mit einer Erweiterung des kantonalen Frauenspitals nicht einverstanden sei, und man wäre infolgedessen nicht mehr in der Lage, das Frauenspital in der Weise zu erweitern, wie man es beabsichtigt und wünscht. Es ist deshalb entschieden besser, die Erweiterung des Frauenspitals, mit welcher man ja einverstanden ist, hier nicht aufzunehmen.

Aus allen diesen Gründen möchte Ihnen die Staatswirtschaftskommission empfehlen, den Art. 7 in der Fassung anzunehmen, wie sie von der Regierung ursprünglich vorgeschlagen wurde, mit der Modifikation in Ziffer 1, dass dort gesagt werden soll: «zur Amortisation der Vorschüsse für Erweiterung der Irrenpflege».

**Joliat**, Direktor des Gesundheitswesens. Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen über die Unzulänglichkeit der Räumlichkeiten des kantonalen Frauenspitals einige Auskunft zu geben. Bei Eröffnung dieser Anstalt, vor 23 Jahren, mögen die Räumlichkeiten ausreichend gewesen sein. Seither ist aber die Aufgabe der Anstalt grösser geworden und ihre Frequenz hat zugenommen, so dass die Räumlichkeiten nicht mehr genügen. Auf der geburtshülflichen Abteilung herrscht in erster Linie für schwangere Personen stets grosser Platzmangel. Namentlich im Winter ist der Zuspruch so stark, dass eine Ueberfüllung stattfindet. Das nämliche gilt auch von den Räumlichkeiten für die Wöchnerinnen. Während in jedem

1899.

29\*

Zimmer nur 4 Betten sein sollten, sind es heute deren 5, auch können diese Zimmer nicht während 10 oder 14 Tagen leer stehen, wie es aus hygienischen Gründen geschehen sollte, sondern man muss sie nach ganz kurzer Zeit, oft sofort nach der Räumung wieder beziehen. Auch auf der gynäkologischen Abteilung, d. h. auf der Abteilung für Frauenkrankheiten ist grosser Platzmangel zu konstatieren, so dass nur Schwerkranke und solche, welche sich schwierigen Operationen unterziehen müssen, aufgenommen werden können, was für die Studenten und Hebammenschülerinnen den grossen Nachteil hat, dass sie nur schwierigere Operationen sehen, dagegen die leichten Fälle, die für sie vielleicht von grösserem Nutzen wären, nicht zu Gesicht bekommen. Für die Operationen, deren Zahl sich jährlich auf 150 bis 200 beläuft, ist nur ein kleiner, ungenügend beleuchteter Operationssal vorhanden, während hiefür ein grösseres Zimmer mit Oberlicht nebst zwei kleineren Zimmern zur Herrichtung der Verbände, sowie zur Vorbereitung der Patientinnen vorhanden sein sollten. Es fehlt ferner ein Raum für die bakteriologischen und chemischen Untersuchungen. Auch die Räumlichkeiten für die Beamten, die Bediensteten und Hebammenschülerinnen sind nicht ausreichend. Der Verwalter z. B. bewohnt mit seiner Familie zwei ganz kleine Zimmer. Die Hebammen, 4 an der Zahl, verfügen ebenfalls nur über zwei Zimmer und man sollte auf die Anstellung einer 5. und 6. Hebamme Bedacht nehmen können. Das Wartpersonal wird in einem kleinen Zimmer auf dem Estrich und einem kleinen Untersuchungszimmer untergebracht, was schon Reklamationen von Seiten des Diakonissenhauses zur Folge hatte. Im ganzen Etablissement ist ein einziges Badzimmer mit sehr primitiven Einrichtungen. Die Angestellten sind gezwungen, ihre Mahlzeiten in der Küche einzunehmen, weil ein Esszimmer für sie nicht vorhanden ist. Auch die Beleuchtung lässt sehr zu wünschen übrig; man sollte die elektrische Beleuchtung einführen können. Ein grosser Uebelstand ist auch das Fehlen eines Personenaufzuges. Es kommt oft vor, dass die Niederkunft sich auf dem Wege zum Spital ereignet und Sie können sich vorstellen, wie mühsam und schrecklich es ist, die Personen in diesem Zustande die Treppen hinauf transportieren zu müssen. Von noch andern Uebelständen will ich nicht sprechen. Das Gesagte mag genügen, um Ihnen klar zu legen, wie notwendig es ist, einmal an eine Erweiterung und Verbesserung der Einrichtungen dieser Anstalt zu denken.

Ich habe mir nun gedacht, wenn das Frauenspital in der Vorlage ebenfalls erwähnt werde und das Volk durch Annahme des Gesetzes seinen Willen dokumentiere, dass auch da etwas geschehen solle, so werde der Grosser Rat viel eher geneigt sein, die bezügliche Vorlage anzunehmen, die man ihm unterbreiten wird. Wenn man sagt, das Gesetz könnte vom Volke verworfen werden, in welchem Falle es dann heißen würde, das Volk wolle von diesen Verbesserungen nichts wissen, so habe ich meinerseits zum Volk das Zutrauen, dass es dieser humanitären Vorlage seine Zustimmung nicht versagen wird. Ebenso bin ich überzeugt, dass der Grosser Rat trotzdem erklären würde, die bestehenden Uebelstände müssen beseitigt werden. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie den beantragten Zusatz annehmen wollen oder nicht und begnüge mich damit, hier die zuverlässliche Hoffnung auszusprechen, dass diese notwendige Erweiterung des kantonalen Frauenspitals nicht in die Ferne hinausgeschoben werde.

**Dürrenmatt.** Der Unterschied zwischen dem Antrag der Staatswirtschaftskommission und demjenigen der Spezialkommission ist eigentlich mehr ein formeller; allein ich glaube gleichwohl, es sei am Ort, auf denselben hinzuweisen. Er besteht im folgenden. Regierung und Staatswirtschaftskommission wollen den Steuerzehntel « ausscheiden », wie sie in Art. 7 sagen, während die Spezialkommission an dem Ausdruck des Volksbeschlusses von 1891 festhalten will, wo es heisst, dieser Zehntel vom Tausend werde bis zum Jahr 1901 « fortbezogen ». Der Unterschied ist also der: Soll dieser Betrag, der circa 250,000 Fr. jährlich ausmacht, als besondere Steuer fortbezogen oder soll er von der gesamten Steuerleistung des Volkes bloss ausgeschieden werden? Die Spezialkommission bewegt sich auf dem historischen Boden der Entstehung dieses Zehntels. Nach dem Steuerabrechnungsgesetz mit dem Jura vom Jahre 1865 betrug die Staatssteuer nur Fr. 1. 70 vom Tausend. Allein bald hernach kam man dazu, im alten Kanton Fr. 2 zu beziehen, während man im Jura Fr. 1. 70 beibehielt. Vom Jahre 1880 an musste der Jura Fr. 1. 80 bezahlen, während man im alten Kanton wie bisher Fr. 2 bezahlte, wovon aber 10 Rappen für den Inselneubau ausgeschieden wurden. Bei den Verhandlungen über den Volksbeschluss vom Jahr 1880 war im Grossen Rat davon die Rede, den Bezug dieses Zehntels zu sistieren. Ebenso sprach man davon, zwei verschiedene Gesetze zu machen, ein solches über den Inselneubau und ein anderes über die Herabsetzung der Steuer. Herr Scheurer bemerkte damals in seiner kaustischen Weise, es wäre schade, wenn man die Steuer nicht mehr beziehen würde; er sagte: « Das Gleichgewicht ist noch nicht so ganz hergestellt, dass wir diesen Zehntel für die laufende Verwaltung entbehren können. Zudem wäre es schade, wenn wir diese Steuer während einigen Jahren nicht beziehen würden, denn wir sind nun daran gewöhnt. » Diese Anschauung gewann die Oberhand; die Ansicht ging dahin, es solle ein einheitliches Gesetz gemacht und zugleich der Bezug des Zehntels für den Inselbau und die Herabsetzung der Steuer beschlossen werden. Es wurde denn auch im Volksbeschluss ausdrücklich gesagt, dass damit die Steuer für das Armenwesen um einen Zehntel vom Tausend herabgesetzt werden solle, und im Volksbeschluss von 1891 wurde wiederholt: « Die direkte Staatssteuer für das Armenwesen im alten Kanton bleibt während dieser Zeit um  $\frac{1}{10}$  vom Tausend herabgesetzt ». In der Botschaft zum Volksbeschluss von 1880 hat der Grosser Rat dem Volke das nämliche gesagt, indem er erklärte: « Die 10 Rappen vom Tausend werden im ganzen Kanton bezogen; ohne dieselben brauchte man im alten Kantonsteil nur Fr. 1. 90 zu beziehen », und in der Botschaft zum Volksbeschluss von 1891 wurde gesagt, dass diese Steuer auf höchstens 10 fernere Jahre zu beziehen sei. Aus diesen amtlichen Mitteilungen aus Volk, die doch wohl einer authentischen Auslegung des Gesetzes gleichwertig sind, muss der Schluss gezogen werden, dass wenn die Steuer nicht bewilligt würde, die Regierung auch nicht mehr berechtigt wäre, sie zu beziehen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission sagt zwar, die neue Verfassung habe da Wandel geschaffen. Das leuchtet mir nicht ein; die neue Verfassung hat am Steueransatz nichts geändert. Der Grosser Rat war im Jahre 1880, als man den ersten Volksbeschluss fasste, auch schon kompetent, von sich aus 2 % Staatssteuer zu beziehen. Damals war das Vereinfachungs-

gesetz massgebend, das 6 Monate vorher vom Volke angenommen worden war und das in Art. 11 ausdrücklich die Bestimmung enthielt, dass nur jede Erhöhung der gegenwärtigen Staatssteuer dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sei. Nun betrug damals die Staatssteuer bereits 2 %; der Grossen Rat hätte also nicht nötig gehabt, vor das Volk zu treten, um für den Bezug des Zehntels die Erlaubnis auszuwirken.

Nun ändert es an der Sache nichts, ob man hier sage «fortbeziehen» oder «ausscheiden», aber nach den Erklärungen des Grossen Rates in den Botschaften, mit denen er seine früheren Vorlagen begleitete, würde ich es unpassend finden, wenn man nun von der bisherigen Sprechweise abweichen und einen andern Ausdruck brauchen würde. Es handelt sich heute um eine Erneuerung des Volksbeschlusses von 1891, wie der Beschluss von 1891 eine Erneuerung des Beschlusses von 1880 war. Vorsichtshalber, damit nicht das Volk meine, man wolle ihm eine neue Steuer auferlegen, was schon durch den Ausdruck «fortbeziehen» ausgeschlossen ist, hat die Kommission noch ausdrücklich beigefügt, dass der Zehntel in der bisherigen Steuerleistung inbegriffen sei. Es wird also auch dem einfachsten Verstand nahegelegt, dass mit dem Gesetz keine Steuererhöhung verbunden ist.

Was die Abänderung in Bezug auf das kantonale Frauenspital betrifft, so erlaube ich mir doch, dem Votum des Herrn Regierungsrat Joliat noch ein Wort der Empfehlung beizufügen. Erstens scheint mir, das kantonale Frauenspital verdiene doch wirklich, in einer Vorlage, welche die gesamte staatliche und Bezirkskrankenpflege umfasst, auch erwähnt zu werden. Zum andern glaube ich, der Grossen Rat thue aus finanziellen Rücksichten gut, das Frauenspital hier ebenfalls zu erwähnen. Angesichts der Defizite, die uns für die nächsten Jahre prophezeit werden, darf der Grossen Rat froh sein, wenn man auch das Frauenspital auf diesen Zehntel anweist und so möglicherweise das übrige Budget etwas entlasten kann. Nach der Berechnung des Herrn Direktors des Innern wird der Ertrag des Zehntels nicht ganz aufgebraucht werden. Deshalb wollen wir den Ueberschuss doch gerade demjenigen Zweck zuweisen, für den er naturgemäß passt. Dass das Gesetz verworfen werde, ob man nun hier etwas mehr oder weniger ändere, befürchte ich nicht. Ich glaube, das Gesetz ist populär, und das Volk hat noch jedesmal bewiesen, wenn eine solche Vorlage gekommen ist, dass es ein Herz für die Armen und Kranken besitzt. Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass vor 19 Jahren, wo die erste Inselvorlage beraten wurde, der Vater des gegenwärtigen Herrn Grossratspräsidenten die Verhandlungen leitete, während der Sohn nun die Verhandlungen über die dritte Auflage des Volksbeschlusses präsidiert. Ich bin überzeugt, das neue Gesetz, das die Unterschrift des Herrn Dr. Michel tragen wird, wird sicher eine ebenso gute Aufnahme finden, wie dasjenige, das den Namen des Vaters Michel trug. Dieses Zutrauen habe ich zum Bernervolk, und ich glaube, es wäre ganz unbegründet, in diesem etwas zweifelhaften Punkte betreffend den Steuerzehntel nicht der demokratischeren Fassung den Vorzug zu geben.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Nur zwei Worte. Herr Dürrenmatt stützt sich in seinen Erörterungen auf Gesetze und Volksbeschlüsse vor dem Jahre 1893, d. h. vor der neuen Staatsverfas-

sung. Nun weiss er so gut wie ich, dass die Staatsverfassung das oberste Gesetz des Staates ist, vor dem alle früheren Beschlüsse und Gesetze zurückzutreten haben. Wenn nun die Staatsverfassung vom Jahre 1893 dem Grossen Rate ausdrücklich das Recht einräumt, die Staatssteuer auf 2 % festzusetzen, so ist dies in erster Linie massgebend. Wir schlagen Ihnen nichts anderes vor, als der Grossen Rat möchte von dem Rechte Gebrauch machen, das ihm durch die Staatsverfassung übertragen ist. Will der Grossen Rat auf dieses Recht freiwillig verzichten, so mag er dies thun, aber ich halte dafür, dass ein solches Vorgehen staatsrechtlich absolut unrichtig wäre.

Was das Frauenspital betrifft, so glaube ich, die Antragstellung des Herrn Regierungsrat Joliat und der Spezialkommission sei gar nicht dazu angethan, die Erweiterung des Frauenspitals zu begünstigen und in den Vordergrund zu rücken. Im Gegenteil, wenn die Erweiterung des Frauenspitals aus dem Ertrag des Steuerzehntels erfolgen soll, so muss das Spital unter Umständen noch sehr lang auf die Erweiterung warten. In erster Linie müssen doch die Vorschüsse für die Erweiterung der Irrenpflege amortisiert sein. Hierauf kommen die Fr. 800,000 für die Erweiterung des Inselspitals und andere Ausgaben für die unter Ziffer 4 genannten Zwecke. Infolgedessen muss das Frauenspital vielleicht bis zum Jahre 1910 warten, während andernfalls, wenn man sich vorbehält, die Erweiterung aus den gewöhnlichen Einnahmen des Staates zu beschliessen, die Angelegenheit schon nächstes Jahr zur Behandlung kommen kann. Ich glaube also, man wird eher zum Ziele kommen, wenn man das kantonale Frauenspital hier nicht aufführt.

**Joliat**, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Auffassung des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommision richtig ist, dass das Frauenspital erst dann erweitert werden soll, wenn von dem Zehntel noch etwas übrig bleibt, dann wäre es allerdings besser, dasselbe hier nicht zu erwähnen. Allein diese Auffassung teile ich durchaus nicht. Es ist doch nicht denkbar, dass der Grossen Rat z. B. die Errichtung einer Abteilung für Ohren- und Kehlkopfkrankheiten in der Insel dekretieren wird, bevor die Erweiterung des Frauenspitals vorgenommen ist. Die erwähnte Abteilung mag ja wünschenswert sein, aber absolut nötig ist sie nicht, indem die betreffenden Kranken ganz gut auf der chirurgischen Abteilung untergebracht werden können. Ich glaube also nicht, dass in erster Linie Fr. 800,000 für die Insel ausgegeben werden würden und erst ein allfälliger Rest für die Frauenkrananstalt verwendet werden könnte. Sie mögen entscheiden. Sollte die angedeutete Gefahr wirklich bestehen, dann will ich allerdings lieber auf die Sache verzichten, um dann noch im Laufe dieses Jahres mit einer Vorlage betreffend Erweiterung des Frauenspitals vor den Grossen Rat zu treten.

#### A b s t i m m u n g .

1. Die Abänderung zu Ziffer 1: «zur Amortisation der Vorschüsse der Staatskasse für Erweiterung der Irrenpflege» ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

2. Eventuell: Für eine Einschaltung betreffend das kantonale Frauenspital . . . . Minderheit.

**Definitiv:** Für die Fassung der Regierung und der Staatswirtschaftskommission (gegenüber derjenigen der Spezialkommission). . . . . Mehrheit.

Ist es der Regierung bekannt, ob an den klinischen Anstalten oder andern öffentlichen Krankenanstalten unseres Kantons ähnliche Praktiken getrieben werden, und wenn nicht, worin bestehen die Garantien, dass solche Schädigungen der Gesundheit und Gefährdung und Verkürzung des Lebens durch Medizinalpersonen an unseren Anstalten nicht vorkommen?

Carl Moor.

#### Art. 8.

Angenommen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

#### Titel und Ingress.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Ziffer 3 des Eingangs hat sich ein Druckfehler eingeschlichen; statt « für Private und Gemeinden » muss es heissen: « durch Private und Gemeinden ». Eine andere redaktionelle Änderung beantragt Ihnen die Grossratskommission, deren Begründung ich Ihrem Berichterstatter überlassen will. Ich erkläre bloss, dass die Regierung zustimmt.

**Pulver**, Berichterstatter der Kommission. Wir schlagen Ihnen vor, in Ziffer 3 das Wörtchen « wert » durch « würdig und bedürftig » zu ersetzen. Wir sagen uns, es sei denkbar, dass eine Krankenanstalt errichtet werde, in Bezug auf die man sich wirklich fragen könnte, ob sie der Unterstützung des Staates würdig sei. Ferner finden wir, es sollte auch die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit jeweilen von Fall zu Fall genau geprüft werden.

Mit den beantragten Abänderungen angenommen.

*Der Redacteur:*  
Rud. Schwarz.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. Mai 1899,

vormittags 9 Uhr.

**Präsident.** Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

#### Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . Einstimmigkeit.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Noch wird dem Grossen Rat Kenntnis gegeben von folgender

#### Interpellation.

An österreichischen und deutschen Universitäten und Krankenanstalten ist nachgewiesen, dass die verwerfliche Praxis verbreitet, Kinder und Erwachsene als wissenschaftliches Versuchsmaterial zu behandeln und ihnen auf den Kliniken Gifte von entsetzlichen Krankheiten, z. B. das Syphilisgift, in den gesunden Körper einzimpfen.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burrus, Chodat, Friedli, Kramer, Leuch, Maurer, Müller (Bern), Nägeli, Probst (Bern), Reymond, Tschiemer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Frutiger, Hennemann, Könizer, Péteut, Dr. Schenk (Bern), Schlatter, Thönen, Wildbolz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Dem Grossen Rat wird Kenntnis gegeben von folgender

### Interpellation.

Welche Schritte gedenkt die Regierung bei der Direktion der Direkten Bern-Neuenburg zu thun, um die notorischen Missstände bezüglich Entlohnung und Arbeitszeit bei den Arbeiten der genannten Eisenbahnlinie zu heben und Vorkommnissen, wie sie sich neulich ereignet haben und jederzeit wieder eintreten können, vorzubürgen?

Carl Moor.

### Tagesordnung:

#### Gesetz

über

#### die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

##### Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

##### Eintretensfrage.

**Kläy**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage wurde in erster Beratung vom Grossen Rate mit grosser Mehrheit angenommen. Sie wurde seither im Sinne der Verfassung publiziert und es sind keinerlei Wünsche oder Anträge zu unsren Ohren gelangt. Infolgedessen kann ich mich, was die Eintretensfrage betrifft, auf das Notwendigste beschränken. Wir machen nur darauf aufmerksam, dass die Vorlage in der Hauptsache einzig und allein bezweckt, die Stimmabgabe der Bürger möglichst zu erleichtern. Diesen Zweck glaubt man dadurch zu erreichen, dass man die Möglichkeit schafft, in den einzelnen Abstimmungskreisen die nötigen Urnen aufzustellen. Um aber dies thun zu können, muss auch die nötige Zahl von Mitgliedern des Wahlausschusses vorhanden sein. Nun hat aber das Gesetz vom Jahr 1869 die Anzahl dieser Mitglieder genau festgesetzt und auf 5—15 bestimmt. Diese Aufstellung eines Maximums von 15 Mitgliedern hat sich für grössere Abstimmungskreise als unpraktisch erwiesen, weil man nicht im Falle war, die nötige Anzahl Urnen aufzustellen, da man nicht über genügend viele Mitglieder zur Bedienung derselben verfügte. Infolgedessen hat man in der neuen Vorlage die Limite gestrichen; es soll freigestellt sein, so viele Mitglieder des Wahlausschusses zu bezeichnen, als nötig sind. — Mit diesen wenigen Bemerkungen be-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

antrage ich Ihnen im Namen der Regierung Eintreten in die zweite Beratung.

**Bühler**, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls, Sie möchten in die zweite Beratung eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### § 1.

**Kläy**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 1 enthält gegenüber dem alten Gesetz eine Neuerung in der Weise, dass denjenigen, die sich im Militärdienst befinden, sowie den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, ferner den Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten etc. Gelegenheit gegeben werden soll, sich an der Abstimmung zu beteiligen. Es steht allerdings eine ähnliche Bestimmung in unserm kantonalen Dekret vom Jahre 1892, man fand aber, es sei richtiger, dass diese Garantie nicht nur in einem Dekret stehe, sondern ins Gesetz aufgenommen werde.

Angenommen.

#### §§ 2 und 3.

Angenommen.

#### § 4.

**Kläy**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesen Paragraphen habe ich schon in der Eintretensdebatte berührt. Er sieht vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses mindestens 5 betragen soll, kennt aber nach aufwärts keine Limite mehr.

Angenommen.

#### § 5.

Angenommen.

## § 6.

**Kläy**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 6 enthält die Neuerung, dass dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt werden soll, unter Umständen auf dem Dekretswege die Wahlkreiseinteilung ganz oder teilweise abzuändern. Die Regierung wurde zu diesem Antrag veranlasst durch einen Vorfall, der sich im Jahre 1886 zugetragen hat. Es erwies sich als absolut notwendig, die Wahlkreise Rohrbach und Herzogenbuchsee abzuändern. Diese Abänderung hätte eigentlich nur auf dem Gesetzeswege geschehen können; allein man war damals von dem Bedürfnis dieser Abänderung so sehr überzeugt, dass der Grosse Rat es wagte, in Umgehung des Gesetzes, diese Abänderung auf dem Dekretswege vorzunehmen. Damit nun der Grosse Rat nicht wieder in den Fall kommt, geradezu eine Gesetzesübertretung begehen zu müssen, möchten wir ihm die Kompetenz einräumen lassen, eine solche Änderung auf dem Dekretswege vornehmen zu können. Der Grosse Rat hat denn auch in erster Beratung diesem Antrag mit grossem Mehr zugestimmt.

Angenommen.

## Titel und Ingress.

Angenommen.

**Präsident**. Wünscht man auf einzelne Artikel zurückzukommen?

**Moor**. Ich möchte bitten, auf den Art. 4 zurückzukommen. In der ersten Beratung wurde bei diesem Artikel von Herrn Kollega Scherz der Antrag gestellt, als drittes Alinea einzuschlieben: «Der Ausschuss ist so zu bestellen, dass die verschiedenen politischen Parteien und sozialen Kreise der Bevölkerung darin vertreten sind.» In Bezug auf unsren andern Antrag sind wir schlüssig geworden, denselben hier nicht wieder vorzubringen, sondern uns mit dem sehr günstigen Resultat zu begnügen, das die Beratung in Bezug auf die Proportionalwahl hier zu Tage förderte. Wir konnten konstatieren, dass die prinzipiellen Bedenken gegenüber diesem Wahlsystem verschwunden sind und dass man allseitig dasselbe als gerecht und billig erklärt hat, ein Standpunkt, der in den früheren Beratungen des Grossen Rates über diese Frage nicht eingenommen wurde. Es ist also ein Fortschritt in der Idee zu konstatieren, das heisst in der Auffassung der Gerechtigkeit des proportionalen Wahlsystems, und mit diesem Resultat wollen wir uns für einstweilen begnügen. Was dagegen den § 4 anbetrifft, so möchten wir Sie doch bitten, auf denselben zurückzukommen, und den von Herrn Scherz in der ersten Beratung gestellten Antrag annehmen zu wollen. Sie wissen alle, dass bei Wahlen im Kanton Bern Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, wenn wir auch nicht Zustände haben wie in

Ungarn oder Belgien, wo derartige Wahlen nicht selten mit der unangenehmen bürgerlichen Zugabe von Blutvergiessen etc. vor sich gehen; allein immerhin sind Unregelmässigkeiten vorgekommen und von amtlicher Seite konstatiert worden, und es wurde in diesem Saale die Notwendigkeit betont, dass man die betreffenden Behörden berüffeln müsse. Ich glaube nun, um diesen Wahlmogeleien, wie sie vorgekommen sind und vorkommen können, den Riegel zu schieben, sollte man doch die Vorschrift aufnehmen, dass überall da, wo sich das Bedürfnis zeigt, die Minderheitsparteien in den Wahlausschüssen auch vertreten sein sollen. Wo bei Wahlen alles in schönster Harmonie einander in die Arme fällt, ist dies nicht nötig; aber wo neben einer Partei noch eine Minderheit existiert, wo zum Beispiel neben der freisinnigen oder der konservativen Partei noch die Sozialisten in nennenswerter Zahl vertreten sind, so dass sich die Partei in der Gemeinde bemerkbar macht, sollte man doch bei Bestellung des Wahlausschusses auf dieselbe Rücksicht nehmen. Ich brauche Sie in dieser Beziehung nur auf Analogien aufmerksam zu machen, die uns allen bekannt sind. So heisst es in Art. 12 des Grossratsreglements, gestützt auf Art. 26, Ziff. 19 der Verfassung: «In demselben (nämlich im Bureau des Grossen Rates) soll die Minderheit angemessen vertreten sein.» Ferner heisst es in Art. 33 der Verfassung: «Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.» Was nun bei Bestellung der höchsten Behörden des Landes, des Grossen Rates und der Regierung, recht und billig ist, sollte auch bei Bestellung der Wahlausschüsse recht und billig sein. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem in der ersten Beratung abgelehnten Antrag des Herrn Kollega Scherz zuzustimmen. Im übrigen bitte ich um Entschuldigung, dass ich über das Reglement hinausgegangen bin und den Antrag bereits materiell begründet habe. Ich wiederhole, Sie möchten doch Ihren Widerstand gegen eine so einfache und gerechte Forderung, wie sie in unserm Antrag enthalten ist, aufgeben.

## Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

## Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . . Mehrheit.

**Präsident**. Wir hätten nun noch den Tag der Volksabstimmung festzusetzen.

**Kläy**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist nicht der Ansicht, dass wegen dieser Vorlage das Volk extra zur Urne gerufen werden soll, sondern hält dafür, man solle abwarten, bis andere Vorlagen auch zur Volksab-

stimmung kommen. Sollte dies im Verlauf des Sommers nicht der Fall sein, so wäre es dann am Platz, als Abstimmungstag den letzten Sonntag im Oktober in Aussicht zu nehmen, an welchem Tag die Nationalratswahlen stattfinden und das Volk sowieso zu den Urnen gerufen wird. Wir beantragen Ihnen also, es sei die Regierung zu beauftragen, das Gesetz bei erster Gelegenheit zur Volksabstimmung zu bringen, eventuell am Tag der Nationalratswahlen, falls sich vorher dazu keine Gelegenheit bietet.

Zustimmung.

## Wählen.

Zur raschern Erledigung der verschiedenen Wahlgeschäfte wird das Bureau durch die Herren Grossräte Seiler und Marschall verstärkt.

### Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 168 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange mit 161 Stimmen gewählt:

Herr Grossrat G. Lenz, Fürsprech in Bern.

### Wahl zweier Vicepräsidenten des Grossen Rates.

Von 168 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Grossrat v. Muralt	157	Stimmen.
> > Will	130	>
> > Dürrenmatt	26	>

Gewählt sind somit die Herren Grossräte A. v. Muralt, Burgerratspräsident in Bern und Ed. Will, Handelsmann in Nidau.

### Wahl von vier Stimmenzählern des Grossen Rates.

Bei 168 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgange die bisherigen Stimmenzähler bestätigt, nämlich die Herren:

Grossrat Burkhalter	mit 168	Stimmen.
> v. Wattenwyl	> 166	>
> Droz	> 165	>
> Reimann	> 164	>

1. Als Präsident des Regierungsrates: Herr Regierungsrat Morgenthaler mit 165 Stimmen;
2. als Vicepräsident des Regierungsrates: Herr Regierungsrat Minder mit 146 Stimmen.

### Wahl eines Oberrichters.

Von 163 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Fürsprech Streiff	129	Stimmen.
> Gerichtspräsident Balsiger	29	>
> Obergerichtsschreiber Rüegg	4	>
> Salzmann	1	>

Gewählt ist somit Herr Fritz Streiff, Fürsprech in Bern.

### Wahl des Kantonsbuchhalters.

Bei 147 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange einstimmig gewählt:

Herr Friedr. Hügli, bisheriger Kantonsbuchhalter.

### Gürbetalbahn ; Finanzausweis und Aktienbeteiligung des Staates.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das im Subventionsbeschluss vom Februar 1897 aufgeführte Eisenbahnprojekt Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen ist eines der ältesten. Die dahерigen Bestrebungen datieren schon auf mehr als 30 Jahre zurück. In ein neues Stadium traten sie, als 1891 Herr Ingenieur Beyeler die Konzession für dieses Projekt erwarb. Im Jahre 1892 ging die Konzession an die Maschinenfabrik Bern über und am 6. März des gleichen Jahres an die Gründungsgesellschaft, welche in ihren Statuten als Zweck aufführte: « die Durchführung aller derjenigen Massnahmen, welche erforderlich sein werden, um eine Aktiengesellschaft für den Bau einer normalspurigen Gürbetalbahn von Bern (Hauptbahnhof) nach Thun zu stande zu bringen ».

Auch nach dem Eintritt in ein neues Stadium stellten sich dem Unternehmen, wie früher, grosse Schwierigkeiten entgegen. Die Finanzierung stellte sich als beinahe unmöglich heraus, wozu noch weitere Schwierigkeiten kamen, hauptsächlich in Bezug auf die Einmündung in die beiden Bahnhöfe Bern und Thun. Weiter war nach meiner Ueberzeugung ein grosser Mangel an Zusammenwirken der Vertreter der untern mit denjenigen der obern Gegend von ungünstigem Einfluss, ein Mangel, der sich dem unparteiischen Beobachter mehr oder weniger bis in die neueste Zeit gezeigt hat. Um die Schwierigkeiten der Einmündung zu beseitigen, glaubte

### Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 168 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Fabrikant Bay in Belp eine Lösung dadurch gefunden zu haben, dass er die Einmündung nach Gümligen verlegte. Er hat deshalb die Konzession für eine Eisenbahn Gümligen-Belp erworben. Dieselbe wäre nur 5 Kilometer lang geworden und sollte nur Fr. 550,000 kosten. Diese Lösung beliebte natürlich nicht, namentlich konnte sie der Stadt Bern und der ganzen Gegend zwischen Bern und Belp nicht genügen. Im Jahr 1897 schlug der nämliche Herr Bay, um endlich zu einer Bahn zu kommen, einen neuen Weg vor, indem er sagte: Wenn eine Normalspurbahn nicht möglich ist, so wollen wir eine Schmalspurbahn erstellen. Herr Bay verfolgte diese Idee mit ziemlichem Nachdruck, sie fand aber nirgends Anklang, wie ich glaube mit Recht, denn die Erstellung einer Schmalspurbahn würde entschieden niemand befriedigen und würde übrigens nicht wesentlich weniger kosten als eine Normalspurbahn. Man komme nicht etwa mit dem Hinweis auf die wider Erwarten gute Resultate aufweisende neue Schmalspurbahn Bern-Worb. Die bei dieser gemachten Erfahrungen würden die Erstellung einer Schmalspurbahn rechtfertigen, wenn es sich darum handeln würde, eine einige Kilometer von der Stadt Bern entfernte bedeutende Ortschaft mit derselben zu verbinden. Darum handelt es sich aber hier nicht, sondern um die Erstellung einer Verbindungsbahn zwischen Bern und Thun durch eine Gegend, die Landwirtschaft treibt, um eine Bahn also, die den landwirtschaftlichen Verkehr mit den beiden Anschlusspunkten vermitteln soll. Ich glaube deshalb, die Frage, ob das vorliegende Projekt richtig sei oder nicht, sei nicht mehr länger zu erörtern.

Die Gründungsgesellschaft, die sich im Jahre 1892 bildete, hat das Projekt aufgestellt, ein Finanzprogramm ausgearbeitet und mit der Finanzierung begonnen. Am 22. Juni 1897 war sie im Fall, eine Aktiengesellschaft gründen zu können und zwar mit einem Grundkapital von Fr. 1,900,000, unter der Voraussetzung, dass der Staat das Maximum der Subvention, Fr. 50,000 per Kilometer, leisten werde. Sofort nach Gründung der Aktiengesellschaft wurde ein eigenes Bureau eingerichtet und ein detailliertes Bauprojekt aufgestellt. Die Prüfung des letztern ergab, dass der Voranschlag um Fr. 100,000 erhöht werden müsse, welchem Begehren die Aktiengesellschaft Rechnung zu tragen im Falle war. Bereits im Mai 1898 konnte sie ihre Statutenrevision vornehmen, in welcher sie die Erhöhung des Aktienkapitals auf 2 Millionen durchführte. Das damalige Projekt sah vor, dass vorläufig nur die Strecke Bern (Hauptbahnhof) bis Wattenwyl ausgeführt werden solle. Es erschien dies als notwendig, weil angeblich die obere Gegend nicht in genügendem Masse mitwirken wollte, um von Anfang an eine gemeinsame Finanzierung durchzuführen. Dabei wirkte auch die Idee mit, dass die Bahn ihre richtige Fortsetzung durch das Stockenthal nach dem Lötzelberg finden werde. Es handelte sich nun darum, das Obligationenkapital zu beschaffen. Die Kantonalfabrik, mit welcher die Gesellschaft verhandelte, verhielt sich in dieser Beziehung etwas zurückhaltend. Sie verlangte den Nachweis, dass ein Obligationenkapital von Fr. 700,000, wie es von ihr gewünscht wurde, auch sicher verzinst werden könne. Die Organe der kantonalen Baudirektion, welche das Projekt zu prüfen hatten, haben diese Frage kurz gestreift und sind zu dem Schluss gekommen, eine Verzinsung des Obligationenkapitals von Fr. 700,000 für eine Sackbahn Bern-Wattenwyl sei durchaus nicht gesichert. Auf Anregung der Gürbethalbahn-

gesellschaft und im Einverständnis mit den kantonalen Behörden liess sich die Kantonalfabrik über diese Frage durch Herrn Ingenieur Hittmann ein eingehendes Gutachten geben. Dieses Gutachten ist den Mitgliedern des Grossen Rates seiner Zeit zugestellt worden und kommt unter eingehender Motivierung zu dem Schluss, eine Eisenbahn von Bern bis Wattenwyl werde über die Betriebskosten hinaus höchstens einen Reinertrag von Fr. 6000 abwerfen, für die Verzinsung des Obligationenkapitals werde also nur dieser kleine Betrag zur Verfügung stehen und für Einlagen in den Erneuerungsfonds nichts übrig bleiben, wogegen eine durchgehende Linie Bern-Thun alle Aussicht auf eine anständige Rendite habe.

Diese veränderte Situation hatte zur Folge, dass die Gürbethalbahn von der Idee abkam, die Bahn bis Wattenwyl zu führen. Sie hat ihr Projekt abgeändert und als Endpunkt Pfandersmatt gewählt, von wo aus eine direkte Fortsetzung nach Thun möglich ist. Dieses reduzierte Projekt veränderte natürlich auch das Finanzprogramm, namentlich deshalb, weil sich der Beitrag des Staates reduzierte. Die Reduktion der Baukosten wurde, nach der Angabe des Herrn Hittmann, auf Fr. 280,000 veranschlagt und ein ziemlich oberflächlicher Voranschlag aufgestellt, der in der gedruckten Vorlage der Baudirektion formell beanstandet werden musste. Diesem Uebelstand ist nun abgeholfen, indem ein neuer Kostenvoranschlag vorliegt, der den Anforderungen, die man stellen muss, entspricht.

Die Bahn soll, wie bereits bemerkt, normalspurig erstellt werden. Sie benutzt vom Hauptbahnhof Bern aus auf eine Strecke von 2798 Laufmeter die Centralbahn. Beim Weyermannshubelgut zweigt die Linie in einer Kurve von anfangs 200, später 250 Meter Radius nach dem Weissenbühl ab, wo auf der Spitalgutmatte die erste Station (Weissenbühl) vorgesehen ist. Von dort führt die Linie, in Abänderung des ersten Projektes Beyeler, rechts der Staatsstrasse nach Grosswabern, wo die zweite Station erstellt werden soll, bleibt weiter rechts der Strasse bis Kehrsatz, durchquert dieses Dorf, erreicht die Station Kehrsatz und fällt dann ins Thal der Gürbe, um die Station Belp, die Endstation der ersten Sektion, zu erreichen. Von Belp führt die Linie ohne jede Bauschwierigkeit durch das ebene Gürbethal hinauf, wo bis Pfandersmatt noch einige Zwischenstationen erstellt werden sollen. Die Abänderung des Tracés auf der Strecke Bern-Kehrsatz erfolgte namentlich mit Rücksicht auf die Gemeinden des Längenberges.

Die Länge der Bahn beträgt 9630 Meter auf der Strecke Bern-Belp und 11,783 Meter auf der Strecke Belp-Pfandersmatt, im ganzen hat sie also eine Bau-länge von 21,413 Meter oder eine Betriebslänge von 24,211 Meter. Das Maximalgefäß beträgt im allgemeinen nicht über 15 %, mit Ausnahme der Strecke Kehrsatz-Belp, wo auf 2 Kilometer Länge das Maximalgefäß 22 % beträgt. Der Minimalradius ist 250 Meter mit Ausnahme des kleinen Stückes bei Weyermannshaus, das ich vorhin erwähnte.

Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 2,420,000 oder auf Fr. 100,000 per Kilometer Betriebslänge, bzw. Fr. 113,000 per Kilometer Baulänge. Es kann dieser Voranschlag im Vergleich mit andern Bahnen, die in neuerer Zeit gebaut wurden, als genügend betrachtet werden. Ich will hier wiederholen, dass die Emmenthalbahn seiner Zeit mit Fr. 120,000 per Kilometer gut finanziert werden konnte und noch ein Verwaltungs-

gebäude zu erstellen vermochte. Langenthal-Huttwyl wurde mit Fr. 80,000 per Kilometer gebaut, Huttwyl-Wohlhusen mit Fr. 85,000 per Kilometer. Der Voranschlag enthält folgende Hauptposten: Für Organisation und Verwaltungskosten sind Fr. 145,300 vorgesehen, für Verzinsung des Baukapitals Fr. 21,800, für Expropriationen Fr. 566,400, zusammen Fr. 733,500. Ich möchte Ihnen dies im Detail mitteilen, weil die Zahlen mit dem Voranschlag in der gedruckten Vorlage nicht mehr übereinstimmen. Der Bahnbau als solcher ist veranschlagt wie folgt: Unterbau Fr. 434,000, Oberbau Fr. 508,100, Hochbau Fr. 258,500, Telegraphen, Signale etc. Fr. 48,100, zusammen Bahnbau Fr. 1,248,700. Summa Bahnanlagen und feste Einrichtungen Fr. 1,982,200. Das Rollmaterial ist veranschlagt zu Fr. 260,000, das Mobiliar zu Fr. 28,000 und Unvorhergesehenes, 6,6 % ausmachend, zu Fr. 149,800. Total Voranschlag: Fr. 2,420,000. Die einzelnen Ansätze sind nach meiner Ueberzeugung genügend. Dabei ist allerdings, wie bei jedem Kostenvoranschlag für eine Bahn, ein ziemlich unbestimmbarer Posten eingesetzt, über dessen Zulänglichkeit man erst Aufschluss erhält, wenn die Expropriationen durchgeführt sind. Ich will Ihnen über diesen Posten folgende Mitteilungen machen. In der Gemeinde Bern ist der Quadratmeter Land mit Inkonvenienzen zu Fr. 4. 50 im Durchschnitt veranschlagt, in der Gemeinde Köniz zu Fr. 2, in der Gemeinde Kehrsatz zu Fr. 1. 50, in der Gemeinde Belp ebenfalls zu Fr. 1. 50 und in den Gemeinden von Belp bis Pfandersmatt zu 70 Rp. Laut Mitteilung der Direktion der Gürbetalbahn ist auf der Strecke von Kehrsatz bis Pfandersmatt der Landerwerb bis auf einzelne wenige Fälle auf gütlichem Wege durchgeführt und es bleiben die vereinbarten Summen oft ziemlich viel unter der Voranschlagssumme. Ich glaube mit Sicherheit annehmen zu dürfen, dass auch in den Gemeinden Köniz und Kehrsatz die veranschlagten Einheitspreise genügen werden, und persönlich bin ich der Meinung, dass man auch in der Gemeinde Bern mit Fr. 4½ per Quadratmeter ausreichen wird. Allein, wie gesagt, man kann in dieser Beziehung keine Garantie übernehmen, und wir werden über diesen Punkt von anderer Seite eine abweichende Meinungäußerung hören. Ich will derselben nicht vorgreifen, behalte mir aber vor, später eingehender darauf zu antworten. Die übrigen Preise betreffend den Unterbau sind durchaus normale. Die Ausschreibung der Unterbau- und Hochbauarbeiten hat bereits stattgefunden und es liegen von leistungsfähigen Firmen Angebote vor, die allerdings nicht so weit gehen wie bei der Bern-Neuenburg-Bahn oder der Burgdorf-Thun-Bahn, aber immerhin 8, 10 bis 12 % unter dem Kostenvoranschlag bleiben. Wir haben daher die Garantie, dass der Unterbau und Hochbau mit der Voranschlagssumme durchgeführt werden kann. In Bezug auf das Rollmaterial beschränkt sich der Kostenvoranschlag natürlich auf das Allernotwendigste: 2 Lokomotiven, 5 Personenwagen und 32 Güterwagen. Die dafür eingesetzten Preise müssen nach vorgenommener Prüfung als genügend bezeichnet werden, so dass überhaupt im grossen ganzen der Kostenvoranschlag als genügend erscheint.

Die Finanzierung würde sich folgendermassen machen: Der Staat Bern würde die Linie mit dem Maximum, d. h. Fr. 50,000 per Kilometer, subventionieren, was für 24,211 Kilometer Betriebslänge einen Betrag von Fr. 1,210,500 oder circa 50 % der gesamten Anlagekosten ausmacht. Die Gemeinden und Privaten haben

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

in Aktien Fr. 685,500 aufgebracht oder circa 28 % der Bausumme. Das Obligationenkapital würde Fr. 524,000 betragen oder 22 % des Anlagekapitals.

Die Frage der Staatssubvention muss uns natürlich in erster Linie beschäftigen. Der Regierungsrat ist der Meinung, die Voraussetzungen, unter welchen das Maximum der Staatsbeteiligung eintreten kann, liegen hier vor. Die betreffenden Gemeinden und Privaten haben sich in weitgehendem Masse angestrengt, um die Finanzierung zu ermöglichen und es wird namentlich von den Gemeinden nicht mehr viel zu erwarten sein. In Art. 4 des Subventionsbeschlusses heisst es, dass der Grossen Rat bei Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen habe. Was die Wichtigkeit der Linie betrifft, so glaube ich, dieselbe sei dokumentiert durch die anhaltenden, Jahrzehnte hindurch dauernden Bestrebungen der betreffenden Landesgegend; dieselbe würde nicht diese Opfer bringen, wenn sie nicht von der Wichtigkeit der Linie überzeugt wäre. Was die Beteiligung der Gegend, namentlich mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit, betrifft, so gehört die betreffende Gegend meines Wissens nicht zu den reichsten des Kantons, und man darf deshalb hier wohl das Maximum des Staatsbeitrages bewilligen. Bauschwierigkeiten sind allerdings, abgesehen von der Einmündung, nicht vorhanden. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Maximum der Staatssubvention zu verabfolgen und derselben, wie bei andern Bahnen auch, die Betriebslänge zu Grunde zu legen, nicht die Baulänge. Die Betriebslänge ist ja dasjenige, was auch später für das Unternehmen als Grundlage gilt.

Wenn Sie dem Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission beistimmen, so ist ein Aktienkapital im Betrage von Fr. 1,896,000 ausgewiesen. In den Statuten figuriert vorläufig nur ein Aktienkapital von Fr. 1,880,000, weil die Verwaltung der Gürbetalbahn unmittelbar vor der letzten Grossratsession das ganze Unternehmen auf eine neue Basis stellen musste und in der Aufregung die Abkürzung, welche durch Wegfall des Stückes Pfandersmatt-Wattenwyl entsteht, unrichtig berechnete. Es wäre dies dann richtig zu stellen; auf den Finanzausweis hat es weiter keinen Einfluss.

Was das Obligationenkapital betrifft, so hat sich nun die Kantonalfank bereit gefunden, dasselbe, in Höhe von Fr. 540,000, zu übernehmen, allerdings nicht unter günstigen Bedingungen, nämlich zum Kurs von 96, während für Bern-Neuenburg und andere Bahnen ein Kurs von 98 bewilligt wurde, immerhin zu dem relativ günstigen Zinsfuss von 4 %. Die Kantonalfank macht dabei den Vorbehalt, dass die in Art. 18 der Konzession vorgesehene Erhöhung der Taxen seitens des Bundesrates, bezw. der Bundesversammlung, bewilligt werde. Die übrigen Vorbehalte sind die nämlichen wie bei andern Bahnen. Die erwähnte Bedingung hat ihren Grund in folgendem. Nach dem gründlichen Gutachten des Herrn Hittmann ist auch eine Verzinsung des reduzierten Obligationenkapitals von Fr. 540,000 durchaus nicht gesichert. Für den Fall, dass die Fortsetzung der Linie nach Thun noch auf sich warten lassen sollte, verlangt deshalb die Kantonalfank, dass die Gesellschaft eine Erhöhung der Taxen anbegehre, indem in der Konzession gesagt ist, dass der Bundesrat, bezw. die

Bundesversammlung eine Taxerhöhung bewilligen werde, sofern die Steigungen mehr als 12 %o betragen. Letzteres ist nun, wie Sie gehört haben, der Fall. Auf eine an das Eisenbahndepartement gerichtete Anfrage antwortete dasselbe unterm 13. März 1899, dass es gegen eine Erhöhung der in der Konzession angesetzten Maximaltaxen nichts einzuwenden habe und ein bezügliches Gesuch dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung zur Berücksichtigung empfohlen werde. Damit sind wohl die Bedenken beseitigt, die man allfällig in dieser Beziehung aufwerfen könnte. Wir wollen jedoch hoffen, dass wir die Fortsetzung nach Thun erhalten, bevor man genötigt sein wird, eine Erhöhung der Taxen auf der untern Linie zu verlangen, was im Interesse des Unternehmens und der beteiligten Gegend vermieden werden sollte.

Unbestimmt ist im Voranschlag, abgesehen von der Expropriation, noch ein weiterer Faktor. Es sind dies die Kosten der Einmündung in die Bahnhöfe Bern und Thun, und zwar giebt hauptsächlich die Einmündung in Bern zu gewichtigen Bedenken Anlass. Die Verwaltung der Gürbetalbahn ist in dieser Beziehung in ihren Verhandlungen mit der Centralbahn noch ungefähr gleich weit wie vor einigen Jahren. Sie hat jedoch in ihren Nöten einen Bundesgenossen, die Bern-Neuenburg-Bahn, und es wird sich die Sache, offenbar durch Eingreifen der Bundesbehörden, wohl so lösen, dass sich die beiden Bahnen ausserher Weyermannshaus vereinigen und dann gemeinsam in den Bahnhof Bern eingeführt werden. Die bezüglichen Kosten wären allerdings für beide Unternehmen ruinöse, sofern sie den Anforderungen der Centralbahn entsprechen würden. Allein man hat bis jetzt überall die Wahrnehmung gemacht, dass die grossen Bahnen, die im Besitz der Bahnböfe sind, übertriebene Forderungen stellen, und es wird auch im vorliegenden Falle dafür gesorgt werden, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Mit wenigen Abänderungen lag uns die heutige Vorlage schon in der letzten Session vor, sie wurde dann aber auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission verschoben. Die Staatswirtschaftskommission ging von der richtigen Ansicht aus, es sollte durchaus die Finanzierung des durchgehenden Unternehmens möglich sein oder man sollte wenigstens die Gewissheit haben, dass auch die Ausführung des obren Teilstückes gesichert sei. In ihrer Motivierung äusserte sich die Staatswirtschaftskommission dahin, eine Verschiebung bis zur gegenwärtigen Session bringe dem Unternehmen keinen Schaden, da unterdessen die Vorbereitungen für den Baubeginn fortgesetzt und gleichzeitig der Versuch gemacht werden könnte, auch die obere Strecke zu finanzieren. Dieser Versuch wurde nun gemacht und hat nach meiner Meinung ein durchaus befriedigendes Resultat ergeben, obschon er nicht zur endgültigen Finanzierung des Unternehmens führte; dafür war die Zeit zu kurz. In einem Bericht der Gürbetalbahn vom 10. Mai über den jetzigen Stand des ganzen Unternehmens wird uns mitgeteilt, dass von den Gemeinden der obren Gegend im ganzen Fr. 260,000 in Aktien gezeichnet wurden und zwar: Einwohnergemeinde Thun Fr. 150,000, Einwohnergemeinde Uetendorf Fr. 35,000, Burgergemeinde Uetendorf Fr. 15,000, Einwohnergemeinde Seftigen Fr. 20,000, Burgergemeinde Seftigen Fr. 10,000, Einwohnergemeinde Gurzelen Fr. 20,000, Burgergemeinde Gurzelen Fr. 10,000. Aus dem gedruckten Bericht haben die Herren ersehen, dass auch das Projekt für die obere Linie bereits aus-

gearbeitet ist. Aus dem Finanzprogramm, das Ihnen ebenfalls ausgeteilt wurde, geht hervor, dass bei einem Obligationenkapital von ungefähr der gleichen prozentualen Höhe wie für die untere Strecke ein Aktienkapital von Gemeinden und Privaten von Fr. 373,000 erforderlich ist. An dieser Summe fehlen nun allerdings noch Fr. 113,000, aber wir haben doch so viel erreicht, dass wir nach hierseitiger Ansicht die Gewissheit haben können, dass der Rest des Aktienkapitals leicht aufzubringen sein wird. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Gesellschaft in den allerletzten Tagen die Sammlung von Aktien fortsetzte und zu dem überraschenden Resultate gelangte, dass sie uns gestern den Ausweis über neue Aktienzeichnungen im Betrage von Fr. 39,000 erbringen konnte, wobei in Aussicht gestellt wird, dass die privaten Aktienzeichnungen noch weitere Beträge ergeben werden. Auch konnte man offenbar nicht erwarten, dass die Gemeindebeschlüsse gleich auf den ersten Ruck das ganze Aktienkapital decken werden; übrigens haben, wie mir mitgeteilt wurde, einige allerdings kleinere Gemeinden sich noch gar nicht ausgesprochen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die obren Gemeinden auf die Finanzierung zurückkommen werden, und sollte dies auch nicht der Fall sein, so stehen dem Unternehmen noch andere Auswege zur Verfügung. In erster Linie ist in dieser Beziehung die Gemeinde Bern zu nennen, die schon bei ihrer ersten Subventionszusage wusste, dass sie dazu berufen sein werde, einen allfälligen Ausfall zu decken. Ich glaube, schon Billigkeitsrücksichten sprechen dafür, dass Bern eine wenigstens ebenso hohe Subvention giebt wie Thun, das ohne lange Diskussion einen Beitrag von Fr. 150,000 zusicherte, während Bern einstweilen für den untern Teil bloss Fr. 100,000 bewilligt hat. Bern wird sicher seine Interessen in dieser Beziehung verstehen, abgesehen davon, dass ein kleinliches Vorgehen Berns in dieser Sache völlig ausgeschlossen ist. Es darf deshalb nach unserer Ansicht die Finanzierung und wahrscheinlich auch die gleichzeitige Eröffnung der ganzen Linie als gesichert in Aussicht genommen werden und das Unternehmen kann der Staatswirtschaftskommission und dem Grossen Rat für die in der letzten Session beschlossene Verschiebung dankbar sein, indem nun eine Grundlage für die Durchführung des ganzen Unternehmens geschaffen ist. Sollte etwa, wie die Befürchtung ausgesprochen wurde, der gute Wille fehlen, in allernächster Zeit die ganze Linie durchzuführen, so ist der Staat wieder da; er wird im Interesse des Unternehmens, an das er die Hälfte des Baukapitals beitragen muss, die Weiterführung der Finanzierung des ganzen Unternehmens verlangen, und infolge seines Aktienbesitzes verfügt er auch über die Mittel, seinem Begehr Nachachtung zu verschaffen. Eine nochmalige Verschiebung der Genehmigung des Finanzausweises hätte für das Unternehmen sehr unangenehme Folgen. Sie ist schon deshalb nicht geboten, weil wir damit über die angedeuteten nicht sichern Posten des Voranschlages keine Klarheit erhalten, indem die Expropriation nicht durchgeführt werden kann, so lange nicht ein durch die Bundesbehörden genehmigtes Bau Projekt vorliegt, und die Bundesbehörden werden ihre Genehmigung nicht erteilen, bevor der Grossen Rat sich ausgesprochen hat. Sollte sich nach Genehmigung des Projektes und Durchführung der gerichtlichen Expropriation herausstellen, dass es nicht möglich ist, innert dem Rahmen des Finanzausweises zu bleiben, so würde uns noch der Weg offen bleiben, den jede andere Gesell-

schaft als ihr letztes Auskunftsmittel betrachten muss und der darin besteht, entweder das Fehlende durch Beibringung weiterer Mittel aufzubringen oder vom Bau überhaupt zu abstrahieren.

Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen die Regierung, von einer nochmaligen Verschiebung der Genehmigung des Finanzausweises abzusehen und den gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf anzunehmen. Dabei will ich zur Orientierung noch bemerken, dass, was die Statuten anbetrifft, heute eigentlich nur zwei Statutenänderungen vom 14. Mai 1898 und 24. Februar 1899 zu genehmigen sind; die Statuten selbst sind vom Grossen Rat bereits genehmigt worden. Die Statutenänderungen enthalten folgendes. Die erste wurde durch die Notwendigkeit veranlasst, von der ich bereits sprach, das Aktienkapital für die ursprüngliche Linie Bern-Wattenwyl um Fr. 100,000 zu erhöhen. Bei dieser Gelegenheit hat die Gesellschaft auch allen den Aussetzungen Rechnung getragen, die der Bundesrat seiner Zeit bei Prüfung und Genehmigung der Statuten anbrachte. Die zweite Statutenrevision war eine Folge des Fallenlassens der Strecke Pfandersmatt-Wattenwyl, was eine Reduktion des Aktienkapitals zur Folge hatte, indem der Staatsbeitrag kleiner wurde. Wir empfehlen Ihnen die beiden Statutenänderungen zur Genehmigung. Die letzte derselben ist zwar bereits wieder überholt, indem das Aktienkapital ein anderes ist. Es wird deshalb neuerdings eine Statutenrevision vorgenommen werden müssen. Im übrigen beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission einen Zusatz zu Ziff. 1, indem sie wünscht, es möchte der Art. 13 der Statuten auch noch geändert werden. Obschon nach meiner Ansicht eine absolute Notwendigkeit dafür nicht vorliegt, ist es immerhin zweckmässig, den betreffenden Passus so zu fassen, wie die Staatswirtschaftskommission es vorschlägt. Ich erkläre daher schon jetzt, dass sich die Regierung diesem Antrag der Staatswirtschaftskommission, den Ihnen der Herr Berichterstatter derselben näher begründen wird, nicht widersetzt. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Beschlusses, wie er gedruckt vorliegt, mit dem Zusatz der Staatswirtschaftskommission.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem sehr einlässlichen Referat des Herrn Baudirektors kann ich mich kurz fassen. Sie wissen, dass die Staatswirtschaftskommission sich mit diesem Geschäft schon wiederholt befassen musste, namentlich in der letzten Session, während welcher wir uns in verschiedenen Sitzungen mit der Sache befassten und schliesslich dazu gelangten, unter ausführlicher Motivierung zu beantragen, es sei das Geschäft auf die gegenwärtige Session zu verschieben. Sie haben diesem Verschiebungsantrag beigestimmt. Die Staatswirtschaftskommission liess sich damals hauptsächlich von folgenden Erwägungen leiten. Aus dem Aktenmaterial, namentlich aus den beigelegten Gutachten, haben wir die Ueberzeugung geschöpft, dass die Finanzierung des ersten Teilstückes, Bern-Pfandersmatt, nicht gerade als eine glänzende bezeichnet werden könne und dass überhaupt die Lebensfähigkeit dieses Teilstückes nicht mit der nötigen Garantie dargelegt sei. In seinem sehr interessanten, einlässlichen Gutachten kommt Herr Hittmann zu dem Resultat, dass das erste Teilstück, Bern-Pfandersmatt, über die Betriebskosten hinaus nur etwa Fr. 6—7000 zur Verfügung haben werde, welche Summe zur Verzinsung des Obligationenkapitals nicht genügen

würde. Anderseits glaubt der nämliche Experte, dass eine durchgehende Linie von Bern bis Thun lebensfähig wäre, indem er annimmt, dass der Betriebsüberschuss vollständig genügen würde, um das Obligationen-Kapital zu verzinsen und die vorgeschriebenen Einlagen in den Bau- und Erneuerungsfonds zu machen. Mit Rücksicht hierauf hielt die Staatswirtschaftskommission dafür, es sei entschieden besser, das erste Teilstück noch nicht zu finanzieren, sondern dahin zu streben, das Geschäft als Ganzes zu erledigen. Wir kamen um so mehr dazu, Ihnen diesen Antrag zu unterbreiten, weil aus dem Bericht der Baudirektion und des Regierungsrates ersichtlich ist, dass die Finanzierung sich nicht in der wünschenswerten Art und Weise präsentiert. Wie Sie auf Seite 4 des Berichtes sehen, spricht sich der Herr Baudirektor selber dahin aus, dass eigentlich nicht Fr. 2,420,000, sondern Fr. 2,500,000 als Gesamtanlagekapital in Aussicht genommen werden sollten und als Trost ist nur beigefügt: « Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass bei richtiger Bauausführung und haushälterischer Verwaltung das vorhandene Baukapital vollständig genügen wird. » Ein fernerer Punkt betraf den Vertrag mit der Kantonalbank. Als Mitglied des Bankrates sind mir die Verhandlungen derselben bestens bekannt und ich kann Ihnen mitteilen, dass auch die Bankbehörden — Bankdirektion und Bankrat — es sehr gerne gesehen hätten, wenn die ganze Linie Bern-Thun gleichzeitig finanziert werden könnten. Mit Rücksicht auf das Gutachten des Herrn Hittmann sah sich der Bankrat verpflichtet, zu verlangen, für den Fall, dass nur das erste Teilstück finanziert werde, müsse zur Sicherstellung der Verzinsung des Obligationenkapitals eine Taxerhöhung ausgewirkt werden. Es liegt denn auch eine Zuschrift des Eisenbahndepartements bei den Akten, dahin gehend, dass der Bundesrat keinen Anstand nehmen werde, die Taxerhöhung der Bundesversammlung zu beantragen; beschlossen ist sie noch nicht.

Aus allen diesen Gründen fand die Staatswirtschaftskommission, es sei besser, man verschiebe das Geschäft auf die Maisession, in der Meinung, dass bis dahin versucht werden solle, das ganze Werk zu subventionieren. Nun haben Sie aus dem Mund des Herrn Baudirektors vernommen, dass diese Verschiebung bereits gute Früchte getragen hat. Allerdings erreichte man das Resultat nicht, das wir gewünscht und erhofft haben. Wenn auch die Stadt Thun sehr rasch die ihr zugesetzte Subvention beschloss und andere Gemeinden zwischen Pfandersmatt und Thun ebenfalls in sehr anerkennenswerter Weise Subventionen bewilligten, so gelang es doch nicht, die erforderlichen Summen zur Erbringung des Finanzausweises vollständig zur Stelle zu schaffen. Es fehlen noch ungefähr Fr. 110,000, die allerdings durch seitherige Zeichnungen auf etwa Fr. 70,000 reduziert wurden, allein immerhin ist es nicht möglich, heute den Finanzausweis für das ganze Unternehmen zur Genehmigung vorzulegen. Die Staatswirtschaftskommission bedauert dies im höchsten Grade. Es wäre für den Grossen Rat entschieden angenehmer, wenn der Finanzausweis für das ganze Unternehmen vorläge; man würde lieber und leichter Herzens eine grössere Staatsbeteiligung für die ganze Unternehmung beschliessen, als eine kleinere für das Teilstück Bern-Pfandersmatt. Es hat denn auch nicht an Versuchen gefehlt, die Staatswirtschaftskommission zu bestimmen, angesichts der heutigen Sachlage nochmals eine Verschiebung zu beantragen. Der Gemeinderat von Thun

hat sich mit einer Zuschrift an die Staatswirtschaftskommission gewendet, die uns letzten Montag zugestellt wurde, man möchte mit aller Entschiedenheit an dem Gedanken festhalten, dass die Unternehmung als Ganzes behandelt werden solle, und daher das Geschäft, da die Beschaffung der Finanzen noch nicht möglich gewesen, auf die nächste Session verschieben. Die Staatswirtschaftskommission wäre geneigt gewesen, auf diesen Gedanken einzutreten; allein nach den Versprechungen und Zusicherungen, die man in der letzten Session machte, war dies nicht mehr möglich. Sie wissen, dass die vorberatenden Behörden in der letzten Session erklärten, wenn der Finanzausweis für die ganze Unternehmung bis zur Maisession wider Erwarten nicht erbracht werden könne, so werde die Genehmigung des vorliegenden Projekts in sichere Aussicht gestellt. Ich halte dafür, dieses Versprechen der vorberatenden Behörden müsse gehalten werden. Wir dürfen Ihnen auch um so eher empfehlen, auf die Behandlung der Sache einzutreten, als unser Verschiebungsantrag immerhin die Folge hatte, dass schon jetzt die Finanzierung des obern Stückes als gesichert betrachtet werden kann. Es wäre doch wirklich ganz unbegreiflich, wenn ein so grosser Interessenkreis von Bern durch das Gürbetal bis Thun wegen des verschwindend kleinen Betrages von Fr. 70—80,000 die Sache liegen liesse, und namentlich ist die Befürchtung unbegründet, es möchte sich unter Umständen die Stadt Bern zurückziehen. Ich bin überzeugt, dass die Stadt Bern auch nach dieser Richtung ihre Interessen in richtiger Weise zu wahren weiß und dass sie nicht zögern wird, das Ihrige zu leisten, falls noch eine gewisse Summe von ihr verlangt wird. Ebenso werden die untern Gemeinden, wenn nötig, sich noch etwas anstrengen müssen, denn sie sind ja daran in allererster und direktester Weise interessiert. Sie wissen ja, dass die Kantonalbank eine Taxerhöhung verlangt hat für den Fall, dass nur bis Pfandersmatt gebaut wird. Infolgedessen haben die Bewohner der Gegend bis Pfandersmatt ein sehr naheliegendes Interesse, dahin zu wirken, dass die Bahn bis Thun fortgesetzt werde, damit die Taxerhöhung dahinfällt. Aber auch die obern Gemeinden werden sich entschieden Mühe geben, um den fehlenden winzigen Betrag noch zur Stelle zu schaffen. Und sollte es der Direktion wider Erwarten nicht möglich sein, die fehlende Summe in absehbarer Zeit aufzubringen, so stehen ja dem Staat Bern, als dem Grossaktionär der Gesellschaft, Mittel und Wege zur Genüge zur Verfügung, um einen Druck auf die Gesellschaft auszuüben in dem Sinne, dass sie die Linie bis Thun ausführt.

Auf die Details der Vorlage, Kostenvoranschlag, Tracé etc., will ich nicht eintreten. Es genügt das vollständig, was der Herr Baudirektor Ihnen in dieser Beziehung vorgetragen hat. Ich begnüge mich damit, Ihnen noch ganz kurz die Anträge der Staatswirtschaftskommission auseinanderzusetzen und zu begründen. Wir beantragen Ihnen, auf den Beschlussentwurf einzutreten und in der Hauptsache die Fassung des Regierungsrates anzunehmen. Nur in einem Punkt weicht unser Antrag von demjenigen des Regierungsrates ab. Bei genauer Prüfung der Akten hat sich ergeben, dass die Statuten der Gürbetalbahn in Bezug auf das Stimmrecht des Staates wörtlich gleich lauten, wie ursprünglich die Statuten der Spiez-Frutigenbahn; es ist eine etwas unglückliche Redaktion, die man auch in den Statuten der Bern-Neuenburg- und der Burgdorf-Thun-Bahn findet. Es heisst nämlich da:

« Keiner der an einer Generalversammlung Anwesenden kann mehr als 500 Stimmen abgeben und ebenso wenig darf ein Einzelner derselben mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen. » Die Ausnahme zu Gunsten des Staates bezieht sich also nur auf das Abgeben von mehr als 500 Stimmen; dagegen ist die fernere Ausnahme, dass der Staat mehr als den Fünftel der sämtlichen vertretenen Stimmrechte ausüben könne, nicht ausdrücklich statuiert. Nun sah man sich bei der Spiez-Frutigenbahn veranlasst, ganz bestimmt zu verlangen, dass dem Staat ein uneingeschränktes Stimmrecht eingeräumt werden solle, in der Weise, dass beigelegt wurde: « Dagegen kann der Staat Bern für seinen ganzen Aktienbesitz das Stimmrecht durch einen oder mehrere Vertreter ausüben. » Wir halten dafür, dass bei allen Gesellschaften, wo sich der Staat so stark beteiligt, das Stimmrecht derselben ein unbegrenztes sein soll. Man hat Zweifel geäussert, ob dies nach dem Stimmrechtsgesetz zulässig sei, hat sich aber überzeugt, dass es möglich ist, dem Staat das volle Stimmrecht einzuräumen. Es wird auch eine solche Bestimmung vom Bundesrat nicht beanstandet werden. Da nun bei Spiez-Frutigen eine bezügliche Aenderung verlangt wurde, so ist es konsequent, sie auch bei der Gürbetalbahn zu verlangen, was wir Ihnen beantragen. Dieses Verlangen hat zur Folge, dass die Gesellschaft genötigt ist, in nächster Zeit eine ausserordentliche Hauptversammlung abzuhalten, und bis zu derselben sollte es möglich sein, die für die Finanzierung der ganzen Unternehmung noch fehlende Summe zur Stelle zu schaffen, so dass dann gleich die ganze Angelegenheit geordnet werden kann. Es braucht nur in Art. 1 gesagt zu werden, dass nun bis Thun gebaut werde, und ferner muss im Artikel über das Aktienkapital dasselbe auf diejenige Höhe gebracht werden, welche zur Finanzierung der ganzen Unternehmung erforderlich ist. Weiter braucht nur noch durch die Hauptversammlung konstatiert zu werden, dass auf dem weiter gezeichneten Aktienkapital 20 % einbezahlt sind, und dann ist das ganze Unternehmen finanziert. Und wenn auch der Grosse Rat den Finanzausweis für das ganze Unternehmen noch nicht genehmigt hat, so handelt es sich dabei nur noch um Erfüllung einer Formalität; tatsächlich ist das ganze Unternehmen finanziert, und dann haben die Thuner vollständig das erreicht, was sie mit der Verschiebung anstrebten.

Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Annahme des regierungsrälichen Vorschages mit dem Zusatz in Ziff. 1, dass es heissen würde: « Die von der Generalversammlung der Aktionäre der Gürbetalbahn unterm 14. Mai 1898 und unterm 24. Februar 1899 vorgenommenen Statutenrevisionen werden genehmigt, mit dem Vorbehalt, dass Art. 13, Al. 2 der Gesellschaftsstatuten folgende Fassung erhält: « Keiner der an einer Generalversammlung Anwesenden kann mehr als 500 Stimmen abgeben und ebenso wenig darf ein Einzelner derselben mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen. Dagegen kann der Staat Bern für seinen ganzen Aktienbesitz das Stimmrecht durch einen oder mehrere Vertreter ausüben. »

**Lohner.** Die Vertreter der an der Gürbetalbahn interessierten obern Gemeinden Thun, Uetendorf, Seftigen und Gurzelen kamen mit der festen Absicht hierher, mit allen Mitteln die Verschiebung des Beschlusses betreffend Genehmigung des Finanzausweises zu er-

wirken, weil wir uns sagten, dass die gleichen Beweggründe, die den Grossen Rat in der Märssession veranlassten, eine Verschiebung gutzuheissen, auch heute noch ungeschwächt oder vielmehr in noch erhöhtem Masse fortbestehen. Das Interesse des Staates, als Hauptaktionär der Gürbetalbahn, deckt sich insofern mit dem Interesse der obern Gemeinden, als man sagen muss, dass die einzig vernünftige Lösung dieser Eisenbahnangelegenheit die ist, dass die ganze Linie von Bern nach Thun gleichzeitig finanziert und gebaut werde. Wir haben seit der letzten Session dasjenige gethan, was man von uns verlangte: Wir haben Subventionen beschlossen im Gesamtbetrag von Fr. 260,000; erheblich mehr wird man aus uns nicht mehr herausbringen. Es fehlt nur noch ein Betrag von etwa Fr. 113,000, um das Gesamtunternehmen definitiv zu finanzieren. Diese Summe ist nach unserer Meinung in wenigen Wochen aufzutreiben. Circa Fr. 40,000 wurden erfreulicherweise bereits in den letzten Tagen durch Privataktienzeichnungen aufgebracht. Einen fernern Teil wird, wie man uns in Aussicht stellte, die Gemeinde Bern übernehmen, und dann bleibt noch eine unwesentliche Differenz, deren Beschaffung keine Schwierigkeiten bieten kann. Wir sind also der Meinung, dass bei gutem Willen in wenigen Wochen das Fehlende hätte aufgebracht werden können, und deshalb hatten wir die Absicht, einen Verschiebungsantrag zu stellen in der Meinung, dass der Grosser Rat in wenigen Wochen im Fall sein werde, den Finanzausweis für das gesamte Unternehmen zu genehmigen. Nun fand gestern Abend eine Konferenz statt, welcher die Herren Regierungsräte Scheurer und Morgenthaler, der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission, eine Anzahl Vertreter der Gemeinden Bern, Thun und des Gürbethales, sowie die Herren Direktoren der Gürbetalbahn beiwohnten. In dieser Konferenz wurde die gegenwärtige Situation und die Möglichkeit einer Verständigung in der Weise, dass die Interessen beider Parteien gewahrt werden, des langen und breiten besprochen und man konnte uns davon überzeugen, dass eine fernere Verschiebung der Finanzierung der untern Teilstrecke eine schwere ökonomische Schädigung des gesamten Unternehmens bedeuten würde. Eine solche Schädigung bezwecken wir natürlich nicht, sondern wir wünschen eine Förderung des Unternehmens und gehen nur in Bezug auf den Weg auseinander, auf welchem diese erreicht werden soll. Wir mussten uns nun fragen, wie wir uns mit der gegenwärtigen Situation abfinden können ohne Schädigung des untern Teilstückes. Eine gewisse Garantie als Ersatz für die sofortige Behandlung der ganzen Angelegenheit glauben wir in folgenden Faktoren erblicken zu können. Seitens der Vertreter der Regierung und der Staatswirtschaftskommission stellte man uns in Aussicht, es solle heute eine Erklärung zu Protokoll gegeben werden, wonach die Vertreter des Staates, als Hauptaktionär der Gürbetalbahn, die bestimmte Weisung erhalten, mit aller Energie dahin zu wirken, dass unverzüglich die Finanzierung des obern Teilstückes durchgeführt werde. Seitens der Direktoren der Gürbetalbahn wurde uns ferner die bündige Erklärung abgegeben, es solle sofort, schon anfangs der nächsten Woche, die Beschaffung der fehlenden Finanzen an die Hand genommen werden. Man stellte ferner in Aussicht, seitens der Gemeindebehörden von Bern werde die Erklärung abgegeben werden, dass Bern bereit sei, einen wesentlichen Betrag, mindestens Fr. 50,000, an die fehlende Summe beizutragen. Ich hoffe, der Herr Stadtpräsident von Bern werde sich

entschliessen können, so viel an ihm, diese Erklärung abzugeben. Alles das wäre protokollarisch festzuhalten. Ich weiss zwar schon, dass dies alles mehr theoretischen Charakter hat, aber die Sache steht dann doch irgendwo geschrieben. Was speziell die Mehrbeteiligung der Stadt Bern betrifft, so bin ich der Meinung, dieselbe sei unter allen Gesichtspunkten mehr als gerechtfertigt. Wie Sie hörten, hat das kleine Thun Fr. 150,000 beschlossen, das grosse Bern, das in erster Linie bei dem Unternehmen profitiert, Fr. 100,000, und es ist gewiss nicht viel verlangt, wenn man wünscht, dass Bern mindestens ebenso viel bewillige wie Thun. Es mag bei diesem Anlass vielleicht nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, was die Hauptstadt bis jetzt überhaupt in Eisenbahnsachen geleistet hat. Herr Kollega Müller, Finanzdirektor der Stadt Bern, hat mir kürzlich mitgeteilt, dass die Stadt Bern bis jetzt, inklusive die Subventionen an die Gürbetalbahn und die Bern-Neuenburgbahn, an Eisenbahnen Fr. 1,300,000 geleistet habe, ein Betrag, der noch bedeutend der Erhöhung fähig und bedürftig ist und gerade im vorliegenden Fall eine wesentliche Erhöhung erfahren darf. Auch die Kantonalfank hat in Aussicht gestellt, dass sie das nötige Obligationenkapital für die obere Strecke übernehmen werde.

In allen diesen Verumständungen glauben wir nun allerdings diejenigen Garantien erblicken zu dürfen, die uns über die zukünftige Entwicklung der Sache beruhigen können, und wenn heute die erwähnten Erklärungen wiederholt und zu Protokoll gegeben werden, so dass wir wenigstens etwas in den Händen haben, so können wir uns einverstanden erklären, heute von einem formellen Verschiebungsantrag abzusehen. Wir glauben, dass die allgemeinen Interessen gebieterisch verlangen werden, dass dem an und für sich ganz unnatürlichen Zustand der separaten Finanzierung einer Bahn von Bern nach Pfandersmatt, das, wie ich mir gestern zu sagen erlaubte, mehr ein geographischer Begriff ist als eine Ortschaft, ein Ende gemacht werde. Aus diesen Gründen sehen wir von der Stellung eines formellen Verschiebungsantrages ab. Die Art und Weise, wie das Unternehmen bis heute durchgeführt wurde, ist nicht tadellos, doch will ich mir heute versagen, dies näher auszuführen. Was wir auf dem Herzen hatten, haben wir gestern Abend gegenseitig ausgetauscht.

**Burkhardt.** Ich habe auch nicht im Sinne, einen Verschiebungsantrag zu stellen, dagegen möchte ich einige Vorbehalte an die Genehmigung des Finanzausweises knüpfen, die zur Folge hätten, dass für zwei Eisenbahnprojekte eine Ersparnis von ungefähr einer halben Million erzielt würde. Ich will mich vorläufig über die Gürbetalbahn aussprechen und zwar über die Strecke Wabern bis Weyermannshaus.

Von Wabern bis Weyermannshaus führt die Bahn nach dem Tracé des Projekts durch Bauterrain, das sehr theuer bezahlt werden muss. Zudem wird die ganze Gegend durch die Bahn verunstaltet, und ich bin überzeugt, dass in 20 Jahren die nämlichen Leute, und zwar Berner, welche heute verlangen, dass die Bahn dort durchgeführt werde, sagen werden, man habe eine Dummheit gemacht. Der Mehrbetrag an Landentschädigungen beträgt im Minimum Fr. 200,000, nach den gestellten Forderungen fast das Doppelte. Aber auch die Baukosten werden grösser. Der Bahnhof Weissenbühl muss in einen Abhang hineinterrassiert werden, und beim Fischermätteli, wo die Bahn über den

Sulgenbach und die neue Könizstrasse geführt werden soll, giebt es einen langen, grossen Damm und eine lange hohe Brücke. In Bezug auf die Landentschädigungen und die Baukosten ist also mein Antrag, die Genehmigung des Finanzausweises sei an die Bedingung zu knüpfen, dass die Linie von Wabern über Lerbermatt-Liebefeld geführt werde, von grossem Vorteil. Schon 1892, als sich das Gürbetalbahnnkomitee konstituierte, bildete sich in Köniz ein Initiativkomitee, das die Sache gründlich untersuchte und Pläne anfertigen liess, für die es Fr. 3000 bezahlte. Die Zahlen, die ich hier vorbringe, sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern von Technikern festgestellt worden.

Dazu kommt aber noch etwas anderes. Seit zwei Jahren besteht ein Komitee für Erstellung einer Schmalspurbahn Bern-Schwarzenburg. Die Bahn führt über Holligen und wird von der Gürbetalbahn, nach dem gegenwärtigen Projekt, mittelst einer hohen Brücke gekreuzt, während nach dem von mir vorgeschlageneu und von der Baudirektion studierten Projekt die Gürbetalbahn die Bern-Schwarzenburgbahn etwa 400 Meter näher Köniz à niveau kürzen würde. Wie die Herren wissen, ist es sehr schwierig, ja fast unmöglich, an den Güterbahnhof Bern Anschluss zu erhalten, und wenn nicht die Direkte Bern-Neuenburg in Verbindung mit der Gürbetalbahn Anschluss begehrten würde, würde es für die letztere wahrscheinlich schwer halten, einen solchen zu bekommen. Allein auch die Bern-Schwarzenburgbahn muss einen Anschluss haben, und wir haben ein bezügliches Projekt aufstellen lassen, wonach in Holligen eine Güterstation errichtet und von dort ein Anschlussgeleise von 800 Meter Länge nach Weyermannshaus erstellt würde. Der Voranschlag für dieses Anschlussgeleise beträgt Fr. 240,000, wovon Fr. 100,000 einzig für Landentschädigungen. Aus dieser Summe mögen Sie entnehmen, wie hoch die Landentschädigungen für die in der Gemeinde Bern gelegene Strecke der Gürbetalbahn zu stehen kommen werden. Diese Fr. 240,000 könnten wegfallen, wenn die Gürbetalbahn über das Liebefeld geführt würde und sie den Güterverkehr der Schmalspurbahn Bern-Schwarzenburg von der Waldegg bis Weyermannshaus übernehme. Die Bern-Schwarzenburgbahn ist soweit finanziert, dass alle Landgemeinden einstimmig ihre Subvention gesprochen haben; einzig die Stadt Bern ist noch im Rückstande und macht sie von der Einmündung in die Stadt abhängig. Wie man schon seit längerer Zeit merken konnte, sucht sie die Schwarzenburgbahn nach dem Weissenbühl zu ziehen. Wir sollen in den Bahnhof Weissenbühl einmünden, so wurde unter der Hand gesagt, und vom Direktor der Gürbetalbahn wurde dies sogar als Motiv gebraucht, Weissenbühl müsse noch weitere Aktien zeichnen, ansonst werde ihm dies entgehen. Wir sollen also im Weissenbühl aussteigen, uns dort etwas lüften und dann per Tram in die Stadt hineinfahren!

Nach unserm Projekt würde sich für beide Unternehmen eine Ersparnis von mindestens einer halben Million ergeben. Nun sagt man aber, die Stadt Bern werde nicht dulden, dass der Bahnhof in die Lerbermatt komme. Dieselbe liegt nämlich unglücklicherweise in der Gemeinde Köniz, allerdings ganz an der Grenze der Gemeinde Bern. Lage die Lerbermatt im Stadtbezirk, so bin ich heilig überzeugt, dass das Komitee längst dazu gekommen wäre, ein Projekt zu wählen, wie wir es vorschlagen. Ich finde es aber sehr kleinlich von der Bundesstadt und ihren Vertretern, sich gegen unser

Projekt zu sperren, einzig deshalb, weil die Lerbermatt auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz liegt. Ich hätte geglaubt, die Herren würden sich auf einen höheren Standpunkt stellen.

Man sagt ferner, die Verlegung des Bahnhofes nach der Lerbermatt würde den Verkehr beeinträchtigen. Wie verhält es sich damit? Von Bern bis Wabern haben wir das Tram. Der Personenverkehr wird sich deshalb nicht per Gürbetalbahn vollziehen, sondern per Tram; ich behaupte, sogar der Vorstand des Bahnhofes Weissenbühl wird per Tram nach Bern fahren, nicht mit der Gürbetalbahn. Dann aber wird gesagt, für das grosse Industriequartier an der Matte, die Gasanstalt etc. biete nur ein Bahnhof im Weissenbühl einen guten Abfuhrweg. In Weissenbühl kommt der Bahnhof an den Abhang des Weissensteinhölzli zu stehen und alle Zufahrtsstrassen müssen neu erstellt werden. Anders bei der Lerbermatt. Hier sind die Strassen vorhanden. Von der Lerbermatt führt die Strasse in gerader Linie bis in den Sulgenbach, von wo eine Fortsetzung nach dem Monbijou projektiert ist, die einzig deshalb noch nicht ausgeführt ist, weil seiner Zeit der Ankauf der Schmidt-Flohrbesitzung abgelehnt wurde. In letzter Zeit ist nun dieser Kauf erfolgt und wird dort ein Durchbruch erstellt werden. Die Industriellen der Matte und vom Sulgenbach haben die beste Abfuhr von der Lerbermatt, viel besser als vom Weissenbühlbahnhof; das behaupte ich und wird jeder behaupten, der vom Fuhrwerken etwas versteht.

Weiter möchte ich noch auf einen Vorteil hinweisen, den das Projekt Lerbermatt-Liebefeld in sich trägt, Das Tracé würde über eine Ebene geführt, die circa 2—300 Jucharten hält, wovon circa die Hälfte in die Gemeinde Bern, die andere Hälfte in die Gemeinde Köniz gehört. Wenn sich nun die Erwartungen verwirklichen, welche Bern an die Lötschbergbahn knüpft, dass die Erstellung dieser Linie eine Vermehrung der industriellen Thätigkeit zur Folge haben werde, so wird man Terrain nötig haben zur Erstellung von Handelsniederlagen, Magazinen, industriellen Anlagen etc., wozu sich das ebene Liebefeld sehr gut eignen würde, indem das Terrain nicht zu teuer wäre und nach allen Seiten Anschlussgeleise erstellt werden könnten.

Gestützt auf meine Ausführungen stelle ich den Antrag, es seien an die Genehmigung des Finanzausweises folgende Bedingungen zu knüpfen: 1) dass die Variante Lerbermatt-Liebefeld zur Ausführung gelange; 2) dass die Gemeinde Bern und die Brauerei zum Gurten ihre Subventionen auch für diese Variante aufrecht erhalten; 3) dass die Burgergemeinde Bern und die Privatinteressenten der Variante Lerbermatt-Liebefeld eine Aktienbeteiligung von Fr. 100,000 übernehmen. Ich glaube, den Vorbehalt betreffend die Gemeinde Bern hätte man füglich fallen lassen können; allein als ich letzter Tage mit meinem Projekt auftrat, kamen die Herren von Bern, die Herren Lenz, Heller etc., wie die Löwen und sagten, ob ich glaube, dass die Gemeinde Bern Fr. 100,000 geben werde, wenn der Bahnhof nicht auf ihr Gebiet zu liegen komme. Ich dachte deshalb, zur Vorsicht und zur Beruhigung der Gemüter sei es gut, diesen Vorbehalt anzubringen. Was die Zeichnung von Fr. 100,000 in Aktien seitens der Burgergemeinde Bern und der Privatinteressenten betrifft, so haben die Aktionäre im Weissenbühl ihre Aktien nur für das Weissenbühlprojekt gezeichnet. Diese Zeichnungen belaufen sich auf Fr. 25,000 und an deren Stelle setzen wir nun Fr. 100,000. Man wird vielleicht

sagen, diese Fr. 100,000 stehen nur auf dem Papier. Allein ich kann mitteilen, dass Zeichnungen für Fr. 20,000 bereits eingereicht sind und dass der Burgerrat von Bern schon 1897, als das Gürbetalbahnkomitee seine letzte Eingabe machte, sich bereit erklärte, die Linie zu subventionieren. Es sind mir ferner zwei grosse Geschäfte bekannt, die sich ebenfalls, wie ich genau weiss, beteiligen werden. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, so werden die Fr. 100,000 gezeichnet sein, ehe 14 Tage verstrichen sind. — Ich empfehle Ihnen, auf die von mir gestellten Bedingungen einzugehen.

**Lenz.** Es wäre mir lieb gewesen, wenn ich in dieser Sache nicht hätte reden müssen. Allein die Ausführungen des Herrn Burkhardt zwingen mich, das Wort zu ergreifen, um festzustellen, warum die Gesellschaft zu demjenigen Tracé gekommen ist, das nun den Behörden zur Genehmigung vorliegt.

Als die Gürbetalbahn zum ersten Mal zur Sprache kam, in den 60er und 70er Jahren, sprach man nicht von dem Tracé, das nun gewählt worden ist, sondern man dachte sich die Bahn vom Kirchenfeld ausgehend und bei Kehrsatz die Aare überschreitend. Man hatte damals auch nur eine Schmalspurbahn in Aussicht genommen, indem man an die Erstellung einer Schmalspurbahn von Bern durch das Oberland über den Brünig nach Luzern dachte, von welcher die Gürbetalbahn ein Teilstück sein sollte. Mit einer derartigen Schmalspurbahn konnte man sich aber namentlich im Gürbetal nicht befreunden, insbesondere auch nicht mit der Einmündung auf dem Kirchenfeld, mit Rücksicht auf die mangelnde Verbindung mit dem Bahnhof Bern. Die Bahnbestrebungen blieben dann auf sich beruhen bis anfangs der 90er Jahre. Auch damals gab es noch Leute, die an dem Kirchenfeldprojekt festhielten, während von anderer Seite eine Verbindung mit dem Bahnhof Bern angestrebt wurde. Herr Ingenier Beyeler nahm zuerst ein Projekt in Aussicht, wonach die Linie vom Bahnhof Bern durch die Brunnmatte nach dem Weissenbühl geführt worden wäre. Es stellte sich jedoch heraus, dass dieses Projekt, das in der That das kürzeste gewesen wäre, kürzer als die gegenwärtige Linie Bern-Thun, nicht durchgeführt werden könnte, indem die Gemeindebehörden von Bern erklärten, sie können die aufstrebenden Quartiere Mattenhof und Weissenbühl nicht in dieser Weise durch eine Bahn beeinträchtigen lassen, die Einmündung müsse weiter draussen gesucht werden. So kam man nach und nach zu dem heute gewählten Tracé.

Während dieser Kämpfe trat in der That auch schon Köniz auf den Plan, allerdings nicht Herr Burkhardt, der damals wahrscheinlich noch nicht an eine Schwarzenburgbahn dachte, wohl aber Herr Bierbrauer Hess, der an einer zahlreich besuchten Versammlung in Belp erschien und dort den Antrag stellte, man möchte das Tracé nicht über den Weissenbühl, sondern über das Liebefeld führen. Dieser Antrag wurde damals sehr lebhaft besprochen und mit allen Stimmen gegen diejenige des Herrn Hess beschloss die Versammlung, die für die Gründung der Gesellschaft überhaupt entscheidend war, man halte an dem Tracé über Weissenbühl fest. Dieser Entscheid der Interessierten, sagen wir also der Ausgesuchten sämtlicher Gemeindeu des Gürbethales und der weiter unten liegenden Gemeinden, war für das Komitee massgebend. Gleichwohl wurde die Angelegenheit weiter untersucht, sowohl durch das Komitee, als auch durch Techniker.

Ich besitze hier das Gutachten eines Mannes, dessen Autorität auch Herr Burkhardt nicht bestreiten wird. Wir haben nämlich Herrn Ingenieur Dapples, den ehemaligen Vorsteher der technischen Abteilung des Eisenbahndepartements, die Frage der Einmündung in den Bahnhof Bern unterbreitet und von ihm namentlich auch ein Gutachten über das Tracé von Weyermannshaus bis Wabern verlangt. In diesem Gutachten sagt er:

« Im übrigen ist die allgemeine Richtung des Tracés Weissenbühl-Weyermannshaus eine ziemlich gegebene. Von einer weiten Ausbiegung des Tracés gegen Köniz z. B., nach der im Uebersichtsplane durch eine punktierte Linie angedeuteten Variante, möchte ich entschieden abraten. Eine solche Linienverlängerung (um circa 1 1/2 Kilometer Betriebslänge) wäre, meiner Ansicht nach, nicht zu rechtfertigen und es würde damit auch der Ortschaft Köniz weniger gedient sein als mit einer im Weissenbühl anschliessenden, auch für den Güterverkehr eingerichteten Strassenbahn oder mit einer sonstigen, wirklich nach Köniz führenden Geleiseanlage. »

Angesicht dieses Gutachtens konnten wir wahrhaftig nicht daran denken, das Tracé über das Liebefeld zu führen, sondern wir hatten allen Grund, an dem Tracé über Weissenbühl festzuhalten. Ich will noch befügen, dass die Pläne, wie sie heute vorliegen, zwei Expertisen durchmachten. Die erste war diejenige der Herren Kantoningenieur von Graffenried und Bezirkingenieur v. Erlach, jetziger Direktor der Spiez-Frutigenbahn. Das Gutachten dieser Herren geht dahin, die Tracéführung sei eine richtige und zweckentsprechende. Sodann sind die Pläne und die Akten seitens der Kantonalbank auch Herrn Oberingenieur Hittmann unterbreitet worden, und auch dieser bekannte Eisenbahn-techniker sprach sich dahin aus, das gewählte Tracé sei das einzige richtige. Ich glaube, angelehnt an dessen kann man nicht sagen: Herr Burkhardt hat recht, wir müssen ein anderes Tracé wählen. Es ist nicht zu vergessen, dass der Blick des Herrn Burkhardt in dieser Sache etwas getrübt ist, nicht nur, weil er in Köniz Besitzungen hat, sondern weil er ein Hauptförderer der Schwarzenburgbahn ist und findet, diese letztere könne viel leichter gebaut werden, wenn man die Gürbetalbahn zwinge, ein anderes Tracé zu wählen. Herr Burkhardt mag mir diese Bemerkung nicht verübeln; allein ich denke doch, sein Urteil könnte nicht so viel gelten, als das Urteil unparteiischer Fachmänner, wie die Herren Dapples, v. Graffenried, v. Erlach und Hittmann es sind.

Nun noch einige Bemerkungen über die Vorteile, die Herr Burkhardt bei seinem Tracé in Aussicht stellt. Vorerst sagte er, die Finanzierung werde um eine halbe Million erleichtert. Vor kurzem erschien in den stadtbernischen Blättern ein mit J. B. unterzeichneter Artikel. Ich nehme an, das J. B. heisse Johann Burkhardt. In diesem Artikel war Herr Burkhardt noch bescheidener, indem er sich mit Fr. 375,000 begnügte. Heute geht Herr Burkhardt einen Sprung höher, aus welchen Gründen weiss ich nicht, so wenig als ich weiss, wie er überhaupt zu seinen Fr. 375,000 oder zu seiner halben Million gekommen ist. Er sagt einfach: Ich, Herr Burkhardt, sage das und Du Grosser Rat hast diese Behauptung für bare Münze zu nehmen (Heiterkeit). Bisher war ich der Meinung, wenn man in derartigen Fragen ein entscheidendes Votum abgeben oder Anträge stellen wolle, die Aussicht auf Annahme haben sollen, so müsse man sich auf Berechnungen stützen können,

man müsse das Tracé ausgemessen und gestützt darauf Berechnungen angestellt haben. Dies hat Herr Burkhardt nicht gethan, sondern er sagt einfach, im Weissenbühl sei das Land Fr. 200,000 teurer als auf dem Liebefeld. Ich sage nein, Herr Burkhardt sagt ja und wer Recht hat wird das Bundesgericht entscheiden, nicht die Burgergemeinde, nicht Herr v. Sinner und nicht Frau v. Tscharner. Die gestellten Forderungen und die von Herrn Burkhardt aufgestellten Schätzungen sind entschieden arg übertrieben. Es ist doch nicht zu vergessen, dass das im Weissenbühl beanspruchte Terrain bis zur Stunde auch nur Kulturland war und nie als Bauterrain ausgeschrieben wurde.

Herr Burkhardt sagt auch, für seine Variante werde man vermehrte Aktienzeichnungen im Betrage von Fr. 100,000 aufbringen. Nun weiss ich nicht, ob die Burgergemeinde sich zu einer Aktienbeteiligung herbeilassen wird. Wir haben sie seiner Zeit auch angegangen, man hat uns aber kurzweg abgewunken und nicht etwa erklärt, wenn wir die Linie über das Liebefeld führen, so sei man zu einer Subvention bereit. Man liess vielmehr durchblicken, man habe an der Erstellung dieser Bahn überhaupt kein Interesse. Nun weiss ich auch, dass zwei Private, Herr Oberst v. Sinner und Frau v. Tscharner, je Fr. 10,000 zu zeichnen bereit sind, wenn das Tracé hinter dem Steinhölzli durchgeführt und der Bahnhof in die Lerbermatt verlegt wird. Ich begreife die genannten beiden Privaten sehr wohl; sie sind nicht Gewerbetreibende und sehen die Bahn nicht gern kommen, sondern möchten lieber ihre schönen, abgeschlossenen Landsitze behalten. Allein das kommt eben oft vor, dass man bei Eisenbahnbauten Leute in ihrem Heim stören und dasselbe in einer Weise umgestalten muss, dass sie darin nicht mehr recht wohl sind. Uebrigens hat Frau v. Tscharner an ihre Subvention eine Bedingung geknüpft, die Herr Burkhardt nicht erwähnt hat. Die Besitzung Morillon hat nämlich ihr Quellgebiet gerade in der Lerbermatt, wo Herr Burkhardt die neue Station errichten möchte. Frau v. Tscharner hat uns nun seiner Zeit mitgeteilt, für den Fall einer Verlegung des Tracés zeichne sie Fr. 10,000, mache aber den Vorbehalt, es dürfe ihr Quellgebiet nicht angetastet oder in einer Weise geschädigt werden, die ihren Brunnen gefährde. Ob es möglich ist, auf einem Quellgebiet einen Bahnhof zu erstellen, ohne die Quelle zu schädigen, mag Herr Burkhardt entscheiden. Ich glaube es nicht.

Nun möchte ich aber auch noch zu den Nachteilen des Projektes des Herrn Burkhardt übergehen. In erster Linie möchte Herr Burkhardt den Bahnhof in die Lerbermatt verlegen, in die unmittelbare Nähe des Zieglerspitals. Ich glaube nicht, dass die Behörden dies zugeben würden, sondern bin fest überzeugt, dass die Gemeinde Bern erklären würde: Wenn mit aller Gewalt unmittelbar beim Zieglerspital ein Bahnhof erstellt werden soll, so geben wir keinen Rappen an die Bahn. Auch die Regierung würde sicher nicht dulden, dass in unmittelbarer Nähe des Spitals ein grosser Bahnhof erstellt würde. Dazu kommt, dass wenn in der Lerbermatt ein Bahnhof erstellt wird, unmöglich auch in Wabern eine Station errichtet werden kann, denn von der Lerbermatt bis Wabern beträgt die Entfernung kaum 300 Meter, und der Bundesrat wird die Erstellung von zwei Bahnhöfen auf eine so geringe Distanz nicht gestatten. Muss aber der Bahnhof in Wabern wegfallen, so bedeutet dies, dass man den Verkehr der Brauerei Gurten, der per Jahr etwa 600

Wagenladungen ausmacht, verliert, ebenso die Förderung der Kohlen für die Gasanstalt der Stadt Bern, die sich auf etwa 2000 Wagenladungen beläuft. Wir verlieren ferner den Verkehr der Interessenten aus dem Weissenbühl und der Matte. Denn das ist unrichtig, dass die Gewerbetreibenden ebenso gern nach der Lerbermatt fahren werden, wie nach dem Weissenbühl, wie ich Herrn Burkhardt beweisen will. Als bekannt wurde, dass Herr Burkhardt im Grossen Rat diesen Antrag zu stellen gedenke, haben sich die Leute zusammengethan und es ist zur Stunde eine Aktienbeteiligung von Fr. 40,000 zugesichert unter der Bedingung, dass der Bahnhof nicht in die Lerbermatt verlegt werde. Ich denke, wenn die Gewerbetreibenden sich zu solchen Privatbeiträgen bereit erklären, so beweist dies schlagend, dass sie ein Interesse daran haben, dass der Bahnhof da bleibe, wo er projektiert ist. Wollen wir nun diese Leute vor den Kopf stossen? Ich kann mir dies nicht vorstellen. Man würde sich damit auf keinen hohen Standpunkt stellen, sondern würde einzig das Interesse der Schwarzenburgerlinie vertreten, welche es gerne sähe, wenn wir die teure Strecke von Holligen bis Weyermannshaus erstellen würden, so dass sie dann einfach unsere Geleise benutzen könnte.

Herr Burkhardt hat sich auch darauf berufen, dass die Baudirektion die Sache habe untersuchen lassen. Ich denke, der Herr Baudirektor wird hierüber Auskunft geben. Er hat den Antrag des Herrn Burkhardt Herrn Oberingenieur Hittmann unterbreitet und dieser hat darüber ein Gutachten abgegeben, das Herrn Burkhardt nicht sehr freuen wird. Er hat sich nämlich dahin ausgesprochen, man solle auf die Verlegung nicht eintreten, sondern an dem bisherigen Projekt festhalten.

Nun aber noch etwas weiteres. Herr Burkhardt will den Finanzausweis unter Bedingungen genehmigen. Eine Genehmigung unter Bedingungen ist aber keine Genehmigung, sondern gleichbedeutend mit einer Verschiebung. Herr Burkhardt will also genau das, nur verschleiert, was die Gemeinde Thun auch anstrebt. Das Vorgehen Thuns habe ich begriffen, nicht aber dasjenige des Herrn Burkhardt. Herr Burkhardt hat mir früher immer erklärt, er wolle nicht verschieben und werde dagegen auftreten, wenn Thun einen dahingehenden Antrag stelle. Nun kommt er selber und stellt einen Antrag, der zweifellos eine Verschiebung der ganzen Angelegenheit nach sich ziehen würde. Die Wahl seiner Variante hätte zur Folge, dass man neue Studien und Berechnungen machen müsste, was zwei bis drei Monate in Anspruch nehmen würde. Herr Burkhardt macht ferner den Vorbehalt, dass die Gemeinde Bern und die Brauerei Gurten ihre Subventionen auch für die Variante zusichern. Ja, wer will das besorgen? Will Herr Burkhardt das besorgen oder die Verwaltung der Gürbenthalbahn, kurz, wie soll man das machen? Ich bin überzeugt, dass die Brauerei zum Gurten erklären wird, eine Station in der Lerbermatt biete ihr keine Vorteile und an diese Anlage gebe sie keinen Rappen. Und die Gemeinde Bern wird, wenn sie auch die Subvention von Fr. 100,000 aufrecht erhält, sich besinnen, bevor sie einen weiteren Beitrag zeichnet. Herr Burkhardt wird zwar sagen, es sei dies nicht mehr nötig, er bringe Fr. 100,000 von anderer Seite und damit sei für alles gesorgt. Allein wer soll dafür sorgen, dass diese Bedingung wirklich erfüllt wird? Ich weiss es nicht. Nehmen Sie den Antrag des Herrn Burk-

hardt an, so ist die Genehmigung des Finanzausweises der Gürbetalbahn einfach verschoben und zwar weit mehr, als wenn Thun einen Verschiebungsantrag gestellt hätte und derselbe angenommen worden wäre. Die Stellungnahme der Vertreter der obren Gemeinden hat mich ausserordentlich gefreut und ich hätte erwartet, auch Herr Burkhardt werde nicht diejenige Stellung einnehmen, die er nun thatsächlich einnimmt.

Zum Schlusse noch zwei Worte in Bezug auf die Stellung der Vertreter von Thun. Ich habe es von jeher ausserordentlich bedauert, dass wir nicht unsere erste Absicht durchführen konnten. Es war stets die Absicht der Initianten, die Linie von Bern bis Thun vollständig durchzuführen, und erst als sich die Umstände so gestalteten, dass es unmöglich war, bis Thun zu bauen, entschlossen wir uns, die Bahn in zwei Abschnitten zu bauen und zwar zunächst die Linie Bern-Wattenwyl zu erstellen, an die sich später Wattenwyl-Thun anschliessen sollte. Für Wattenwyl als Endstation entschieden wir uns, weil wir uns sagten, dass wir den Endbahnhof in eine grössere Ortschaft verlegen müssen und nicht bei einigen Torfhütten, bei einem blossen geographischen Begriff, wie Herr Lohner sagt, die Bahn endigen lassen können. Seither ist die Situation wieder eine andere geworden; auf die verschiedenen Phasen will ich nicht eintreten. Als erklärt wurde, dass die Bahn bis Wattenwyl geführt werden solle, kam uns die dortige Gegend mit grosser Freude und Sympathie entgegen und zeichnete namhafte Subventionen. Hätten wir nun diese Leute sofort im Stiche lassen sollen, hätten wir wortbrüchig werden sollen? Das durften wir nicht thun, und deshalb hielten wir an unserem Projekt fest, haben aber sofort eingelenkt, als das Gutachten des Herrn Hittmann nachwies, es liege im Interesse der Unternehmung selbst, nicht bis Wattenwyl zu bauen, sondern nur bis Pfandersmatt und von dort die Linie nach Thun zu führen, überhaupt sofort die ganze Linie zu erstellen, da nur in diesem Falle das Unternehmen sichergestellt sei. Wir haben denn auch gegen Ihren letzten Verschiebungsbeschluss nichts eingewendet und hätten es gerne gesehen, wenn es in der Zwischenzeit gelungen wäre, das zweite Teilstück ebenfalls zu finanzieren. Allein dies wäre nur möglich gewesen, wenn das ganze Aktienkapital von den beteiligten Gemeinden gezeichnet worden wäre. Das ist nun nicht geschehen. Die Beschlüsse der Gemeinden sind zum Teil sehr spät erfolgt, zum Teil noch bedingt, und zur Stunde haben zwei Gemeinden überhaupt noch keinen Beschluss gefasst. Immerhin ist heute eine Basis geschaffen, welche die Ausführung der ganzen Linie ausser Zweifel stellt. Thun hat Fr. 150,000 erkannt und ist damit an das Unternehmen gebunden. Im ganzen haben die obren Gemeinden eine Summe von Fr. 260,000 gezeichnet und der Rest von Fr. 110,000 bedeutet bei einem derartigen Unternehmen eine Bagatelle. Immerhin muss man zur Aufbringung dieser Summe Zeit haben. Man findet das Geld nicht auf der Strasse und sieht es nicht jedem an der Stirne an, der gerne eine Aktie zeichnen würde. Wir werden uns sofort dahinter machen, das Kapital zur Stelle zu schaffen; diese Erklärung möchte ich hier abgeben, da es von Thun gewünscht worden ist. Haben wir bis zur nächsten Grossratssession das Geld beieinander, so wird dies der Verwaltung der Gürbetalbahn selber am angenehmsten sein. Wir wissen ja wohl, dass dies auch in unserem Interesse liegt, indem, wenn wir die ganze Linie gleichzeitig finanzieren

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

können, wir mit der Kantonalbank nur einen Anleihenvertrag abschliessen müssen und in diesem Falle das Geld zu günstigeren Bedingungen, nämlich zum Kurs von 98 erhalten, was eine beträchtliche Differenz ausmacht. Ich gebe also die Zusicherung, dass wir alles thun werden, um die ganze Linie zu finanzieren und möchte Sie bitten, auf den Antrag des Herrn Burkhardt nicht einzutreten, sondern den Antrag der Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates anzunehmen.

**Bürger.** Ich will den Rat nicht mit einer langen Rede aufhalten; das Votum des Herrn Lohner genügt mir von meinem Standpunkt aus voll und ganz. Ich habe auch das vollste Zutrauen, dass die Regierung die Gürbetalbahndirektion nötigen wird, in nächster Zeit auch den Finanzausweis für das Stück Pfandersmatt-Thun zu erbringen. Ich beschränke mich darauf, den Wunsch zu äussern, es möchten beim Vergeben dieser Bauten doch einmal die einheimischen Unternehmer, die hier Steuern bezahlen, berücksichtigt werden, in der Meinung, dass diese ihrerseits auch die hiesigen Arbeiter berücksichtigen sollen. Man weiss, dass das Gürbetal nicht viel Industrie aufweist, und es ist deshalb nicht daran zu zweifeln, dass viele dort wohnende Arbeiter gerne an den Arbeiten der Gürbetalbahn sich beteiligen werden.

**Lindt.** Nach den eingehenden Voten, die Sie gehört haben, will ich Sie nicht lange aufhalten. Nur fühle ich mich als Vertreter der Stadt Bern verpflichtet, Ihnen hier einige Erklärungen abzugeben. Auch ich hätte es gerne gesehen, wenn heute die Finanzierung der ganzen Gürbetalbahn vorgelegen wäre. An der Stadt Bern hätte es in Bezug auf die Bewilligung einer Nachsubvention nicht fehlen sollen, wenn sie überhaupt rechtzeitig darum ersucht worden wäre. Wir hatten vor einigen Wochen eine Gemeindeabstimmung, bei welchem Aulass die Sache ganz gut hätte vorgebracht werden können. Ich kann mich heute nicht offiziell als Vertreter der Stadt Bern aussprechen, weil ich die Angelegenheit erst seit letzten Montag kenne und unterdessen nicht Zeit hatte, meine betreffenden Behörden über die Frage einer weiten Subvention zu konsultieren. Ich habe aber die feste Ueberzeugung, dass die Stadt Bern eine weitere Subvention — ich nenne persönlich die Summe von Fr. 50,000 —, wenn wir dieselbe beantragen, bewilligen und ihr Interesse am Zustandekommen der vollständigen Gürbetalbahn nicht unterschätzen wird, indem so ein Unternehmen geschaffen wird, das rentabel ist, gegenüber einem Unternehmen, das die kompetenten Fachleute als nicht abträglich erklärt haben. Ich denke, die Vertreter von Thun werden sich mit dieser Erklärung zufrieden geben können.

Was nun den Antrag des Herrn Burkhardt betrifft, so muss ich Sie dringend ersuchen, denselben abzulehnen. Der Gemeinderat von Bern hat einstimmig erklärt, er nehme eine solche Abänderung nicht an und hat der Regierung in einem Schreiben hievon Kenntnis gegeben. Wir denken zwar nicht an den Rückzug der Aktienbeteiligung, so weit gehen wir nicht; aber ich gebe Herrn Burkhardt zu bedenken, ob es für die Auswirkung einer weiten Subvention ein günstiges Moment ist, wenn man ein grosses Quartier der Stadt Bern in dieser Weise in seinen Interessen verletzt, wie er es thun will. Ich glaube nicht, dass es deswegen

schief ginge, aber ich möchte Herrn Burkhardt doch zu bedenken geben, dass man nicht in einem solchen Moment mit Abänderungen kommen soll, die für die Stadt Bern und die Gürbetalbahn schädlich sind. Schädlich für Bern, indem ein grosses Quartier in seinen Bahnhof- und Verkehrsinteressen wesentlich beeinträchtigt würde, und schädlich für die Bahn, indem mir Herr Ingenieur Hittmann erklärte, es würde die Bahn durch eine derartige Verlegung eine grosse Einbusse erleiden. Der letzte Punkt aber ist mir der wichtigste: die Nachbarschaft des Bahnhofes beim Ziegler Spital. Glauben Sie, wir könnten die Plazierung des Bahnhofes in die unmittelbare Nähe des Ziegler Spitals ohne Entschädigung hinnehmen? Das Spital müsste unbedingt verlegt werden, die Verwaltung hat sich bereits in diesem Sinne ausgesprochen, und ich finde es nicht richtig, Anträge zu bringen, durch die ein derartiges wohlthätiges und nützliches Institut, wie das Ziegler Spital, das der Gemeinde Bern grosse Dienste leistet, mutwillig geschädigt würde. Ich beantrage Ihnen deshalb Nichteintreten auf den Antrag des Herrn Burkhardt und Genehmigung des Finanzausweises unter den Bedingungen der Staatswirtschaftskommission.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Lohner hat eine Protokollerklärung über unsere Aeusserung verlangt, dass wir die Finanzierung der ganzen Linie so viel wie möglich fördern helfen wollen. Der Grosse Rat mag eine derartige Erklärung ins Protokoll aufnehmen lassen, wenn er es für nötig findet. Ich will nur der Erklärung, die ich im Eingangsrapport abgegeben habe und die ja im «Tagblatt» festgenagelt werden wird, noch beifügen, dass ich dem Regierungsrat beantragen werde, den Vertretern des Staates im Verwaltungsrat der Gürbetalbahn den formellen Auftrag zu erteilen, in dem erwähnten Sinne zu wirken.

Was nun den Antrag des Herrn Burkhardt betrifft, so war der Herr Antragsteller so freundlich, mich über seinen Antrag vorher zu orientieren. Ich hatte deshalb Gelegenheit, die Sache näher prüfen zu lassen und zwar, wie bereits bemerkt wurde, durch Herrn Hittmann. Auch ich selbst habe die Sache nachher eingehend geprüft und mir auf Ort und Stelle eine Meinung gebildet. Ich bin nun der Ansicht, und der Regierungsrat ebenfalls, das die Anträge des Herrn Burkhardt, so wie sie vorliegen, ganz unannehmbar sind. Die Annahme derselben wäre durchaus gleichbedeutend mit einer Verschiebung, denn es müsste ja ein ganz neues Finanzprogramm aufgestellt und die Finanzierung von vorn angefangen werden. Dagegen könnte der Antrag des Herrn Burkhardt dahin abgeändert werden — in dieser Beziehung bin ich mit Herrn Lenz nicht einig —, der Grosse Rat knüpfe an die Genehmigung des Finanzausweises den Vorbehalt, dass die Linie über das Liebefeld geführt werde. Dies wäre unbedingt zulässig, schon deshalb, weil dadurch, wie die Untersuchungen gezeigt haben, der Finanzausweis nicht verändert würde, denn das Gutachten des Herrn Hittmann und auch meine eigene Untersuchung bestätigt, dass die Variante des Herrn Burkhardt billiger zu stchen käme. Mit den Details hierüber will ich Sie nicht aufhalten und Ihnen nur mitteilen, zu welchen Schlussfolgerungen Herr Hittmann gelangt, welche Schlussfolgerungen für die Stellungnahme der vorberatenden Behörden massgebend waren. Herr Hittmann sagt: «Die Frage spitzt sich hauptsächlich dahin zu, ob das Interesse der Stadt

Bern an der Station Weissenbühl und damit auch das der Gürbetalbahn, die in der Stadt Bern ein wichtiges Alimentierungsgebiet besitzt, ein namhaftes Opfer an höhern Baukosten rechtfertigt. Ich glaube, diese Frage, die für eine rechnerische Behandlung nicht zugänglich ist, sowohl hinsichtlich der Stadt Bern als der Gürbetalbahn bejahen zu müssen, so dass also an der Station Weissenbühl festzuhalten wäre.» Ich glaube, das ist unbedingt richtig, dass eine Station Weissenbühl die Bahn besser alimentiert und den interessierten Kreisen besser dient. Aber auch wenn dies bezweifelt würde, können wir auf den Antrag des Herrn Burkhardt schon deshalb nicht eintreten, weil die Stadt Bern als Grossaktionär am ehesten berufen ist, zu sagen, wo die ihr dienende Station hinkommen soll. Gegenüber den Wünschen der Stadt Bern und angesichts des schriftlich eingegebenen Protestes derselben, ist, glaube ich, niemand in diesem Saale legitimiert, einen abweichenden Antrag zu stellen. Ich halte dafür, auch aus diesem Grunde sollte man auf den Antrag des Herrn Burkhardt nicht eintreten.

**Lohner**. Ich wünsche, dass die Erklärungen, die der Herr Baudirektor, der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission, Herr Lenz, als Präsident des Verwaltungsrates der Gürbetalbahn, und Herr Stadtpräsident Lindt soeben abgegeben haben und welche darin gipfeln, dass auf eine möglichst rasche Finanzierung des oberen Teilstückes der Gürbetalbahn hingewirkt werden solle, zu Protokoll genommen werden und zwar auf Grund eines förmlichen Ratsbeschlusses; denn je mehr wir unserm misstrauischen Souverän schwarz auf weiss heimbringen, desto besser ist es. Ich würde dann meinerseits die Protokollerklärung abgeben, dass wir, gestützt auf diese Erklärungen, von einem Verschiebungsantrag Umgang genommen haben.

**Burkhardt**. Ich kann mich durch die Stimme des Herrn Lenz nicht einschüchtern lassen; er sagte mir einmal selbst, er spreche am lautesten, wenn er ein zweifelhaftes Geschäft vertrete, ich habe daher allen Grund, mich nicht einschüchtern zu lassen (Heiterkeit).

Herr Lenz hat mir vorgehalten, ich habe mich 1892 um die Gürbetalbahn nicht bekümmert. Da ist Herr Lenz im Irrtum. Ich habe an die Fr. 3000, die damals für die technischen Studien ausgegeben wurden, Fr. 700 beigetragen, obschon ich in der ganzen Gemeinde Köniz keinen Schuh Land besass, wo ich ein Hüttelein hätte darauf stellen können. Herr Lenz hat mir ferner vorgehalten, ich komme heute mit einer halben Million und vor wenigen Tagen habe ich nur von Fr. 375,000 gesprochen. Wenn Herr Lenz meinen Artikel ganz gelesen hat, so hat er ausser den Fr. 375,000 weiter unten noch Fr. 240,000 gefunden, was zusammen mehr als eine halbe Million ausmacht. Sodann sagt Herr Lenz, auf der Lerbermatt sei eine Brunnenquelle. Das ist richtig, allein das Quellgebiet befindet sich an der Berglehne des Gurten, d. h. ganz am Rande der Lerbermatt, so dass von einer Touchierung derselben durch die Bahnhofsanlage nicht die Rede sein kann.

Herr Lenz hat ferner behauptet, wenn der Bahnhof in die Lerbermatt komme, so müsste das Ziegler Spital weichen. Nun befindet sich das Burgerspital in Bern schon seit 40 Jahren in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes und noch kein Mensch hat erklärt, dass es deswegen verlegt werden müsste. Auch das Inselspital befindet sich in nächster Nähe des Güterbahnhofes

Bern, wo der Verkehr hundertmal grösser ist, als er in der Lerbermatt je sein wird. Zudem kann der Bahnhof Lerbermatt so angelegt werden, dass er das Zieglerspital in keiner Weise geniert.

Wenn ich mit meinem Antrag aufgetreten bin, so ist es geschehen, weil die Finanzierung des Geschäftes eine sehr schwierige ist. Wie Sie wissen, liegt noch eine ganze Menge von Eisenbahnprojekten vor, und wenn jedes so finanziert werden sollte, wie die Gürbetalbahn, so würde nicht nur dem Finanzdirektor, sondern auch der Kantonalbank der Atem ausgehen. Ich zweifle, ob die Kantonalbank ein zweites Geschäft in dieser Weise finanzieren wird, wie das vorliegende. An Einschüchterungen mir gegenüber hat es nicht gefehlt. Ich bin mit solchen förmlich bombardiert worden. Man hat mir alle möglichen Gespenster vorgehalten, wie man heute auch dem Grossen Rat Gespenster vorgehalten hat; denn das sind alles Gespenster, was man da in Bezug auf Verschiebung u. s. w. vorbringt. Ich behaupte, wenn meine Bedingungen angenommen werden, kann der Bahnbau im Stadtbezirk Bern und in der Gemeinde Köniz cher begonnen werden, als wenn das Projekt der Gürbetalbahn accepted wird. Die Expropriationsarbeiten werden in der Gemeinde Bern lange Zeit in Anspruch nehmen, wie sich die Herren zum voraus sagen können, wenn sie die gestellten Forderungen mit dem vergleichen, was sie geben wollen. Die Differenz beträgt ja einzig in der Gemeinde Bern über eine halbe Million.

Was Herr Lenz in Bezug auf die Schwarzenburgbahn sagte, dass dieselbe ein Interesse daran habe, dass die Gürbetalbahn über das Liebefeld geführt werde, so ist dies richtig. Wir haben in der That ein Interesse und ich habe ja in Zahlen ausgeführt, dass uns Fr. 240,000 in der Tasche bleiben würden. Allein anderseits würde der Gürbetalbahn ein schöner Verdienst zugewendet durch den Güterverkehr der Schwarzenburgbahn.

Meine Herren, Sie mögen nach Gutfinden beschliessen. Ich habe kein persönliches Interesse an der Sache und es kann mir schliesslich gleichgültig sein, ob Sie so oder so beschliessen.

**Heller-Bürgi.** Nur ein ganz kurzes Wort. Ich bin in der Begründung des Herrn Burkhardt als einer der Löwen bezeichnet worden, die ihn so grausam stark angefahren haben, als er mit seinem Projekt der Verlegung des Bahnhofes Weissenbühl aufgetreten sei. Ich gebe zu, dass man ihm etwas unsanft begegnet ist; denn es kann einem grossen Stadtbezirk durchaus nicht gleichgültig sein, wenn man ihm einen im grossen ganzen günstig gelegenen Bahnhof eskamotieren will. Ich habe von vornherein nicht begreifen können, dass Herr Burkhardt es wagt, in dieser Frage gegenüber der Stadt Bern eine solche Stellung einzunehmen. Wie gross das Interesse in den beteiligten Kreisen ist, geht wohl am besten aus den Aktienzeichnungen hervor, die nach Bekanntwerden der Anregung des Herrn Burkhardt erfolgten und nahezu Fr. 40,000 ergaben. Ich will auf die Gründe weiter nicht eintreten, weshalb die Gemeinde Bern gegen eine derartige Verlegung Protest einlegen müsste; Herr Lenz hat Ihnen die Sache genügend auseinandergesetzt und Ihnen namentlich auch gesagt, in welchen Zustand das Zieglerspital, das eine grosse humanitäre Aufgabe erfüllt, versetzt würde, wenn man unmittelbar vor seinen Fenstern einen Bahnhof etablieren wollte. Wenn Herr Burkhardt erwidert, das

Burgerspital befindet sich seit 40 Jahren in der Nähe des Bahnhofes, so ist zu bemerken, dass das Verhältnis nicht das gleiche ist. Das Burgerspital ist weniger ein wirkliches Krankenspital, als vielmehr ein Aufenthaltsort für ältere Burger und Burgerinnen, die unter Umständen den Eisenbahnverkehr ganz gerne sehen, während im Zieglerspital kranke Leute untergebracht sind. Ich habe es geradezu als eine Brutalität angesehen, dass man es wagt, in unmittelbarer Nähe eines solchen Instituts, für das ein hochherziger Donator zum Wohle der Armen unserer Stadt seine Millionen hingab, einen Bahnhof zu projektierten.

Meine Herren, ich möchte nur noch einen Punkt berühren, um zu vermeiden, dass in dieser Beziehung eine falsche Auffassung Platz greift. Es wurde bemerkt, der Antrag des Herrn Burkhardt sei auf das Interesse an der projektierten Schmalspurbahn Bern-Schwarzenburg zurückzuführen. Nun habe ich die Ehre, ebenfalls dem Komitee dieser Bahn anzugehören, und wir werden in nächster Zeit auch mit einem Subventionsbegehr vor Ihren Rat treten. Ich möchte nun vermeiden, dass der Glaube entsteht, die Anregung des Herrn Burkhardt sei diesen Kreisen entsprungen, ich möchte mich im Gegenteil dagegen verwahren. Herr Burkhardt hat die Sache im Komitee angeregt, doch fand sich keine einzige Stimme, die ihn unterstützt hätte. Man sah im Gegenteil sehr wohl ein, dass, wenn auch einzelne Vorteile für die Bern-Schwarzenburgbahn aus der Sache resultieren würden, man dies der Stadt Bern nicht bieten dürfe. Die Schwarzenburgbahn wird andere Mittel und Wege finden müssen, um eine Verbindung mit der Gürbetalbahn zu erhalten, und ich spreche gerade hier die Erwartung aus, dass die Direktion der Gürbetalbahn uns entgegenkommen und die Einmündung möglich machen wird.

Ich empfehle Ihnen auch meinerseits lebhaft die Annahme der Anträge der Staatswirtschaftskommission und der Regierung und die Ablehnung des Antrages des Herrn Burkhardt. Die Annahme des letztern würde, wie bemerkt worden ist, eine Verschiebung der ganzen Angelegenheit bedeuten.

**Reimann.** Herr Burger hat vorhin den Wunsch geäussert, man möchte endlich einmal damit Ernst machen, dass bei derartigen Bahnbauten, für die der Staat so bedeutende Summen ausgibt, auch die einheimischen Arbeiter und Unternehmer berücksichtigt werden. Dieser Wunsch wurde schon wiederholt geäussert, namentlich bei Beratung des Subventionsdekretes. Damals sagte man, eine positive Bestimmung gehöre nicht in dieses Dekret, hingegen möchte man bei Beratung spezieller Bahnlinien mit Anträgen kommen. Ich bin nun im Falle, einen solchen Antrag zu stellen; denn ich halte dafür, dass die blosse Wunschausserung, wie Herr Burger es gethan hat, nicht genüge, sondern dass man positiv die Ausrichtung der Subvention von der Erfüllung der Bedingungen abhängig machen soll, die wir als absolut notwendig erachten. Ich möchte deshalb beantragen, am Schlusse des 3. Alineas zu sagen: «Dabei wird der Vorbehalt gemacht, dass die Zahl der beschäftigten einheimischen Arbeiter in ein richtiges Verhältnis zu denjenigen der Ausländer gebracht werde und die Arbeitslöhne den Anforderungen an eine menschenwürdige Existenz entsprechen.» Ich denke, das ist das Minimum dessen, was man verlangen kann. Es ist nicht nötig, dass man in der Schweiz die Wiederholung gewisser bedauerlicher Vorkommnisse konsta-

tieren muss; wir wollen aber auch keine Hungerrevolten, wie man sie jüngst in Italien hatte, und dies wäre der Fall, wenn wir zugeben, dass die einheimischen Arbeiter immer wieder durch die italienischen zurückgedrängt werden. Wir wissen, was für elende Zustände in Italien bestehen, und durch die Ueberflutung mit italienischen Arbeitern werden die Lebensverhältnisse der schweizerischen Arbeiter noch mehr herabgedrückt, als dies ohnehin der Fall ist. Ich sage: Wir wollen keine Hungerrevolten, sondern wir verlangen, dass die Löhne so seien, dass die Arbeiter dabei leben können, das Leben wird sowieso kein luxuriöses sein. Von einem Staat, der in so reicher Weise Subventionen gewährt, darf man verlangen, dass er dabei die einheimischen Arbeiter schütze. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme. Ich denke, es ist Zeit, dass man aus dem Stadium der Wünsche in dasjenige positiver Anträge übergeht.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Reimann nur erwidern, dass die s. Z. von ihm ausgesprochenen Wünsche volle Beachtung fanden, soweit man sie praktisch durchführen kann. Ich habe schon damals erklärt, dass in den Bedingungsheften, die den Verträgen mit den Bauunternehmern zu Grunde liegen, bezügliche Vorbehalte gemacht werden, und es wurden dieselben, mit Rücksicht auf die Anregung des Herrn Reimann, in den seither zur Behandlung gekommenen Fällen noch erweitert. So wurden z. B. bei der Bern-Neuenburgbahn die Bedingungen soweit ausgedehnt, als es gesetzlich möglich war, so dass selbst der stadtbernische Finanzdirektor, Herr Müller, der sich für diese Angelegenheit sehr interessierte, sich befriedigt erklärte. Ich glaube deshalb, dass der Antrag des Herrn Reimann eine weitere praktische Folge nicht haben kann. Man wird natürlich darauf drücken, dass diese Bedingungen auch hier aufgenommen werden. Dass aber ein Verdrängen oder vollständiges auf die Seite schieben ausländischer Arbeitskräfte bei einem Eisenbahnbau nicht möglich ist, wird auch Herr Reimann zugeben müssen.

**Reimann**. Ich zweifle keineswegs an den guten Intentionen des Herrn Baudirektors und ebensowenig daran, dass in den Pflichtenheften solche Bedingungen stehen; aber was ich vermisste, ist das, dass diesen Bedingungen nicht nachgelebt wird, sonst hätten wir nicht gerade auf den Linien Bern-Neuenburg und Burgdorf-Thun diese bedauerlichen Vorkommnisse zu verzeichnen. Es ist klar, dass wenn man solche Bedingungen aufnimmt, sie auch ausgeführt werden sollten, und ich behaupte, dass es an der Ausführung fehlt. Wird in den Beschlussesentwurf die Bestimmung aufgenommen, dass die Subvention nur ausgerichtet werde, wenn diesen und diesen Bedingungen nachgelebt werde, so haben selbstverständlich die staatlichen Organe nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Durchführung der Bedingungen zu überwachen. Ich nehme an, es werde dies schon jetzt zum Teil geschehen, aber jedenfalls nicht in ausreichender Weise, sonst hätte man wohl die Vorkommnisse der letzten Zeit nicht konstatieren müssen.

**Moor**. Ich möchte die Herren kurz noch auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam machen. Ich begreife sehr wohl, dass man an den Finanzausweis nicht

einen Vorbehalt knüpfen kann; aber Sie mögen doch bedenken, dass es z. B. die stadtbernische Arbeitervölkerung stossen muss, wenn sie auf der einen Seite aufgefordert wird, für eine Subvention von Fr. 100,000 an ein Eisenbahnunternehmen zu stimmen und neuerdings weitere Fr. 50,000 zu bewilligen, wozu wir Sozialdemokraten stimmen werden, wenn der Antrag gestellt wird, während auf der andern Seite nicht dafür gesorgt wird, gewisse Bedingungen zum Schutze der einheimischen Arbeiter durchzuführen. Ich möchte Sie auf diesen Gesichtspunkt auch aufmerksam machen und Ihnen sagen, dass es gewiss eine grosse Gutmütigkeit unsererseits ist, um nicht mehr zu sagen, wenn wir trotzdem auf der andern Seite mit dabei sind, neue Forderungen zu bewilligen. Dass den Eisenbahngesellschaften gegenüber nicht der genügende Nachdruck an den Tag gelegt wird, um die bereits bestehenden Bedingungen zur Durchführung zu bringen, das ist, was uns und unsere Wähler stösst, und Sie müssen sich nicht verwundern, wenn die Leute schliesslich sagen: Bisher haben wir die «Löhle» gemacht, von nun an bewilligen wir nichts mehr. Und dass eine derartige Stimmung unter derjenigen Partei, welche wir vertreten, gerade in der Stadt Bern nicht bloss den Wert einer Phrase hat, das wissen Sie auch.

**Bigler** (Biglen). Ich bin im Fall, hier eine Erklärung abzugeben. Herr Grossrat Reimann hat von bedauerlichen Vorfällen gesprochen, die beim Bau der Linien Burgdorf-Thun und Bern-Neuenburg vorgekommen seien. Was die Linie Burgdorf-Thun anbetrifft, so verhält sich die Sache folgendermassen. Bei einem Bauarbeiten sind natürlich sehr verschiedene Arbeiten auszuführen. Eine grosse Zahl von Arbeitern findet allerdings in erster Linie bei den Erdarbeiten Beschäftigung; dies sind aber jedenfalls diejenigen Arbeiten, wo der Arbeitslohn der geringste ist, weil es dazu nicht geschulter Arbeiter bedarf. Jeder, der ein gesunder, kräftiger Mann ist, kann sofort zu diesen Arbeiten herangezogen werden. Daneben gibt es eine ganze Anzahl anderer Arbeiten, die ein geschultes Personal erfordern. Da ist nun zu sagen, dass unsere einheimischen Arbeiter meistens geschulte Arbeiter sind und daher für die Erdarbeiten nicht zu haben sind, weil sie, als geschulte Arbeiter, in andern Branchen Verwendung finden. Von der Devisumme der Burgdorf-Thunbahn im Betrage von Fr. 5,400,000 entfallen auf Erdarbeiten Fr. 1,200,000, also ein verhältnismässig kleiner Teil; darin ist auch das Material (Cement, Steine etc.) inbegriffen, das für Kunstdämmen erforderlich ist. Andere Arbeiten, die ein geschultes Personal erheischen, weisen viel höhere Summen auf. Es ist dies namentlich der Hochbau, der von einheimischen Arbeitern ausgeführt wird. Die Erstellung der Stationsgebäude wurde zum Teil Geschäften in Thun und Burgdorf übertragen, die nur einheimische Arbeiter beschäftigen und sie viel besser bezahlen als die Erdarbeiter bezahlt sind. Die elektrischen Einrichtungen werden von der Firma Brown, Boveri & Comp. ausgeführt, die, soviel ich sehen konnte, ebenfalls nur einheimische Arbeiter beschäftigt, welche doppelt, wenn nicht dreimal so viel Lohn erhalten als die Erdarbeiter. Diese elektrischen Installationen machen einzig einen Betrag von circa Fr. 800,000 aus. Allerdings werden dabei weniger Arbeiter beschäftigt als bei den Erdarbeiten, aber die Arbeit ist besser bezahlt. Das Rollmaterial wurde in Neuhausen erstellt, einer Fabrik, die ebenfalls viele

einheimische Arbeiter beschäftigt. Für die Erdarbeiten musste, wenn der Bau in verhältnismässig kurzer Zeit ausgeführt werden soll, eine grosse Anzahl Arbeiter herangezogen werden, und da ist es nun absolut unmöglich, genügend viele einheimische Arbeiter zu erhalten; es ist deshalb begreiflich, dass der Unternehmer alles anstellt, was sich präsentiert. Der Bauunternehmer bei der Burgdorf-Thunbahn ist allerdings ein Italiener, der aber auch schon bei der Nordostbahn solche Arbeiten ausgeführt hat, und man stellte s. Z. nicht die Bedingung fest, dass absolut ein einheimischer Unternehmer mit der Arbeit betraut werden müsse. Es ist nun natürlich, dass der Unternehmer hauptsächlich italienische Arbeiter anstellte, weil er mit denselben besser verkehren konnte. Anfänglich hatte er immerhin auch viele einheimische Arbeiter, sie fanden aber, sie verdienen mit 30—35 Rp. per Stunde zu wenig, sie finden anderswo lohnendere Beschäftigung. Es ist auch zu konstatieren, dass unsere einheimischen, geschulten Arbeiter viel besser bezahlt sind, als die ungeschulten ausländischen Arbeiter. Sie haben auch mehr Bedürfnisse und mit Recht; ich betrachte selber auch die Existenz der italienischen Arbeiter mehr oder weniger als eine unwürdige und möchte ihnen gerne ein besseres Los gönnen. Allein wie gesagt, durch unsere Schulen und Techniken bilden wir geschultes Personal heran, und wenn wir unsere Leute für diejenigen Arbeiten, die kein geschultes Personal erfordern, nicht nötig haben, so wollen wir damit zufrieden sein. Ich füge auch bei, dass, abgesehen von einer einzigen geringfügigen Differenz, Streiks nicht vorkamen. Im Gegenteil, die Arbeiter waren mit dem Unternehmer zufrieden und bedauerten, dass sie nicht länger bleiben konnten.

Rufe: Schluss!

**Reimann.** Nur ein Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Herr Bigler hat behauptet, unsere schweizerischen Arbeiter seien meistens geschulte Leute und finden als solche bessere Anstellung. Bezüglich des Eisenbahn- und Tunnelbaues ist dies absolut unrichtig. Die Mineure und Maurer sind Italiener; das wird mir Herr Bigler nicht bestreiten können.

Hier wird Schluss der Diskussion erkannt. Zum Wort sind noch eingeschrieben die Herren Freiburg-haus und Scherz.

**Freiburg-haus.** Ich will Sie nicht lange aufhalten, finde mich aber veranlasst, ähnlich wie Herr Bigler, namens der Verwaltung der Bern-Neuenburgbahn noch eine Erklärung über die Arbeitsverhältnisse und die Löhne abzugeben. Die Arbeiten an der Bern-Neuenburgbahn wurden an verschiedene Uebernehmer vergeben. Die ganze Strecke wurde in 9 verschiedene Lose eingeteilt, die wie folgt vergeben wurden:

Das 1. und 2. Los wurde der Firma Minder & Galli übertragen; Herr Minder ist der Bruder unseres verehrten Herrn Regierungsrates. Das 3. Los wurde der Firma Maggi, de Micheli, Botelli & Comp. aus dem Tessin übergeben; das 4. und 5. den Herren Buss & Comp. in Basel und C. Hitz in Zürich, das 6. und 7. den Herren Müller in Aarberg und Wampfler in Biel. In Bezug auf diese Firma wurde geltend gemacht, die beiden Herren seien im Eisenbahnbau nicht erfahren und sollten deshalb vielleicht nicht Berücksichtigung

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

finden. Aber gerade der Sprechende verwendete sich für diese beiden Unternehmer, in der Meinung, dass dieselben dann vielleicht in etwas grösserem Massstabe als andere einheimische Arbeiter berücksichtigen werden. Das 8. und 9. Los, die Bahnstrecke auf dem Gebiet des Kantons Neuenburg umfassend, wurde den Herren Grossrat Rothacher in St. Immer und Stucki in Worb übergeben.

Wie stellen sich nun die Verhältnisse? Auf dem 9. Los kann zur Zeit noch nicht gearbeitet werden. Auf den übrigen 8 Losen arbeiten 1250 Mann, die sich zum grössten Teil auf das 3. und 4. Los verteilen. Auf jedem dieser beiden Lose sind circa 400 Arbeiter beschäftigt. Ihrer Nationalität nach sind die Arbeiter beim dritten Los, wo es sich hauptsächlich um die Erstellung des Rosshäusertunnels handelt, naturgemäß meistens Italiener, weil sich diese in der Regel als Mineure und Tunnelarbeiter besser eignen als einheimische Arbeitskräfte. Auch die auf dem 4. und 5. Los beschäftigten Arbeiter, zusammen circa 600 Mann, sind grösstenteils Italiener und gerade unter diesen ist letztthin ein Streik ausgebrochen. Derselbe wurde nicht von einheimischen, sondern von italienischen Arbeitern inseeniert. Ich konstatiere hier ausdrücklich, dass die einheimischen Arbeiter am 1. Mai arbeiten wollten, aber von den italienischen Arbeitern mit Steinwürfen etc. bedroht wurden, wenn sie die Arbeit nicht niederlegen. Infolgedessen legten sie die Arbeit ebenfalls nieder, nahmen sie aber schon am folgenden Tag wieder auf, obwohl die italienischen Arbeiter noch im Ausstand waren. Die italienischen Arbeiter haben dann in der Nähe von Gümmenen eine Versammlung inseeniert und besprochen, welche Forderungen sie stellen wollen. Eine direkte Unterhandlung mit ihnen war leider nicht möglich, weil sie nicht organisiert waren. Ich persönlich hätte gewünscht, dass dies der Fall sein möchte, um zu wissen, mit wem man verkehren solle, um eine Vermittlung zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern herbeizuführen, wie sie dem Sprechenden bereits im Herbst letzten Jahres, anlässlich des auf dem dritten Los ausgebrochenen Streiks, mit einheimischen Arbeitern gelang. Der Sprechende hat sich damals sofort ins Mittel gelegt; er hat mit den Unternehmern verhandelt und am folgenden Tag fanden alle Arbeiter wieder Beschäftigung und konnte ein höherer Lohn erzielt werden. Auf dem 6. und 7. Los (Herren Wampfler und Müller), waren den Winter hindurch 70 % einheimische Arbeiter beschäftigt, der Rest bestand aus Italienern. Die Einheimischen waren grossenteils Leute mit einem eigenen kleinen Betrieb. Während des Winters haben diese Leute Zeit, an der Bahn zu arbeiten, während sie im Frühjahr zu Hause dem eigenen Betrieb obliegen und wieder an dem Bahnbau gehen, wenn sie Zeit und Gelegenheit haben. Was das achte Los betrifft (Herr Rothacher), so sind mir diesbezüglich kleine Klagen zugekommen; es wurde mir auch mitgeteilt, dass die Lohnung ungefähr die nämliche sei wie auf dem 3., 6. und 7. Los. Soweit ich in Erfahrung gebracht habe, erhalten die Arbeiter per Stunde 33 bis 34 Rp. Eine Ausnahme macht nach meinen Erkundigungen einzig die Firma Buss & Comp. und Hitz in Zürich, indem sie Fr. 3.50 bis Fr. 3.70 per Tag bezahlt, aber einen 12-stündigen Arbeitstag einführt, statt einen 11-stündigen, wie auf den andern Losen, was zu dem Anstand mit den italienischen Arbeitern führte, indem sie statt 12 nur 11 Stunden arbeiten wollten bei gleichem Arbeitslohn. Von den übrigen

1899.

Baulosen sind mir seit dem erwähnten Vorkommnis keine Klagen von Arbeitern zu Ohren gekommen; der Sprechende hat sich auch angelegentlich nach den Lohnverhältnissen und der Arbeitszeit erkundigt.

Ich habe geglaubt, diese Mitteilungen hier machen zu sollen. Im übrigen möchte ich, was die Gürbetalbahn betrifft, Ihnen den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission bestens empfehlen.

**Scherz.** Ich denke, dass die meisten von uns der Ansicht sind, die Gürbetalbahn sei nun lange genug Projekt gewesen und man sollte heute zu einem Abschluss kommen. Wie es bereits von Herrn Moor erklärt wurde, werden wir aus der Annahme des Antrags Reimann keine Bedingung sine qua non machen; es würde übrigens im Effekt aufs Gleiche herauskommen. Wir wünschen aber wirklich, dass dieser Antrag angenommen werde oder wenigstens, dass die betreffenden Bedingungen der Pflichtenhefte zu Gunsten der einheimischen Arbeiter strikter eingehalten werden. So sehr wir, wie Sie alle wissen, gegenüber Ausländern nicht ausschliessend zu verfahren wünschen, muss auf der andern Seite doch zugegeben werden, dass es nationalökonomisch besser ist, wenn wir unsere Arbeiter schützen und sogar auch die Erdarbeiter besser schützen, als es der Fall ist, wenn wir sie der vernichtenden Konkurrenz derjenigen aussetzen, die so elende Verhältnisse im Rücken haben, dass sie vorziehen, zu den elendesten Bedingungen in der freien Schweiz zu arbeiten, als in die Heimat zurückzukehren. Man weiss aus den Zeitungen, welche Unsummen an Arbeitslöhnen aus der Schweiz ins Ausland geschickt werden, und wir sollten doch in erster Linie für unsere Leute sorgen. Wenn man sagt, unsere Arbeiter seien grösstenteils gelernte Arbeiter, die sich nicht mit derartigen Arbeiten abgeben, so wollen wir annehmen, es sei zum Glück dem also. Viele Schweizer verdienen im Ausland ihren schönen Arbeitslohn. Allein Sie wollen sich doch erinnern, wie viele unqualifizierte Arbeiter wir je und je im Frühjahr, Herbst und Winter haben, die mit Erd- und Maurerarbeiten etc. vorlieb nehmen müssen. Dass wir für diese Arbeiter sorgen sollen, ist doch gewiss selbstverständlich, und wenn wir dafür sorgen können, dass sie etwas besser gehalten werden, so sollen wir es thun. Dies kann aber geschehen seitens der Baudirektion und der Bahnleitung in den Bedingnisheften für die Vergebung der Arbeit. Begreiflicherweise ist es dem Unternehmer darum zu thun, möglichst rasch fertig zu werden. Nun glaube ich aber, nachdem die Gürbetalbahn so lange warten musste und das zweite Stück derselben noch nicht im Reinen ist, hätte es nicht viel auf sich, wenn die Arbeiten schon etwas hinausgeschoben würden, damit unsere Leute, die im Sommer auch auf dem eigenen Land arbeiten müssen, später Gelegenheit hätten, an dem Bau ebenfalls etwas zu profitieren und es nicht heisst: wir haben nun Italiener genug, wir brauchen euch nicht. Man könnte gewiss die Sache so einrichten, dass die Unternehmer gehalten wären, z. B. im Herbst, wenn die grössten Arbeiten auf dem Land besorgt sind, auch hiesige Arbeiter einzustellen. Auf das Landvolk würde dies von ungemein wohlthätigem Einfluss sein. Mit Recht hat man bei Strassenarbeiten seiner Zeit auch immer darauf gehalten, dass die Leute etwas verdienen können. Ich möchte Sie bitten, den Schutz der einheimischen Arbeiter auch in dieser Beziehung etwas mehr zur That und Wahrheit werden zu lassen und nicht nur Versprech-

ungen zu machen, die schliesslich, wenn die Arbeit fertig ist und man nachsieht, so ziemlich im blauen Dunst verschwinden.

#### A b s t i m m u n g .

1. Der Zusatz der Staatswirtschaftskommission betreffend Erweiterung des Stimmrechts als Vertreter des Staates ist nicht bestritten und deshalb zum Beschluss erhoben.

2. Für die Ziffer 3 ohne den Zusatz Reimann

105 Stimmen.

Für den Zusatzantrag Reimann . . . . .

33 >

3. Für die Ziff. 5 nach Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag Burkhardt) . . . . . Mehrheit.

#### G e n e r a l a b s t i m m u n g .

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

*Der Redacteur :*

**Rud. Schwarz.**

## Vierte Sitzung.

---

Donnerstag den 18. Mai 1899,

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blum, Dr. Boinay, Bühler, (Frutigen), Burrus, Chodat, Friedli, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Kramer, Maurer, Müller (Bern), Nägeli, Probst (Bern), Reimann, Schärer, Tschiemer, Tüscher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Burkhardt, Choulat, Comment, Coullery, Cuenin, Droz, Frutiger, Grandjean, Hadorn (Latterbach), Hegi, Hennemann, Henzelin, Hostettler, Houriet (Courteulary), Hubacher, Huggler, Jacot, Jäggi, Krebs (Eggwil), Kunz, Marolf, Meyer, Dr. Schenk, Senn, Thönen, Wälchli (Alchenflüh), Wildbolz, Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

---

Der Präsident teilt mit, dass das Bureau gemäss erhaltenem Auftrag die nachgenannten

### Kommissionen

wie folgt bestellt habe:

#### Dekret betreffend das Bestattungswesen.

Herr Grossrat Maurer, Präsident.  
 »      »      Dr. Reber, Vicepräsident.  
 »      »      A b b ü h l.  
 »      »      Chappuis.  
 »      »      v. Grünigen.  
 »      »      Jacot.  
 »      »      Jordi.  
 »      »      Kindlimann.  
 »      »      Scherz.

#### Revision des Grossratsreglementes.

Präsident. Das Bureau schlägt vor, diese Kommission aus 9 statt aus 7 Mitgliedern zu bestellen, und wenn nicht Einspruch erfolgt, nehme ich an, Sie seien mit diesem Vorschlag einverstanden. Für diesen Fall hat das Bureau die Kommission folgendermassen bestellt:

Herr Grossrat Will, Präsident.  
 »      »      Wyss, Vicepräsident.  
 »      »      A r m.  
 »      »      Dr. Brüstlein.  
 »      »      Dürrenmatt.  
 »      »      Folletête.  
 »      »      Grieb.  
 »      »      Dr. Michel.  
 »      »      Milliet.

#### Dekret betreffend Verwendung des Alkoholzehntels.

Herr Grossrat Bigler (Biglen), Präsident.

»      »      Demme, Vizepräsident.  
 »      »      Egger.  
 »      »      Gurtner.  
 »      »      Ochsenbein.  
 »      »      Probst.  
 »      »      Ruchti.  
 »      »      Rufener.  
 »      »      Dr. Schwab.

#### Dekrete betreffend Abtrennung der Gemeinde Trubschachen vom Civilstandskreis Langnau und betreffend Vereinigung von Vingelz mit Biel.

Herr Grossrat Dr. Schenk, Präsident.

»      »      Reimann, Vicepräsident.  
 »      »      Berger (Langnau).  
 »      »      Cüenin.  
 »      »      Wildbolz.

Präsident. Ich teile Ihnen weiter mit, dass seitens der Gemeinde Neuenstadt ein Rekurs gegen die Regierung angelangt ist. Die Gemeinde Neuenstadt hat nämlich ein neues Gemeindereglement aufgestellt und darin, gestützt auf den § 1 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 11. Mai 1884, einen sogenannten grossen Stadtrat vorgesehen. Die Regierung hat die Sanktion dieses Reglementes verweigert. Gegen diesen ablehenden Entscheid rekurriert nun die Gemeinde Neuenstadt an den Grossen Rat, indem sie gleichzeitig eine Auslegung des § 1 des genannten Gesetzes verlangt. Ich beantrage Ihnen, diese Eingabe der Bittschriftenkommission zu überweisen.

#### Zustimmung.

---

An Stelle des am Erscheinen verhinderten Herrn Grossrat Reimann wird Herr Grossrat Scherz provisorisch als Stimmenzähler bezeichnet.

---

**Tagesordnung:****D e k r e t**

betreffend

**Reorganisation der Bezirksbehörden des  
Amtsbezirks Bern.**

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

**E i n t r e t e n s f r a g e .**

**Kläy** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf dem Richteramt Bern, Abteilung Civilsachen, existieren Zustände, die leider nicht als erfreuliche bezeichnet werden können und dringend einer recht baldigen Abhülfe rufen. Die Uebelstände haben ihren Grund nicht etwa darin, dass das bestehende Richterpersonal seiner Aufgabe nicht gewachsen wäre, oder dass es seine Pflicht nicht erfüllen würde — bewahre! — sondern sie sind der ungenügenden Organisation des Richteramtes zuzuschreiben, in der Weise ungenügend, weil nicht die nötige Anzahl von Richtern vorhanden ist. Trotz angestrengter Arbeit ist es dem gegenwärtigen Richterpersonal unmöglich, die Arbeitslast, die dem Richteramt Abteilung Civilsachen auffällt, zu bewältigen. Das Richteramt Bern befindet sich eben in einer etwas besondern Lage. Abgesehen davon, dass die Stadt Bern die Kantonshauptstadt und Bundesstadt ist und die Bevölkerung ziemlich rasch zunimmt, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass verschiedene grössere Unternehmungen ihren Sitz und somit auch ihr Rechtsdomizil in Bern haben. Ich mache nur auf die Eisenbahn- und Versicherungsgesellschaften aufmerksam. Da diese Gesellschaften ihren Sitz in Bern haben, werden sie in der Regel auch daselbst belangt und müssen die bezüglichen Prozesse auf dem Richteramt Bern instruiert werden. Wir erinnern nur an das Eisenbahnunglück in Zollikofen im Jahre 1891 und an das noch grössere Unglück in Mönchenstein. Diejenigen Prozesse, wo sich die Eisenbahngesellschaft mit den Verletzten oder ihren Rechtsnachfolgern nicht verständigen konnte, mussten in Bern instruiert und vom Amtsgericht erstinstanzlich beurteilt werden, wenigstens zum Teil.

Gerade mit Rücksicht darauf, dass sich Bern in dieser besondern Lage befindet, wird nun auch der Gesetzgeber im Jahre 1893 in die Staatsverfassung die Bestimmung aufgenommen haben, dass das Richteramt Bern durch den Grossen Rat auf dem Dekretswege besonders organisiert werden könne. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse verlangen dies dringend, und es hat dann auch der Grossen Rat bereits im Jahre 1894 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und ein Organisationsdekret betreffend das Richteramt Bern erlassen. Dasselbe hat während mehreren Jahren den bestehenden Arbeitsverhältnissen in genügender Weise Rechnung getragen. Im Verlauf der Jahre hat es sich aber erzeigt, dass das 1894 vorgesehene Richterpersonal nicht genügt, um die stets zunehmende Arbeitslast zu bewältigen. Die dem Richteramt Bern zur Erledigung obliegenden Geschäfte sind gewöhnlich, sowohl was die Kompetenzgeschäfte des Einzelrichters als die Geschäfte des Amtsgerichtes betrifft, auf 2—3 Monate hinaus ter-

miniert, auf 2—3 Monate hinaus ist jeder Tag besetzt. Wenn es sich nun trifft, dass wenn der Termin endlich anlangt, eine Partei nicht erscheinen kann oder vielleicht ein Anwalt oder ein Hauptzeuge am Erscheinen verhindert ist und das hetreffende Geschäft verschoben werden muss, so bleibt nichts anderes übrig, als es neuerdings auf 2—3 Monate hinaus zu verschieben, weil an den dazwischenliegenden Tagen bereits Geschäfte angesetzt sind. Man wird ohne weiteres zugeben müssen, dass diese Ordnung der Dinge einem geordneten Rechtszustand nicht entspricht, und infolgedessen wurden von den beteiligten Richtern bezügliche Eingaben an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates eingereicht, in denen in durchaus zutreffender Weise motiviert wird, man möchte noch eine fernere ständige Civilrichterstelle schaffen. Schon im Jahre 1897 hat der Gerichtspräsident von Bern eine solche Vorstellung an die Regierung eingereicht mit dem Antrag, man möchte ihm gestatten, auf Kosten des Staates, einen Amtsrichter beizuziehen, der jede Woche während zwei Tagen Zeugen abzuhören, überhaupt die Leitung der Instruktion der ordentlichen Civilprozesse zu übernehmen hätte.

Einsehend, dass etwas geschehen müsse, hat die Regierung diesem Gesuche ohne weiteres entsprochen und es war auch ein Amtsrichter während 7 Monaten in dieser Richtung thätig. Die Einrichtung hat sich aber nicht bewährt; man reichte nirgends hin damit, sodass dieser Ausweg nicht mehr in Frage kommen kann. Infolgedessen wurden neue Vorstellungen eingereicht, die in so überzeugender Weise motivierten, dass eine Änderung des Organisationsdekretes vorgenommen werden müsse, dass sich die Regierung ohne weiteres damit einverstanden erklären konnte. Da auch die zur Vorberatung eingesetzte Kommission das Dekret, wie es Ihnen von der Regierung vorgelegt wird, einstimmig zur Annahme empfiehlt, so will ich mich weiterer Bemerkungen enthalten. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich, Sie möchten auf das Dekret eintreten.

**Wyss**, Berichterstatter der Kommission. Die Klage wegen Verschleppung von Prozessen ist eine alte und man ist in sehr vielen Fällen gewöhnt, die Schuld davon den Fürsprechern zuzuschreiben und zu sagen, sie seien schuld, wenn man nicht bald zu seinem Recht gelange und der Prozess hin- und hergehe. Ich will die Richtigkeit dieses Vorwurfs hier nicht näher untersuchen; aber ich möchte mir erlauben, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass wir es hier im Amtsbezirk Bern mit einem Fall zu thun haben, der Ihnen schlagend beweist, dass hier nicht die Advokaten schuld sind, wenn es lange geht, bis man ein Urteil hat. Sie konnten sich aus den Ausführungen des Herrn Justizdirektors überzeugen, dass die Geschäftslast im Amtsbezirk Bern derart zugenommen hat, dass es Mühe kostet, rechtzeitig einen Termin zu erhalten. Dies hat nun in grossen Prozessen, die oft jahrelang dauern, weniger Bedeutung; aber in den kleineren Prozessen, die sich unter den kleinen Leuten abspielen, wo es viel nötiger ist, dass der kleine Mann rasch ein Urteil erhält, namentlich in den Fällen, die im summarischen Verfahren vom Amtsgericht erledigt werden sollen und wo vorgeschrieben ist, dass die ganze Angelegenheit in einem Termin sich abspielen solle, längstens in zwei Terminen, macht sich die Verzögerung in ausserordentlich nachteiliger Weise geltend. Seit ungefähr einem Jahre kommt es beim Richteramt Bern vor, dass

wenn man genötigt ist, eines neuen Termin zu verlangen oder wenn man eine pressante Klage zur Beurteilung einreicht, 3 bis 4 Monate verstreichen, bevor der Richter überhaupt Termin ansetzen kann, indem sein Carnet bereits auf 3 bis 4 Monate hinaus mit Geschäften angefüllt ist. Das ist für das rechtsuchende Publikum ausserordentlich nachteilig, und es sind auch Fälle denkbar, dass Leute unter einer derartigen Verzögerung der Rechtsprechung geradezu leiden müssen und ökonomische Nachteile zu gewärtigen haben. Es liegt auf der Hand, dass der Staat die Aufgabe hat, derartigen Uebelständen zu steuern. Ich möchte mir nur noch zu betonen erlauben, dass diese Verzögerung und diese Anhäufung der Geschäfte ja nicht etwa in einer nicht speditiven Behandlung der Geschäfte durch die Gerichtsbehörden von Bern zu suchen ist. Wir dürfen uns glücklich schätzen und dürfen es hier dankbar hervorheben, dass die Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern so besetzt sind, dass man ihnen das Lob rascher, angestrengter Arbeit rückhaltlos zuerkennen darf. Aber vergessen Sie nicht, dass in der Stadt Bern die Bevölkerung zunimmt, und rechnen Sie ferner auch mit der Thatsache, dass viele grosse Unternehmungen ihren Hauptsitz in Bern haben und dass alle rechtlichen Anstände mit diesen Unternehmungen in Bern zum Austrag kommen müssen, so werden Sie sich leicht erklären können, warum in Bern eine derartige grosse Geschäftslast zusammenkommt. Und deshalb wird in Bern allgemein, vom Publikum und namentlich auch vom Anwaltstand, der es als eine Notwendigkeit betrachtet, das Seinige zu einer raschern Abwicklung der Prozesse beizutragen, dringend gewünscht, dass auf das Dekret eingetreten und dasselbe behandelt werde. In Uebereinstimmung mit der Regierung möchte ich Ihnen daher das Eintreten auf das Dekret und die sofortige Behandlung desselben empfehlen.

**Moor.** Wir sind mit der Vorlage des Regierungsrates im allgemeinen einverstanden. Die Bemerkungen der Herren Berichterstatter in Bezug auf die besondern Verhältnisse des Amtsbezirkes Bern sind ja gewiss richtig. Immerhin werden wir in der artikelweisen Beratung einzelne Bemerkungen vorzubringen haben, so z. B. bei § 9 in Bezug auf das Bestätigungsrecht des Polizeirichters und der Untersuchungsrichter für ihre Aktuare, und ferner bei § 10 in Bezug auf die Sekretäre, indem nicht einzusehen ist, warum nicht auch für diese hier im Dekret ein bestimmtes Gehalt fixiert werden soll. In der Eintretensdebatte möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass in Bezug auf die Wahlart der richterlichen Funktionäre eine Aenderung des bisherigen Dekrets erfolgt ist, auf einen Rekurs hin, den ich in Bezug auf die letzthin vom Obergericht getroffenen Wahlen, die in weitern Kreisen der Bevölkerung Bedenken erregten, in Aussicht stellte. Ich will hier nicht auf das Personelle eintreten, um so weniger als ja materiell meinem Begehr Rechnung getragen worden ist, sondern nur im allgemeinen sagen, dass die Uebertragung der Wahl derartiger wichtiger richterlicher Funktionäre an ein engeres, mehr oder minder dem Volke fernstehendes Kollegium zu Unzökommlichkeiten geführt hat. Nun ist mir aber aufgefallen, dass der Vortrag der Justizdirektion, nachdem er sich der Argumentation bedient hat, die ich s. Z. in der « Tagwacht » gebrauchte und die nachher im « Bund » auch den freisinnigen Kreisen zur Kenntnis gebracht wurde, am Schluss sagt: « Es ist somit nicht einzusehen,

warum jene Bezirksbeamte (der Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter) nicht gleich wie die Gerichtspräsidenten der Volkswahl unterstellt werden sollten. » Ich halte diese Form für nicht ganz glücklich und würde gewünscht haben, dass der Herr Justizdirektor klipp und klar und offen die Sachlage so präzisiert hätte, wie sie ist. Und die Sachlage ist die, dass allerdings nicht einzusehen ist, warum jene Gerichtsbeamten nicht gleich dem Gerichtspräsidenten der Volkswahl unterstellt sein sollen, allein nicht bloss deshalb, weil es vernunftgemäß ist, also de lege ferenda geboten erscheint, sondern weil eine andere Ordnung der Dinge tatsächlich verfassungswidrig ist.

Das hätte man hier klipp und klar sagen sollen, dass die Verfassung umgangen und ihr direkt zuwider gehandelt wurde. Nun wollen wir aber deswegen nicht lange « chären ». Wir sind zufrieden, dass die Justizdirektion unserm Begehr entsprochen hat, und ich möchte nur wünschen, dass einem jederzeit so prompt und speditiv die agitatorischen Waffen aus der Hand genommen werden und materiell unsern Begehr willfahrt wird. Ueber die kleine Eitelkeit, ob die Aenderung einer speziellen, von uns ausgehenden Motion zu verdanken sei oder ob die Vertreter der Regierung sofort das Prävenire spielen, sind wir binaus; wir sehen auf das Materielle.

Nun habe ich s. Z. den Rekurs nicht eingeschickt, weil mir gelegentlich in einer Kommissionssitzung vom Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission nahegelegt wurde, indem er sich vollständig auf den Boden meiner Auffassung stellte, ich möchte den Kanton Bern nicht der Blamage aussetzen, dass er von Lausanne wieder einmal eine Ohrfeige bekomme. Ich ging sofort darauf ein und habe nur das Bedenken geäussert, wenn wir eine Motion stellen, so werde dieselbe auf zwei Jahre hinaus verschleppt. Ich war daher von der Vorlage um so angenehmer überrascht, fühlte mich aber doch zu der Ausstellung verpflichtet, dass man die Verfassungswidrigkeit des bisherigen Zustandes hätte zugeben sollen. Ich stehe auch davon ab, was ich anfänglich beabsichtigte, zu beantragen, in Artikel 2 zu sagen: « a. Der dritte Gerichtspräsident, der Polizeirichter und die zwei Untersuchungsrichter sind für den Rest der am 31. Juli 1902 ablaufenden ordentlichen Amtsperiode zu wählen », in welchem Falle dann die litt. b zu streichen gewesen und die litt. c zu litt. b geworden wäre. Ich stelle diesen Antrag nicht, weil ich einsehe, dass die Sache Schwierigkeiten hätte, indem die betreffenden Beamten, da sie gewählt sind, eventuell Entschädigungsansprüche geltend machen könnten und wir zu Weiterungen kämen, die nicht im Interesse des Staates sind. Immerhin ist es bedauerlich, dass infolge einer verfassungswidrigen Wahlart Beamte gewählt wurden, gegen die ich persönlich nichts habe und deren sonstigen Fähigkeiten ich in keiner Weise zu nahe treten möchte, die aber meines Erachtens sich für die betreffenden Stellen nicht eigneten. Man hat als Polizeirichter, als Bagatellrichter, junge Leute gewählt, die in irgend einer Camera obscura des Obergerichts einen Lehrplatz durchgemacht hatten, sie auf diesen Posten gestellt und gesagt: So, du armes Volk, sieh zu, wie du mit dem Mann aus kommst! Man hat denn auch gesehen, zu welch ganz schauderösen Urteilen des Polizeirichteramtes dies führte. Ich hoffe, bei der Volkswahl werden derartige errores in persona nicht mehr vorkommen. Im übrigen stimme ich auch für Eintreten.

**Lenz.** Auf die letzten Aeusserungen des Herrn Moor möchte ich doch einige Bemerkungen anbringen. Ich habe mich in den interessierten Kreisen, im Advokatenverein in Anwesenheit des Richterpersonals, gerade im gegenteiligen Sinne des Herrn Moor ausgesprochen und beantragt, man möchte den Art. 3 des Entwurfes abändern, welcher bestimmt, dass auch der Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter durch das Volk gewählt werden sollen. Man war aber nicht einig, wie man die Sache machen solle, und schliesslich fand man, man wolle keine Opposition erheben. Ich bin nicht der Meinung, dass der Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter nach der Verfassung durch das Volk gewählt werden müssen. Der Artikel, auf den sich Herr Moor stützen könnte, ist der Art. 57 der Verfassung, lautend: «Der Präsident, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsgerichtsbezirkes gewählt. Ihre Amtsdauer ist 4 Jahre.» Also der Präsident und die Mitglieder des Amtsgerichtsbezirkes sind vom Volk zu wählen. Wer dies ist, weiss, glaube ich, jedermann hier im Saale. Es sind dies die Mitglieder des ordentlichen Gerichts, welche das Richteramt als solches ausüben, die Rechtssprechung in Strafsachen sowohl wie in Civilsachen. Wie verhält es sich nun mit dem Untersuchungsrichter, gehört derselbe auch zu dieser Kategorie? Ich sage nein. Ueber die Untersuchungsrichter sagt die Verfassung kein Wort. Dagegen sind sie im Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen vom Jahre 1854 vorgesehen, wo es in Art. 39 heisst: «Die gerichtliche Polizei wird ausgeübt durch: 1. die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, welchen die beeidigten Wald- und Feldwächter von Privatleuten gleichgestellt sind; 2. die Einwohnergemeinderatspräsidenten und Regierungsstatthalter; 3. die Untersuchungsrichter; 4. die Beamten der Staatsanwaltschaft.» Der Untersuchungsrichter ist also ein Beamter der gerichtlichen Polizei, er ist nicht ein Richter, er hat keine richterlichen Funktionen auszuüben, sondern hat nur gewisse Funktionen in der Strafuntersuchung zu besorgen, er hat die Zeugen abzuhören und überhaupt alles zu thun, was das Gesetz in Bezug auf die Durchführung der Untersuchung vorsieht. Man hat nun allerdings diese Funktionen des Untersuchungsrichters dem Gerichtspräsidenten überwiesen, weil wir keinen andern Beamten hatten. Früher besorgte der Oberamtmann diese Funktionen, an andern Orten werden dieselben vom Staatsanwalt oder irgend einer andern Person besorgt. Es ist das also eine Funktion, die mit den Funktionen des Gerichtspräsidenten nicht im Zusammenhang steht, und ich sehe nicht ein, wie man aus dem Umstand, dass zufälligerweise der Gerichtspräsident die Funktionen des Untersuchungsrichters besorgen muss, folgern will, dass da, wo die Untersuchungsrichterstelle von derjenigen des Gerichtspräsidenten getrennt ist, der Untersuchungsrichter ebenfalls vom Volke gewählt werden müsse. Da wo dem Gerichtspräsidenten auch die Funktionen des Untersuchungsrichters übertragen sind, wird allerdings auch der Untersuchungsrichter, in seiner Eigenschaft als Gerichtspräsident, vom Volk gewählt; aber da, wo die Funktionen der gerichtlichen Polizei vom Gerichtspräsidenten losgelöst sind, wo man eine selbständige Beamtung schafft, ist durchaus nicht gesagt, dass der betreffende Beamte durch das Volk gewählt werden müsse. Vielmehr ist in diesem Falle die Wahl frei, sonst käme man dazu, dass auch der Staats-

anwalt vom Volke gewählt werden müsste, denn er besorgt Funktionen, die unter Umständen ebenfalls der Richter besorgen muss. Ich sehe auch den Nutzen nicht ein, den die Volkswahl des Untersuchungsrichters hätte. Ich stehe also eher auf dem Boden, dass ich sage: der Untersuchungsrichter soll nicht durch das Volk gewählt werden; doch mache ich keine Opposition. Etwas anders verhält sich die Sache in Bezug auf den Polizeirichter, da derselbe richterliche Funktionen zu besorgen hat. Allein die Verfassung sagt ausdrücklich nur, dass der Präsident des Amtsgerichtes vom Volke gewählt werden solle, nicht aber der Polizeirichter. Ich glaube deshalb, die Ausführungen des Herrn Moor seien nicht zutreffend.

**Moor.** Nur ein Wort! Ich will nicht offene Thüren einrennen. Ich glaube, dieser Handel ist eigentlich schon beurteilt, und es war mir sehr interessant, einen Juristen zu treffen, der gegenteiliger Meinung ist. Von den freisinnigen und konservativen Juristen, mit denen ich sprach, war keiner gegenteiliger Meinung. Es ist allerdings zwischen der Stellung des Untersuchungsrichters und derjenigen des Polizeirichters ein kleiner Unterschied vorhanden; allein dies alteriert die allgemeine Sachlage nicht, dass tatsächlich die Funktionen, die in den übrigen Amtsbezirken dem Gerichtspräsidenten zukommen, bei uns unter fünf, nach dem neuen Dekret unter sechs Personen verteilt sind, dass wir also einen fünf-, bzw. sechsfachen Gerichtspräsidenten haben, statt nur ejnen einfachen wie in andern Amtsbezirken. Ich war nicht darauf gefasst, hier dieser Opposition zu begegnen, sonst würde ich den Rekurs doch eingereicht haben. Ich sah davon ab auf das allgemeine Zugeständnis, dass die verfassungsrechtliche Seite absolut nicht anders beurteilt werden könne, als wie ich es that.

**Wyss,** Berichterstatter der Kommission. Ich mache darauf aufmerksam, dass diese ganze Diskussion nicht zur Eintretensfrage gehört, sondern zu § 3. Ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten ersuchen, die Diskussion über die Eintretensfrage sich nicht weiter spinnen zu lassen, als nötig ist.

**Präsident.** Die Votanten haben erklärt, sie bringen die Sache vor, damit sie einmal erledigt sei; sie wollen in der artikelweisen Beratung nicht Opposition machen, sondern nur ihren Standpunkt in Bezug auf den ganzen Entwurf fixieren. Ich habe mich deshalb nicht streng an das Reglement gehalten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## §§ 1 und 2.

**Kläy,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die §§ 1 und 2 geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Dieselben befassen sich mit dem Regierungsstatthalteramt, das nicht neu zu organisieren ist. Man hat sie nur deshalb aus dem Dekret von 1894 herübergenommen, damit dann das ältere Dekret in seiner Totalität aufgehoben werden kann.

Angenommen.

§ 3.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sehen, sollen nun fortan im Amtsbezirk Bern drei Gerichtspräsidenten gewählt werden, während wir bisher einen Gerichtspräsidenten, einen ständigen Vicegerichtspräsidenten, einen Polizeirichter und zwei Untersuchungsrichter hatten. Es wird nun beantragt, den bisherigen ständigen Vicegerichtspräsidenten ebenfalls als Gerichtspräsident zu bezeichnen und außerdem einen dritten Gerichtspräsidenten zu wählen. Der bisherige ständige Vicegerichtspräsident ist nämlich ebenso gut wie der Gerichtspräsident ein selbständiger Richter mit bestimmten Kompetenzen. Das bisherige System hatte seine Unzukämmlichkeiten. Es kam zum Beispiel vor, dass eine Partei, die mit dem Urteil des Vicegerichtspräsidenten nicht einverstanden war, erklärte, sie appelliere an den Gerichtspräsidenten, gerade wie wenn der Letztere die obere Instanz wäre.

Was nun die Wahlart betrifft, die ebenso richtig erst hier in Diskussion gezogen worden wäre, statt bei der Eintretensfrage, weshalb ich dort nichts dazu gesagt habe, so kann ich mich daorts ganz kurz fassen, namentlich da ich bei der Eintretensfrage gehört habe, dass gegen die vorgeschlagene Wahlart nicht Opposition erhoben wird. Die Auffassung der Regierung ist folgende: Bisher wurde der Gerichtspräsident und der ständige Vicegerichtspräsident vom Volke gewählt, der Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter dagegen durch das Obergericht. Die Wahl der beiden Untersuchungsrichter durch das Obergericht ist im Gerichtsorganisationsgesetz vom 31. Juli 1847 vorgesehen, wo in § 55 ausdrücklich gesagt ist, dass der Grossen Rat dem Gerichtspräsidenten einen besondern Untersuchungsrichter beiordnen könne in denjenigen Amtsbezirken, wo die Masse der Geschäfte dies erfordere, während der § 56 bestimmt, dass die Wahl dieser Untersuchungsrichter durch das Obergericht zu erfolgen habe. Im Sinne dieser Gesetzesstelle wurde denn auch im Amtsbezirk Bern vorgegangen und wir sind der Ansicht, es sei diese Bestimmung durch die Verfassung nicht strikt aufgehoben worden. Fraglicher ist die Sache in Bezug auf die Polizeirichterstelle, weil dieselbe in keinem gesetzlichen Erlass, weder im Gerichtsorganisationsgesetz von 1847 noch in der Verfassung, vorgesehen ist. Hier kann man sich eher fragen, ob es nicht der Verfassung widerspreche, wenn die Wahl nicht durch das Volk erfolgt. Die Verfassung schreibt ausdrücklich vor, dass der Gerichtspräsident durch die stimmberechtigten Bürger des betreffenden Amtsbezirkes zu wählen sei. Halten wir nun fest, welche Thätigkeit einem Gerichtspräsidenten ordentlicher Weise auffällt. Er ist Civilrichter, Präsident des Amtsgerichtes als Civilamtgericht und Präsident des Amtsgerichtes als korrektionelles Gericht, er ist Polizeirichter und zugleich auch Untersuchungsrichter. Im Amtsbezirk Bern nun, wo die Arbeitslast eine so grosse ist, kann der Gerichtspräsident in einer Person nicht alle diese verschiedenen Thätigkeiten entwickeln und deshalb hat man vorgesehen, es solle die ordentlicherweise dem Gerichtspräsidenten über-

tragene Thätigkeit auf verschiedene Personen verteilt werden und zwar sind dies nach dem neuvorgeschlagenen § 3 drei Gerichtspräsidenten, ein Polizeirichter und zwei Untersuchungsrichter. Wir haben nun folgendermassen argumentiert: Wenn jeder einzelne dieser sechs Gerichtsbeamten Funktionen auszuüben hat, die ordentlicherweise dem Gerichtspräsidenten zukommen, der Gerichtspräsident aber nach der Verfassung durch das Volk gewählt werden soll, so entspricht es dem Sinn und Geist der Verfassung, dass auch jeder einzelne dieser sechs Richter durch das Volk gewählt werde. Im Grund der Dinge ist jeder dieser sechs Richter ein Gerichtspräsident in seiner Art; der Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter sind eigentlich ebenso gut Gerichtspräsidenten wie der Präsident des Civilamtsgerichts, der auch nicht alle Funktionen eines ordentlichen Gerichtspräsidenten versieht. Wir glauben also nicht, dass die bisherige Wahlart der Verfassung widerspricht, aber wir halten doch dafür, es liege im Sinn und Geist der Verfassung, dass der Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter auch vom Volk gewählt werden sollen. Es ist denn auch darauf aufmerksam zu machen, dass seit Erlass des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Jahre 1847, das die Wahl der ausserordentlichen Untersuchungsrichter dem Obergericht überträgt, die Auffassungen sich wesentlich verändert haben. Im Jahre 1847 hat das Volk die Gerichtspräsidenten noch nicht direkt gewählt, sondern nur zu Handen des Grossen Rates zwei Vorschläge gemacht. Im Jahre 1893 ist dann durch die neue Verfassung die direkte Volkswahl eingeführt worden, weshalb wir glauben, es entspreche den bestehenden Auffassungen und der Verfassung besser, wenn alle diese Richter durch das Volk gewählt werden.

Die Kommission sowohl als die Regierung beantragen Ihnen, es sei in § 3, litt. a, hinter den Worten « drei Gerichtspräsidenten » in Klammer noch beizufügen: « siehe § 5 a. » Ferner beantragen Kommission und Regierung, das zweite Alinea folgendermassen zu fassen: « Wählbar ist jeder stimmberechtigte, rechtskundige Schweizerbürger, welcher das 25 Altersjahr zurückgelegt hat. » Weiter habe ich nichts zu bemerken.

**Wyss**, Berichterstatter der Kommission. Der § 3 enthält die hauptsächlichste Neuerung, die mit diesem Dekret vorgeschlagen wird, nämlich die Schaffung eines dritten Gerichtspräsidenten, womit auch die Möglichkeit vermehrter Sitzungen des Amtsgerichts geschaffen wird. Gegenwärtig sitzt das Amtsgericht im Amtsbezirk Bern viermal per Woche, was diejenigen Mitglieder des Grossen Rates interessieren wird, die aus solchen Bezirken kommen, wo man gewöhnt ist, dass das Amtsgericht nur einmal im Monat eine Sitzung abhält. Die Wahl eines dritten Gerichtspräsidenten ermöglicht es, wöchentlich 6 Amtsgerichtssitzungen abzuhalten und so in verhältnismässig kurzer Zeit mit den rückständigen Geschäften aufzuräumen und dafür zu sorgen, dass in Zukunft lange Verschiebungen nicht mehr an der Tagesordnung sind. Allerdings setzt dies Amtsrichter voraus, welche genügend Zeit haben, sich dieser Arbeit zu widmen, und es ist deshalb die Frage aufgetaucht, ob man vielleicht nicht besser thäte, zwei Amtsgerichte zu ernennen, ein solches für die Strafgeschäfte und ein anderes für die Civilgeschäfte. Allein diese Schaffung von zwei Amtsgerichten, welche Frage doch einer längern Prüfung bedarf, wurde von den gegenwärtigen Mitgliedern des Amtsgerichtes Bern nicht gewünscht. Im Gegenteil

fanden sie, sie seien in der Lage, die vorübergehend nötigen 6 Sitzungen per Woche abzuhalten. Da also die Behörde selbst ein Bedürfnis nach einem zweiten Amtsgericht nicht empfindet, so glaubten wir, wir brauchen ein mehreres nicht zu thun und haben uns deshalb damit einverstanden erklärt, nur einen weiteren Gerichtspräsidenten in Aussicht zu nehmen mit dem nötigen Personal.

Eine zweite Neuerung liegt in der Wahlart, die sowohl für die drei Gerichtspräsidenten als den Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter eine einheitliche sein soll. Hier finde ich nun Anlass, Herrn Grossrat Moor einige Worte zu erwidern. Ich that es vorhin nicht, weil ich fand, dies gehöre nicht zur Eintretensfrage. Wenn Herr Moor glaubt, der Grund zur Ausdehnung der Volkswahl auf den Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter liege darin, dass man sich, wenn man es nicht thäte, eine Verfassungsverletzung zu schulden kommen liesse, und wenn er dem Regierungsrat einen Vorwurf macht, dass er dies in seinem Vortrag nicht klipp und klar gesagt habe, so muss ich erklären, dass ich nicht auf dem Boden des Herrn Moor stehe. Hinsichtlich des Polizeirichters kann man verschiedener Auffassung sein. Ich bin nicht der Ansicht, dass die Wahl des Polizeirichters durch das Obergericht eine Verfassungsverletzung enthalte, sondern halte dafür, dass der Grosse Rat im Dekret von 1894 mit Fug und Recht die Wahl dem Obergericht übertragen und sich dadurch keiner Verfassungsverletzung schuldig gemacht habe. Ich gebe aber zu, dass man auch eine andere Ansicht vertreten kann, und weil eben verschiedene Ansichten denkbar und möglich sind, so hatte die Regierung vollständig recht, wenn sie nicht eine einzelne Ansicht als die massgebende in den Vordergrund stellte, sondern in ihrem Vortrag einfach die Gründe angab, welche uns bewegen sollen, für alle Richter die Volkswahl auszusprechen. Anders verhält es sich mit den beiden Untersuchungsrichtern. Dieselben können zweifellos von einer andern Behörde gewählt werden. Ich sehe nicht ein, wie man hier von einer Verfassungsverletzung reden kann, und wenn Herr Moor, um dem Regierungsrat eine Schlappe zu ersparen, seinen angedrohten Rekurs ans Bundesgericht zurückgezogen hat, so möchte ich dies in akademischer Beziehung eigentlich bedauern. Ich hätte gerne den Entscheid des Bundesgerichtes vernommen, und es wäre leicht möglich gewesen, dass nicht der Regierungsrat, sondern jemand anders die Schlappe erhalten hätte. Immerhin ist es anzuerkennen, dass Herr Moor unsren Behörden gegenüber durch den Rückzug seines Rekurses eine solche Staatsfreundlichkeit an den Tag gelegt hat; wir waren uns bis jetzt daran nicht so sehr gewöhnt.

Nun die Gründe, die uns in der Kommission einstimmig veranlassten, die Volkswahl auf alle 3 Gerichtspräsidenten, den Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter auszudehnen. Der akademischen Streitfrage, ob verfassungsmässig oder nicht, haben wir uns in der Kommission ganz enthalten, weil für uns nur die Schaffung eines neuen Zustandes Interesse hatte. Wir billigten die Volkswahl aus den vom Herrn Justizdirektor vorhin angeführten Gründen, und ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass es eigentlich ziemlich natürlich ist, dass die für Bern geschaffenen Spezialrichter, welche gleiche Funktionen ausüben wie die Gerichtspräsidenten auf dem Land, auch in gleicher Weise gewählt werden sollen wie diese. In den Land-

bezirken ist der Polizeirichter mit der Person des Gerichtspräsidenten verschmolzen und da der Gerichtspräsident auf dem Lande vom Volke gewählt wird, warum soll man danu im Amtsbezirk Bern denjenigen Präsidenten, der sich nur mit den Strafgeschäften, also mit einem Teil der Funktionen der Gerichtspräsidenten auf dem Land zu beschäftigen hat, nicht auch vom Volk wählen lassen? Ich würde es nicht für richtig halten, wenn man in dieser Beziehung für den Amtsbezirk Bern gegenüber den andern Amtsbezirken eine Ausnahme treffen wollte, und dies war für mich der Hauptgrund, weshalb ich fand, die Ausdehnung der Volkswahl sei gerechtfertigt. Außerdem liegt es, dies kann man sich nicht verhehlen, im Zug der Zeit, dass ein Volk, das demokratisch so entwickelt ist, wie unser Bernervolk, sich seine Beamten möglichst selber geben möchte, und wenn man in der neuen Verfassung hinsichtlich der Gerichtspräsidenten in dieser Beziehung den Anfang mache, so sollte man nicht davor zurückschrecken, die nämliche Wahlart auf diejenigen Persönlichkeiten auszudehnen, die mit gleichartigen Funktionen betraut sind. Dies ist der Grund, weshalb ich kein Bedenken trage, die Volkswahl auch auf die Untersuchungsrichter auszudehnen, obschon ich keinen Zweifel habe, dass man dieselben verfassungsmässig durch das Obergericht wählen lassen könnte. Wir haben in der Kommission den § 3 mit der Ihnen mitgeteilten Redaktionsänderung einstimmig gutgeheissen, und ich erlaube mir, Ihnen denselben zur Annahme zu empfehlen.

**Dr. Brüstlein.** Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei das letzte Alinea des § 3 folgendermassen zu fassen: « Die jährliche Besoldung der drei Gerichtspräsidenten beträgt Fr. 5500, diejenige des Polizeirichters und der zwei Untersuchungsrichter Fr. 5000. » Ich beantrage somit für die drei Gerichtspräsidenten eine Erhöhung der Besoldung von Fr. 5000 auf Fr. 5500. Ich habe diesen Antrag schon in der Kommission gestellt, er wurde jedoch mit Stichentscheid abgelehnt. Nicht zwar, dass diejenigen Kommissionsmitglieder, die dagegen stimmten, der Meinung gewesen wären, eine Besoldung von Fr. 5500 sei für einen Gerichtspräsidenten des Amtsgerichts Bern zu gross; sie mussten im Gegenteil zugeben, dass dies noch eine sehr bescheidene Besoldung ist. Allein es wurde mir entgegengehalten, es passe sich nicht, dass die Gerichtspräsidenten eine grössere Besoldung beziehen als die Regierungsstathalter und dass ihre Besoldung von derjenigen der Oberrichter sich so wenig abhebe. Ich hatte ursprünglich Fr. 6000 vorgeschlagen und mit Rücksicht auf diesen Einwand bin ich, wenn auch ungern, auf Fr. 5500 zurückgegangen. Ich muss sagen, dass das erwähnte Argument bei mir persönlich nicht zieht. Wir leben nicht in einem hierarchischen Staat, wie in China, wo man zwischen Mandarinen mit einem und solchen mit zwei goldenen Knöpfen unterscheidet und die Besoldungen streng hierarchisch regelt, oder wie in der Türkei, wo man Paschas mit zwei oder drei Fuchsschwänzen unterscheidet mit entsprechenden Besoldungen. In der Republik giebt es keine Rangordnung, sondern alle Beamten sind gleichgestellte Staatsdiener und man besoldet jede Stelle so, wie es nötig ist, um einen tüchtigen Mann zu bekommen, und wenn ein solcher in diesem oder jenem Gebiet schwer zu haben ist, weil die Leute in anderen Stellungen mehr verdienen, so muss man eben in Gottesnamen mehr aus-

legen. Es giebt verschiedene Städte, wo der Stadt-ingenieur oder der Gas- und Wasserdirektor eine bedeutend höhere Besoldung bezieht als der Stadt-präsident oder die Mitglieder des Regierungsrates, und ich erblicke darin nichts Unrepublikanisches. Es braucht eben in den betreffenden Fällen Spezialisten, und diese muss man auch recht bezahlen. Dies trifft nun auch zu für die Gerichtspräsidenten von Bern. Die Zahl derjenigen, aus denen man richtige Gerichtspräsidenten auswählen kann, ist bedeutend geringer als die Zahl derjenigen, die sich für die Stelle eines Regierungsstatthalters eignen, aus dem einfachen Grunde, weil für die Stelle eines Regierungsstatthalters nichts weiter erforderlich ist, als eine gewisse Lebenserfahrung, ein gesunder Menschenverstand und einige administrative Kenntnisse. Ein Gerichtspräsident dagegen muss nach Vorschrift des Dekretes ein rechtskundiger Mann sein, er muss die Argumente, die von ganz pfiffigen Fürsprechern vorgebracht werden, beurteilen können, er muss also diesen Fürsprechern gewachsen, ja er sollte ihnen sogar über sein. Nun sage ich, wenn jemand als Fürsprech seine 6, 7 oder 8000 Fr. verdienen kann, so wird er nicht zeitlebens als Gerichtspräsident mit einem Gehalt von Fr. 5000 vorlieb nehmen wollen, und infolgedessen wird man Gerichtspräsidenten zweiter und dritter Güte bekommen. Es wurde mir allerdings eingewendet, die gegenwärtigen Inhaber des Amtes seien zufrieden und man müsse doch zugeben, dass sie tüchtige Beamte seien. Nun ist es ohnehin schwer, über Persönlichkeiten zu diskutieren, ich will mich daher darauf nicht einlassen. Allein ich sage: Das ist eine Zufälligkeit und die Personen können wechseln, während die Gehälter bleiben. Uebrigens wird ja ein dritter Gerichtspräsident neu zu ernennen sein, nämlich derjenige, der die Prozesse instruiert. Nun ist gerade dies eine heikle Aufgabe. Wenn der Instruktionsrichter z. B. ängstlich ist, weil er sich kein eigenes Urteil zutraut, so wird er alles und jedes zum Beweis herbeiziehen, sogar Sachen, auf die es bei der Entscheidung des Prozesses nicht ankommt, und dies kostet die Parteien Hunderte von Franken, die unnötig aus dem Fenster geworfen werden. Da sage ich: Es ist doch besser, man verwende Fr. 500 mehr auf den Gerichtspräsidenten, als dass die Parteien im Laufe des Jahres Fr. 20, 30,000 zum Fenster hinauswerfen müssen. Natürlich kann ich nicht garantieren, dass der Gerichtspräsident, der Fr. 500 mehr erhält, auch Fr. 500 mehr wert sein wird; das kann man nicht so auf der Goldwage abwägen. Allein es ist klar: je höher der Gehalt, desto grösser ist der Zudrang zu der Stelle und desto vorteilhafter die Auswahl unter den Kandidaten. Mit Fr. 5500 vermag man vielleicht manchen für eine Stelle zu gewinnen, der mit bloss Fr. 5000 nicht vorlieb nehmen würde. Ich mache übrigens noch darauf aufmerksam, dass die Kommission bei § 10 einstimmig beantragen wird, es sei der Gehalt der Sekretäre bis auf Fr. 4500 zu erhöhen. Wenn man nun Hierarchie walten lassen will, so ist doch zu sagen: zwischen einem Sekretär und einem Gerichtspräsidenten dürfte ein Unterschied von mehr als Fr. 500 sein. Und wenn man sagt, die Oberrichter beziehen nur Fr. 6000, wozu eine Besoldung von Fr. 5500 für einen Gerichtspräsidenten nicht im richtigen Verhältnis stünde, so muss ich wiederum einwenden, dass in meinen Augen die Stelle eines Gerichtspräsidenten des Bezirkes Bern nicht nur gleich wichtig, sondern wichtiger ist als diejenige eines Oberrichters. Die Gerichtspräsidenten von

Bern haben viel mehr Fälle zu entscheiden als der Appellhof, und deshalb muss der Gerichtspräsident, gerade in Bagatellsachen, etwas aus dem Handgelenk urteilen können, rasch, auf seine eigene Verantwortlichkeit und dazu braucht es einen durchaus rechtskundigen Mann. Und wenn auch die Summen, um die es sich handelt, nicht so bedeutende sind, wie in denjenigen Fällen, die vor den Appellhof kommen, so muss ich in dieser Beziehung an ein Wort eines deutschen Juristen erinnern: Es thut der Maus, wenn man ihr den Schwanz abschneidet, ebenso weh wie dem Löwen. Ich möchte sogar sagen: Es thut der Maus oft noch mehr weh, wenn man ihr den Schwanz abschneidet, weil es der einzige ist, den sie hat und der selbe nicht mehr nachwächst.

Ich möchte Ihnen meinen Antrag zur Annahme empfehlen, weil er einige Garantie bietet, dass wir gute, tüchtige Gerichtspräsidenten erhalten werden und auch solche, die lange genug im Amte bleiben, um sich die nötige Amtserfahrung zu verschaffen.

**Moor.** Herr Fürsprecher Wyss hat bedauert, dass ich den Rekurs zurückgezogen habe. Ich muss darauf erwidern, dass ich ihn, auf die verschiedenen Vorstellungen hin und gestützt auf die Stimmen der Presse, gar nicht eingereicht habe. Ich glaube übrigens, wenn derselbe jetzt noch hängig wäre, so würde dies auf das sichere Urteil und Auftreten des Herrn Wyss einen Einfluss gehabt haben. Ich möchte auch bedauern, dass ich den Rekurs nicht einreichte. Ich bin gewiss staats- und behördenfreundlich, wo es sich mit meiner Ueberzeugung verträgt. Herr Wyss war auch nicht immer so behördenfreundlich, und wenn er heute so behörden- und lehrerfreundlich ist, so mag dies für dies Jahr seinen besondern Grund haben (Heiterkeit).

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur einige Bemerkungen auf die Ausführungen des Herrn Dr. Brüstlein. Wer die Lebensverhältnisse der Stadt Bern kennt, wird ohne weiteres zugeben müssen, dass für einen Mann, der die hier geforderten Ausweise haben muss, um wählbar zu sein, der zudem vielleicht noch Familie hat, eine Besoldung von Fr. 5000 gewiss nicht zu hoch ist, und materiell liesse sich der Antrag des Herrn Brüstlein, die Besoldung der Gerichtspräsidenten auf Fr. 5500 zu erhöhen, durchaus rechtfertigen. Die Regierung ist aber doch im Falle, einen Abweisungsantrag zu stellen und zwar aus folgenden Gründen. Auch der Regierungsstatthalter bezieht eine Besoldung von Fr. 5000, und wenn Sie die Besoldung des Gerichtspräsidenten erhöhen, so schaffen Sie eine Ungleichheit. Und wenn die Besoldung für die drei Gerichtspräsidenten erhöht werden sollte, so würde es sich dann rechtfertigen, die Besoldungen der übrigen drei Richter — des Polizeirichters und der zwei Untersuchungsrichter — in gleicher Weise zu erhöhen, da in Bezug auf diese die nämlichen Qualifikationen verlangt werden und ihre Arbeit keine geringere sein wird als diejenige der drei Gerichtspräsidenten. Im übrigen weiss man, dass doch einmal an die Revision der Besoldungsdekrete vom Jahr 1875 geschritten werden muss. Seit deren Inkraftsetzung haben sich die Verhältnisse, darüber wird man nicht lange zu sprechen brauchen, erheblich geändert; es ist alles teurer geworden; eine Besoldung, die im Jahr 1875 Fr. 3000 betrug, ist heute vielleicht nur noch so viel wert, wie damals eine Besoldung von Fr. 2000. Wir glauben

nun, es wäre nicht vom guten, einzig in Bezug auf die Gerichtspräsidenten von Bern eine Änderung der Dekrete von 1875 vorzunehmen, sondern wir finden, man solle das versparen auf eine spätere allgemeine Revision der Besoldungsdekrete.

Wenn ich die Besoldungsdekrete von 1875 erwähnte und die veränderten Lebensverhältnisse als einen Grund anführte, der es rechtfertigen würde, an deren Revision zu gehen, so möchte ich dem noch den weitern Grund befügen, dass es Amtsbezirke giebt, wo die Arbeit seit dem Jahr 1875 eine wesentlich erhöhte geworden ist. Ich erinnere z. B. nur an die Arbeit des Richteramtes in Biel, dessen Präsident heute 20, 30% mehr Arbeit hat als im Jahre 1875. Auch von diesem Gesichtspunkt aus wird es sich rechtfertigen, einmal an die Revision dieser Dekrete heranzutreten. — Ich beantrage Ihnen also namens des Regierungsrates, es sei der Antrag des Herrn Brüstlein abzuweisen.

#### A b s t i m m u n g .

1. Die von der Kommission und der Regierung beantragten redaktionellen Änderungen sind nicht bestritten und mithin zum Beschluss erhoben.

2. Für das letzte Alinea des Entwurfs  
(gegenüber dem Antrag Brüstlein) . . . Mehrheit.

#### § 4.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 9 des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1847 sieht vor, dass das Amtsgericht 2—4 ausserordentliche Suppleanten auf die Dauer von 2 Jahren wählen könne. Es wird Ihnen nun beantragt, hier eine Änderung eintreten zu lassen und das Amtsgericht zu ermächtigen, die nötige Anzahl ausserordentlicher Suppleanten zu bezeichnen und zwar, wie die Amtsrichter und ordentlichen Suppleanten, ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren. Man soll das Amtsgericht Bern in Bezug auf die Anzahl der ausserordentlichen Suppleanten nicht binden, weil, bis mit den Geschäften aufgeräumt ist, das Amtsgericht sozusagen jeden Tag, mit Ausnahme des Sonntags, wird sitzen müssen. Es wird deshalb gut sein, wenn, für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder des Amtsgerichts, die nötigen ausserordentlichen Suppleanten vorhanden sind.

Angenommen.

#### § 5.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 a) bezeichnet die drei Gerichtspräsidenten mit I, II und III. Zugleich wird grosso modo angedeutet, welche Funktionen der einzelne Gerichtspräsident zu versehen habe. Der Gerichtspräsident I hat die Leitung des Civilamtsgerichts, der Gerichtspräsident II die Leitung des korrektionellen Gerichts und der Gerichtspräsident III die Leitung der Instruktionen im ordentlichen Prozessverfahren. Wir fanden,

es sei nötig, diese Andeutung anzubringen, damit der stimmfähige Bürger, wenn er an die Urne tritt, besser zu beurteilen vermag, wem er als Gerichtspräsident I, m. a. W. als Präsident des Civilamtsgerichts stimmen soll, wem als Präsident des korrektionellen Gerichts etc. Der Bürger soll sich in dieser Beziehung aussprechen können, indem unter Umständen von den drei Gerichtspräsidenten nicht jeder gleich gut qualifiziert ist, z. B. Präsident des Civilamtsgerichtes zu sein.

**Dr. Brüstlein**. Es ist eine sehr unscheinbare Bemerkung, die ich zu machen habe, aber sie hat doch ihren Wert vom Standpunkt des Geschmackes aus. Mein Nachbar, Herr Dürrenmatt, der wegen Heiserkeit nicht selber sprechen kann, hat sich an der Bezeichnung Gerichtspräsident I, II, III gestossen. Nun sollte ich mich eigentlich an ihm rächen, weil er vorhin gegen meinen Antrag stimmte; allein ich bin nicht so grausam, und anderseits bin ich der Meinung, er habe eigentlich recht, es liege eine gewisse Geschmacklosigkeit in dieser Numerierung, als ob die Herren Leute im Glied wären, die sich vom rechten Flügel aus numerieren. Es mag praktisch sein, in einem Brief zu schreiben: Gerichtspräsident I, II, III, aber in ein Gesetz oder Dekret gehört dieser abgekürzte Kanzleistil nicht, und namentlich macht es sich im Französischen ungemein schäbig, wenn es heisst: Président I, II, III. Es würde sich besser machen — und ich glaube nicht, dass dies ein sozialdemokratischer Antrag ist — zu sagen: erster, zweiter, dritter Gerichtspräsident. Natürlich müsste man dann auch auf den § 1 zurückkommen und sagen: erster Regierungsstatthalter, zweiter Regierungsstatthalter. Wir haben es auch in der That hier mit Ordnungszahlen zu thun, nicht mit Kardinalzahlen; es sind auch keine Kardinäle, sondern blos Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter (Heiterkeit). Ich möchte Ihnen meinen Antrag empfehlen.

**Wyss**, Berichterstatter der Kommission. Ich gebe zu, dass man die Sache humoristisch ausschmücken kann; allein in Wirklichkeit scheint es mir ziemlich gleichgültig zu sein, wie man sich behelfe; praktisch kommt die Sache aufs gleiche heraus. Ob Sie die Ziffer vor oder hinter das Wort «Gerichtspräsident» setzen, das bleibt sich, wie man sagt, hinten so vorne wie hoch.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass man seit 1894 die Regierungsstatthalter als Regierungsstatthalter I und Regierungsstatthalter II bezeichnete. Wenn der Grosse Rat findet, dies sei geschmacklos, so mag er eine andere Bezeichnung wählen.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf . . . . . 54 Stimmen.  
Für den Antrag Brüstlein . . . . . 32 ,

#### §§ 6 und 7.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Kommission und Regierungsrat beantragen Ihnen, in Abänderung des Entwurfes, die §§ 6 und 7 in einen

Paragraphen zusammenzuziehen und demselben folgende Fassung zu geben:

« Die in § 3 bezeichneten Beamten besorgen die durch Gesetz den Gerichtspräsidenten übertragenen Verrichtungen und haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Verteilung dieser Verrichtungen unter die verschiedenen Beamten und unter die einzelnen Beamten, sowie die gegenseitige Stellvertretung wird nach Einholung eines Gutachtens dieser Beamten durch ein Reglement des Obergerichtes geordnet. »

« Anstände unter den Beamten betreffend die Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts. »

Das Obergericht ist am ehesten berufen, die Verteilung der Geschäfte unter die verschiedenen Beamten, wie sie nun im Dekret vorgesehen sind, zu ordnen. Wir empfehlen Ihnen die abgeänderte Fassung zur Annahme.

**Wyss**, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur betonen, dass die vorgesehene neue Redaktion nichts anderes enthält, als was in den §§ 6 und 7 ausgesprochen ist.

In der neuen Redaktion angenommen.

---

§ 8 (nun § 7).

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine redaktionelle Bemerkung. Regierung und Kommission beantragen, das Wort « alle » durch « die » zu ersetzen.

Mit der beantragten Abänderung angenommen.

---

§ 9 (nun § 8).

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, in der zweitletzten Zeile nach « wird » noch das Wörtchen « auch » einzuschalten und am Schluss das Wort « übertragen » durch « eingeraumt » zu ersetzen.

**Dr. Brüstlein**. Ich habe zwar die Erfahrung gemacht, dass ich mit Herrn Dürrenmatt und ohne Herrn Dürrenmatt genau das gleiche Glück habe. Trotzdem ist es für mich Gewissenspflicht, hier einen Antrag zu stellen. In dem Dekret wird gesorgt für die Gerichtspräsidenten, wenn auch nicht genügend, so doch einigermassen — sie kommen nun auf Fr. 5000, was früher nicht alle bezogen —; dann wird gesorgt für die Sekretäre, und hier haben wir es zu thun mit den Aktuaren, allein für diese wird nicht gesorgt. Die Aktuare, diese Benjamine, beziehen gegenwärtig nach dem allgemeinen Besoldungsdekret eine Minimalbesoldung von Fr. 2400 und eine Alterszulage von Fr. 50 per Jahr bis zu einem Maximum, das mir nicht bekannt ist, aber nicht sehr hoch sein wird. Nach sieben Dienstjahren stellt sich

einer also auf Fr. 2700. Nun sind diese Aktuare allerdings untergeordnete Glieder der Justizpflege, aber sie haben auch ihre Bedeutung und je nach ihrer Tüchtigkeit können sie wesentlich zur schnellern Abwicklung der Geschäfte beitragen. Muss man dem Aktuar das letzte Wort in die Feder diktieren, so geht es außerordentlich lange bis alle Zeugen abgehört sind; ist er dagegen gewandt und gebildet genug, um von sich aus das Wesentlichste aufzuschreiben, was ein Zeuge aussagte, so geht die Sache viel rascher. Für einen Mann, der dies kann — er braucht nicht gerade Jurist zu sein, aber er muss redigieren können — ist eine Besoldung von Fr. 2700 nach sieben Dienstjahren entschieden zu gering. Der Herr Regierungspräsident hat dies in der Kommission auch offen zugegeben; er hat aber eingewendet, wie vorhin in Bezug auf die Gerichtspräsidenten, wenn wir solche Unbilligkeiten einzeln ausmerzen, so fehle nachher diejenige Stimmung, welche nötig sei, um das Besoldungsgesetz im allgemeinen zu revidieren. Es ist dies die bekannte Verelendungstheorie der Socialisten, von welcher die Socialisten selber, glaube ich, abgekommen sind, dass man die Massen möglichst elend machen und sich gegen jede Socialreform sträuben müsse, damit einmal der Deckel springe und der Dampfhafen in die Luft fliege. Ich glaube aber, diese Politik des Pessimismus sei nicht die richtige und zwar deshalb nicht, weil hier operiert wird, ich möchte sagen, in anima vivis. Es ist das ungefähr auf die gleiche Linie zu stellen, wie das, was Herr Moor in seiner Interpellation brandmarkte, nämlich die Versuche mit Pilzen und Mikroben an lebenden Menschen unter dem Vorwand, sie gehen ja doch bald zu Grunde und daher dürfe man ihnen schon ein Gift einimpfen zum Besten der Menschheit. Der Mensch ist entschieden ein zu würdiges Objekt für solche Experimente, und deshalb möchte ich auch nicht an diesen armen Aktuaren vordemonstrieren, wie schlecht es den untern Angestellten im Kanton Bern gehe, sondern wo man dazu Gelegenheit hat, soll man helfen und aufbessern. Ich beantrage deshalb, für die Aktuare eine Besoldung von Fr. 2700—3500 festzusetzen, so dass sie nach 16 Dienstjahren, wenn sie dann noch am Leben sind, das Maximum von Fr. 3500 erreichen würden. Ich finde, wenn einer bei den teuren Lebensverhältnissen von Bern 16 Jahre Aktuardienste leistete, sollte er diesen Marschallstab endlich in seinem Rucksack finden.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst möchte ich Herrn Dr. Brüstlein auf einen Irrtum aufmerksam machen. Wenn er das Dekret betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, der Betreibungs- und Konkursämter, das der Grosse Rat unterm 19. Dez. 1894 erlassen hat, ansieht, so wird er sehen, dass die Besoldung dieser Angestellten im Maximum nicht Fr. 2400 beträgt, sondern Fr. 3000. (Dr. Brüstlein: Ich sagte: im Minimum.) Item, ich stelle fest, dass die Besoldung dieser Angestellten im Maximum Fr. 3000 beträgt. Nun möchte es ja schon gerechtfertigt sein, dieses Maximum auf Fr. 3500 zu erhöhen; aber ich muss auch hier wieder darauf aufmerksam machen, dass wenn Sie das Dekret von 1894 in der beantragten Weise abändern, Sie sich Ungleichheiten gegenüber allen andern Angestellten im Kanton zu schulden kommen lassen. Weshalb sollen nur die Aktuare des Richteramtes Bern im Maximum eine Besoldung von Fr. 3500 erhalten, die andern

Angestellten im hiesigen Amtsbezirk dagegen nicht, obschon sie genau gleich viel Arbeit haben und in den nämlichen teuren Lebensverhältnissen stehen? Ich mache auf die Angestellten der Amtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes aufmerksam. Diese haben ebenso viel Arbeit und die verlangten Qualifikationen sind zum Teil die nämlichen. Ich beantrage Ihnen deshalb namens der Regierung, Sie möchten beim Entwurf bleiben. Sie wissen ja, dass bereits von Ihnen eine Motion erheblich erklärt worden ist, es möchten die Besoldungsverhältnisse der Aktuare auf den verschiedenen Bezirksbureaux anders geordnet werden. Die Regierung befasst sich gegenwärtig mit dieser Arbeit, und deshalb glaube ich, es sei nicht am Platz, nun in Bezug auf einzelne Aktuare des Richteramtes Bern eine Ausnahme zu schaffen.

**Dr. Brüstlein.** Ich möchte nur einen Einwand erheben. Man spricht immer davon, es würde in Bezug auf andere Angestellte eine Ungleichheit geschaffen. Fragen Sie einmal diese Angestellten, was sie lieber haben, die jetzige Gleichheit, oder eine Ungleichheit, die ihnen die Hoffnung giebt, dass sie bei nächster Gelegenheit auch nachrücken werden. Alle werden sagen: Gebt vorerst diesen die Aufbesserung, wir haben dann einen Grund mehr, ebenfalls eine Aufbesserung zu verlangen. Ich glaube also, dass solche Ungleichheiten Fortschrittsungleichheiten sind und nicht Rückschrittsungleichheiten.

**Wyss**, Berichterstatter der Kommission. Wenn man von Besoldungserhöhungen spricht, namentlich in Bezug auf Persönlichkeiten, die wenig verdienen, ist es sicher jedermann's Wunsch, ihnen möglichst behülflich zu sein. Allein gerade wenn von Staatsbehörden aus solche Verfügungen getroffen werden sollen, so wissen wir alle, wie wichtig es ist, dass sie so getroffen werden, dass die Besserstellung nicht nur einzelnen zukommt, sondern allen, die in der gleichen Kategorie dem Staat ihre Dienste angeboten haben. Und wenn Herr Dr. Brüstlein glaubt, man solle die Leute fragen, ob sie es nicht lieber seien, dass man einzelne bevorzuge, so glaube ich, die Antwort, die Herr Dr. Brüstlein erwartet, würde nicht erfolgen. Im allgemeinen erzeugen derartige momentane Bevorzugungen Jalouslyen; man weiss, wie eifersüchtig die kleinen Beamten aufeinander sind. Ich glaube, es ist viel richtiger, wenn wir so vorgehen, wie es in der Motion des Herrn Burger vorgezeichnet ist, und sobald wie möglich eine allgemeine Aufbesserung der Besoldungen dieser Angestellten eintreten lassen. Dies war der Grund, weshalb die Kommission nicht einzelne Aktuare in der Stadt Bern besserstellen wollte gegenüber andern, die Aehnliches leisten auf andern Aemtern und gegenüber den Aktuaren auf der Amtsschreiberei. Herr Brüstlein hat in der Kommission keinen Gegenantrag gestellt. Die Besoldungserhöhung, welche Herr Brüstlein beantragt, lässt sich auch nicht vergleichen mit der Besoldungsansetzung in § 10. Dort werden zwei neue Stellen geschaffen, die im Besoldungsdekret vom Jahre 1894 nicht vorgesehen sind, und wenn man neue Stellen schafft, so muss man natürlich auch die Besoldungen fixieren. Dies ist der Grund, weshalb in § 10 die Besoldung der beiden Sekretäre, die rechtskundige Männer sein müssen, festgestellt wurde. Was dagegen die Angestellten betrifft, die nach § 9 zu wählen sind, so ist das Dekret von 1894 massgebend.

**Lohner.** Wenn Sie den Antrag des Herrn Dr. Brüstlein ablehnen, so müssen wir sagen, dass auch hier wieder einmal das Bessere der Feind des Guten gewesen ist. Man erkennt allgemein, dass die Bezahlung der Aktuare auf dem Richteramt Bern eine ungenügende ist und will die Besoldung nur deshalb nicht erhöhen, weil man sagt, die Bezahlung anderer, analoger Stellen sei auch ungenügend. Ich kann mich dieser Logik nicht recht anschliessen. Wenn man irgendwo einen Mangel erkannt hat, so soll man die erste sich bietende Gelegenheit benützen, um denselben zu beseitigen. Ich kann dem Herrn Justizdirektor nicht ganz beipflichten, wenn er sagt, dass die Qualifikationen eines Angestellten des Richteramtes die gleichen seien, wie diejenigen eines Angestellten der Amtsschreiberei. Man verlangt vom Audienzaktuar des Richteramtes bedeutend mehr Gewandtheit und Selbständigkeit als von einem Sekretär, der die Grundbücher etc. zu führen hat. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Brüstlein zur Annahme empfehlen.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf . . . . .	58 Stimmen.
» Antrag Brüstlein . . . . .	34 »

#### § 10 (nun § 9).

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine Vermehrung des Richterpersonals zieht natürlich auch eine Vermehrung des Personals des Sekretariates nach sich, denn jeder Richter muss einen Sekretär haben. Infolgedessen wird hier beantragt, es seien für die Gerichtsschreiberei Bern zwei ständige Sekretärstellen zu schaffen. Die beiden Sekretäre müssen die Qualifikationen des Gerichtsschreibers haben, d. h. sie müssen im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatpatentes sein, weil sie in den Fall kommen werden, den Gerichtsschreiber in dieser Eigenschaft zu vertreten und das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom Jahr 1878 vorschreibt, dass z. B. amtsgerichtliche Verhandlungen nur durch einen Notar oder Fürsprecher verschrieben werden können. Dies ist auch der Grund, weshalb Kommission und Regierung Ihnen beantragen, Sie möchten die Besoldungen dieser ständigen Sekretäre, in Abänderung des Entwurfs, auf Fr. 3500 bis 4500 festsetzen, indem sie die gleichen Requisite erfüllen müssen wie der Gerichtsschreiber, der eine Besoldung von Fr. 5000 bezieht.

Mit der beantragten Abänderung angenommen.

#### § 11 (nun § 10).

Angenommen.

## § 12 (nun § 11).

Angenommen.

## Titel und Ingress.

Angenommen.

Auf die Frage des **Präsidenten**, ob man auf irgend einen Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

## Generalabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . Mehrheit.

Ein Antrag des Herrn Lenz, der Rat möge sich nach Schluss der heutigen Sitzung bis Montag den 22. Mai, nachmittags 2 Uhr, vertagen, wird nach kurzer Diskussion und nachdem Herr Regierungsrat Scheurer die Erklärung abgegeben, dass der Grosse Rat höchstwahrscheinlich schon in nächster Zeit zur Behandlung eines wichtigen Finanzgeschäftes neuerdings wieder zusammenentreten müssen, abgelehnt.

**Motion des Herrn Grossrat Wyss betreffend das Züchtigungsrecht gegenüber Minderjährigen.**

(Siehe Seite 377 des letzten Jahrgangs.)

**Wyss.** Der Wortlaut der Motion, die schon seit längerer Zeit ihrer Erledigung harrt, ist folgender:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen behufs gesetzlicher Regelung der Streitfrage, ob das Züchtigungsrecht gegenüber Minderjährigen nur den Eltern oder auch solchen Personen zusteht, welchen die « Zucht » der Kinder gesetzlich anvertraut ist. »

Sie sehen, dass die Motion bezweckt, einer gegenwärtig in unserm Volke bestehenden Streitfrage ein Ende zu machen. Von der Bedeutung dieser Streitfrage und damit von der Notwendigkeit der Motion werden Sie sich am besten ein Bild machen können, wenn Sie sich den gegenwärtigen Rechtszustand auf dem Gebiet der körperlichen Züchtigung, wie er im Kanton Bern herrscht, vergegenwärtigen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1899.

Sie werden sich erinnern, dass man bereits unter dem alten Schulgesetz allgemein der Ansicht war, dass die Anwendung der Körperstrafen in der Schule nicht ausgeschlossen sei und auch in weitesten Kreisen hat man an dieser Auffassung festgehalten, nachdem das neue Schulgesetz vom Volk angenommen worden ist. Dieser Auffassung entgegen hat nun die Polizeikammer in einem einzelnen Fall sich dahin geäussert, dass nach dem gegenwärtigen Stand der bernischen Gesetzgebung die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen nicht zulässig sei.

Dieses Urteil hat ziemlich überrascht und es haben sich in den verschiedensten Kreisen des Volkes, nicht nur in Lehrerkreisen, namentlich auch in verschiedenen Pressartikeln ziemlich gereizte Stimmen gegen dasselbe vernehmen lassen. Es ist nun heute nicht die Aufgabe des Motionsstellers, zu untersuchen, ob dieses Urteil richtig war oder nicht. Ich persönlich kann mich der Richtigkeit desselben nicht anschliessen; allein es hat keinen Wert, heute die akademische Frage hier zu behandeln. Was uns heute interessiert, ist einzig das: Welche Folgen hat dieses Urteil für die Rechtsprechung im Kanton Bern und wie kommen wir aus dem gegenwärtigen Zustand, von dessen Unhaltbarkeit Sie sich überzeugen werden, am besten auf irgend eine Weise heraus?

Man glaubt noch vielerorts, namentlich in denjenigen Kreisen, die prinzipiell gegen das Züchtigungsrecht des Lehrers sind, mit dem Urteil der Polizeikammer sei alles erledigt und wenn in irgend einer Schule eine Körperstrafe appliziert und daraufhin eine Klage eingereicht werde, müsse der betreffende Lehrer bestraft werden. Diese Auffassung ist unrichtig und zwar aus folgenden Gründen.

Die Polizeikammer hat jede Thätlichkeit als eine Misshandlung dargestellt. Der geringste Haarrupf, ein « Brätsch », ein Schlag auf die Finger, kurz Körperstrafen, die nicht die geringsten nachteiligen Folgen haben und sich in moralischer Beziehung durchaus rechtfertigen lassen, müssen nach der Auffassung der Polizeikammer mit Strafe belegt werden, weil dem Lehrer ein Züchtigungsrecht nicht eingeräumt sei. Wenn nun ein derartiger Fall, wo keinerlei Nachteile eingetreten sind, infolge Anzeige eines etwas wenig schulfreundlichen Vaters vor den Strafrichter gelangt, so muss der letztere als Einzelrichter urteilen. Ich betone, es handelt sich um einen Fall, wo nachteilige Folgen nicht eingetreten sind, also um eine ganz gewöhnliche Thätlichkeit, wie sie in Art. 256 St. G. vorgesehen ist. Die Beurteilung derartiger Thätlichkeiten liegt in der endlichen Kompetenz des Einzelrichters und gegen sein Urteil kann nicht an die Polizeikammer appelliert werden. Nun sind durchaus nicht alle Gerichtspräsidenten des Kantons mit dem Urteil der Polizeikammer einverstanden. Wenn deshalb ein Fall der erwähnten Art zur Behandlung vor den Gerichtspräsidenten kommt, so sagt sich derselbe: Ich bin an die Auffassung der Polizeikammer nicht gebunden, sondern habe nach meiner eigenen Auffassung Recht zu sprechen, und da ich die Ueberzeugung habe, dass nach dem Stand der bernischen Gesetzgebung die Anwendung der Körperstrafe in der Schule gestattet ist, so spreche ich den Beklagten frei. In einem andern Amtsbezirk sagt sich dagegen der Gerichtspräsident: Ich halte mich an die Auffassung der Polizeikammer und belege dich, den angeklagten Lehrer, mit einer Strafe, weil die Anwendung der Körperstrafe in der Schule nicht zu-

lässig ist. Gegen beide Urteile, und hierauf lege ich ein Hauptgewicht, kann nicht appelliert werden. Im einen Amtsbezirk können also die Lehrer, die sich der Körperstrafe bedienen, bestraft werden und im andern kann sie der Richter freisprechen! Sie sehen also, dass auf diese Weise im Kanton Bern zweierlei Recht geschaffen wird, ein Zustand, von welchem ich sage: er ist nicht haltbar, sondern muss gehoben werden. Ich habe deshalb der Motion eine derartige Fassung gegeben, dass diese Streitfrage, wie sie zwischen der Polizeikammer einerseits und zwischen der Auffassung der Mehrheit des Grossen Rates und grosser Volkskreise anderseits besteht, einmal gesetzlich geregelt werden solle. Die Art und Weise dieser Regelung habe ich in der Motion nicht berührt. Es sind verschiedene Wege denkbar: Erlass eines Gesetzes oder eine authentische Interpretation durch den Grossen Rat, wie sie in der Verfassung vorgesehen ist. Ich überlasse es dem Regierungsrat, in dieser Beziehung dasjenige zu finden, von dem er überzeugt ist, dass es das Richtige trifft. Die Fassung der Motion ist auch derart, dass selbst diejenigen, welche prinzipiell Gegner der Anwendung der Körperstrafen sind, für die Erheblicherklärung stimmen können, denn auch sie müssen von dem Wunsch beseelt sein, dass die Möglichkeit der Anwendung von zweierlei Recht gegenüber dem Lehrerstand und überhaupt gegenüber denjenigen, die mit der Erziehung von Kindern beauftragt sind, ohne deren Eltern zu sein, beseitigt wird. Dies ist der erste Zweck der Motion.

Wenn ich vorhin erwähnte, dass ich dem Regierungsrat in keiner Weise vorschreiben möchte, wie er die Streitfrage lösen solle, so ist es doch, glaube ich, meine Pflicht, Sie darauf aufmerksam zu machen, welche Stellung der Grosser Rat bis dato in der Frage des Züchtigungsrechtes eingenommen hat.

Sie werden sich erinnern, dass die Frage des Züchtigungsrechtes des Lehrers gegenüber Schulkindern schon bei Beratung des gegenwärtigen Schulgesetzes behandelt wurde. Damals wurde von Herrn Dürrenmatt der Antrag gestellt, es möchte eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, welcher zu entnehmen sei, dass dem Lehrer das Züchtigungsrecht, immerhin als Ausnahmefall, eingeräumt werde. Hiegegen hat sich namentlich Herr Erziehungsdirektor Gobat gewehrt und seine Ansicht dahin ausgesprochen, dass er mit dem neuen Schulgesetz just die Möglichkeit der Anwendung von Körperstrafen aufzuheben wünsche. Andere Mitglieder des Rates, namentlich auch die Herren Lenz und Ritschard, der damals Berichterstatter der Kommission war, sprachen sich im entgegengesetzten Sinne aus und entwickelten die Ansicht, nach ihrer Auffassung sei, auch ohne dass man etwas im Schulgesetz sage, die Anwendung der Körperstrafe gestattet. Namentlich mit Rücksicht auf die Art. 155 C. G. und 146 St. G. in Verbindung mit den Grundsätzen einer gesunden Pädagogik müsse man annehmen, dass diejenigen Persönlichkeiten, die mit der Erziehung der Kinder betraut sind, auch das Recht der Züchtigung in einem gewissen Masse besitzen. Wenn die genannten Herren gleichwohl beantragten, im Schulgesetz nichts darüber zu sagen, so war ihr Motiv das, die Körperstrafen sollen immerhin als Ausnahmen und nicht als die Regel behandelt werden und es sei deshalb gut, wenn man den Lehrer nicht von vornherein darauf stösse und ihm im Gesetz sage: Du bist zur Anwendung von Körperstrafen berechtigt. Man glaubte, auf diese

Weise die Anwendung von Körperstrafen eher einzämmen zu können; allein im Prinzip war man einig, dass gegen Bosheit und Verschlagenheit, wo kein anderes Mittel mehr nützt, die Körperstrafe ausnahmsweise gestattet sein solle.

Im neuen Schulgesetz ist also über das Züchtigungsrecht der Lehrer nichts gesagt. Dies hat nun beim Lehrerverein, der die Auffassung des Erziehungsdirektors kannte und sah, dass die Frage streng genommen noch nicht erledigt sei, Bedenken erregt. Er wendete sich deshalb an den Grossen Rat mit einer Petition, es möchte das Schulgesetz dahin interpretiert werden, ob das Züchtigungsrecht dem Lehrer zustehe oder nicht. Die Debatte über diese Petition fand — es ist dies ein eigentümlicher Zufall — genau heute vor 2 Jahren statt. Damals lagen zwei Anträge vor: ein Antrag der Mehrheit der Regierung und ein Antrag von Herrn Erziehungsdirektor Gobat. Beide verlangten, die Petition des Lehrervereins solle abgewiesen werden, allein die Motivierung war eine entgegengesetzte. Während Herr Gobat wünschte, die Petition sei abzulehnen mit der Begründung, die Anwendung der Körperstrafe sei nach dem Stand der Gesetzgebung nicht gestattet, ging die Motivierung der Mehrheit des Regierungsrates dahin, wenn man die Petition des Lehrervereins ablehne, so geschehe es nur deshalb, weil das Schulgesetz über die Anwendung der Körperstrafe nichts enthalte, weshalb auch keine Bestimmung desselben interpretiert werden könne. Anderseits müsse gestützt auf die erwähnten Gesetzesartikel, in Verbindung mit den Anforderungen der Pädagogik, angenommen werden, dass ein Züchtigungsrecht bereits bestehe und in diesem Sinne solle die Petition des Lehrervereins abgelehnt werden. Diese Motivierung war für die Haltung des Rates so entscheidend, dass ich mir erlaube, den wichtigsten Passus daraus vorzulesen. Im gedruckten Vortrage des Regierungsrates wird hervorgehoben: « Das Strafgesetzbuch anerkennt also ein Züchtigungsrecht, und wenn es auch die Personen, denen ein solches zusteht, nicht genauer bezeichnet, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, dass der Gesetzgeber hiebei nicht allein die Eltern, sondern noch andere Personen, denen eine erzieherische und disziplinarische Aufgabe zugewiesen ist, insbesondere auch die Lehrer im Auge gehabt habe. Hätte der Gesetzgeber das Züchtigungsrecht ausschliesslich den Eltern zugestehen wollen, dann hätte er in Art. 146 St. G. ohne Zweifel diese genannt und sich nicht bloss allgemein ausgedrückt. Er hat aber sowohl den Eltern wie andern Personen in der Ausübung des Züchtigungsrechts die durch die Gesundheit gebotenen Schranken setzen wollen. » Zum Schlusse wird der Antrag gestellt: « Es sei im Sinne der vorstehenden Erwägungen auf das Gesuch des Centralkomitees des bernischen Lehrervereins nicht einzutreten. » Die Ablehnung war also eine motivierte. Der Berichterstatter der Regierung hat sich mündlich noch etwas schärfer, präziser ausgedrückt, indem er sagte: « Dies unsere grundsätzliche Anschauung. Wir sind der Ueberzeugung, dass sowohl unsere Civil- als unsere Strafgesetzgebung ein befugtes Züchtigungsrecht kennt und dass sie dasselbe nicht ausschliesslich auf Vater und Mutter beschränkt, sondern auch solchen Personen einräumt, ohne sie speziell zu nennen, die ebenfalls einen Teil der Erziehungsaufgaben zu erfüllen haben. »

Damit, dass sich der Grosser Rat der motivierten Ablehnung der Regierung anschloss, hat er die Motive

der Regierungsmehrheit zu den seinigen gemacht. Ein Antrag, den Herr Probst im letzten Moment stellte, es möchte die Petition ohne Motivierung abgelehnt werden, kam, weil verspätet gestellt, überhaupt nicht zur Abstimmung. Der Grosse Rat hat also heute vor zwei Jahren anerkannt, dass nach dem Stand der bernischen Gesetzgebung ein Züchtigungsrecht der Lehrer gegenüber den Kindern in der Schule bestehe. Es ist von Wichtigkeit, dass der Regierungsrat bei seinen späteren Beratungen, vorausgesetzt, dass die Motion erheblich erklärt wird, sich dies vergegenwärtigt, denn in diesem Falle wird er wohl nicht anders können als eine Massregel vorzuschlagen, wonach in Zukunft das Züchtigungsrecht in beschränktem Masse allen denjenigen Persönlichkeiten — ich spreche da nicht nur von den Lehrern — zugestanden werden muss, die gesetzlich in irgend einer Weise mit der Erziehung und Zucht der Kinder betraut sind und dahin gehört namentlich auch der Vorsteher eines Erziehungsinstituts und der Pflegevater einer Erziehungsanstalt.

Dies also ist die Haltung, die der Grosse Rat bis jetzt in dieser Frage eingenommen hat. Es ist nun von Interesse, sich zu vergegenwärtigen, welche Auffassung an höchster Stelle der Lehrer selber besteht, d. h. an derjenigen Stelle, die für die ganze Erziehung der Lehrer im Kanton Bern verantwortlich ist. Ich erlaube mir, Sie auf ein Lehrbuch der Pädagogik aufmerksam zu machen, das von Herrn Seminardirektor Martig in Hofwyl herausgegeben worden ist. Ich habe hier die zweite verbesserte Auflage vom Jahre 1892 in der Hand. In derselben spricht sich Herr Martig auch über die Frage der körperlichen Züchtigung aus und sagt darüber folgendes:

« Körperliche Züchtigung ist nur selten, in der Schule, wenn irgend möglich, gar nicht anzuwenden. Denn die schlimmen Wirkungen, welche die Strafe nach dem Vorherigen haben kann, treten bei körperlichen Züchtigungen am leichtesten ein. Daher sind sie nur da anzuwenden, wo die übrigen Erziehungsmittel fruchtlos geblieben sind und nur bei grösseren sittlichen Verfehlungen, wie Trotz und Widerspenstigkeit, Lüge, absichtlichem Ungehorsam, Gewaltthätigkeit und Bosheit gegen andere und Aehnlichem. Nie darf körperliche Züchtigung in einer Weise angewendet werden, dass sie dem Körper nachteilig sein oder das Schamgefühl verletzen könnte. Der Lehrer biete alle Kräfte auf, um die Körperstrafe in seiner Schule überflüssig zu machen und preise jeden Tag, jede Woche, jedes Jahr seiner Schulthätigkeit glücklich, da er sie niemals anwenden musste. »

Genau auf dem gleichen Boden steht der Motionssteller und ich glaube, auch diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, die vor zwei Jahren dem Antrag der Regierung zustimmten, werden sich auf den nämlichen Boden stellen. Wenn wir für die Anwendung der Körperstrafe in der Schule sind, so geschieht es nicht aus Freude am Prügeln, nicht, weil man auf die Frage, die etwa gestellt werden kann: Es soll also wieder geprügelt werden? antwortet: Ja, aus Freude am Prügeln. Wir wissen es gar wohl und es soll zu Handen der Lehrer deutlich ausgesprochen werden, dass wahre Autorität in der Schule nicht mit dem Haselstock erzielt werden kann. Die wahre Autorität wird erreicht durch die Tüchtigkeit der Leistungen, durch das Zutrauen und die Liebe, die sich der Lehrer bei den Schülern zu verschaffen weiß. Allein wenn man ins Leben hinausicht und gerecht sein will, so muss man

zugeben, dass der Lehrer oft mit Kindern zu thun hat, die sich in der Schule in einer Art und Weise aufzuführen, dass kein anderes Mittel Abhülfe schaffen kann, als eine gehörig applizierte Körperstrafe. Würden die Eltern überall ihre Kinder so in Ordnung halten, dass sie dem Lehrer entgegenkommen und selber für die nötige Zucht sorgen, so ist denkbar, dass ein idealer Zustand geschaffen werden könnte, bei dem kein Lehrer in die Notlage kommt, vom Züchtigungsrecht Gebrauch zu machen. Allein die Erfahrung lehrt, dass diese Unterstützung, die der Lehrer bei den Eltern finden sollte, ausbleibt und dass er deshalb geübt ist, wenn er in der Klasse nicht Disziplinlosigkeit einreissen lassen will, gewisse boshafte Ausschreitungen der Kinder mit einer körperlichen Züchtigung zu bestrafen. Allein ich betone auch hier, es soll immerhin eine Ausnahme sein. Der Lehrer wird im Seminar nach den Grundsätzen erzogen, die ich verlesen habe. Man gibt ihm eine sehr hohe Meinung von seiner Stellung, und wenn er ins Leben hinaustritt, so befindet er sich meistens in einem Alter, wo er noch nicht die nötige Reife besitzt, wo ihm die nötige Lebenserfahrung abgeht und er namentlich noch nicht den richtigen Verkehr mit den kleinern, ihm untergeordneten Intelligenzen zu finden weiß. Ein derartiger Lehrer, der so frühe ins Leben hinauskommt, bedarf der moralischen Unterstützung der Schulbehörden und der Eltern in hohem Masse. Es soll sich auch der Lehrer, der sich seiner Rechte bewusst ist, auch seiner Pflichten bewusst sein, denn es hängt viel von ihm ab, ob der sittliche Zustand der Kinder gehoben wird oder ob durch eine zu häufige Anwendung von Körperstrafen eine Verrohung erfolgt. Es ist nicht zu leugnen, dass in der Anwendung der Körperstrafen Ausschreitungen vorkommen, die unter das Strafgesetzbuch fallen, in Fällen, wo der Lehrer wegen ungenügender Kenntnisse und Leistungen zur Körperstrafe greift. Ich halte dies für verfehlt und stehe auf dem Boden, dass Körperstrafen nur als Disziplinarmittel in den vorhin beschriebenen Fällen Anwendung finden sollen.

Meine Herren, wenn Sie die Motion erheblich erklären und der Regierungsrat dazu gelangt, einen Antrag einzureichen, wonach im Prinzip denjenigen Persönlichkeiten, die ich genannt habe, ein Züchtigungsrecht zugestanden werden soll, so spreche ich damit noch eine Erwartung aus. Ich erwarte, dass gleichzeitig über die Handhabung der Körperstrafen in den Schulen ein Reglement ausgearbeitet werde. Wenn dies geschieht, so muss der Lehrer kontrolliert werden und zwar wird er nicht bloss von den eigenen Schulkindern, sondern von den Schulbehörden kontrolliert. Sodann lassen sich in einem solchen Reglement Bestimmungen treffen, von denen ich annehme, dass sie eine weniger häufige Anwendung der Körperstrafe zur Folge haben werden. Basel z. B. verlangt, dass jede körperliche Züchtigung, die in der Schule appliziert wird, in eine Kontrolle eingetragen werde. Ich glaube, es ist das eine sehr weise Massregel. Wenn der Lehrer weiß, dass er die Züchtigung eintragen muss und die Kontrolle nachgesehen wird — und er kann die Eintragung nicht umgehen, denn er wird von den Schulkindern selber kontrolliert — so wird er sich zweimal besinnen, bevor er eine Körperstrafe appliziert. Und dies hat auch die nötige Ueberlegung zur Folge, damit er die Strafe nicht im Zorn und in der Leidenschaft vollzieht, und dies ist die Hauptsache. Jede Strafe, nicht nur die Körperstrafe, sondern auch Arrest, Nach-

sitzen etc., soll nicht in der Leidenschaft vollzogen werden; namentlich aber bei körperlicher Bestrafung ist dies doppelt angezeigt, und dies lässt sich durch ein derartiges Reglement erreichen. Ich verlange nicht, dass man so weit gehe wie im Königreich Preussen und vorschreibe, wie lang und dick der Haselstock sein dürfe, der für die Applizierung einer Körperstrafe angewendet wird; aber ich glaube, man könnte z. B. die Anwendung von Körperstrafen gegenüber Mädchen verbieten, weil bei diesen am leichtesten das Schamgefühl verletzt werden kann. Ich glaube auch, man könnte die Applizierung von Strafen auf gewisse Körperteile ausschliessen und z. B. sagen, die Körperstrafe dürfe sich nicht auf den Kopf erstrecken. Ich teile nicht die Auffassung jenes alten Feuerwehrkommandanten, der auf die Meldung, ein Feuerwehrmann habe sich eine schwere Verletzung des Kopfes zugezogen, meinte: « Das macht nüt, das isch kei edle Teil » (Heiterkeit). Ich glaube doch, der Kopf ist ein edler Teil und am leichtesten bei Kindern kann es zu bedauerlichen Folgen führen, wenn der Lehrer sie auf den Kopf schlägt. Ich wünsche also, dass gleichzeitig mit dem Bericht und Antrag der Regierung ein derartiges Reglement ausgearbeitet werde und wenn dies geschieht, so werden sich unsere Schulkommissionen ihrer Pflicht in Bezug auf die Kontrolle des Lehrers besser bewusst sein, wodurch der Missbrauch in der Anwendung des Züchtigungsrechtes besser verhindert wird, als wenn man das Züchtigungsrecht prinzipiell ganz ausschliessen möchte.

Dies ist der Sinn der Motion. Ich rekapituliere In erster Linie soll die Streitfrage, ob die körperliche Züchtigung in der Schule gestattet sei oder nicht, gesetzlich geregelt werden, damit wir nicht im Kanton Bern zweierlei Recht erhalten. Und in zweiter Linie wollte ich mir erlauben, den Regierungsrat auf seine eigene Haltung und die Haltung, welche die Mehrheit des Grossen Rates vor zwei Jahren einnahm, aufmerksam zu machen. In diesem Sinne möchte ich mir erlauben, Ihnen die Erheblicherklärung der Motion zu beantragen. (Beifall).

**Dr. Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe im Jahre 1891 bei Anlass der Beratung des Schulgesetzes, wie Ihnen bereits Herr Grossrat Wyss auseinandergesetzt hat, die Ansicht ausgesprochen, dass nach dem Stand unserer Gesetzgebung die körperliche Züchtigung der Kinder in der Schule nicht erlaubt und daher vorkommenden Falls strafbar sei. Diese Ansicht hat damals durchaus keinen Staub aufgeworfen. Sie wurde auch von seite der Lehrerschaft mit aller Ruhe hingenommen. Ich nehme an, sie sei mit derselben nicht einverstanden gewesen, allein jedenfalls benutzte sie den Anlass nicht, um auf irgend eine Weise ihre entgegengesetzte Ansicht zur Geltung zu bringen. Nun kamen vor einiger Zeit die richterlichen Behörden von Bern, zunächst der Polizeirichter und sodann die Polizeikammer, das heisst die obere Instanz, in den Fall, zu erklären: Die vom Erziehungsdirektor vor 8 Jahren ausgesprochene Ansicht, dass nach dem Stand unserer Gesetzgebung derjenige Lehrer, der einen Knaben oder ein Mädchen züchtigt, strafbar sei, wenn der Vater oder die Mutter Klage führt, ist eine richtige; es besteht keine Bestimmung, die dem Lehrer die Befugnis erteilt, in der Schule Hiebe auszuteilen. Dies gab nun Veranlassung zu einer ungeheuren Aufregung im Schosse der Lehrerschaft, speziell

im Schosse des Kantonalvorstandes des Lehrervereins. Es fehlte sogar nicht an sehr wüsten Angriffen auf die richterlichen Behörden und die Erziehungsdirektion, wie wenn ich schuld gewesen wäre. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, dass ich zu den beiden Urteilen absolut keine Beziehung gehabt habe; ich erfuhr von den betreffenden Misshandlungsfällen erst, nachdem der erstinstanzliche Richter gesprochen hatte, und dass die Polizeikammer von jeder Einwirkung von seiten der Administrativbehörden abgeschlossen ist, weiss jedermann und es ist dies ja nur zu begrüssen. Allein da man wusste, dass das Obergericht lediglich meine Meinung bestätigt hatte, so wendete sich der Zorn nicht nur gegen die richterlichen Behörden, sondern auch gegen die Erziehungsdirektion.

Es ist nun jedermann erlaubt, in dieser Angelegenheit diese oder jene Ansicht zu haben, und ich kann begreifen, dass Lehrer der Ansicht sind, sie hätten das Recht, in der Schule die körperliche Züchtigung anzuwenden. Allein die Art und Weise, wie sie bei Anlass der erwähnten beiden Urteile ihre Ansicht und ihre Stimmung zur Geltung brachten, war keine schöne. Es war mehr als ein gewöhnlicher objektiver Widerspruch gegen eine vom Richter aufgestellte Ansicht. Vielmehr herrschte ein Zähnekirschen darüber, dass man der Lehrerschaft das Recht nehmen wolle, die Körperstrafe anzuwenden. Ich respektiere auch die gegnerische Ansicht, aber ich hätte nicht geglaubt, dass unsere Lehrerschaft ihr vermeintliches Recht in dieser sehr aufgeregten Art und Weise verfolgen würde. Ich gestehe, dass mich dies betrübt hat. Es war in diesem Saale schon wiederholt von der mangelhaften Ausbildung unserer Lehrerschaft die Rede; es wurde sogar vor einiger Zeit die Motion gestellt, die noch nicht erledigt ist, man möchte dafür sorgen, dass die Lehrerbildung eine bessere werde. Ich glaubte damals vielleicht weniger als andere, dass die Ausbildung unserer Lehrerschaft keine genügende sei; ich habe vielmehr in dieser Beziehung die Lehrerschaft in Schutz genommen. Heute muss ich wirklich annehmen, dass ihr diejenige humane Bildung zu fehlen scheint, wenigstens zu einem grossen Teil, welche die Hauptgrundlage ihrer Erfolge in der Schule sein soll und ohne die ein Lehrer, wenn er auch die schönsten Kenntnisse besitzt, doch kein guter Lehrer sein kann. Der Standpunkt vieler Leute und auch einer Anzahl unserer Lehrer ist noch derjenige, der vor ungefähr einem Jahrhundert galt, wo der nämliche Mann als Schuster und Lehrer abwechselnd die Sohlen und den Rücken der Schüler bearbeitete und in dieser Abwechslung das Heil der Schule und der Erfolg des Unterrichts erblickt wurde. Es verwundert mich, dass die Lehrerschaft noch nicht eingesehen hat, dass sie nicht auf der richtigen Bahn wandelt, wenn sie glaubt, die körperliche Züchtigung sei das Haupterziehungsmittel, das man in erster Linie und am meisten zur Anwendung bringen müsse. Dem gegenüber hat es mich sehr gefreut, dass Herr Grossrat Wyss erklärt hat, die Körperstrafe solle eine Ausnahme sein und auf alle mögliche Weise eingeschränkt werden. Auch die Lehrerschaft sollte dies einsehen. Sie hat nämlich nun Gelegenheit, in den Fortbildungsschulen zu erfahren, welches die Folgen einer mit Schlägen verbundenen Erziehungsmethode sind. Allen Lehrern, welche sich darüber beklagen, dass sie in der Fortbildungsschule keine Disciplin halten können, dass die Jünglinge renitent seien und sich ihnen gegenüber sogar Thätlichkeiten erlauben, muss gesagt werden,

dass dies eben die Frucht der Saat ist, die sie ausgesät haben. Ich las letzthin in einem Schulblatt eine Scene, wie sie kürzlich in einer Fortbildungsschule unseres Kantons vorkam. Kaum hat der Unterricht begonnen, so empören sich einige Jünglinge und hetzen einen Hund, den sie mitgebracht und welchen der Lehrer in der Schulstube hat dulden müssen, gegen den Lehrer. Der Letztere weist die Jünglinge zur Ordnung, was aber nichts nützt. Dieselben werden im Gegenteil immer unverschämter und es wäre nun der Zeitpunkt gekommen, wo der Lehrer sie hinausschmeissen sollte. Der Lehrer wagt dies aber nicht, weil er ihnen misstraut und glaubt, dass sie absichtlich Streit suchen, indem sie sich im Stillen sagen: Du hast uns seiner Zeit lange genug geprügelt, jetzt vergreife Dich an uns, dann wehe Dir! Diese Erfahrung musste mancher Lehrer machen, dass die Jünglinge, ich will nicht sagen überall, aber in manchen Ortschaften, es sehr gerne sähen, wenn sie in der Fortbildungsschule Gelegenheit erhalten würden, für die empfangenen Schläge Vergeltung zu üben. Dieser Widerstand der Jünglinge gegen die Lehrer ist in gewissen Gegenden unseres Kantons so stark, dass Fortbildungsschulen wieder eingingen, weil der Lehrer nicht im stande war, unter den Schülern, die er vorher jahrelang unter den Fingern hatte und mit allen Mitteln zur Zucht ausbilden sollte, Disciplin zu halten. Das sind die Folgen dieses Erziehungssystems. Roheit erzeugt immer Roheit, möge sie kommen woher sie wolle. Ich habe noch nie gesehen, dass eine rohe Behandlung der Kinder milde Sitten zur Folge hatte.

Die Lehrerschaft hält also dafür, ohne die körperliche Züchtigung könne sie die Kinder nicht erziehen; wenn man ihr dieses Mittel entreisse, wie die Polizeikammer es gethan hat, so sei die Schule verloren. Ferner sagt die Lehrerschaft, sie befindet sich nun in einer sehr schiefen Lage, indem der Lehrer wegen einer gewöhnlichen Ohrfeige vor den Strafrichter gezogen und zu Busse oder vielleicht sogar zu Gefängenschaft verurteilt werden könnte. Ich halte dafür, diese Befürchtung sei nicht begründet, wie ich Ihnen nachweisen werde.

Vorerst ist zu sagen, dass diejenigen Fälle, welche im Amtsbezirk Bern vor den Strafrichter gebracht wurden, solche waren, wo die betreffenden Väter allen Grund hatten, zu klagen. Im einen Fall handelte es sich um ein Kind von Schliern. Dasselbe wurde in der Schule vom Lehrer an den Haaren gerissen; es starb 8 Tage darauf. Der Vater hätte vielleicht sonst die dem Kinde zugefügte Misshandlung hingenommen. Der unmittelbar darauf eingetretene Tod veranlasste ihn, zu klagen; die Sache kam vor Gericht und der betreffende Lehrer wurde zu 1 Fr. Busse verurteilt — sage ein Franken Busse! Im andern Fall, demjenigen von Zollikofen, hatte ein Lehrer ein Kind geschlagen wegen einer Handlung, die dasselbe ausserhalb der Schule begangen hatte. Das Kind wurde beschuldigt, über einen Kartoffelacker gegangen zu sein oder denselben beschädigt zu haben — ich weiss nicht genau auf welche Weise — worauf der Lehrer dasselbe in einer Schulpause in ein Zimmer nahm und ohne jede Untersuchung, ob es wirklich schuldig sei — was nicht einmal vor Gericht bewiesen worden ist, wie ich mich gestern aus den Akten überzeugt habe — dasselbe derart schlug, dass es am ganzen Leib mehrere blutunterlaufene Striemen aufwies. Das war der zweite Fall, in welchem Klage erhoben wurde. Dass aber im übrigen

die Lehrerschaft allen möglichen Chikanen und Anzeigen seitens der Hausväter ausgesetzt sei, wie sie glaubt, das ist gar nicht richtig. Sie wissen alle, dass der bernische Vater in dieser Beziehung vom Lehrer sehr viel annimmt und nur in seltenen, ganz markanten Fällen eine Klage einzureichen wagt. Um der Meinung der Lehrerschaft zu begegnen, sie werde allen möglichen Chikanen ausgesetzt sein, oft wegen ganz geringfügiger Fälle, wenn man ihr nicht ausdrücklich das Recht zur körperlichen Züchtigung einräume, habe ich allen Staatsanwälten Weisung gegeben, mir zu berichten, in wie vielen Fällen im Jahre 1898 von Eltern gegen Lehrer wegen körperlicher Züchtigung ihrer Kinder in der Schule Klage geführt worden sei. Wissen Sie, wie viele Fälle vorgekommen sind? Summa deren drei im ganzen Kanton Bern, nämlich ausser den bereits genannten Fällen noch ein Fall im Kreis Burgdorf (Langenthal), wo ein Kind nach einer in der Schule empfangenen Züchtigung an einer sehr gefährlichen Kopfentzündung erkrankte und beinahe gestorben wäre. Im ganzen wurde also in drei Fällen Klage geführt. Glauben Sie aber, dass dies die drei einzigen Fälle waren, wo Kinder geschlagen wurden? Nein, meine Herren. Jeder von Ihnen weiss, dass sozusagen jeden Tag in jeder Schule des Kantons, namentlich des alten Kantonsteils, geschlagen wird und zwar sehr viel. Es wird auch anerkannt, dass mit der körperlichen Züchtigung Missbrauch getrieben wird. So war letzthin im «Berner Schulblatt», dem Organ des Centralvorstandes des Lehrervereins und dem Anwalt der körperlichen Züchtigung in der Schule, zu lesen, die körperliche Züchtigung werde im Kanton Bern viel zu häufig angewendet, es werde damit Missbrauch getrieben. Wenn dem so ist, so sollte man in dieser Beziehung einen gewissen Fortschritt zu erreichen suchen. Wir müssen zugestehen, dass unsere Bevölkerung eine ziemlich rohe ist und dass viele Kantone der Schweiz in Bezug auf Milde der Sitten uns voran sind. Ich halte nun nicht dafür, dass Zustände, die nicht schön sind, beibehalten werden sollen und dass man im Kanton Bern nicht versuchen solle, eine Besserung zu erreichen. Ich sehe nicht ein, weshalb wir ein sprichwörtlich rohes Volk bleiben sollen, denn das ist, glaube ich, mehr oder weniger die Ansicht selbst von Bernern, die dann allerdings diesen Fehler mit guten Eigenschaften in Verbindung bringen. Ich glaube nicht, dass wir es uns zur Ehre anrechnen sollten, dem Zuge der Zeit, der nach Humanität und Milde der Sitten strebt, uns nicht anzuschliessen, sondern glaube, wir sollten diesen Zug mitzumachen suchen, damit wir an den Fortschritten der Kultur und der Civilisation auch teilnehmen. Es ist, glaube ich, von unserm Kanton nicht zu viel verlangt, wenn man wünscht, dass auch in Bezug auf die Handhabung der körperlichen Züchtigung in der Schule etwas milder Saiten angeschlagen werden. Selbst diejenigen, welche für die körperliche Züchtigung sind, haben doch mehr oder weniger immer gewisse Beschränkungen gewünscht; man solle sie durch Regulative oder gesetzliche Erlasse eindämmen. Sie wissen, dass die 50er Regierung im Sinne hatte, die Prügelstrafe auch für Erwachsene einzuführen, und es wurde von ihr ein bezüglicher Gesetzesentwurf aufgestellt, der aber glücklicherweise nie zum Gesetz wurde. Allein sogar diese für die Körperstrafen schwärmende Regierung wollte in Bezug auf die Zucht der Kinder eine gewisse Milde walten lassen, indem sie bestimmte, dass Kinder unter 10 Jahren nicht geprügelt werden sollen. Wir sind also

nicht im Fortschritt begriffen, denn so viel ich weiss, werden in der Schule Kinder unter 10 Jahren ebenso geprügelt, wie solche über 10 Jahren. Ferner habe ich die Wahrnehmung gemacht, dass man in neuerer Zeit gegenüber den Tieren sehr milde geworden ist. Wir sehen in Bern überall Aufschriften: « Schützt die Tiere », wir haben Gesetze über die Tierquälerei, und wenn man einem Tier das Geringste anthut, erhebt sich ob des grausamen Kerls, der es gewagt hat, ein Tier etwas roh anzurühren, grosser Lärm. Ich glaube, dass wir doch die Pflicht hätten, nicht nur für die Tiere einzustehen, sondern das Nämliche auch für die Kinder zu thun. Wenn auch die grosse Mehrzahl der Lehrerschaft die Körperstrafen verteidigt, wenn auch der Grosser Rat in seiner grossen Mehrheit Anhänger der körperlichen Züchtigung ist und wenn auch das Bernervolk, wie ich zugebe, in seiner Mehrheit diese Ansicht teilt, so sollte man doch sagen: welche Abrüstung ist nötig. Heute wird im Haag die Abrüstungskonferenz eröffnet; ich glaube, wir sollten heute auch das Zeichen geben zur Abrüstung in der Schule. Dieses Zeichen hat bereits Herr Wyss gegeben, dessen Votum ich ihm bestens verdanke; denn er hat anerkannt, man müsse notwendigerweise, und zwar expressis verbis, durch Regulative, durch gesetzgeberische Akte die körperliche Züchtigung normieren und bedeutend eindämmen. Fangen wir also heute an mit Abrüsten in der Schule und mögen sich auch die Lehrer sagen, dass sie die Pflicht haben, das Ihrige beizutragen, damit man nicht mehr von einem Missbrauch der Züchtigung sprechen kann. Was mich anbelangt, so werden Sie nicht verlangen, dass ich mich zur Ansicht der Mehrheit des Grossen Rates und des Volkes bekehre. Ich bin grundsätzlich von ganzem Herzen gegen die körperliche Züchtigung, gegen jede Misshandlung von Tieren und Menschen und werde mich niemals für die körperliche Züchtigung aussprechen. Andere schlagen sich gewöhnlich auf die Seite des Starken gegen den Schwachen, des Unterdrückers gegen den Unterdrückten. Dies ist nicht in meinem Charakter. Ich werde stets für die Kinder eintreten gegen ihre Peiniger, mögen sie sein, wer sie wollen und mögen sie heißen, wie sie wollen.

Meine Herren, die Sachlage ist nun also so, dass wir uns gegenwärtig, wie Herr Wyss ausgeführt hat, im Zustand der Ungewissheit in Bezug auf die Handhabung der körperlichen Züchtigung befinden. Wir wissen nicht recht, was rechtens ist. Wir kennen die Ansicht der Polizeikammer und es ist nicht zu erwarten, dass sie dieselbe ändern wird, um so weniger, als diese Ansicht eine vollständig begründete ist. Sie werden nicht erwarten, dass ich das Gegenteil sage, indem die Polizeikammer einfach diejenige Ansicht, die ich im Jahre 1891 hier aussprach, bestätigte. Ich halte dafür, das Urteil der Polizeikammer sei unangreifbar und es könne nicht behauptet werden, dass nach dem Stand unserer Gesetzgebung die körperliche Züchtigung in der Schule erlaubt sei. Es genügt nicht, zu sagen, Herr Seminardirektor Martig in Hofwyl habe ein Buch geschrieben und darin erklärt, die körperliche Züchtigung dürfe in Ausnahmefällen angewendet werden. Herr Martig ist nur ein Mensch und hat lediglich seine persönliche Ansicht ausgesprochen, und wenn man sagt, er sei in pädagogischer Beziehung eine Autorität, so will ich dies gerne zugeben, allein ich könnte andere Autoritäten anführen, welche die körperliche Züchtigung als nicht erlaubt bezeichnen. Ich kann Ihnen auch Ge-

setze und Reglemente von Behörden zeigen, worin es heisst: Die Anwendung der Körperstrafe in der Schule ist absolut verboten. Wir können hier keine Autoritäten brauchen; solche vermögen ein Recht der körperlichen Züchtigung nicht zu begründen.

Man kann auch nicht sagen, worauf Herr Wyss in seiner Motion anspielte, der Wortlaut des Schulgesetzes selber enthalte gewissmassen einen Fingerzeig, dass die körperliche Züchtigung erlaubt sei. Man will ein solches Recht aus dem Worte « Zucht » in Art. 38 des Schulgesetzes herleiten; ich muss Ihnen hierüber einige Explikationen geben, die ich lieber unterlassen würde, da ja die deutsche Sprache nicht meine Muttersprache ist. Allein ich muss doch sagen, dass man aus dem Worte « Zucht » Dinge ableitet, die gar nicht in der deutschen Sprache begründet sind. Vor allem hat man den Art. 38 immer ganz oberflächlich gelesen und den Sinn desselben nicht verstanden. Der Art. 38 sagt:

« Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten. »

Da schliesst nun die Lehrerschaft: Zucht, folglich Züchtigung der Kinder! Ich mache darauf aufmerksam, dass der Art. 38 sagen will: Die Primarlehrer haben die Pflicht durch ihren Unterricht, durch ihre Zucht und ihr gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten. Da also das Wort « Zucht » sich auf die Lehrerschaft bezieht, so kann man daraus nicht herleiten, dass es sich in der Form « Züchtigung » gegen die Kinder kehre. Dies wäre eine ganz unrichtige Interpretation. Man sagt ferner, in dem Ausdrucke « Zucht » sei der Begriff « Züchtigung » enthalten. Dies ist wieder nicht richtig. Ich habe in einem wissenschaftlichen Wörterbuch der deutschen Sprache nachgeschlagen, also in einem Buch, das den Sinn jedes Wortes genau angibt, und gefunden, « Zucht » bedeutet einfach Anstand oder Wohlgezogenheit. Wollen wir also das Wort « Zucht » umschreiben, so würde der Art. 38 lauten: « Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Anstand und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten. » Dass Zucht und Züchtigung absolut nichts miteinander zu thun haben, geht auch aus der Litteratur hervor. Wenn Schiller im Lied von der Glocke von der « züchtigen » Hausfrau spricht, so meint er hier offenbar nicht eine geschlagene oder schlagende Hausfrau (Heiterkeit), und wenn es in der Bibel heisst (1. Epistel St. Pauli an Timotheus), die Weiber sollen sich mit Scham und Zucht schmücken, so heisst das nicht, sich mit Scham und Schlägen schmücken (Heiterkeit). Man treibt also offenbar mit dem Wort « Zucht » Missbrauch.

Man kann somit gegenüber dem Urteil der Polizeikammer absolut nichts einwenden; ich kann dafür auch das Zeugnis einer Autorität im Strafrecht anrufen, nämlich des Herrn Professor Stooss, früheren bernischen Oberrichters, gegenwärtig Professor in Wien, der bekanntlich die Vorarbeiten für das eidgenössische Strafgesetzbuch besorgte. In der « Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht » publizierte er einen Artikel, betitelt « Das Züchtigungsrecht des bernischen Lehrers », worin er ausführt, nach dem Stande der bernischen Gesetzgebung sei die körperliche Züchtigung in der Schule strafbar, und mit den Worten schliesst: « Ich hoffe, dass die Lehrer, welche bisher noch die Haselrute und den Birkenstock als Schulgeräte ansahen, sich überzeugen werden, dass ein störrisches und un-

folgsames Kind durch Schläge nicht gebessert wird. Die Lehrer aber, welche sich dieser Einsicht verschliessen, mögen sich den Satz merken: « *Dura lex sed lex.* » Letzteres will sagen: Seid auf der Hut, wenn ihr trotzdem schlagt und durch das Gericht bestraft werdet, habt ihr die Folgen eurer Unvorsichtigkeit selber zu tragen.

Es steht also fest, dass die körperliche Züchtigung in der Schule durch keine Gesetzesbestimmung ausdrücklich gestattet ist. Weder das Schulgesetz, noch das Strafgesetz, noch irgend ein anderes Gesetz enthält eine Bestimmung, die dem Lehrer gestatten würde, die Kinder körperlich zu züchtigen. Es fragt sich nun aber: Ist es ein selbstverständliches Recht des Lehrers, wie die Lehrer annehmen, indem sie sagen: Wir haben die Kinder zu erziehen, folglich haben wir auch das Recht, sie zu züchtigen. Diese Anschauung wurde durch einen in einer Zeitschrift erschienenen Artikel unterstützt, herrührend vom Herrn Obergerichtsschreiber, worin gesagt wird, der Lehrer habe das Recht zum Schlagen infolge seines Amtes. Dies ist eine Behauptung, die der juridischen Wissenschaftlichkeit entbehrt; es ist eine rein empirische Argumentation und der Empirismus allein schafft bekanntlich nicht Recht. Würden wir diesen Satz annehmen, dass der Lehrer ohne gesetzliche Vorschrift, kraft seines Amtes, das Recht besitze, die Kinder zu schlagen, so müssten wir das gleiche Recht auch dem Lehrmeister gegenüber dem Lehrling, dem Unteroffizier gegenüber den Soldaten, dem Offizier gegenüber den Unteroffizieren, dem Pfarrer gegenüber seinen Pfarrkindern einräumen, und so hätten wir auf der ganzen Linie, in allen Berufen, in allen möglichen Stellungen das Prügeln von oben herab. Offenbar kann dieser Standpunkt nicht eingenommen werden.

Es bleibt noch der Weg der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen, um auf diese Weise die Lehrer in ihrem Züchtigungsrecht zu schützen. Welche Gesetze könnten wir auslegen und hätten wir irgend eine Grundlage zu einer solchen Auslegung? Der Grosse Rat hat bereits nahezu einstimmig sich dahin ausgesprochen, es könne kein Artikel des Schulgesetzes im Sinne der Zulassung der körperlichen Züchtigung ausgelegt werden. Ebenso muss anerkannt werden — Herr Professor Stooss hat dies näher ausgeführt — dass kein Artikel des Strafgesetzes im Sinne der Zulassung der Körperstrafe ausgelegt werden kann. Es fragt sich, ob sich anderswo Bestimmungen finden, die sich zu einer solchen Auslegung eignen würden. Herr Wyss hat mir einmal im Privatgespräch von einem Artikel des Civilgesetzbuches gesprochen, der vielleicht den nötigen Anhaltspunkt biete, allein es ist dies eine Frage, die noch untersucht werden muss. Kann kein Gesetzesartikel ausgelegt werden, so bleibt nichts anderes übrig als der Erlass eines Spezialgesetzes, in welchem sowohl das Recht der Züchtigung als die Ausübung derselben genau beschränkt werden müsste. Die Regierung ist nun durchaus nicht abgeneigt, diese Frage zu untersuchen, und ich anerkenne sogar gerne, dass es mit Rücksicht auf die Urteile der Polizeikammer und des Polizeirichters von Bern an der Zeit ist, positives Recht zu schaffen. Der Regierungsrat hat sich deshalb entschlossen, die Motion des Herrn Wyss anzunehmen in dem Sinne, dass er sich der Erheblichkeitserklärung derselben nicht widersetzt, sie aber im übrigen ohne Präjudiz annimmt. Ich kann Ihnen heute nicht sagen,

ob der Regierungsrat den Antrag stellen wird, irgend einen Artikel auszulegen oder gesetzliche Vorschriften zu erlassen oder beim status quo zu bleiben. Wir werden die Sache nach allen Seiten untersuchen und gelegentlich, hoffentlich schon in einer der nächsten Sitzungen des Grossen Rates, Bericht und Antrag darüber einbringen.

Ich schliesse, indem ich noch eine Bemerkung mache mit Rücksicht auf eine Notiz, welche ich letzthin in den Zeitungen gelesen habe. Es wurde nämlich gesagt, der Erziehungsdirektor sei der einzige gewesen, der im Regierungsrat gegen die Erheblichkeitserklärung der Motion Wyss gestimmt habe. Meine Herren, es hat überhaupt kein Mitglied des Regierungsrates gegen die Erheblichkeit gestimmt. Ich selbst habe dem Regierungsrat den Antrag gestellt, es sei die Motion erheblich zu erklären, um dem Regierungsrat Gelegenheit zu geben, die Frage nach allen Richtungen hin zu untersuchen.

**Milliet.** Gestatten Sie mir ein kurzes Wort in dieser Angelegenheit. Ich erkläre vor allem, dass ich mit der Erheblichkeitserklärung der Motion einverstanden bin und zwar wesentlich deshalb, weil die Motion die Angelegenheit in keiner Weise präjudiziert und weil es es mir auf der andern Seite in der That nützlich und zweckmässig erscheint, diese Angelegenheit in gesetzlicher Weise zu regeln. Ich bin zwar nicht der Ansicht, dass alle Lebensverhältnisse durch Gesetze und Reglemente geordnet sein müssen. Es gibt Lebensverhältnisse, die so kompliziert und zu gleicher Zeit so fein sind, dass mit dem immerhin groben Instrument der Gesetzgebung und Reglementierung sie nicht beherrscht werden können. Auf der andern Seite ist aber zuzugeben, dass im speziellen Falle Gründe vorliegen und namentlich durch ein gerichtliches Urteil geschaffen worden sind, die eine solche gesetzliche Regelung wünschenswert machen.

Die Ordnung der Körperstrafen ist ein altes Sorgenkind der bernischen Gesetzgebung. Die Schulordnung vom Jahre 1765 verbietet die Körperstrafe. Es ist also die Humanität, die der Herr Erziehungsdirektor am bernischen Volke vermisst hat, immerhin bereits vor 135 Jahren in deutlicher Weise zum Durchbruch gelangt. Allerdings ist diese Verordnung von 1765 zwölf Jahre später wieder revidiert und aufgehoben worden und zwar wurde diese Aufhebung so viel ich weiß damit motiviert, es gebe noch zu viele alte Lehrer, die in den früheren Gewohnheiten befangen seien, so dass die Durchführung des Prügelverbotes als eine materielle Unmöglichkeit erklärt werden müsse. Sie sehen aus der Thatsache, dass man sich bereits vor langer Zeit mit dieser Frage abgegeben hat, dass es eine schwierige Frage ist, und in der That liegen in derselben grosse Schwierigkeiten. Auf der einen Seite ist ein absolutes Verbot der Prügelstrafe nicht ausführbar, nicht sowohl aus pädagogischen Rücksichten als aus Gründen, die in der menschlichen Natur liegen und sich einem solchen Verbot gegenüber in vielen Fällen stets wieder mit elementarer Gewalt geltend machen werden. Es ist aber auch nicht angängig, das Prügeln unbedingt zu gestatten, sondern es wird wohl der praktisch einzig mögliche Ausweg der sein, auf gesetzgeberischem Wege und auf dem Wege des Reglements die Anwendung der Körperstrafe möglichst zu beschränken, und da will ich vor allen Dingen erklären, dass ich für weitgehendste

Beschränkung eintreten würde. Ich glaube, der Haselstock sollte in jeder Schulstube so hoch hängen, dass der Lehrer eine Leiter braucht, um denselben herunter zu holen; bis er die Leiter hinauf und herunter wäre, hätte sich dann seine subjektive Auffassung des Falles in eine etwas objektivere verwandelt.

Der Herr Motionär hat im Wortlaut der Motion der Regierung keine bestimmte Direktiven geben wollen und auch in dieser Beziehung die Frage unpräjudiziert gelassen. Immerhin hat er als seine persönliche Ansicht in den Vordergrund gestellt, es sei auf dem Wege der Interpretation Wandel zu schaffen, und dies ist ein Punkt, in welchem ich der Argumentation des Herrn Wyss nicht folgen kann. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, auf dem Wege der Interpretation eine befriedigende Lösung herbeizuführen, sondern dass sie nur gefunden werden kann durch einen gesetzgeberischen Akt und zwar wesentlich deswegen, weil durch eine Interpretation gesetzliche Bestimmungen nicht berührt würden, die mit dieser Angelegenheit im Zusammenhang stehen. Ich will von diesen gesetzlichen Bestimmungen, die mir vorschweben, nur eine nennen. Im Art. 89 des neuen Armengesetzes ist das Strafmündigkeitsalter von den bisherigen zwölf auf fünfzehn Jahre erhöht worden, und es ist dabei weiter bestimmt, dass Kinder, die sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, in erster Linie in einer Familie oder in einer Anstalt versorgt werden sollen, wo aber eine solche Versorgung nicht angängig sei, sei der Fall durch die Schulkommission abzuwandeln, wobei ausdrücklich gesagt wird, dass in diesem Falle die Strafe zu bestehen habe in Verweis oder Arrest. Durch diesen Art. 89 ist also für solche Kinder, die sich strafbare, verbrecherische Handlungen zu schulden kommen lassen, die Körperstrafe gesetzlich ausgeschlossen. Nun scheint es mir ein unhaltbarer Zustand, dass ein Kind, das eine Schlingelei begeht, geprügelt werden kann, während ein Kind, das sich eine verbrecherische Handlung zu schulden kommen lässt, nur mit Arrest oder Verweis bestraft werden kann. Ich glaube deshalb, dass durch eine Interpretation nicht zu helfen ist, sondern dass eine Novelle am Platz ist, die dann auch auf den Art. 89 der Armengesetzes Rücksicht nehmen müsste. Es hätte diese Regelung den weitern Vorteil, für mich wenigstens, dass die ganze Frage zur Volksabstimmung gebracht werden müsste. Eine Interpretation entzieht sich selbstverständlich irgendwelchem Einfluss des Volkes, während ein Gesetz der Volksabstimmung unterliegt und unser Volk entscheiden wird, wie weit seine Humanität gegenwärtig entwickelt ist, ob es noch auf dem Standpunkt von 1765 steht oder auf demjenigen von 1777.

Ich schliesse, indem ich wiederhole, dass ich mich der Motion des Herrn Kollega Wyss anschliesse, aber den Wunsch ausdrücke, es möge die Regierung bei ihrer Berichterstattung auch das Verhältnis des Art. 89 des Armengesetzes mit in Berücksichtigung ziehen.

**Ritschard**, Regierungsrat. Damit die Diskussion nicht etwa unter Umständen ins Unabsehbare geht und zwar in einem Zeitpunkt, wo der praktische Wert einer weitgehenden Diskussion ein sehr bestrittener sein kann, erlaube ich mir einige wenige Worte zur Richtigstellung der Stellung, welche die Regierung in dieser Sache einnimmt. Es ist das nötig gegenüber den Ausführungen und der Art und Weise der Berichterstattung, wie sie durch den Herrn Erziehungsdirektor stattgefunden hat. Derselbe hat zu einem guten Teil nicht für die Regie-

rung Bericht erstattet, sondern für sich persönlich, insoweit als er Ausführungen gemacht hat, aus denen hervorgeht, dass er der Ansicht ist, das Züchtigungsrecht sei überhaupt aus der Schule auszuscheiden. Er hat auch für sich persönlich gehandelt in einer Reihe von Betrachtungen und Ausfällen gegenüber der Lehrerschaft und gegenüber dem Bernervolk mit Rücksicht auf dessen Bildungs- und Kulturzustand. Dies alles sind Ausführungen, die ihm persönlich eigen sind und für die er schliesslich die Verantwortung tragen mag. Ich könnte einen guten Teil desjenigen, was er nach dieser Richtung angebracht hat, durchaus nicht gutheissen, und es sind einzelne Punkte in seinem Votum, auf die ich, wenn die Hauptfrage selber zur Diskussion kommen wird, auch noch etwas eintreten werde.

Was nun die Sache anbelangt, so steht die Regierung, wie Herr Gobat richtig ausgeführt hat, auf dem Boden, dass sie die Erheblichkeitserklärung der Motion Wyss annimmt. Es kann im weitern auch beigefügt werden, dass die Regierung in ihrer grossen Mehrheit — ich schwatze da nicht aus der Schule, sondern glaube, diejenigen Kollegen, die dieser Meinung sind, sind durchaus einverstanden, dass dies gesagt werde — auf dem Boden steht, dass man des Züchtigungsrechtes in der Schule als eines pädagogischen Mittels nicht entraten kann. Nun wird es in unserer Aufgabe sein, zu untersuchen, in welcher Weise man dieser Auffassung Ausdruck geben kann, sei es in der Weise, dass man entweder das Schulgesetz oder das Schulgesetz und das Civilgesetzbuch des näheren interpretiert, dass man eine authentische Interpretation erlässt, an welche auch die Gerichte gebunden sind, oder dass man, wie Herr Milliet es will, ein eigenes Gesetz aufstellt, das der Volksabstimmung zu unterbreiten wäre. Das ist, wie gesagt, Sache der näheren Untersuchung, und Sie und alle diejenigen, die, zu einem guten Teil mit Recht, beunruhigt sind, können der Abwicklung der ganzen Angelegenheit mit Ruhe entgegensehen.

Materiell möchte ich doch noch gerade eine Bemerkung machen, die vielleicht auch gegenüber Herrn Milliet anzubringen ist. Wenn man auf dem Boden der Argumentation des Herrn Gobat sich bewegen will, so sind dann auch noch andere Zucht- und Erziehungsmittel ausgeschlossen, z. B. das Recht des Arrestgebens, von dem oft Gebrauch gemacht wird. Wo steht im Schulgesetz oder in einem andern Gesetz eine Bestimmung, die erlauben würde, einen Schüler über die Schulzeit hinaus zurückzubehalten? Vom Standpunkt des Herrn Gobat aus ist das auch verboten, denn auch da kann man sagen: Die gesetzliche Schulzeit dauert z. B. von 8—11 und von 2—5 Uhr, nachher muss das Kind heimgelassen werden, also ist auch eine Arreststrafe durchaus ausgeschlossen. Sie sehen, dass man bei dieser Art der Auffassung und Behandlung der Angelegenheit sofort in bedeutende Schwierigkeiten hineinkommt. Ich will indessen materiell die Sache nicht weiter berühren. Die Regierung wird die Sache nach allen Richtungen hin prüfen, und zwar handelt es sich bei der Regierung, ich wiederhole dies, nur um eine Formfrage, d. h. um die Frage, in welcher gesetzlichen Form dem Gedanken Ausdruck gegeben werden soll, dass man in der Schule vom Züchtigungsrecht Gebrauch machen könne, ob auf dem Wege einer authentischen Interpretation oder dem der Erlassung eines Gesetzes. Angesichts dieser Mitteilung könnte man sich vielleicht enthalten, heute des langen und breiten auf die Materie einzutreten. Da eine Vorlage der Regierung noch nicht

vorliegt, so spricht man zu einem grossen Teil ins Blaue hinein und gewisse Sachen müssten später wiederholt werden. Ich möchte natürlich niemand in seiner Redefreiheit beschränken, aber ich glaube doch, es wäre angezeigt, sich mit der Erklärung der Regierung zu begnügen, da ja für die ganz nächste Zeit eine Vorlage derselben erwartet werden darf, worauf dann die ganze Angelegenheit zu Ende geführt werden kann.

Hier wird Schluss der Diskussion erkannt. Zum Wort sind noch eingeschrieben die Herren Mosimann, Péquignot, Dürrenmatt und Wyss.

**Mosimann.** Nach den eingehenden Ausführungen der Herren Vorredner und namentlich nachdem der Herr Motionssteller nicht ausschliesslich für die Körperstrafe eingestanden ist, kann ich mich ganz kurz fassen. Ich habe mir eine lange Reihe von Fällen notiert, die erst in letzter Zeit, seit Neujahr, vorkamen, trotzdem die Lehrer glaubten, sie besitzen das Züchtigungsrecht nicht mehr, und zwar sind es ganz frappante Fälle. Da nun aber eine Vorlage der Regierung in Aussicht steht, will ich dieselben nicht aufzählen, es könnte zu weit führen. Ich will nur noch ein Wort demjenigen beifügen, was Herr Wyss als die Ansicht des Herrn Martig abgelesen hat. Andere Pfarrer und Volkserzieher haben sich in Zeitungsartikeln auch über die Sache ausgesprochen und so hat u. a. Herr Pfarrer Schaffroth gesagt: « Strafen mit Unverstand schlägt keinen Gehorsam in das störrische Kind hinein, wohl aber das letzte Fünklein von Liebe zu Eltern und Erziehern zum Herzen hinaus. » Ich möchte selber nicht Lehrer sein, wenn ich nicht hie und da ein störrisches Kind züchten könnte; aber dagegen bin ich, dass man wegen jedem Komma und jedem Punkt, der nicht am richtigen Ort steht, eine Ohrfeige verabfolgt, wie es häufig geschieht. Ich kam letztes Jahr in den Fall, eine Familie auf den Armenetat aufnehmen zu müssen, deren sieben Kinder alle übelhörig waren wegen diesem Schlagen auf die Ohren. Damit muss doch einmal aufgehört werden. Es giebt noch Körperteile genug, wo es weniger schadet. Im übrigen befindet sich mich mit den Ausführungen der Herren Vorredner in völliger Uebereinstimmung. Ich bin einverstanden, dass die Regierung eine Vorlage mache, was geschehen kann, indem Art. 71 der Verfassung den Gemeinden gestattet, Reglemente aufzustellen und darin Strafbestimmungen vorzusehen. Allein die Sache muss beschränkt werden. Ich möchte mir nicht nachreden lassen, der bernische Grosser Rat habe ein Prügelgesetz eingeführt, während man an andern Orten viel humaner ist. Herr Dürrenmatt brachte in seiner Zeitung die Notiz, es habe sich in London ein Ring gebildet zum Schutze derjenigen Kinder, die von den Lehrern geziichtet wurden, und es wurde ausgerechnet, dass wenn ein Lehrer die Strafen hätte absitzen müssen, er so alt hätte werden müssen wie Methusalem, nämlich 900 Jahre. Auch in Zürich bildete sich letzten Winter ein derartiger Verein. 70 Männer und Frauen thaten sich zusammen, um die Kinder gegen den Missbrauch der körperlichen Züchtigung zu schützen. Hier in Bern haben wir zwar viele Vereine, aber einen solchen Verein besitzen wir noch nicht. Würden im Kanton Bern alle Fälle, in denen das Züchtigungsrecht überschritten wird, geahndet, so käme man nie mehr in den Fall, eine weisse Fahne auf eine Gefangenschaft zu stecken; der eine oder

andere Lehrer wäre immer in der Gefangenschaft (Heiterkeit).

Im weiteren stelle ich noch einen Antrag. Es wird seiner Zeit im Grossen Rat eine grosse Debatte geben und jedermann wird etwas dazu sagen wollen. Es ist daher besser, die Sache werde vorher beraten sowohl von der Regierung als von einer Kommission. Ich stelle deshalb den Antrag, der Grosser Rat möge gleichzeitig eine durch das Bureau zu bezeichnende Kommission von 15 Mitgliedern niedersetzen, welche die Sache vorgängig zu beraten hat, damit, wenn wir wieder zusammenkommen, die Angelegenheit spruchreif ist.

Mit 65 gegen 42 Stimmen wird beschlossen, hier abzubrechen.

Noch werden folgende

### Motionen

auf den Kanzleitisch niedergelegt:

#### I.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, die Jugend in den Schulen auf die Gefahren des Alkoholismus aufmerksam zu machen in der Weise, dass einige diesbezügliche Lesestücke als Anhang den im Gebrauch stehenden Lesebüchern beigegeben würden.

Roth.

#### II.

Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, wie mittelst der kantonalen Hypothekarkasse die grundpfändlichen Schulden auf Rechnung der Gemeinden amortisiert und dieser Amortisation entsprechend dann für den betreffenden Grundbesitz der Schuldenabzug für die Gemeindesteuer gewährt werden kann.

Scherz.  
Brüstlein.  
Küenzi.  
Ochsenbein.  
Näher.  
Reimann.  
Siebenmann.  
Dr. Wassilieff.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

*Der Redacteur:*  
Rud. Schwarz.

## Fünfte Sitzung.

Freitag den 19. Mai 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 125 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 85 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Dr. Boinay, Burrus, Chappuis, Chodat, Fleur, Friedli, Grieb, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Kleining, Kramer, Küpfer, Maurer, Müller-Jäggi, Müller (Bern), Nägeli, Probst (Bern), Dr. Reber, Reimann, Roth, Tschiemer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Bärtschi, Béguelin, Berger (Langnau), Brahier, Brand, Buchmüller, Bühlmann, Burkhardt, Choulat, Christeler, Comment, Coullery, Frutiger, Gouvernon, Grandjean, v. Grünigen, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Häberli, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hegi, Henneman, Henzelin, Hofer (Burgdorf), Hostettler, Houriet (Courteulary), Houriet (Tramelan), Hubacher, Huggler, Jacot, Kissling, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggwil), Kuster, Ledermann, Leuenberger, Lindt, Marolf, Meister, Meyer, Minder, Mouche, Näher, Péteut, Pulver, Reichenbach, Robert, Rollier, Schär, Schenk (Steffisburg), Siegenthaler, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Thönen, Thöni, Wächli, Wälchli (Alchenflüh), Wälti (St. Stephan), Weber (Pruntrut), Wildbolz, Wolf, Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

**Präsident.** Es liegt ein Schreiben des Herrn Streiff vor, worin er seine Wahl zum Oberrichter verdankt und die Annahme der Wahl erklärt. Ich frage Sie an, ob Sie einverstanden sind, die Beeidigung des Herrn Streiff dem Obergericht zu übertragen. — Es scheint dies der Fall zu sein.

## Tagesordnung:

Staatsbeitrag an das Uhrmacher- und Gewerbeschulgebäude in St. Immer.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von St. Immer hat das Gesuch an den Grossen Rat gerichtet, er möchte an die Kosten eines für die Uhrmacherschule, Zeichnungsschule und damit zusammenhängende Abteilungen zu erstellenden Schulgebäudes, die auf Fr. 200,000 veranschlagt sind, einen Beitrag in Höhe der Hälfte der Kosten, bis auf Fr. 100,000, bewilligen. Die Eingabe beruft sich auf einige ähnliche Vorgänge, namentlich auf die Subvention, welche der Grossen Rat der Gemeinde Biel für das zu erstellende Technikumsgebäude, im Betrage von Fr. 250,000, gleich der Hälfte des Voranschlages, bewilligte. Ferner auf einen Vorgang von allerdings viel geringerer Tragweite, der mehr nur grundsätzlich zur Unterstützung herangezogen wird, nämlich auf die Subventionierung eines Gebäudes für die Schnitzlerschule in Brienz mit ebenfalls der Hälfte der Kosten, die allerdings nicht in die Hunderttausende gingen, sondern bloss circa Fr. 13,000 betrugen. Wenn St. Immer sich auf solche Vorgänge beruft, so anerkennt es damit mit Recht, dass eine gesetzliche Verpflichtung des Staates zu einer derartigen Subvention nicht vorhanden ist, wie sie z. B. besteht gegenüber den Primar- und den Sekundarschulgebäuden. Es ist vielmehr in das Belieben des Grossen Rates gestellt, ob und in welchem Masse er sich bei solchen Bauten beteiligen will. In den angeführten Fällen hat man sich nun jeweilen auf den Boden gestellt, es handle sich nicht um rein lokale Gemeindeanstalten, sondern um Anstalten, die eine grössere, über die Gemeindemärchen hinausreichende Bedeutung haben, eine Bedeutung für einen erheblichen Teil des Kantons und einen Zweck verfolgen, der auch von allgemein staatswirtschaftlichen Interessen aus als wichtig genug betrachtet werden könne, um vom Staat eine Subvention zu beanspruchen. Das ist nun in der That auch bei St. Immer der Fall. Die Regierung musste der Eingabe darin vollkommen beistimmen, dass die Uhrmacherschule, die damit verbundene Mechanikerschule und die Zeichnungsschule nicht nur für St. Immer Bedeutung besitze, sondern für die uns allen ja so wichtige Uhrenindustrie des ganzen St. Immerthales und der angrenzenden Gemeinden. Wer bedenkt, welch' eminent Bedeutung die Uhrenindustrie für den Jura hat, wie sie eine Hauptgrundlage des Wohlstandes jenes Kantons teils ist und wie sehr daher auch das Wohl und das Gediehen des ganzen Kantons am Gedeihen der Uhrenindustrie interessiert ist, wird unbedingt mit der Regierung anerkennen müssen, dass jede Lehranstalt, die für einen grösseren Teil des Jura die Hebung der Uhrenindustrie, die immer bessere Ausbildung der betreffenden Arbeiter, namentlich der Leiter der Geschäfte, bezweckt, unbedingt für den ganzen Kanton von grossem Wert ist. St. Immer hat sich aber auch durch die ganze Art und Weise, wie diese Anstalten bisher geführt und entwickelt wurden, Anspruch nicht nur auf volle Sympathie, sondern auf hohe Achtung der Mitbürger des ganzen übrigen Kantons erworben. Die Uhrmacherschule in St. Immer, die erste des Kantons, besteht seit ungefähr

25 Jahren und hat selbstverständlich allerlei Phasen durchgemacht, glücklichere und schwierigere, in natürlichem Zusammenhang mit den Schwankungen, denen die Uhrenindustrie selber in ihrem Kampf gegenüber einer immer mächtigeren, auch vom Ausland, speziell von Amerika her, auftretenden Konkurrenz durchlebt hat. Die Schülerzahl der Uhrmacherschule St. Immer hat schon geschwankt zwischen 40 und 12. Aber auch in schweren Zeiten fanden sich immer Männer, die den Mut nicht sinken liessen, sondern mit Zähigkeit, Ausdauer und man kann sagen mit Liebe zur Sache die Schule hochhielten, so dass sie immer wieder zur Blüte gelangte. Bekanntlich hat die Uhrenindustrie und mit ihr ein grosser Teil des Jura im allgemeinen, speziell aber das St. Immerthal, vor wenigen Jahren eine ausserordentlich schwere und ausnahmsweise lang andauernde Krisis durchgemacht. St. Immer speziell erlitt durch die Entwicklung von Chaux-de-Fonds auf der einen und von Biel auf der andern Seite eine Einbusse an Bevölkerung und Kapital, und es bedurfte der Anstrengungen aller einsichtigen und Einfluss besitzenden Bürger, um das Gemeinwesen über Wasser zu halten und wieder bessern Zuständen entgegenzuführen. Wer die Verhältnisse in jener Gegend beobachten konnte, wie wir es infolge unserer Fühlung mit der Uhrenindustrie und den ihr dienenden Lehranstalten zu thun in der Lage waren, konnte nur eine grosse Hochachtung gewinnen für die Art und Weise, wie jene Gegend und die Ortschaft St. Immer speziell diesen Kampf durch schwere Zeiten hindurch geführt hat, und es ist ein gutes Zeugnis für den Geist, der dort herrscht, dass sobald es irgendwie wieder möglich schien, die nötigen Schritte gethan wurden, um dem langgeführten und immer dringender gewordenen Bedürfnis nach einem Neubau eines entsprechenden Schulgebäudes zur Verwirklichung zu verhelfen.

Es handelt sich bei dem Bau nicht bloss um die Uhrmacherschule, die 30—40 Schüler zählt, sondern auch um eine Abteilung für Mechanik, speziell für Kleinmechanik, da man in St. Immer wie in Biel die Erfahrung gemacht hat, dass durchaus dafür gesorgt werden muss, dass auch die zur Uhrenfabrikation verwendeten Werkzeuge möglichst im Inlande auf Ort und Stelle verfertigt werden können, so dass man in dieser Beziehung nicht von auswärts abhängig ist. Es ist klar, dass eine solche mechanische Werkstatt mittelbar nicht nur der Uhrmacherei dient, sondern dass in derselben überhaupt Mechaniker herangebildet werden, die ihr Handwerk nicht nur für die Uhrmacherei, sondern in weiterem Umfange ausüben. Es besteht ferner in St. Immer seit einer Reihe von Jahren eine Zeichnungsschule, die zum Teil auch wieder der Uhrenindustrie dient, indem in derselben die künftigen Graveure die nötige Vorbildung im Zeichnen erwerben können, die aber zugleich für den ganzen Handwerker- und Gewerbestand, wie das ja auch in andern Gegenden des Kantons eingesehen wird, von grossem Nutzen ist. Diese Zeichnungsschule wird zu einem grossen Teil von Erwachsenen, Lehrlingen und Gesellen, zum Teil von ältern Sekundarschülern, die sich neben dem Schulunterricht dort speziell im Zeichnen ausbilden, besucht, und da sie einen sehr tüchtigen Hauptlehrer besitzt, so ist es nicht zu verwundern, dass die Schülerzahl auf circa 110 gestiegen ist.

So haben wir in den verschiedenen Abteilungen, welche ich Ihnen nannte, eine Gesamtschülerzahl von circa 150, also eine ganz respektable Gewerbeschule

für einzelne Branchen. Nun fehlt es seit Jahren an den passenden Lokalitäten. Die Uhrmacherschule sowohl wie die Zeichnungsschule, die in verschiedenen Gebäuden untergebracht sind, können sich nicht mehr so bewegen und entwickeln, wie es wünschenswert und nötig wäre; die Räume sind zu eng, und dies hat die Behörden von St. Immer bewogen, den Entschluss zu einem Neubau zu fassen und denselben möglichst bald auszuführen. Ich denke, der Grosse Rat werde, in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit und des hohen Nutzens einer solchen Anstalt nicht bloss für die Ortschaft St. Immer, sondern für das ganze Thal und mittelbar für den Jura und den alten Kanton, der Regierung beistimmen können, wenn sie Ihnen beantragt, auch hier, obwohl gesetzlich eine Verpflichtung nicht vorliegt, im Interesse des wirtschaftlichen Lebens des Kantons eine kräftige Subvention eintreten zu lassen. Immerhin hat der Regierungsrat geglaubt, das Begehr um Ausrichtung einer Subvention von Fr. 100,000 gehe zu weit; er hatte deshalb beschlossen, Ihnen zu beantragen, an die veranschlagte Summe von Fr. 200,000 einen Dritt zu verabfolgen, in der Weise, dass die Staatssubvention in drei Jahresraten auszurichten wäre. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, es sei ein Beitrag von 40 % zu sprechen. Wenn also der Bau wirklich auf Fr. 200,000 zu stehen kommt — die ganz genauen Vorlagen sind nicht ausgearbeitet — so würde der Staatsbeitrag Fr. 80,000 betragen. In der bestimmten Erwartung, dass St. Immer sich damit zufrieden geben und keinen weitergehenden Anspruch erheben werde, hat mich der Regierungsrat zu der Erklärung ermächtigt, dass er dem Antrag der Staatswirtschaftskommission beipflichtet, einen Beitrag von 40 % zu verabfolgen, ebenfalls zahlbar in drei Jahresraten. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft eingehend geprüft und ist einstimmig dazu gelangt, Ihnen das Eintreten zu empfehlen. Wenn auch für den Staat keine gesetzliche Pflicht besteht, sich an der Erstellung derartiger gewerblicher Bildungsanstalten zu beteiligen, und wenn auch aus den Vorgängen betreffend das Technikum in Biel und die Schnitzlerschule in Brienz keine bezüglichen Schlüsse gezogen werden können, so glaubt die Staatswirtschaftskommission doch, man sei es der Uhrenindustrie im Jura und speziell derjenigen in St. Immer schuldig, sich hier mit einem angemessenen Beitrag zu beteiligen, und zwar um so mehr, als ja die betreffende Gegend, namentlich St. Immer, bereit ist, auch ihrerseits ein ausserordentlich hohes Opfer zu bringen. Wir waren also grundsätzlich mit dem Antrag des Regierungsrates vollständig einverstanden, nur in Bezug auf das Mass der Subvention fanden wir, man sollte doch noch etwas weiter gehen, als die Regierung ursprünglich vorschlug. Die Regierung beantragte, sich mit einem Dritt, d. h. mit Fr. 66,000 zu beteiligen, während die Staatswirtschaftskommission der Gemeinde St. Immer allerdings nicht so weit entgegenkommen möchte, wie dieselbe es wünschte (50 %), aber doch auf 40 % zu gehen beantragt, in dem Sinne, dass der Beitrag nach oben festgenagelt, also ein Maximum festgestellt würde. Wir schlagen also vor, der Staat möge von der auf Fr. 200,000 veranschlagten Bausumme 40 % übernehmen, im Maximum Fr. 80,000. Aus den Akten ist ersichtlich, dass ohne Schädigung

der Sache eine etwaeche Reduktion des Baues und der ganzen Anlage vorgenommen werden kann. Ist dies der Fall, so wird dies zur Folge haben, dass der Staatsbeitrag von Fr. 80,000 etwas herabgesetzt werden und im nämlichen Verhältnis auch die Leistung der Gemeinde reduziert werden kann.

Dies der eine Punkt unseres Vorschages. Ferner möchten wir beantragen, in den Beschlussentwurf eine Ziffer 5 aufzunehmen mit folgendem Wortlaut: « Ohne Zustimmung des Regierungsrates darf das zu erstellende Gebäude dem Zwecke nicht entfremdet werden. » Wir halten dafür, es sei absolut nötig, eine Garantie dafür zu schaffen, dass das Gebäude ohne Ermächtigung des Staates nicht zu einem andern Zwecke verwendet werden kann. Es ist allerdings anzunehmen, dass die Uhrmacher- und Gewerbeschule in dieser Anstalt verbleiben und das Gebäude nicht zu einem andern Zwecke verwendet werden wird; allein die Möglichkeit einer andern Verwendung ist doch nicht ausgeschlossen, und deshalb halten wir dafür, der von uns beantragte Vorbehalt sei am Platze.

Mit den erwähnten beiden Abänderungen empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Der Antrag des Regierungsrates wird mit den von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Modifikationen stillschweigend zum Beschluss erhoben.

### Beitrag an die Trinkerheilstätte Nüchtern.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben noch einen weitern Antrag zu behandeln, der ebenfalls eine nicht unerhebliche finanzielle Leistung an eine gemeinnützige Anstalt betrifft. Die Trinkerheilanstalt auf der Nüchtern bei Kirchlindach richtete im August des vergangenen Jahres das Gesuch an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates, es möchte ihr als Subvention an den Neubau, der sich als notwendig herausgestellt habe, der sog. Alkoholzehntel-Reservefonds, dessen Bestand damals auf 40 und einige tausend Franken veranschlagt wurde, abgetreten werden. Die Trinkerheilanstalt Nüchtern hat in ihrer Entwicklung auch schon verschiedene Stadien durchgemacht. Als gauz bescheidener Versuch auf einem Gebiet, das vorher noch nicht bearbeitet und gepflegt worden war, hat sie sich zuerst mietweise in einem früheren Landhause eingerichtet und vorerst ausschliesslich das Gebäude, ohne die Liegenschaft, benutzt, um Personen, die durch die Trunksucht mehr oder weniger herabgekommen waren, womöglich wieder zu vernünftigen, tüchtigen, arbeitsfähigen Menschen zu machen. Sie hat aber sehr bald eingesehen, dass die Sache ohne landwirtschaftlichen Betrieb nicht gut durchzuführen sei, dass man mit andern Beschäftigungen das Ziel nicht erreiche, und deshalb kam sie nach einiger Zeit dazu, ich glaube schon zwei Jahre nach der Gründung, auch die Liegenschaft zu pachten und einen landwirtschaftlichen Betrieb einzurichten. Bereits damals wurde der Anstalt, und zwar zum Zwecke der Anschaffung von Vieh und Schiff und Geschirr, aus

dem Alkoholzehntel eine Subvention von Fr. 10,000 verabfolgt, immerhin in dem Sinne, dass wenn die Anstalt aufgehoben werden sollte, der Staat bei der Liquidation auf diese Fr. 10,000 wieder Anspruch habe. Allmäthlich hat sich nun des Komitees, das an der Spitze der Anstalt steht, die Ueberzeugung bemächtigt, dass man in den bestehenden Gebäulichkeiten doch nur mangelhaft arbeiten könne, und nach längern Unterhandlungen mit dem Besitzer, dem verstorbenen Herrn Grossrat Tschanen von Dettligen, kam, nicht lange vor dem Hinscheid des genannten Mannes, der Kauf zu stande. Dabei hatte die Anstalt immerhin die Ueberzeugung, dass sie nicht im stande sein werde, aus eigenen Kräften einen Neubau auszuführen, und deshalb richtete sie das bereits erwähnte Gesuch an den Regierungsrat, es möchte an die auf Fr. 80—100,000 veranschlagten Kosten eines Neubaues eine bedeutende Summe aus dem Alkoholreservefonds verabfolgt werden.

Der Regierungsrat hat nach Prüfung der Sache gefunden, da es sich nicht um einen Beitrag aus der Staatskasse im eigentlichen Sinne handle, sondern um die Verwendung von Geld, das durch das Bundesgesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmt ist, so dürfe man dem Gesuche entsprechen, allerdings nicht so weit, dass man den ganzen Fonds, der sich aus den Ueberschüssen des Alkoholzehntels allmäthlich bildete, ausliefere, denn derselbe beträgt zur Zeit, wenn ich nicht irre, Fr. 68,000. Dagegen möchten wir dem Gesuche so weit entsprechen, dass eine Summe von Fr. 40,000 verabfolgt werden soll, also ungefähr das, was das Komitee der Nüchtern in seiner Eingabe erwartet. So lautet denn auch der Antrag des Regierungsrates, der Ihnen ausgeteilt worden ist.

Ich glaube bei dieser Gelegenheit noch einiges über die Wirksamkeit der Nüchtern beifügen zu sollen. Es herrschen darüber verschiedene Ansichten, und man hat dann und wann Stimmen gehört, allerdings mehr in der ersten Zeit, es komme bei einer solchen Trinkerheilanstalt eigentlich nicht viel heraus, die Bemühungen und Opfer, die da aufgewendet werden, seien so ziemlich verlorne. Nun ist unbedingt zuzugeben, dass eine solche Anstalt ihre Erfahrungen machen muss, dass man in der ersten Zeit nicht immer gerade das Richtige trifft; allein an Hand der gemachten Erfahrungen dürfen wir doch hier bezeugen, dass die Nüchtern, wie auch andere in der Schweiz bestehende Trinkerheilanstalten, doch schon auf schöne Resultate ihrer Arbeit zurückblicken kann. In den sämtlichen schweizerischen Trinkerheilanstalten fanden bis jetzt circa 2400 Alkoholiker Aufnahme. Die Nüchtern speziell beherbergte bereits 210 Personen auf kürzere oder längere Zeit. Gewöhnlich ist ein Aufenthalt von 6 Monaten erforderlich, hie und da auch noch etwas mehr. Was die Resultate betrifft, so hat eine Nachforschung und Zusammenstellung über das Verhalten der gewesenen Insassen von Trinkerheilanstalten in der Schweiz ergeben, dass man mindestens einen Drittels als vollständig und definitiv gebessert betrachten kann, so dass also von den 2400 Alkoholikern 800 wieder tüchtige Bürger und Familienangehörige geworden sind. Das ist doch ganz zweifellos ein Gewinn für das Land, wenn so viele Personen, die sonst sich selber zur Schande, ihren Angehörigen zum Verdruss und dem Gemeinwesen zur Last waren und es immer mehr geworden wären, dahin gebracht werden konnten, wiederum als vernünftige Menschen zu leben und zu arbeiten und so auch ihre ökonomischen Verhältnisse wieder zu ver-

bessern. Ich besitze hier eine Anzahl von Berichten die der Vorsteher der Nüchtern durch Vertrauenspersonen über gewesene Insassen eingezogen hat. Es wurden dabei Fragen gestellt über das Verhalten des Betreffenden, seine Familienverhältnisse früher und jetzt, seine Berufs- und ökonomischen Verhältnisse, über die Achtung, die er früher genossen habe und die er jetzt geniesse. Ich will Ihnen nur einige wenige der eingegangenen Antworten mitteilen, damit Sie einen Begriff bekommen, wie dieselben von da und dorther lauten. Da wird z. B. von einem gesagt: « Er ist nicht Abstinenter, aber hält sich mässig; ökonomische Verhältnisse wieder gut; vor Eintritt in die Anstalt war seine Stellung in der öffentlichen Achtung: liederlich, seither: arbeitsam und geachtet. » Von einem andern heisst es: « Früher misslich, seit der Besserung gut, namentlich in den ökonomischen Verhältnissen; war vergeltstagt, derselbe kann nun nächstens aufgehoben werden. Im allgemeinen ein entschiedener Fortschritt zur Besserung. » Von einem dritten heisst es: « Oekonomische Verhältnisse früher ganz ungünstig, jetzt bedeutend günstiger, hält sich mässig, betrinkt sich nie. Nach Aussage seiner Gattin trinkt er hie und da ein Glas Wein, oder Bier, Branntwein gar keinen. » Ferner: « Seit dem Austritt aus der Anstalt musterhaft, trinkt durchaus keinen Alkohol und arbeitet tüchtig. » Von einem andern wird gesagt: « Il ne travaillait plus, » nämlich vor dem Eintritt in die Anstalt; seither: « Il a bien travaillé, sauf une rechute. » Ich könnte Ihnen noch weitere derartige Antworten mitteilen, welche zeigen, dass von den 30 Antworten, welche ich hier habe, mindestens die Hälfte gute Resultate aufweist. Es ist dies ein Ergebnis, das günstiger ist, als ich mir selber vorstellte. Ich halte es auch für ein sehr praktisches Vorgehen, dass der Vorsteher der Anstalt durch Vertrauenspersonen — Aerzte, Geistliche, Lehrer etc. — sich über die behandelten Personen Nachricht verschafft, um so allmäthlich ein richtiges Bild vom Schaffen und Wirken der Anstalt zu erhalten.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme, dahingehend:

1. Der Trinkerheilanstalt auf der Nüchtern bei Kirchlindach wird zu Gunsten des von ihr projektierten Anstaltsbaues aus dem staatlichen Alkoholzehntel-Reservefonds ein Beitrag von Fr. 40,000 zur Verfügung gestellt.

2. Die Anstalt hat für diesen Betrag dem Staate Anteilscheine gemäss § 3, litt. c, und § 20 ihrer Statuten auszuliefern.

Zu Ziffer 2 ist zu bemerken, dass der Staat dadurch in das gleiche Verhältnis tritt wie Private und Gemeinden, die durch Uebernahme von Anteilscheinen die Gründung der Anstalt ermöglichen. Die Anteilscheine sind unverzinslich; sie geben einfach ein Miteigentumsrecht an der Anstalt und deshalb auch ein Recht, bei ihrer Führung und Leitung mitzusprechen. Uebrigens ist die Regierung schon jetzt durch zwei Mitglieder im Aufsichtskomitee vertreten.

**Bigler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Namen der Staatswirtschaftskommission soll ich den Antrag des Regierungsrates noch weiter begründen. Die Staatswirtschaftskommission hat die Angelegenheit geprüft und ist zu folgendem Resultat gekommen. Die Trinkerheilanstalt Nüchtern ist die Gründung eines Vereins, der den Zweck hat, Personen, welche der Trunksucht anheimgefallen sind, wieder zu

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

heilen. Sie fällt also unter die Kategorie derjenigen Anstalten, welche die Wirkungen des Alkoholismus bekämpfen wollen. Ueber die Anstalt selber ist Ihnen vom Herrn Berichterstatter der Regierung Rapport erstattet worden und die Staatswirtschaftskommission schliesst sich diesen Ausführungen an. Wenn auch die Erfolge der Anstalt im Anfang nicht gerade sehr sichtbar sind und bei einzelnen Individuen unter Umständen sich in Nickerfolge umwandeln, so muss man doch zugeben, dass mit der Zeit und mit der Erfahrung die Anstalt ihre guten Wirkungen haben wird.

Die Staatswirtschaftskommission hat im fernern auch geprüft: Darf die Alkoholzehntel-Reserve zur Unterstützung der Anstalt verwendet werden? Die Alkoholzehntel-Reserve ist aus Ueberschüssen entstanden, die sich mit den Jahren ergaben, indem der Alkoholzehntel, der zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet werden soll, nicht vollständig aufgebraucht wurde. Der Grund dieser Erscheinung ist in der Hauptsache der, dass das Staatsbudget aufgestellt wird bevor man weiss, welches der Alkoholertrag sein wird. So sagt der Bericht vom Jahre 1897: « Die Nichtverwendung eines erheblichen Teils des Alkoholzehntels von 1897 und die dadurch hervorgebrachte bedeutende Zunahme des Alkoholreservefonds erklären sich hauptsächlich aus dem Umstand, dass im Staatsbudget für 1897 die seither erfolgte, aber damals noch ungewisse wesentliche Zunahme des Alkoholgewinns nicht hinlänglich berücksichtigt werden konnte. » Wie Ihnen bekannt ist, hat das Alkoholmonopol in den letzten Jahren stets grössere Erträge abgeworfen, so dass laut dem Bericht der bernischen Regierung an den Bundesrat der Reservefonds auf Ende 1897 auf Fr. 60,431.36 anwuchs. Auch im Jahre 1898 ist der Alkoholzehntel jedeufalls nicht vollständig aufgebraucht worden. Nun hat der Bundesrat schon in seiner Botschaft über das Jahr 1897 gesagt: « Die von uns wiederholt beanstandeten Rücklagen ohne nähere Angabe und Zweckbestimmung sind im Anwachsen begriffen. Wir finden solche im Jahre 1897 bei den Kantonen Zürich, Bern, Baselstadt, Graubünden und Thurgau. » Der Bundesrat sprach den Wunsch aus, die Kantone möchten ihre Alkoholzehntel-Reservefonds nicht anwachsen lassen ohne Zweckbestimmung. Damit ist gesagt, dass es angezeigt erscheint, für unsren Reservefonds, der nun auf über Fr. 60,000 angewachsen ist, einen bestimmten Zweck in Aussicht zu nehmen, und die Staatswirtschaftskommission findet, es dürfe der von der Regierung beantragte Betrag von Fr. 40,000 zur Unterstützung der Trinkerheilanstalt Nüchtern aus dem Reservefonds verabfolgt werden.

Sowohl in den Botschaften des Bundesrates als auch in der Presse wurde an der Verwendung des Alkoholzehntels vielfach Kritik geübt. Es herrschen über die richtige Verwendung desselben sowohl im Kanton Bern als auch in andern Kantonen verschiedene Ansichten. Die einen finden, es sollte mehr ausgegeben werden zur Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus, während andere glauben, es sei nötig, die Wirkungen desselben intensiver zu bekämpfen. In letzter Zeit ist auch eine Broschüre erschienen, welche die Verwendung des Alkoholzehntels ziemlich scharf kritisiert und einzelne Ansichten entwickelt, die wenigstens der Sprechende nicht teilen kann. Die Broschüre sagt, es werde namentlich im Kanton Bern für die Naturalverpflegung ein bedeutender Beitrag ausgegeben, was durchaus unrichtig sei. Ich glaube, die Ansicht der Mehrheit des 1899.

Grossen Rates wiederzugeben, wenn ich diese Ansicht als eine unrichtige bezeichne. Wenn irgend ein Institut geeignet ist, um der Trunksucht und namentlich dem Vagantentum und damit den Schnapsern, wie sie sich früher in den Wirtschaften zeigten, so dass man einen besondern Schnapsertisch haben musste, entgegenzutreten, so ist es gerade die Naturalverpflegung. Wenn man den Durchreisenden gute Nahrung giebt und ein rechtes Logis verschafft, so ist dies das beste Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus, und ich habe geglaubt, dies hier noch speziell anführen zu sollen. Es ist mir ferner auch eine sehr wertvolle Broschüre zu Gesicht gekommen, die den Separatabdruck eines Referates von Herrn Alkoholdirektor Dr. Milliet enthält. Herr Milliet weist darin in sehr klarer Weise nach, dass mit Hülfe des Alkoholzehntels doch Erfolge erzielt worden sind und dass der Staat bestrebt war, seine Aufgabe im grossen und ganzen richtig zu erfüllen. Herr Milliet sagt dies in einem Satz, der wohl wert ist, hier verlesen zu werden; er lautet: «Der Staat erfüllt seine Pflichten gegenüber dem Einzelnen in der Regel gewissenhafter als der Einzelne die seinen gegenüber dem Staate.» Herr Milliet sagt auch ferner, dass man über die Verwendung des Alkoholzehntels nicht von Anfang an bestimmte Direktiven geben konnte und dass sich nach und nach aus sich selber ein Schema bilden musste. Natürlich war die Verwendung in den verschiedenen Kantonen eine ganz verschiedene. Der Bundesrat hat dann nach und nach in seinen Berichten an die Bundesversammlung über die Verwendung des Alkoholzehntels ein Schema aufgestellt, das drei Kategorien aufweist: 1. Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen, 2. Bekämpfung der Wirkungen und Ursachen zugleich, 3. Bekämpfung vorwiegend der Ursachen. Ich habe mir nun die Mühe genommen, über die Verwendung im Kanton Bern vom Jahre 1889 an bis 1897 eine Zusammenstellung zu machen, deren Resultat folgendes ist. Auf die erste Kategorie, Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen, wurden 31 % verwendet, auf die zweite Kategorie, Bekämpfung der Wirkungen und Ursachen zugleich, entfallen 32 % und auf die dritte Kategorie, Bekämpfung vorwiegend der Ursachen, 30 %. 7 % wurden als Reserve zurückgelegt. Für jede der drei Kategorien wurde also ungefähr ein Drittel des Alkoholzehntels verwendet. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten, da sich dazu bei Beratung des Dekretes über die Verwendung des Alkoholzehntels Gelegenheit bieten wird. Der Beitrag für die Anstalt Nüchtern würde unter die Rubrik fallen «Verwendung für Trinkerheilanstanlagen oder für die Unterbringung in solche» und zwar speziell unter die Rubrik «Verwendung für Trinkerheilanstanlagen», während die Rubrik «Verwendung für die Unterbringung in Trinkerheilanstanlagen» diejenigen Beiträge enthält, die an den Betrieb verabfolgt werden. Im Jahre 1897 wurden im letzteren Sinne Fr. 3725 verwendet und von 1889 bis 1897 im ganzen Fr. 40,793.

Nachdem nachgewiesen ist, dass der Beitrag richtig verwendet wird und dem Alkoholzehntel entnommen werden darf, empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, Sie möchten dem Antrag der Regierung beistimmen und diesen Beitrag von Fr. 40,000 für den Neubau der Anstalt Nüchtern bewilligen.

Angenommen.

## Staatsbeitrag zur Hebung des Fremdenverkehrs.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen und Seite 34 hievor.)

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da bereits in der Märzsession dieses Jahres die Eingabe der Verkehrsvereine Bern, Biel und Oberland, welcher sich nachträglich auch der Verkehrsverein Thun angeschlossen hat, hier zur Sprache kam, wobei die Verhandlungen auf Wunsch der Petenten abgebrochen wurden, da man glaubte, bei Verschiebung der Angelegenheit eher eine befriedigende Lösung zu erzielen, so wird es nicht nötig sein, Sie über den ganzen Stand der Angelegenheit ausführlich zu unterrichten. Sie wissen, dass es sich anfänglich um die Einsetzung einer Summe von Fr. 30,000 in das Staatsbudget zum Zwecke der Hebung des Fremdenverkehrs handelte. Eine genauere Zweckbestimmung wurde den Behörden anfänglich nicht dargelegt, wohl aber sprachen sich die Petenten in einer späteren Eingabe genauer darin aus, es möchte wenigstens für einmal, anfänglich hatte man an eine jährliche Subvention gedacht, ein Betrag von Fr. 30,000 verabfolgt werden, um die erforderlichen Publikationen im Ausland vornehmen zu können und die Abfassung eines Fremdenführers zu ermöglichen, der über die verschiedenen Teile des Kantons, die des Fremdenbesuchs würdig seien, genauen Aufschluss gebe.

Die Regierung glaubte anfänglich, dieser Petition gegenüber sich auf einen ablehnenden Standpunkt stellen zu sollen. Einmal aus Gründen der Konsequenz, indem uns schien, wenn einem speziellen Zweig der Industrie eine Subvention zu Reklamezwecken gegeben werde, so könne eine solche sehr leicht auch von andern Zweigen beansprucht werden. Und im ferner sagte sich die Regierung namentlich, in einem Zeitpunkt, wo das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staates ganz bedenklich ins Schwanken geraten sei und in nächster Zeit sich noch ungünstiger gestalten werde, gehe es nicht an, eine Ausgabe zu machen, zu welcher man nicht verpflichtet ist und in Bezug auf deren Verwendung man uns im Grunde keine genauen Angaben machen konnte. Die ablehnende Haltung der Regierung wurde auch von der Staatswirtschaftskommission geteilt, so dass bei Beginn dieser Session noch ein übereinstimmender Antrag auf Ablehnung des Gesuches vorlag. Immerhin waren wir schon damals von der Regierung ermächtigt, mündlich zu erklären, dass der Regierungsrat geneigt sei, auf die Sache zurückzukommen, sofern es sich um ein ganz bestimmtes Werk, eine ganz bestimmte Publikation handle, für die man uns ein klares Programm vorlegen könne. Die Regierung hatte die Absicht, Ihnen mündlich die Erklärung abgeben zu lassen, dass sie innerhalb ihrer Kompetenzsumme von Fr. 10,000 einen Beitrag verabfolgen werde, wenn ein solches wirklich wertvolles Büchlein, an dem wir alle Freude haben können, in Angriff genommen werden solle.

Es fanden hierauf mit Vertretern der genannten Verkehrsvereine mehrfach mündliche Besprechungen statt und wir erhielten auch noch in den allerletzten Tagen ein einlässliches Memorial, worin nun endlich nachgeholt wird, was wir bisher immer vermissten: eine genaue Aufstellung über die Kosten, welche die Erstellung einer Schrift zur Folge haben würde, die aus litterarischen Beiträgen der verschiedenen Verkehrs-

vereine zu bestehen und, in entsprechender Ausstattung, eine möglichst richtige, schöne und anziehende Darstellung des Kantons Bern in seinen verschiedenen Teilen in Wort und Bild zu geben hätte. Eine derartige Schrift kann einen bleibenden Wert haben und ist der Art und Weise nicht gleich zu stellen, wie alljährlich diese und jene Geschäfte durch Inserate, pomöse Ankündigungen, schöne Helgen, welche man da- und dorthin versendet, für sich Reklame zu machen pflegen. Es soll eine Schrift hergestellt werden, an welcher nicht nur die die Schweiz besuchenden Fremden, sondern auch Tausende und Tausende von Schweizern ihre Freude haben und welche sie gerne zur Hand nehmen werden, wenn sie den Kanton Bern etwas besser kennen lernen wollen. Eine letzter Tage vom Verkehrsverein Thun eingelangte Eingabe sprach sich noch speziell im gleichen Sinne aus und wünschte, in der Kommission, welche der Regierungsrat bestellen sollte, um das Programm für diese Schrift abzufassen, möchte auch der Verkehrsverein Thun seine Vertretung erhalten. Es berührt dies ein etwas gespanntes Verhältnis, das momentan zwischen dem Verkehrsverein Thun und dem oberländischen Verkehrsverein zu existieren scheint und auf das wir, glaube ich, uns hier nicht weiter einlassen sollen. Unter vernünftigen Leuten wird sich die Sache dann schon begleichen, nur glaubt die Regierung ihrerseits, auch jeden Schein vermeiden zu sollen, als ob sie da Partei wäre, und ist der Ansicht, dass in einer zu ernennenden Kommission Thun seine Vertretung erhalten soll, wie die andern Verkehrsvereine, obwohl — ich muss dies beifügen — ich mich durch Einsichtnahme in verschiedene Publikationen, die der oberländische Verkehrsverein zum Teil schon erlassen und zum Teil zur Veröffentlichung vorbereitet hat, überzeugt habe, dass auch Thun durchaus gebührend berücksichtigt ist und als das prachtvolle Eingangsthür des Berner Oberlandes mit schöner, grossartiger Umgebung etc. bezeichnet wird. Ein Vorwurf, als ob der oberländische Verkehrsverein Thun ignoriert hätte, wäre durchaus unbegründet. Um so mehr glauben wir, die Vereine werden sich vergleichen können.

Ich wiederhole: Nach dem, was uns heute vorliegt, glaubt die Regierung dem Grossen Rate die Gewährung eines Beitrages empfehlen zu können. Immerhin scheint uns das Verlangen nach Fr. 30,000 zu hoch zu gehen. Die Kosten einer Publikation im erwähnten Sinn werden zwar auf Fr. 50,000 veranschlagt, indem man eine Auflage von 200,000 Exemplaren in Aussicht nimmt, wobei das Exemplar auf 25 Rappen zu stehen käme. Diese Auflage würde hauptsächlich auf die Weltausstellung in Paris hin zur Versendung kommen und natürlich auch an der Ausstellung selbst verteilt werden. Wir glauben nun, in einem Punkt könnte vielleicht eine kleine Aenderung eintreten. Wir sehen nicht ein, weshalb eine derartige Schrift massenhaft vollständig gratis in die Welt hinausfliegen soll. Wir kennen Broschüren, Reisebilder etc., für die man gerne etwas bezahlt, sobald sie etwas wert sind, und ich habe die volle Ueberzeugung, dass im vorliegenden Fall jeder, der sich dafür interessiert, recht gerne 50 Rappen bezahlen wird — ich will nicht höher gehen — während wenn aufs Ge-ratewohl eine Massenverteilung stattfindet, das Schriftchen vielfach in Hände kommt, welche es mit andern Drucksachen, die einem an Ausstellungen massenhaft zugestellt werden, einfach auf die Seite legen. Ich glaube deshalb, die betreffende Kommission sollte die Frage ernstlich prüfen, ob nicht ein Teil der Erstellungskosten

durch einen teilweisen Verkauf der Broschüre gedeckt werden könnte.

Die Regierung hält dafür, es dürfte genügen, wenn der Grosser Rat grundsätzlich einen Staatsbeitrag an diese Publikation erkennt, woran folgende Vorbehalte geknüpft würden: 1) dass eine vom Regierungsrat zu bestellende Redaktionskommission diesem ein bezügliches Programm zur Genehmigung unterbreite; 2) dass der Nachweis angemessener Beiträge durch die zunächst interessierten Gemeinden und Privaten geleistet werde; 3) dass der Staatsbeitrag erst ausgerichtet werde, wenn dem Staate die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Zum zweiten Vorbehalt erlaube ich mir folgendes zu bemerken. Es wurde im Regierungsrat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, wenn der Staat für eine solche spezielle Ausgabe in so erheblichem Masse in Anspruch genommen werde, so dürfe doch verlangt werden, dass diejenigen Kreise, die in erster Linie an dem Nutzen dieser Publikation teilhaftig seien, sich ebenfalls in erheblichem Masse an den Kosten beteiligen. Es sind dies die Gasthöfe, namentlich in denjenigen Gegenden, die dem Fremdenverkehr dienen und demselben noch mehr erschlossen werden sollen, und es sind dies auch die Gemeinden, die durch den Fremdenverkehr ein ganz erhebliches Steuerkapital erhalten, das noch immer zunimmt. Es erscheint deshalb nur als billig, dass sich diese Kreise auch mit anständigen Beiträgen beteiligen. Es ist uns zwar bekannt, dass die Verkehrsvereine die Gasthöfe bereits mit einem jährlichen Beitrag belasten, der nach der Bettenzahl berechnet wird; allein es scheint der Regierung, wenn es sich ausnahmsweise um ein grösseres Werk handle, das für längere Zeit auf den Fremdenverkehr fördernd einwirken solle, so dürfe gar wohl in den interessierten Kreisen eine ausnahmsweise Sammlung von Beiträgen durchgeführt werden. Wenn dies geschieht und anderseits aus dem Verkauf der Schrift ebenfalls auf einen Erlös gerechnet werden kann, so dürfte der Staatsbeitrag sich in mässigeren Grenzen bewegen, als die Eingabe in Aussicht genommen hat. Ueber die Höhe des Beitrages spricht sich die Regierung nicht aus. Nach ihrem Antrage wäre der Grosser Rat dann später noch einmal mit der Sache zu behelligen. Ich kann aber mitteilen, dass Anträge in Aussicht stehen, welche die Angelegenheit schon jetzt, für den Grossen Rat wenigstens, dadurch abschliessen wollen, dass für den Beitrag eine bestimmte Grenze festgesetzt wird, innerhalb welcher der Regierungsrat sich bewegen könnte. Ich behalte mir vor, wenn solche Anträge vorliegen, mich darüber noch auszusprechen. Vorderhand empfehle ich Ihnen den neuen Antrag des Regierungsrates, datiert vom 18. Mai, zur Annahme.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft hat schon eine ziemliche Metamorphose durchgemacht. Es präsentierte sich anfänglich sehr unklar. Nach den Akten, die der Staatswirtschaftskommission vor einigen Monaten vorgelegt wurden, wusste man nicht genau, ob der Staatsbeitrag für eine einmalige oder jährlich wiederkehrende Leistung in Anspruch genommen werden wolle und ebenso wusste man nicht genau, welchen Zwecken eigentlich der Beitrag dienen und wer über die richtige und zweckmässige Verwendung desselben wachen solle. Ueber die erste Frage, ob es sich um einen jährlich wiederkehrenden Beitrag handle, sprach sich das Ge-

such gar nicht aus und man konnte eher den Schluss ziehen, es handle sich nur um eine einmalige Ausgabe des Staates. Wenn man aber die Zeitungsartikel las und ausserhalb des Ratssaales mit den interessierten Kreisen verkehrte, überzeugte man sich, dass die Intention eine andere sei, dass man dahin tendiere, den Staat für eine regelmässig wiederkehrende Leistung in Anspruch zu nehmen.

Die Staatwirtschaftskommission hat nun damals gefunden, es sei etwas bedenklich, ohne weiteres auf die Behandlung des Gesuches einzutreten und sie schlug deshalb in der Märzsession vor, es sei die Angelegenheit auf die gegenwärtige Session zu verschieben. Es konnte dies um so eher geschehen, als schon im März ein bestimmter Zweck in den Vordergrund gestellt wurde, der auch heute sich als Hauptzweck präsentierte und darin besteht, quasi einen schön illustrierten Fremdenführer für den Kanton Bern herzustellen, der in einer grossen Auflage gedruckt und massenhaft unter das Publikum geworfen werden soll. Nun hatte man aber in der Märzsession in Bezug auf die Kosten noch keine bestimmten Anhaltspunkte und ebenso keine solchen darüber, wie man sich überhaupt die Finanzierung des Geschäftes denke, welches das Beitragsverhältnis des Staates und der beteiligten Kreise sein solle. Die Staatwirtschaftskommission setzte voraus, es werde ihr bis zu ihrer nächsten, kurz vor der Mai-session abzuhaltenden Sitzung neues Material vorgelegt werden. Das war aber nicht der Fall. In der Hauptsache lag uns genau das gleiche Material vor wie in der Märzsession. Neu wurde uns zugestellt der gedruckte Antrag des Regierungsrates, der auf Abweisung des Gesuches lautete, und es ist begreiflich, dass die Staatwirtschaftskommission unter diesen Umständen nichts anderes thun konnte, als dem abweisenden Antrage des Regierungsrates beizustimmen. Dabei habe ich aber erwartet, die interessierten Kreise werden sich nun doch rühren und im Laufe der Session ihr Programm in positiver Form vorlegen. Diese Erwartung hat sich erfüllt. Das Programm wurde sowohl der Regierung als der Staatwirtschaftskommission zugestellt. Man weiss nun ungefähr, was gemacht werden soll und wie hoch sich die mutmasslichen Kosten des Unternehmens belaufen werden. Dadurch wurde die Regierung in die Lage versetzt, einen neuen Antrag formulieren zu können, der Ihnen gestern gedruckt zugestellt worden ist. Die Staatwirtschaftskommission hat die Angelegenheit heute Morgen neuerdings beraten und unterbreitet Ihnen nunmehr einen Antrag, der in einigen Punkten von demjenigen des Regierungsrates abweicht.

Vorerst halten wir dafür, das Geschäft sollte heute definitiv erledigt werden. Wird, wie der Regierungsrat es beantragt, nur grundsätzlich ein Beitrag in Aussicht gestellt, so hat dies zur Folge, dass sich der grosse Rat in einer späteren Sitzung noch einmal mit der Sache befassen muss, sowie ferner, dass die interessierten Kreise nicht wissen, woran sie eigentlich sind; sie wissen nicht ob sie 5, 10, 20 oder 30 % Beitrag erhalten werden, sodass sie nicht an die Finanzierung des Unternehmens und überhaupt nicht an dessen Ausführung schreiten können. Wir finden, man sollte schon heute einen gewissen Beitrag zusichern, damit das Geschäft für uns und die Verkehrsvereine erledigt ist, und beantragen deshalb,  $\frac{2}{5}$  der erwachsenden Kosten zu übernehmen, also nicht die Hälfte, wie gewünscht wurde, weil wir finden, die zunächst interessierten Kreise, die Kurvereine, Hoteliers etc. dürfen doch etwas

mehr leisten als der Staat; das ist nur recht und billig. Wir beantragen also, gleich vorzugehen wie heute morgen in Bezug auf die Uhrenmacherschule St. Immer, wo Sie aus den gleichen Gründen ebenfalls  $\frac{2}{5}$  der Kosten bewilligt haben. Dabei soll aber der grosse Rat wissen, wie weit die Sache führen kann, weshalb wir ferner beantragen, die Maximalleistung auf Fr. 25,000 festzusetzen. Dabei würde ausdrücklich erklärt, dass es sich um einen einmaligen Beitrag handeln solle. Die Kosten der in Aussicht genommenen Publikation sind zwar in der Vorlage nur auf Fr. 56,000 berechnet, sodass ein Staatsbeitrag von  $\frac{2}{5}$  nur Fr. 22,000 ausmachen würde; gleichwohl möchten wir mit dem Maximum auf Fr. 25,000 gehen, in der Annahme, dass die wirklichen Kosten vielleicht etwas höher zu stehen kommen. Von Herrn Regierungsrat v. Steiger wurde allerdings gesagt, ein grosser Teil der Auflage werde zu 50 Rp. verkauft werden können und es sei ein solcher Verkauf sogar einer Gratisabgabe vorzuziehen. In dieser Beziehung gehe ich nicht mit ihm einig. Es ist im Fremdenverkehr immer mehr Uebung geworden, solche kleinere Broschüren gratis abzugeben, wie jeder-mann weiss, der in der Welt herum reist und sich an Kurorten und grossen Verkehrscentren aufhält. Die Fremden haben sich an diese Gratisabgabe gewöhnt, und an der Weltausstellung, wo ohnedies noch eine Unmasse von Drucksachen zum Kauf offeriert wird, würde kein Mensch diese Büchlein zu 50 Rp. erwerben. Wird das Schriftchen dagegen gratis abgegeben, so nehmen die Besucher es mit nach Hause, lesen es und machen vielleicht davon Gebrauch. Man macht auch die Erfahrung, dass die Vereine, welche sogen. Europäische Wanderbilder in grossen Auflagen erstellen liessen und glaubten, sie werden die Büchlein zu 1 Fr. verkaufen können, sie gratis oder zum halben Preise abgeben müssen, wenn sie dieselben nicht jahrelang auf Lager behalten wollen. Ich möchte deshalb auf diesen Verkauf kein grosses Gewicht legen; der grösste Teil wird gratis abgegeben werden müssen.

Die Staatwirtschaftskommission hält ferner dafür, wenn man den Interessenten znmute,  $\frac{3}{5}$  der Kosten zu übernehmen, so dürfe die Ziff. 2 des Antrages des Regierungsrates gestrichen werden. Durch unsern Antrag wird festgestellt, dass die interessierten Kreise  $\frac{3}{5}$  beizutragen haben und wir wollen dann nicht weiter untersuchen, ob alle interessierten Gemeinden und Privaten sich wirklich beteiligen; denn aus der allfälligen Renitenz einzelner Gemeinden und Privaten sollen nicht für das ganze Unternehmen ungünstige Schlüsse gezogen werden. Wie die Interessenten die  $\frac{3}{5}$  zusammenbringen, ist für den Staat Nebensache.

Die Staatwirtschaftskommission ist in ihren Anträgen einstimmig und möchte Sie ersuchen, denselben, gegenüber dem Antrag des Regierungsrates, den Vorzug zu geben. Es ist für Sie selber eine Entlastung, wenn dieses Geschäft einmal von der Traktandenliste verschwindet, und für die interessierten Kreise, die Hoteliers etc., dient es zur Beruhigung, wenn man ihnen eine bestimmte Zusicherung gibt, sodass sie sofort ans Werk gehen können.

**Präsident.** Der Antrag der Staatwirtschaftskommission lautet, es sei die Ziff. 2 des Antrages des Regierungsrates zu streichen und die Ziff. 1 folgendermassen zu fassen:

« Es wird den Verkehrsvereinen des Kantons an die Erstellung einer den Fremdenverkehr fördernden Schrift

ein einmaliger Staatsbeitrag von  $\frac{2}{5}$  der nachgewiesenen Kosten, im Maximum Fr. 25,000 zugesichert. »

**Moor.** Ich stimme auch für den Antrag, der Ihnen unterbreitet worden ist, möchte aber darauf aufmerksam machen, dass die Vertreter der Landwirtschaft, der Fremdenindustrie etc. sich nicht als die allein berechtigten Interessengruppen betrachten sollen, die vom Staat, d. h. vom allgemeinen Steuersäckel Unterstützung beanspruchen dürfen. Es existieren im Land herum noch andere Interessengruppen, die auch nicht als Stiefsöhne behandelt werden möchten, und wenn wir heute für diesen Antrag stimmen, so möchte ich Sie bitten, daran zu denken, wenn einmal die Arbeiterschaft für ihre gewerkschaftlichen, fachberuflichen Bestrebungen ebenfalls Unterstützung verlangt, wenn sie sagt, es gebühre ihr auch die Unterstützung der Gesamtheit in dem Bestreben, das materielle, geistige und sittliche Niveau der Arbeiter zu heben, die Existenzbedingungen der untern Schichten des Volkes günstiger zu gestalten. Wir müssen bedauernd sagen, dass es bei solchen Gelegenheiten und Anlässen vielfach heisst: Ja, Bauer, oder in diesem Falle vielmehr: Ja, Arbeiter, das ist ganz etwas anderes! Ich sehe aber nicht ein, dass dies etwas anderes ist. Ich sehe nicht ein, dass der Bruder Bauer und der Bruder Fremdenindustrielle allein das Recht haben soll, im Staatssäckel herumzuwühlen und sich an dem allgemeinen «Raub» zu beteiligen, sondern dass auch die Arbeiterschaft darauf Anspruch hat, dass ihre berechtigten Bestrebungen zur Hebung der Arbeiterklasse auch von der Allgemeinheit unterstützt werden. Ich möchte die Herren Kollegen bitten, wenn wir später auch einmal Veranlassung finden werden, uns an Sie zu wenden, sich hieran zu erinnern und die Taschen und das Herz und den Sinn dann nicht zugeknöpft zu halten.

**Dürrenmatt.** Die Ausführungen des Herrn Vorredners veranlassen mich, den Gegenantrag zu stellen, ich hätte sonst stillschweigend, wenn auch mit einigen Verzerrungen, den Antrag hinuntergeschluckt. Aber gerade die Perspektiven, die uns Herr Moor eröffnet, müssen uns warnen, diesen Weg zu beschreiten. Mein Antrag erfolgt durchaus nicht aus Uebelwollen gegen den Fremdenverkehr — wir sollten uns das hässliche Wort Fremdenindustrie abgewöhnen — sondern mit Rücksicht auf die Konsequenzen und die düstern Finanzbilder, die uns der Herr Finanzdirektor schon entworfen hat. Wir haben jetzt schon viele Ausgaben beschlossen — es wurde eins nach dem andern bewilligt — aber man muss doch den Mut haben, irgendwo Nein zu sagen. Ich glaube, in weitergehendem Masse als für andere Berufarten soll auch der Fremdenverkehr vom Staat nicht unterstützt zu werden verlangen. Die beste Unterstützung des Fremdenverkehrs besteht darin, dass man für gehörige Verkehrslinien sorgt, für Strassen und Eisenbahnen. Da helfe ich auch mit, aber eine Unterstützung für diese besondere Art der Reklame, das führt, glaube ich, zu weit. Wenn die Herren Hoteliers, die sonst in ihrem äussern Befinden nicht gerade den Eindruck machen, als ob sie sich in einer Notlage befinden (Heiterkeit), mit einem solchen Verlangen an den Staat herantreten, so melden sich vielleicht, mit nicht weniger Recht, auch die notleidenden Zeitungsschreiber an, um eine Unterstützung zu verlangen, oder die Photographen etc. etc. Der Grosse Rat hat auch mit der Subvention für die Ausstellung

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

in Thun bewiesen, dass er für das Oberland im speziellen gerne etwas thut. Ich meine nicht, dass er damit eine Grossthat begangen habe, aber ich meine, man sollte es ihm nicht verübeln können, wenn er im gegenwärtigen Moment — ich will später nichts dagegen sagen — von dieser Subvention abstrahiert. Ich stelle deshalb den Gegenantrag und hoffe, es werde deswegen keine Feindschaft geben. Wenn man aber etwas thun will, so würde ich immerhin den Antrag der Regierung demjenigen der Staatswirtschaftskommission vorziehen.

**Milliet.** Das Votum des Herrn Dürrenmatt veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Ich habe bereits in einer früheren Session zu Gunsten der Subventionierung der Fremdenindustrie — entschuldigen Sie dieses nicht gerade schöne Wort — gesprochen und halte mich für verpflichtet, ein kurzes Wort zu Gunsten meiner Auffassung anzubringen. Ich will auf die enorme Bedeutung der Fremdenindustrie nicht näher eintreten; ich wiederhole nur, was ich schon früher sagte: mir scheint, es giebt im Kanton Bern neben der Landwirtschaft keine Industrie, welche von so grosser allgemeiner Bedeutung ist, wie die Fremdenindustrie. Intensiv von grosser Bedeutung, weil sie uns das Defizit unserer Handelsbilanz dem Ausland gegenüber decken hilft; sie ist der Hauptquell, aus dem dieses jährlich mehrere hundert Millionen betragende Defizit der Waren-Ein- und Ausfuhr Deckung findet. Und extensiv ist die Fremdenindustrie deshalb von grosser Bedeutung, weil sie nicht einen oder mehrere Artikel, sondern für den ganzen menschlichen Konsum produziert, denn was sie dem Fremden leistet, ist nichts anderes als der Ersatz seines Haushalts, d. h. aller seiner Bedürfnisse, und infolgedessen hat diese Industrie einen sehr viel ausgedehnteren Wirkungskreis als jede andere, weil sie zur Beschaffung dieses Haushaltungskonsums von überall her sich ihre Mittel verschaffen muss. Die Fremdenindustrie hat also nicht nur den Wert, dass sie in Landesgegenden, die sonst nicht in der Lage wären, ihre Steuerkraft durch irgendwelche Thätigkeit stark zu heben, diese Steuerkraft bedeutend steigert, sondern sie fördert auch andere Landesgegenden durch den Bezug einer ganzen Reihe von Konsumartikeln. Ich will indessen, wie gesagt, auf diese Seite der Frage nicht näher eintreten; sie ist in der letzten Session auseinandergesetzt worden.

Herr Dürrenmatt sagt nun, die Fremdenindustrie werde genügend unterstützt, wenn man das Verkehrswesen hebe, wenn man Eisenbahn- und Strassenbauten durch staatliche Subventionen fördere. Das ist ganz richtig, aber es lässt sich dazu immerhin sagen, dass die Unterstützung des Staates auch auf diesem Gebiet an der Fremdenindustrie vorbeigegangen ist; denn meines Wissens hat der Staat bis jetzt keine einzige Touristenbahn subventioniert, ausgenommen die Brünigbahn, die man eventuell als Touristenbahn bezeichnen kann. Aber gerade dort gestaltete sich die Sache so, dass der Staat dabei ein gutes Geschäft machte, so dass er faktisch nichts leistete, sondern im Gegenteil noch verdiente. Also man darf diesen Gesichtspunkt wohl geltend machen, aber man darf ihn nicht übertrieben.

Herr Dürrenmatt hat gesagt, wenn man von «Fremdenindustrie» rede, so brauche man da ein hässliches Wort. Ich bin einverstanden, möchte aber hervorheben, dass auch er ein Wort brauchte, das er nicht erfunden hat, sondern das, glaube ich, am Regierungstisch entstanden ist und mir ebenfalls etwas unangenehm in 1899.

die Ohren tönte, nämlich das Wort Reklame. Ich glaube, hier handelt es sich nicht um Reklame im engern Sinn, denn es ist klar, dass die Hoteliers u. s. w., überhaupt diejenigen Kreise, die bei der Fremdenindustrie in Betracht kommen, nicht gleiche Interessen repräsentieren. Die Interessen von Interlaken sind selbstverständlich andere als diejenigen des Jura etc. Wenn es sich um eine wirkliche Reklame handeln würde, müsste sie, von einem einzelnen Orte ausgehend gegen die andern Orte, von einzelnen Hoteliers gegen die Kollegen gerichtet sein; das wäre eine richtige geschäftliche Reklame im engern Sinn. Um eine solche handelt es sich hier aber nicht, sondern um die Schaffung eines Werkes, das der Allgemeinheit dieser Interessen dienen soll, das die Gegensätze der einzelnen Orte zu überbrücken bestimmt ist und nur dann zu stande kommt, wenn eine ordnende Hand darüber liegt, welche die allgemeinen Interessen repräsentiert, wenn eine unparteiische Instanz über die Erstellung dieses Werkes wacht, und diese unparteiische Instanz ist nach meiner Meinung der Vertreter der Allgemeinheit, der Staat. In diesem Sinne könnte man allerdings von Reklame reden für einen ganzen Stand; allein in diesem Sinne wird das Wort Reklame gewöhnlich nicht gebraucht, sondern für den rein geschäftsmässigen Gebrauch, und für diese Anwendung scheint mir kein Anlass vorzuliegen. Wenn man die Sache mit irgend etwas vergleichen will, so möchte ich sie lieber vergleichen mit den Ausgaben des Staates für die Erstellung von Chroniken, von Geschichtswerken, wo der Staat sich ebenfalls für verpflichtet hielt, den Kulturstand des Kantons und seine Geschichte darzustellen. Auch das vorliegende Werk soll nach meinem Gefühl nichts anderes werden als ein allgemeines Denkmal unserer jetzigen Kulturepoche. So wie also der Staat beispielsweise vor 370 Jahren dem Anshelm jährlich 60 Gulden und, wenn ich mich recht erinnere, 10 Mütt Dinkel und 10 Fuder Holz als Besoldung für die Erstellung seiner Chronik bezahlte, so soll der Staat heute dieses Opfer, das durch das heutige Subventionsbegehren ihm zugemutet wird, bringen, um ein derartiges, unparteiisches Reklamewerk, wenn man das Wort brauchen will, zu erstellen. Deshalb erlaube ich mir, im Gegensatz zum Antrag des Herrn Dürrenmatt, Ihnen den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission in seinem allgemeinen Teil zu empfehlen. Und im speziellen entscheide ich mich deshalb für den Antrag der Staatswirtschaftskommission, weil damit dieses Geschäft in der gegenwärtigen Session erledigt werden kann, während, wenn man den Antrag der Regierung annimmt, das Hinüberziehen in eine spätere Session nötig wird.

**Rufener.** Ich möchte mir erlauben, die vorzüglichen Ausführungen des Herrn Milliet noch mit einigen Worten fortzusetzen und auf einen Umstand hinzuweisen, der uns geradezu zwingt, den Antrag der Staatswirtschaftskommission heute zum Beschluss zu erheben. Und dieser Umstand ist der Eindruck, den unser heutige Beschluss auf die übrige Schweiz machen wird. Ich erblicke in diesem Eindruck, den wir mit Annahme des Antrags der Staatswirtschaftskommission machen werden, den wichtigsten Teil unserer heutigen bezüglichen Verhandlungen. Es handelt sich da um ein rein bernisches, kantonales Werk, und wenn in der Schweiz bekannt wird, dass der Grosse Rat des Kantons Bern eine derartige Subvention beschlossen habe, so bin ich

fest überzeugt, dass die übrigen Kantone, die ebenfalls eine Interesse an der Fremdenindustrie haben, um diesen Ausdruck auch zu gebrauchen, uns sofort nachahmen werden. Wir werden somit den Anfang machen zu einer allgemeinen nationalen Bewegung zu Gunsten des Fremdenverkehrs. Auf die Bedeutung desselben will ich nicht mehr eintreten, da dies früher geschehen ist. Ich glaube, dass man doch nach und nach zu der Ueberzeugung gekommen ist, dass es sehr am Platz ist, wenn von Staates wegen etwas geschieht. Wenn wir den Anfang machen und die Konkurrenz die andern Kantone und Interessentenkreise veranlassen wird, ein Gleiches zu thun, so wird ungefähr die gleiche Erscheinung zu Tage treten, die gegenwärtig bei uns unter den verschiedenen Gemeinden und Landesgegenden unter sich konstatiert werden kann, wo sich, angeregt durch Beispiele, der wirtschaftliche Fortschritt in den letzten Jahren in vorzüglicher Weise entfaltete. Wenn eine Gemeinde es wagte, die Wasserversorgung einzuführen, haben die Nachbargemeinden sie sofort nachgeahmt, und das Nämliche ist auch geschehen in Bezug auf das elektrische Licht und die elektrische Kraftübertragung. So bin ich denn überzeugt, dass wir heute den Anfang machen zu Gunsten einer allgemeinen Hebung des Fremdenverkehrs, und ich möchte deshalb die Herren inständigst ersuchen, den Antrag der Staatswirtschaftskommission anzunehmen. Ich kann Sie versichern, dass Sie damit die schönsten Resultate zeitigen werden, einerseits zu Gunsten unseres Kantons, dann aber auch zu Gunsten einer allgemeinen nationalen Bewegung zur Hebung des Fremdenverkehrs, die sich, auf Grund unseres Vorgehens, weiter entwickeln wird.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann der Regierung auch angenehm sein, wenn der Gegenstand definitiv erledigt und eine bestimmte Summe als Maximalbeitrag bestimmt wird. Hingegen halten wir dafür, der Antrag der Staatswirtschaftskommission, die einen grossen salto mortale macht, gehe zu weit, indem sie auf Fr. 25,000 abstellt. Es ist doch zu erwähnen, dass die Leistungen von anderer Seite dazu im Verhältnis stehen sollten. Ich habe da die Rechnung des oberländischen Verkehrsvereins pro 1897/98 vor mir. Danach bezieht derselbe per Fremdenbett jährlich 30 Rp. Das ist ungefähr das, was man beim Uebernachten für eine einzelne Zehe bezahlen muss (Heiterkeit). Die Statuten geben aber die Möglichkeit, bis auf 1 Fr. zu gehen, und ich sehe nicht ein, warum man für eine derartige ausnahmsweise Leistung nicht ausnahmsweise auch wirklich auf 1 Fr. per Bett gehen könnte, in welchem Falle man schon eine grosse Summe beieinander hätte. Die Regierung muss sich auf den Boden stellen, dass seitens der Interessenten die Leistungen durchaus gesteigert werden und dies wäre der Fall, wenn Sie den Antrag der Staatswirtschaftskommission in der Weise modifizieren, dass der Beitrag des Staates  $\frac{1}{3}$  der Kosten, im Maximum Fr. 15,000 betragen soll. Dies der Antrag, den ich stelle.

#### Abstimmung:

Eventuell:

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission . . . . . 47 Stimmen.  
Für den modifizierten Antrag der Regierung . . . . . 55 »

**Definitiv:**  
Für Festhalten an diesem Beschluss  
(gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . Mehrheit.

---

### Erteilung der juristischen Persönlichkeit an das Fenningerspital in Laufen.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der gewesene Gerichtspräsident Fenninger in Laufen hat bereits 1869 den Amtsbezirk Laufen zu seinem Universalerben eingesetzt mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass aus dem Vermögen ein Bezirksspital errichtet werde. Diesem letztwilligen Wunsche wurde nachgelebt. Das Spital existiert, entbehrt jedoch noch der juristischen Persönlichkeit, m. a. W., es ist nicht im stand, auf eigenen Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, wie dies ein physischer Mensch thun kann. Damit sich die Anstalt auch in dieser Beziehung besser zu entwickeln vermag, stellt sie nun das Gesuch, es möchte dieser Mangel gehoben und ihr die juristische Persönlichkeit erteilt werden. Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Anstalt nimmt die Regierung keinen Anstand, den Antrag zu stellen, es sei dem Gesuche in üblicher Form zu entsprechen.

Bewilligt.

---

### Erteilung der juristischen Persönlichkeit an die Stiftung Arn.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Diessbach stellt das Gesuch, es möchte die von Johann Arn, gew. Rentier in Diessbach, zufolge letzter Willensverordnung vom 24. März 1899 ins Leben gerufene Stiftung Arn als juristische Person anerkannt werden. Nach Massgabe der letztwilligen Verfügung des Joh. Arn hat die Stiftung folgenden Zwecken zu dienen. Es soll in Diessbach eine geeignete Liegenschaft für Rechnung der Stiftung erworben werden zur Errichtung eines Armen- und Waisenhauses. In dieser Anstalt sollen in erster Linie arme Waisenkinder der Einwohnergemeinden Diessbach, Dotzigen, Bütigen und Busswyl zur Verpflegung und Heranziehung untergebracht werden. Im fernern sollen Kinder verarmerter und verwahrloster Familien Aufnahme finden. Mit Rücksicht auf diese gemeinnützigen Zwecke wird Ihnen der Antrag gestellt, es möchte der Anstalt die juristische Persönlichkeit erteilt werden.

Bewilligt.

---

**Präsident.** Der Herr Regierungspräsident wünscht Ihnen eine Mitteilung zu machen.

**Kläy**, Regierungspräsident. Die Regierung wird in den Fall kommen, dem Grossen Rat in nicht allzu ferner Zeit eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten betreffend einige Vereinfachungen in der Gesetzgebung. Es zeigen sich in verschiedenen Gesetzen Uebelstände, die gehoben werden sollten. Auf Details will ich heute nicht treten. Namentlich soll auch einem ziemlich erheblichen Uebelstand abgeholfen werden, der in Bezug auf das Betreibungamt Bern existiert. Die Organisation desselben hat sich als eine unglückliche erwiesen; wir sind aber nicht im stande, sie zu ändern, weil das Einführungsgesetz zum Betreibungsgesetz von 1891 uns die Hände bindet. Es ist deshalb nötig, in dieser Sache die Zustimmung des Volkes einzuholen. Im nämlichen Gesetz werden wir Ihnen auch noch andere Anträge zu unterbreiten in der Lage sein. Da die Sache zum Teil dringlicher Natur ist, so möchten wir Sie bitten, schon jetzt eine Kommission von 7 Mitgliedern zu bezeichnen, zu bestellen durch das Bureau. Durch die Vorlage des Regierungsrates könnte die Motion des Herrn Milliet hinfällig werden, denn wir gedenken das, was Herr Milliet beantragen wollte, in unserer Vorlage zu berücksichtigen.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine siebengliedrige Kommission zu bestellen.

---

Eingelangt ist folgende

### Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht zur Förderung der staatlichen Interessen dienlich sei, wenn ein Gesetz über Unvereinbarkeit von Beamtungen geschaffen würde, wonach höchstens drei Regierungsräte im Nationalrat und einer im Ständerat mit Ausschluss aller weiteren Staatsbeamten in eidgenössischen Räten sitzen können.

Burger,  
Péquignot, Dürrenmatt, Elsässer,  
Siebenmann, Marthaler, Wüthrich,  
Weber (Grasswyl), Riem, Gasser,  
Zehnder, Graber, Joh. Wächli,  
Wiedmer, Nyffenegger, Lenz,  
Scherler, Stebler, Messer, Stämpfli,  
Gäumann, Blaser, Salzmann,  
Stucki.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

---

### Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie gesehen haben, stimmen die Anträge der Bitschriftenkommission mit denjenigen des

Regierungsrates in betreff aller Gesuche, mit alleiniger Ausnahme des Gesuches Kipfer, überein. In Bezug auf dieses letztere Gesuch beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der 30tägigen Gefängnisstrafe auf 3 Tage, währenddem der Antrag der Bitschriftenkommission auf gänzlichen Erlass dieser Strafe abzielt. Da der ausgeteilte gedruckte Bericht in ausführlicher Weise alles Nötige enthält, was Ihnen zur Beurteilung dieses Straffalles dienen kann, so will ich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit auf ein einlässliches mündliches Referat verzichten. Es ist nicht zu bestreiten, dass viele mildernde Umstände zu Gunsten des Verurteilten sprechen, und es wird billig sein, dass diese mildernden Umstände vom Grossen Rate in weitgehenderem Masse berücksichtigt werden, als es durch die Kriminalkammer bei der Strafzumessung bereits geschehen ist. Indessen glaubt der Regierungsrat, dass sein Antrag auf Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf 3 Tage die äusserste Grenze der Milde erreicht, die Herr Kipfer beanspruchen darf.

**v. Erlach**, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, dem Kipfer von den 30 Tagen Gefangenschaft 27 Tage zu schenken, indem auch er findet, die Strafe sei in diesem Falle zu streng ausgefallen. Die Bitschriftenkommission ist ebenfalls dieser Meinung, möchte aber noch etwas radikaler vorgehen und die letzten 3 Tage Gefangenschaft ebenfalls streichen. Sie findet, Kipfer sei mit Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 2000 und Verurteilung zu den Kosten, die sich auch auf mehrere hundert Franken belaufen werden — die Staatskosten allein machen rund Fr. 300 aus — für sein Vergehen hart genug bestraft. Die gedruckte Vorlage ist in diesem Falle ausnahmsweise umfangreich und ich hätte der selben eigentlich nichts beizufügen. Allein ich muss doch bemerken, dass die Vorlage von der Polizeidirektion verfasst ist und dass dieselbe ursprünglich den Kipfer mit seinem Gesuche abweisen wollte. Letzteres spürt man nun aus der Vorlage heraus. Es ist ja natürlich, dass derjenige, der die Vorlage ausarbeiten muss, darin seine eigene Ansicht ausspricht. Der Regierungsrat stellt nun einen ganz andern Antrag, aber die Vorlage ist mit Ausnahme des Schlusses die nämliche geblieben. Dies veranlasst mich, doch noch einige Momente hervorzuheben, welche für gänzliche Begnadigung des Kipfer sprechen und die Bitschriftenkommission zu ihrem Antrag veranlasst haben.

Der Gasthof zum Schlüssel in Bern oder die «Herberge zur Heimat» ist nicht ein Wirtshaus im gewöhnlichen Sinne, sondern gehört einer Gesellschaft, die damit einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Art. 1 der Statuten lautet:

« Die Gesellschaft «Herberge zur Heimat» hat einen gemeinnützigen Zweck. Sie sucht dem Handwerker- und Gewerbestand namentlich in der Weise fördernd an die Hand zu gehen, dass vorzugsweise Männern aus diesem Stande, besonders Gesellen und Lehrlingen, durch Aufnahme, sei es vorübergehend oder auf längere Zeit, in ein dafür bestimmtes Haus und ein in christlichem Sinne geführtes Hauswesen eine Heimat angeboten und zweitens der gegenseitige Verkehr zwischen Arbeitsuchenden und Arbeitgebern soweit möglich vermittelt und erleichtert wird. »

Ihren gemeinnützigen Zweck sucht die Gesellschaft in erster Linie dadurch zu erreichen, dass sie den

Handwerksburschen billige Unterkunft und Nahrung bietet, sowie dadurch, dass sich im Gasthof eine sog. Handwerkerstube befindet, d. h. eine Räumlichkeit, wo sich die Leute aufhalten können, ohne genötigt zu sein, irgend etwas zu konsumieren. In einem derartigen Haus verkehren nun Gäste verschiedener Sorte. Neben ordentlichen, friedlichen Leuten, die sich willig der Ordnung fügen — und dies ist zum Glück die grosse Mehrzahl — giebt es unter Fremden und Einheimischen auch andere, die nicht zufrieden sind, die aufbegehrisch und widerspenstig sind und dem Hausvater oft grosse Mühe verursachen. Kipfer ist nun seit 13 Jahren Hausvater in der Herberge und hat sich das Zeugnis erworben, während dieser ganzen Zeit nie zu irgend einer Klage Anlass gegeben zu haben, er sei ein ruhiger, friedfertiger Mann und walte mit Takt seines schweren Amtes, namentlich sei sein Benehmen den Handwerksburschen gegenüber stets ein freundliches und liebevolles gewesen. Nie hatte er eine derartige Affaire wie diejenige, wegen welcher er bestraft wurde. Der Schütrumpf gehört offenbar zu der unangenehmen Sorte von Gästen. An einem Samstag Nachmittag, als der Hausgang gefegt wurde, kam er in den «Schlüssel». Während dieser Reinigungsarbeiten ist die Handwerkerstube laut Hausordnung geschlossen. Der Portier machte ihn in freundlicher Weise darauf aufmerksam, worauf Schütrumpf sofort erwiderte, er lasse sich nichts befehlen und den Durchgang erzwingen wollte. Dabei wurde er mit dem Portier handgemein, unterlag, fiel auf den Rücken und schlug den Kopf an einem Thürfosten auf. Der Wirt, der den Lärm hörte, eilte herbei, sah die Balgerei zwischen dem Portier und dem Eindringling und fand, er solle dem Portier, in Wahrung seines Hausrechtes, helfen. Er ergriff eine Bürste, die gerade zur Hand war, und versetzte dem Schütrumpf zwei oder drei Streiche auf den Kopf. Dies ist Kipfers Vergehen. Es ist eine Misshandlung, wobei aber hervorzuheben ist, dass die Misshandlung nicht mit einem gefährlichen Instrument zugefügt wurde; die Geschworenen nahmen mit Recht an, eine Bürste sei kein gefährliches Instrument. Ferner ist hervorzuheben, dass ein bleibender Nachteil nicht eintrat, wenn auch Schütrumpf längere Zeit in der Insel verpflegt werden musste und einige Wochen arbeitslos war. Es fragt sich nun, ob die die Arbeitslosigkeit bedingende Verletzung von den Schlägen herrührt, welche Kipfer dem Schütrumpf versetzte, oder von dem Sturz und dem Aufschlagen des Kopfes auf den Thürfosten. Die Kriminalkammer nahm das erstere als ausser allem Zweifel stehend an. Dies entspricht aber den Akten nicht. Bei denselben befindet sich ein Expertengutachten von Herrn Dr. Lanz, der den Patienten in der Insel behandelte und wörtlich folgendes sagt: « Die Frage, ob diese Fissur des Schädeldaches durch den Sturz oder den Schlag auf den Kopf entstanden sei, lässt sich nicht entscheiden. » Die Frage ist also eine unentschiedene, und ich weiss nicht, wie die Kriminalkammer dazu kam, in ihrem Urteil etwas anderes zu sagen. Ich vermute, dass bei den mündlichen Verhandlungen vor den Geschworenen der Experte ein anderes Befinden abgab. Wenn dem so ist, so haben wir zwei Expertenbefinden, die sich widersprechen, und bei einem derartigen Widerspruch soll man die dem Angeklagten günstigere Ansicht annehmen. Es ist also jedenfalls nicht erwiesen, dass die Arbeitslosigkeit die Folge der Misshandlung durch Kipfer war. Wenn es aber auch der Fall wäre, so ist jedenfalls

das sicher, dass Kipfer diese Folgen nicht beabsichtigte und sie auch nicht voraussehen konnte, was bei Ausfällung des Urteils jedenfalls zu wenig berücksichtigt wurde. Das Urteil fiel nach unsren Begriffen viel zu hart aus.

Meine Herren, Sie werden nun entscheiden, ob Sie dem Antrag der Regierung oder demjenigen der Bitschriftenkommission beipflichten wollen. Ich hoffe, Sie werden das letztere thun und füge nur noch bei, dass der Polizeidirektor von Bern, Herr Gemeinderat Guggisberg, dem Kipfer ein gutes Zeugnis ausstellt und wärmstens den Erlass der ganzen Gefängnisstrafe empfiehlt, ebenso Herr Regierungsstatthalter Weyermann.

**Demme.** Ich erlaube mir, Ihnen den Antrag der Bitschriftenkommission wärmstens zu empfehlen. Ich bin weit entfernt davon, zu wiederholen, was der Herr Präsident der Bitschriftenkommission gesagt hat und möchte nur noch etwas befügen. Als Herr Dr. Lanz den Schütrumpf untersuchte, fand er eine ganze Reihe anderer Narben. Es ist deshalb sehr zweifelhaft, ob die Erscheinung der Nervenschwäche auf die früheren Verwundungen zurückzuführen ist oder auf die Verwundung, die Kipfer dem Schütrumpf beibrachte. Jedenfalls ist es eigentümlich, dass Herr Dr. Lanz, der den Schütrumpf mehrere Wochen lang behandelte, sich geradezu verneind ausspricht, während der Gerichtsarzt, ein achtzigjähriger Mann, nach kurzer Untersuchung die Sache konstatierte. Und nachdem die Geschworenen einen bleibenden Nachteil ganz bestimmt verneinten, ist es ebenso eigentümlich, dass die Kriminalkammer, gestützt auf das kurze Gutachten dieses alten Mannes, erklärte, es sei ein bleibender Nachteil vorhanden. Es ist auch eigentümlich, dass Schütrumpf trotz seiner Nerven- und Muskellähmung, die ihm die Ausübung seines Berufes als Brauer für alle Zeit unmöglich mache, nachdem er die 2000 Fr. in der Tasche hatte, nichts anderes zu thun wusste, als sich ein Velo zu kaufen und das Geld so bald wie möglich zu verradeln. Ich glaube überhaupt, dass Schütrumpf ein Simulant war und die Arbeitsunfähigkeit hätte reduziert werden können. Es ist auch etwas eigentümlich, dass kein einziger Brauer hier in Bern diesen angeblichen Brauer Schütrumpf als Kollegen kennt, und wenn man von demselben als Brauer sprach, haben seine angeblichen Kollegen gelächelt, so dass es zweifelhaft ist, ob dieser Mensch den Beruf als Brauer ausübt. Er zeichnete sich auch bei Anlass der Geschworenenverhandlungen durch freches, arrogantes Benehmen aus, ebenso im « Volkshaus ». Er wird geradezu als ein unheimlicher Mensch bezeichnet, der später im « Volkshaus » das nämliche versuchte wie im « Schlüssel », in der Hoffnung, er könne da ebenfalls eine schöne Summe erhalten, um weiter zu schwindeln, ohne arbeiten zu müssen. Ich bin überzeugt, dass der Anwalt Kipfers von dessen Freisprechung zu sehr überzeugt war, sonst würde er Vervollständigung des Aktenmaterials verlangt haben, und dann wäre jedenfalls dem Kipfer die Zahlung der 2000 Fr. erspart geblieben. Es ist dies ein schwerer Schlag für ihn, und ich halte dafür, wenn das Begnadigungsrecht des Grossen Rates irgendwo wohl angewendet erscheint, so ist es hier der Fall. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Bitschriftenkommission zur Annahme.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungs-

rates. Ich muss mir doch gestatten, auf die Voten des Herrn Berichterstatters der Bitschriftenkommission und des Herrn Demme einiges zu antworten, obschon es mir leid ist, Ihre Zeit noch mehr in Anspruch nehmen zu müssen. Wenn Sie den Bericht des Regierungsrates und der Polizeidirektion über den Fall Schütrumpf lesen, so werden Sie mir das Zeugnis geben, dass er objektiv gehalten ist. Ich kann durchaus nicht gelten lassen, dass er von jemand verfasst worden sei, der von vornherein darauf ausging, alles vorzubringen, was zu Ungunsten des Kipfer spricht, und dagegen die mildernden Umstände nicht zu erwähnen. Es ist im Bericht alles angeführt, was im Gesuche des Kipfer zu seinen Gunsten angebracht wurde, und alles dassjenige, was gegen Kipfer spricht, stützt sich auf das Urteil der Assisen; die betreffenden Sätze unseres Berichtes sind wörtlich den Akten entnommen. Und wenn der Herr Berichterstatter der Bitschriftenkommission sagt, es sei nicht erwiesen, dass die Verletzungen des Schütrumpf durch Kipfer hervorgebracht worden seien, sondern sie röhren wahrscheinlich von dem Fall her, so muss ich darauf erwidern, dass nicht das massgebend ist, was ein Experte in seinem schriftlichen Bericht sagt, sondern das, was bei den Assisen-Verhandlungen aus den Expertenaussagen hervorgeht. Das Ergebnis der mündlichen Expertenaussagen hat die Kriminalkammer in den Erwägungen ihres Urteiles folgendermassen zusammengefasst:

« Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Johann Kipfer der Urheber der von so schweren Folgen begleiteten Verletzungen des Schütrumpf ist. Nach der bestimmten Ansicht des Experten können diese Folgen nicht von dem der Misshandlung vorausgegangenen Fall Schütrumpfs auf den Boden beziehungsweise Anschlagen des Hinterkopfes an einen Thürfosten herühren, sondern dieselben sind einzig der mittelst eines harten Gegenstandes (Bürste oder deren Stiel) beigebrachten, auf dem Schädeldache konstatierten Verletzung zuzuschreiben. »

Auf dieses Ergebnis der Expertenaussagen bei den Assisenverhandlungen hat die Polizeidirektion in ihrem Bericht gefusst. Und wenn Herr Demme sagt, Schütrumpf sei ein Simulant gewesen, so ist mir davon nichts bekannt; ich muss mich auf die Experten und die Berichte der Aerzte stützen, welche konstatieren, dass Schütrumpf mehr als 20 Tage arbeitsunfähig war und einen bleibenden Nachteil davонtragen wird.

**Moor.** Ich will nicht untersuchen, wie die Herren v. Erlach und Demme, welcher Grad der Verschuldung Herrn Kipfer zum « Schlüssel » trifft und in welchem Umfang und in welcher Weise der Schütrumpf ihn geziert haben möchte. Das kann ich aber immerhin sagen, dass Schütrumpf diese sehr ungünstige Beurteilung, wie sie vorhin stattgefunden hat, in diesem Masse nicht verdient. Auf der andern Seite habe ich mich doch verpflichtet gefühlt, hier auch das Wort zu ergreifen, weil Schütrumpf Mitglied des Brauerverbandes war, einer Berufsgenossenschaft, und ich schon von da her über den Fall genau unterrichtet bin. Ich habe auch Veranlassung genommen, von den Gerichtsverhandlungen Kenntnis zu nehmen. Wenn ich nun auch manches an dem, was geäussert wurde, auszusetzen hätte, so kann ich anderseits nicht umhin, zu sagen, dass ich den ganzen Fall als eine Art Unglück betrachte, als einen unglücklichen Zufall, der dem Kipfer passierte,

und man würde demselben meines Erachtens — und ich glaube, jedermann, der ihn kennt, muss dieser Ansicht sein — unrecht thun, wenn man die Sache als einen Ausfluss persönlicher Roheit von seiner Seite auffassen wollte. Ich habe jahraus jahrein hundertfach Gelegenheit, mit Arbeitern zu verkehren und werde oft von Leuten ganz überlaufen, die mit Kipfer auch zu thun hatten; allein ich habe niemals eine Klage über denselben vernommen. Ich weiss im Gegenteil aus meiner Erfahrung, dass Kipfer immer bereit war, soweit die Pflichten seiner Stellung es erlaubten, unverschuldet in momentane Armut geratenen Reisenden zu helfen und sie auch gratis zu beherbergen, soweit er dies in seiner Stellung thun kann. Ich kann also sagen, dass Kipfer unter der Arbeiterschaft beliebt ist, und ich würde es, gerade als Vertreter des Schütrumpf, als ungerecht betrachten, wenn ich nicht auch zu dem Antrag der Bitschriftenkommission stimmen würde. Ich will nicht offene Thüren einrennen und ich habe dies nicht gesagt, um Sie irgendwie in Ihrer Stellungnahme zu beeinflussen. Ich weiss schon, dass Ihr Urteil gemacht ist, aber ich wollte doch von meiner Seite diese Bemerkungen noch anbringen und zwar noch aus einem andern Grund, nämlich um Sie durch diese, ich glaube sagen zu dürfen unbefangene, vorurteilslose Beurteilung meinerseits zu veranlassen, auch in andern Fällen, wo arme Leute, welche keine soziale Position irgendwelcher Art haben, aus Not einen kleinen Diebstahl begingen, Ihre Nachsicht walten zu lassen.

Ein derartiger Fall ist der Fall Nr. 11 betreffend eine Frau Elise Tanner, wohnhaft im Grünenboden zu Eriswyl, geboren 1873, Mutter von 4 Kindern. Diese Frau wurde vom korrektionellen Gericht Trachselwald wegen Diebstahls, begangen an einem Leintuch im Wert von 4 Fr., zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Das Leintuch wurde noch am gleichen Tage seinem Eigentümer wieder zugesellt. Dem Gericht ist wegen dieser anscheinend exorbitanten Strafe nicht der geringste Vorwurf zu machen; es musste so erkennen, weil es einer Rückfälligen gegenüberstand, indem die Frau Tanner schon zweimal, ebenfalls wegen sehr geringfügiger Diebstähle, mit 1—5 Tagen Gefängnis vorbestraft war. Der Fall war aber so, dass das Amtsgericht Trachselwald sofort nach Beurteilung des Falles sich entschloss, das Gesuch um Begnadigung zu unterstützen, indem die Frau Tanner alle ihre Vergehen aus Not begangen habe. Sie können auch im gedruckten Bericht lesen, dass Frau Tanner « durch grosse Armut und Not zu dem fraglichen Diebstahl getrieben worden sei, indem sie für ihre ganze Familie nur zwei Leintücher besitze. Sie habe niemand, der während ihrer 30tägigen Strafzeit ihre Kinder besorgen könnte, da der Mann dem Verdienste nachgehen müsse » etc. Das Amtsgericht Trachselwald hat das Gesuch zur Berücksichtigung empfohlen, ebenso der Gemeinderat von Eriswyl, der von der Notlage der Familie Tanner, die etwas weitab vom Orte wohnt, erst anlässlich dieses Straffalles Kenntnis erhielt. Die früheren Vergehen bezogen sich im einen Fall auf die Entwendung einer Gabel und eines Messers, weil die Frau daheim Gabel und Messer entbeherte, die chinesische Stäbchenmethode in Eriswyl nicht heimisch ist und die Frau das Essen nicht mit den Fingern einnehmen wollte. Es handelt sich also gewiss um einen Notfall; es geschah nicht aus Putzsucht oder andern

Motiven, die uns weniger zur Nachsicht bewegen könnten. Im andern Fall handelte es sich, wie mir ein Mitglied des Grossen Rates sagte, um eine kleine Haue von geringem Wert. Das Gericht musste mit seiner Strafe so hoch gehen, weil der betreffende Paragraph so lautet, aber wir sind kein Paragraph, sondern haben ein Herz. Ich füge bei, dass auch ein Mitglied der Bitschriftenkommission, Herr Hadorn, durchaus für einen weitergehenden Antrag, nämlich für vollständigen Erlass der Gefängnisstrafe ist, ebenso ein hier anwesendes Mitglied des Amtsgerichtes von Trachselwald, Herr Grossrat Hess von Dürrenroth. Unter den verschiedenen Rechten des Grossen Rates hat mir immer das Vorrecht als das schönste und höchste gegolten, gewisse Härten des Gesetzes, die dasselbe haben muss, da es nicht alle Fälle vorzusehen vermag, korrigieren und dabei den Einzelheiten im menschlichen Leben, der Not, den sozialen Verhältnissen etc., Rechnung tragen zu können. Betrachten Sie es, wenn einer von uns spricht, nicht immer in dem Sinne: « Das ist ein Sozialdemokrat, der das sagt; da steckt gewiss etwas dahinter! » In vielen Fällen denkt man so; Sie halten uns oft für viel pfiffiger als wir sind. Und speziell im vorliegenden Falle will ich nicht als Sozialdemokrat, sondern als Mensch zu Menschen sprechen, indem ich Sie bitte: Schenken Sie dieser Frau, die aus Not diesen Fehler begangen hat, die ganze Gefängnisstrafe!

**v. Erlach**, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Betreffend den Fall Kipfer möchte ich dem Herrn Polizeidirektor sagen, dass ich ihm durchaus nicht den Vorwurf machen wollte, dass der Bericht nicht richtig abgefasst sei. Ich sagte nur, er sei ursprünglich anderer Ansicht gewesen, und dass man dies dem Vortrag anmerken muss, ist ja selbstverständlich.

Was nun den Fall Nr. 11 betrifft, so wäre ich persönlich ganz einverstanden, den Tag Gefangenschaft fallen zu lassen, namentlich da man in der letzten Session dem Orgelmann, entgegen dem Antrag der Bitschriftenkommission, seinen Tag auch schenkte. Die Frau Tanner hat aus Not gestohlen und ist dafür streng bestraft worden, weil sie, wie Herr Moor mitteilte, schon vorbestraft ist. Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates lautete auf Herabsetzung der Strafe auf drei Tage Gefangenschaft; die Bitschriftenkommission geht weiter und beantragt Herabsetzung auf einen Tag, allein meine Kollegen, mit denen ich gesprochen habe, sind einverstanden, diesen Tag auch noch fallen zu lassen. Wir haben denselben beibehalten, weil ein Zeugnis bei den Akten lag, welches sagt, die Not, die allerdings in hohem Masse vorhanden ist, sei zum Teil eine selbstverschuldete, weil die Leute nicht Ordnung halten und nicht arbeiten, wie sie sollten. Wir sind also einverstanden, den Tag fallen zu lassen, wenn die Regierung auch beistimmen kann.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hier anwesenden 5 Mitglieder des Regierungsrates, also die Mehrheit, erklären, dass sie mit dem gänzlichen Erlass der Gefängnisstrafe der Frau Tanner einverstanden sind.

**Präsident**. Es besteht also nur noch eine Differenz in Bezug auf den Fall Kipfer.

## Abstimmung.

1. Für Begnadigung im Falle Kipfer 93 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 10 \*
2. Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bitschriftenkommission erledigt.

über, heute die Session zu schliessen und die nicht behandelten Traktanden auf die angekündigte Juni/session zu verschieben — in Minderheit.

## Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bitschriftenkommission werden bei 90 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 60) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. **Jacky**, Philipp, von Aarau, geboren 1870, ledig, Pfarrer in Mett, seit 1876 im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern — mit 86 Stimmen.

2. **Brögli**, Beda Joseph, von Merenschwand, Kanton Aargau, geboren 1852, Apotheker in Burgdorf, seit 1881 daselbst wohnhaft, verheiratet in zweiter Ehe mit Hedwig Jäggi, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Burgdorf — mit 88 Stimmen.

Ferner die Minderjährigen:

3. **Ballay**, Charles Alfred, von Besançon, Frankreich, geboren 1878, Schalenmacher in Pruntrut, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Soubey — mit 86 Stimmen.

4. **Gutmann**, Johann Friedrich, von Raich, Grossherzogtum Baden, geboren 1884, seit seiner Geburt in Lengnau bei seiner verwitweten Mutter wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Aegerten — mit 85 Stimmen.

**Präsident.** Ich habe Ihnen mitzuteilen, dass Herr Dr. Milliet seine Motion zurückgezogen hat, weil er findet, sie sei mit der Annahme des Antrages des Regierungsrates, betreffend Ernennung einer Kommission zur Vorberatung eines Gesetzes über Vereinfachungen in der Gesetzgebung, materiell erledigt.

Ein Antrag des Herrn Demme, mit heute abzubrechen und nächsten Montag wieder zusammenzutreten, bleibt — einem Antrag des Herrn Heller gegen-

## Anzug des Herrn Grossrat Wyss betreffend das Züchtigungsrecht der Lehrer.

## Fortsetzung.

(Siehe Seite 143 hievor.)

**M. Péquignot.** Vu l'heure avancée je me permets de proposer le renvoi de la discussion à la session du mois de juin. Il n'y a pas péril en la demeure.

**Präsident.** Ich eröffne über diesen Antrag des Herrn Péquignot die Diskussion.

**Wyss.** Sie werden es dem Motionssteller nicht übel nehmen, wenn er den gegenteiligen Antrag stellt, man möchte zufahren und mit dieser Seeschlange abfahren. Wenn Herr Péquignot sagt, es sei keine Gefahr im Verzug, so ist der Ausdruck etwas leicht gebraucht. Es ist Gefahr im Verzug, wenn das Rechtsbewusstsein im Volke getrübt ist, und dies ist hier der Fall. Die Lehrer wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen und deshalb haben wir die Pflicht, diesen Zustand so bald wie möglich zu heben. Es ist bereits ein Fall, wie ich ihn gestern voraussagte, eingetroffen. Sie werden von demselben heute mit mir aus den Zeitungen Kenntnis genommen haben. Es betrifft einen Lehrer Aegerter in Schwadernau. Der Fall ist in der Presse so dargestellt, ein Schüler habe den Lehrer Aegerter beschimpft und sei dafür von demselben empfindlich, aber gerecht gezüchtigt worden. Der Vater des Knaben wollte dies nicht annehmen und reichte, gestützt auf den Entscheid der Polizeikammer, Klage ein. Der Gerichtspräsident von Nidau urteilte nun genau so, wie ich es gestern voraussagte: Ich bin nicht an die Auffassung der Polizeikammer gebunden, sondern halte dafür, dass nach dem Stand der Gesetzgebung dem Lehrer ein Züchtigungsrecht zusteht. Der Lehrer wurde daher freigesprochen. Wenn nun die Sache so liegt, dass im Amt Nidau der Lehrer wegen einer Züchtigung freigesprochen wird, während er im Amt Bern bestraft wird, so kann man nicht sagen, es sei keine Gefahr im Verzug. Wenn man dies thut, so spielt man mit den höchsten Gütern unseres Volkes: mit dem Rechtsbewusstsein desselben und der Rechtssicherheit. Was würde das im Kanton Bern für einen Eindruck machen, wenn Sie die Motion, nachdem Sie bereits Schluss erkannt haben und vorausgesetzt werden darf, dass nicht mehr lange Voten folgen werden, nochmals verschieben würden! Da liegt etwas anderes dahinter, als nur der Wunsch, heute fertig zu machen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Antrag des Herrn Péquignot abzulehnen.

## Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Péquignot Minderheit.

**Präsident.** Ich erteile nun das Wort Herrn Péquignot in der Hauptsache.

**M. Péquignot.** Hier, après les explications que nous a fournies M. Ritschard j'étais tout prêt à renoncer à la parole et je l'eusse certainement fait si le Grand Conseil n'avait pas décidé d'ajourner la discussion à aujourd'hui.

M. Wyss, en développant sa motion avec son éloquence habituelle, ayant jugé à propos de se prononcer sur l'opportunité ou l'inopportunité des châtiments corporels à l'école, et M. le conseiller Gobat ayant donné dans le débat tête baissée et dans un langage virulent, j'estime qu'il ne disconvient pas à un Jurassien d'intervenir aussi dans cette discussion. Du reste soyez sans inquiétude, je serai le plus concis possible.

M. le président et Messieurs, je crois que tout le monde est unanime dans cette enceinte pour reconnaître que le moment est venu de trancher définitivement cette brûlante question des châtiments corporels à l'école, question à laquelle de récents scandales ont maintenu une regrettable mais palpitante actualité. Je ne cite par exemple que les scandales de Kehrsatz que l'honorable M. Wyss a stigmatisé lui-même ici il y a quelque temps, et qui nous ont montré jusqu'à la dernière évidence que dans notre canton l'enfance et la jeunesse abandonnée n'étaient pas entourées de toute la protection efficace à laquelle elles ont certainement droit.

C'est assez vous dire qu'en principe je ne m'opposerai pas à la prise en considération de la motion de M. Wyss, mais je m'empresse de déclarer que je me place à un point de vue diamétralement opposé au sien. Il y a deux ans, j'ai voté la proposition de M. Gobat, — une fois n'est pas coutume. Depuis lors, ma manière de voir ne s'est pas modifiée: La grossièreté du maître entraîne naturellement et invariablement celle de l'élève; celui-ci apprend à l'école à frapper plus faible que lui. Le droit du plus fort! Il ne manque pas dans la vie de faire plus tard usage de cet adage que nous autres les minorités nous voyons appliqué contre nous: la force prime le droit. J'estime qu'un instituteur, à la hauteur de sa mission, — car à mes yeux, élever des enfants, ce n'est pas un métier, c'est une mission et la plus noble de toutes, — devrait savoir refréner ses accès de colère ou de surexcitation qui l'abaissent et le dépendent trop souvent devant ses élèves; que si parmi ceux-ci se trouvent quelques polissons qui méritent, je le concède, de temps en temps une calotte bien appliquée, il ne faut pas cependant que l'instituteur, sévissant contre ces brutes, les dépasse en brutalité.

Je veux vous citer un exemple que je puise dans un journal qui ne doit pas vous être suspect — c'est celui de mon collègue et ami M. Dürrenmatt, la *Berner Volkszeitung*; une correspondance parue il y a quelques mois parle surtout de ce qui se passe dans la bonne ville de Berne où les instituteurs, paraît-il, ont le poignet passablement vif et léger:

« Es ist doch wahrlich betrübend, wenn, wie in einem Schulbezirk der Stadt Bern, ein von aussen zugezogenes, artiges Kind auf Befragen seinen Pflegeeltern sagt, es sei erstaunt, dass der Herr Lehrer so viel schlage; den ganzen Tag gebe es Schläge, Püffe und Rippenstösse, sogar öfters Fusstritte! Dies wird

nur um so schlimmer, wenn der Betreffende noch der Oberlehrer ist. »

Hier, dans son discours, M. le Dr. Gobat a cru devoir s'en prendre au peuple bernois, qu'il a dépeint comme portant l'empreinte, le stigmate de la dureté, de la grossièreté; il s'est même exprimé à peu près dans les termes suivants, si j'ai bien compris: « Das Bernervolk ist sprichwörtlich ein rohes Volk. » Il ne m'appartient pas d'apprécier un tel langage de la part d'un conseiller d'Etat, je tiens à le déclarer, comme je tiens à ajouter qu'il a forcé la note. J'ai toujours eu le sentiment, depuis que je connais mes concitoyens de l'ancienne partie du canton que, malgré son enveloppe un peu rugueuse, dure, le cœur du peuple bernois peut encore battre, vibrer à l'occasion pour tout ce qui est bon, tout ce qui est vrai. Si nous autres, dans nos montagnes bleues du Jura que nous aimons aussi bien que M. le Dr. Gobat, nous avons eu à nous plaindre de temps en temps du peuple bernois, M. le Dr. Gobat aurait pu ajouter qu'autour de certaine table verte certains Jurassiens ne se faisaient pas faute de tromper le peuple bernois. Je m'explique dans une certaine mesure l'irritation qu'a manifestée M. le Directeur de l'instruction publique. Les instituteurs de l'ancienne partie du canton ont pris dans cette affaire une attitude un peu trop bruyante, j'allais presque dire tintamarresque. Ces messieurs sont d'une susceptibilité farouche, ombrageuse. Le Directeur de l'instruction publique n'avait pas plutôt pris une attitude au sujet des châtiments corporels à l'école, qu'ils sont sortis des gonds. Et l'année dernière, lors de la discussion du rapport de gestion, M. Mosimann s'étant permis de poser quelques questions précises à M. le Directeur de l'instruction publique, celui-ci y ayant répondu, ni les questions de M. Mosimann, ni les réponses du directeur de l'instruction publique, n'ont eu l'honneur d'être agréer à ces messieurs; de suite, ils nous ont bombardé de paperasseries et farci d'une prose quelque peu indigeste.

Je dis donc que si l'on veut légiférer sur la matière on doit le faire dans le sens négatif. Pour mon compte personnel, les considérants de l'arrêt de la Chambre de police rendu dans l'affaire Spycher me paraissent absolument fondés. Je crois savoir que mon honorable contradicteur voudrait que le gouvernement interprétât l'art. 165 du Code civil bernois comme étant en vigueur non seulement dans l'ancienne partie du canton, mais aussi dans le Jura. Il suffit de lire cet article pour se convaincre que cette interprétation est forcée. Tant que le législateur ne dira pas le contraire, le droit du père de famille est à mes yeux inaliénable.

M. Gobat a hier essayé d'expliquer grammaticalement, étymologiquement, le mot *Zucht*. Je ne suis pas de son avis, et s'il prenait la peine de lire le contexte français de la loi, il verrait que ce terme ne peut se traduire que par discipline. Le journal déjà cité dit: « In dem Zusammenhang, in welchem das Wort hier gebraucht wird, wird man unter « Zucht » den Inbegriff derjenigen Mittel zu verstehen haben, welche der Lehrer anwenden darf und soll, um den Schüler an ein gerechtes und sittliches Leben zu gewöhnen. »

Par contre j'admetts que comme moyens disciplinaires les châtiments corporels ne doivent pas entrer en ligne de compte. Voici la conclusion de l'article de journal dont je parlais tout à l'heure, et que j'ai déjà cité:

« Wer, wie Schreiber dieser Zeilen, einen Einblick hat in ihre ungemein schwere und ermüdende, in ganz

wenig Jahrzehnten geradezu aufreibende Aufgabe, der achtet den Lehrerstand hoch und will ihn für manche, allzu starkem Corpsgeist entsprungene Einseitigkeit (speziell für ein hohes Unfehlbarkeitsgefühl im Urteil über alles, was die Schule angeht und mit ihr zusammenhängt) entschuldigen. Aber, Hand aufs Herz, ist unsere viele Kinderprügelei im Kanton und in der Stadt Bern nicht ein trüber Fleck für unser ganzes Volk, drückt sie nicht dem ganzen Bernervolk bei den übrigen Eidgenossen den Stempel der Roheit auf? Roheit und lieblose Behandlung in der Schule setzt sich schon bei den jungen Kindern als «rechtmässige Gewohnheit» bald im Herzen fest, auch sie schlagen gern und oft und betrachten es als nichts allzu Böses, wenn der Lehrer selber es auch oft thut; die Roheit bleibt, sie steigt mit den Jahren, pflanzt sich fort von einer Altersstufe zur folgenden, und dann haben wir eine der Schule entwachsene brutale, zu Gewaltthätigkeit geneigte Jungmannschaft, welcher das böse Beispiel der rohen Gewalt als nächstliegendes Mittel zur Entleerung unmutiger Gefühle nicht zum geringsten Teil in der Schule gegeben wurde! Das ist eine ungemein weittragende, viel zu sehr übersehene Folge des zu vielen Schlagens in der Schule, dass die Roheit, die die Kinder ja leider schon in manchem Elternhause erwerben, statt durch liebevolle Behandlung in der Schule korrigiert, bezähmt und beseitigt zu werden, dort erzeugt, resp. vermehrt, vergrössert und befestigt wird. »

Je ne puis pas me figurer que dans le canton de Berne on se décide à légiférer sur une pareille matière, sinon dans un sens négatif, et je me demande si par un texte quelconque de loi autorisant l'instituteur à frapper ses élèves, nous ne courions pas au-devant du ridicule.

Cependant, je l'ai dit, je ne m'oppose pas à la prise en considération de la motion Wyss; et j'espère que le gouvernement nous fera un préavis négatif. J'ai dit.

**Dürrenmatt.** Nachdem ich gestern vernommen hatte, dass die Regierung die Motion Wyss acceptiere, hatte ich mir vorgenommen, nichts zur Diskussion zu sagen. Ich bin wirklich erst durch den Verlauf derselben in meinem Entschluss wankend geworden und habe gestern im letzten Moment auch noch das Wort verlangt. Ich stellte mir vor, nach der Erklärung der Regierung werde die Diskussion eine ganz geschäftsmässige sein. Der Herr Erziehungsdirektor hat aber nach verschiedenen Seiten hin so schwere Anklagen erhoben, namentlich auch gegen die bernische Lehrerschaft, gegen das Bernervolk und gegen die 50er Regierung, dass ich mir sagte: Es gehört sich doch, darauf etwas zu erwideren. Ich brauche mich übrigens in dieser Beziehung um so weniger zu entschuldigen, als ich daran am unschuldigsten bin, dass wir mit dieser Diskussion so viel Zeit verlieren. Wenn mein Antrag vom 20. November 1891 oder derjenige vom 23. November 1892 vom Grossen Rate angenommen worden wäre, so wären wir aller dieser Diskussionen vor zwei Jahren und gestern und heute überhoben gewesen. Mein erster Antrag, den ich bei Beratung des Schulgesetzes stellte, lautete: «Körperliche Strafen dürfen nur ausnahmsweise in Fällen von Trotz und Ungehorsam angewendet werden und unter persönlicher Verantwortlichkeit des Lehrers.» Dieser Antrag wurde leider von verschiedenen Seiten, vom Herrn Erziehungsdirektor, von Herrn Lenz und

von Herrn Ritschard bekämpft. Herr Ritschard hat sich zwar schliesslich dem Antrag angeschlossen, aber von der Mehrheit des Grossen Rates wurde er verworfen. Das Gleiche war auch ein Jahr später der Fall, als ich den Antrag in reduzierter Form neuerdings einbrachte und nur negativ eine Thür offen lassen wollte, welche die Anwendung der Körperstrafe ermöglichte. Ich hatte den Antrag damals folgendermassen formuliert: «Körperliche Strafen dürfen in der Regel nicht angewendet werden.» Hätte man wenigstens diesen Antrag angenommen, so wäre als Ausnahme jetzt im Schulgesetz konstatiert, dass Körperstrafen angewendet werden dürfen. Leider hat Ihnen dies damals nicht beliebt. Herr Gobat hat sich zwar damals als grundsätzlichen Gegner der Körperstrafen bekannt, aber doch die Anwendbarkeit und Straflosigkeit für gewisse Fälle zugegeben. Er äusserte sich dahin: «Ich bin ein absoluter Gegner der körperlichen Strafen; aber es giebt doch Fälle, wo eine Ohrfeige von guter Wirkung ist und wo man dem Lehrer schlechterdings keinen Vorwurf machen kann, dass er sich zu derselben hinreissen liess.» Ferner motivierte er die Weglassung der von mir vorgeschlagenen Bestimmung damit: «Es ist mit diesem Stillschweigen gesagt, dass die körperliche Strafe verboten ist, aber ebenso, dass der Lehrer nicht wegen jeder Lapalie bestraft werden soll.» Mit dieser Interpretation des Herrn Erziehungsdirektors stehen die vom Herrn Motionssteller festgestellten That-sachen in vollständigem Widerspruch. Heute will die Polizeikammer und will Herr Gobat Körperstrafen absolut ausschliessen, und wenn der Grossen Rat nicht Remedur schafft, so kann der Lehrer in der That für jede Lapalie bestraft werden, wenn sie vielleicht irgend eine unvorhergesehene Folge hatte, was der Herr Erziehungsdirektor doch selber nicht wollte.

Nun ein Wort über die Anklagen, die gestern in diesem Saale seitens des obersten Leiters unseres Erziehungswesens gefallen sind. Er hat sogar auf die 50er Periode zurückgegriffen und der konservativen Regierung von damals vorgehalten, sie habe die Prügelstrafe einführen wollen. Meines Erinnerns war ein derartiger Entwurf nicht ausgearbeitet; es war wohl in den Zeitungen davon die Rede, aber ich glaube, ein ernstlicher Versuch wurde nicht gemacht. Ich gebe indessen zu, dass der Herr Erziehungsdirektor das besser weiss als ich. Allein sollte es auch der Fall sein, so muss ich daran erinnern, dass das 50er Regiment vielleicht auch seinen Grund hatte, etwas summarisch zu verfahren. Es übernahm vom 1846er Regiment 10,687 unvollzogene Urteile, die sich in den Jahren 1846—50 angehäuft hatten. Die Vollziehung dieser Urteile aus der 46er Periode war natürlich auch nicht dazu angethan, das 50er Regiment populär zu machen. Ich will übrigens gerade hier zwischenhinein bemerken, dass auch Herr Gobat mit seiner Haltung nicht die Tendenz verfolgt, sich populär zu machen. Ich will dies ausdrücklich anerkennen als ein Zeichen von selbständiger, unabhängigem Charakter, was gewiss auch sein Gegner, bald der links-, bald der rechtsstehende, anerkennen muss. Herr Gobat giebt selber zu, dass er sich dem Grossen Rat und dem Volk gegenüber in der Minderheit befindet. Vor 7 Jahren hatte er in dieser Beziehung noch eine andere Meinung, indem er damals sagte, es erregte nichts so die Missstimmung im Volke wie die Körperstrafen, die in den Schulen angewendet werden.

Herr Gobat hat gestern schwere Anklagen gegenüber der bernischen Lehrerschaft erhoben. Nun habe ich eigentlich gar keine Ursache, als alter Schulmeister die Lehrerschaft von heutzutage gegen die Vorwürfe der Erziehungsdirektion in Schutz zu nehmen. Mich haben die Lehrer noch viel mehr geplagt als Herrn Gobat (Heiterkeit). Die ärgsten Zeitungsartikel, die ärgsten Angriffe, die ich erfahren habe, flossen in der Regel aus Schulmeisterfedern. Hingegen kann ich doch nicht glauben, dass es mit der Erziehung und Bildung unserer Lehrer so schlimm stehe, wie Herr Gobat es gestern darstellte. Es war auch nicht ganz vorsichtig von Herrn Gobat, dass er selber diese Angriffe schmiedete. Wenn man bald 20 Jahre lang an der Spitze des Erziehungswesens gestanden ist und an der Spitze der Lehrerbildung, wenn man alle Seminarkommissionen, alle Lehrmittelkommissionen unter sich gehabt hat und, bei der bekannten grossen Kompetenz der Erziehungsdirektion, in Schulsachen fast souverän regieren konnte, sollte wirklich ein solcher Mangel in der Lehrerbildung nicht mehr existieren, sonst ist das kein gutes Zeugnis für die oberste Leitung der Lehrerbildung (Heiterkeit). Ich glaube aber, Herr Gobat thut den Lehrern unrecht, wenn er sagt, sie machen aus der Körperstrafe ein Haupterziehungsmittel. Nein, so weit sind wir nicht. Die Körperstrafe ist in den Schulen immerhin eine Ausnahme, nicht die Regel. Ich gebe zu, dass es Lehrer giebt, welche die Angewöhnung haben, auch bei Kleinigkeiten sofort mit Ohrfeigen zur Hand zu sein, allein das sind Ausnahmen. Und was dann vollends die Vorwürfe betrifft, die Herr Gobat gegen das Bernervolk geschleudert hat, so muss man gegen dieselben doch wahrhaftig im Grossen Rat des Kantons Bern protestieren. Wenn ich mich recht erinnere, so hat Herr Gobat von einer sprichwörtlichen Roheit des Bernervolkes gesprochen. Diese Anschuldigung verdient das Bernervolk nicht. Wir haben ein so gutes Herz als die Bürger der andern schweizerischen Volksstaaten, und wenn gestern fast das dritte Wort des Herrn Gobat das Wort Humanität war, so glaube ich, das Bernervolk hat noch immer bewiesen, dass es in Fragen der Humanität ein warmes Herz hat und zu allen Opfern bereit ist, welche die Forderungen der Humanität verlangen.

Beiläufig will ich auch gerade noch erwähnen, dass Herr Gobat eine Zeitungsnotiz über die Verhandlungen im Schosse des Regierungsrates aufgegriffen hat. Ich nehme an, es habe dies die Buchszeitung angehen sollen. Dieselbe brachte in der That die Notiz, die Erziehungsdirektion habe das Verlangen gestellt, der Regierungsrat solle Abweisung der Motion Wyss beantragen, und ich kann den Herrn Erziehungsdirektor versichern, dass ich die Notiz wörtlich so aufnahm, wie ich die Meldung von einem Mitglied der Regierung in einer Gesellschaft gehört hatte. Wenn dieses Mitglied der Regierung irrig berichtet war, so wäre es vielleicht am besten, wenn der Herr Regierungspräsident Auskunft geben würde, wie es sich damit verhält. Der Herr Erziehungsdirektor sagt nämlich, er habe einen solchen Antrag nicht gestellt, sondern im Gegenteil die Annahme der Motion Wyss befürwortet. Nun habe ich durchaus keine Ursache, an der Wahrheitsliebe weder des einen noch des andern der in Frage kommenden beiden Mitglieder der Regierung zu zweifeln, aber es wäre doch von Interesse, dass festgestellt würde, wie es sich damit verhält.

Zur Frage der Körperstrafen selber oder, wie gesagt wurde, des Züchtigungsrechtes der Lehrer möchte ich mir auch noch einige Bemerkungen erlauben. Den Ausdruck Züchtigungsrecht halte ich wirklich nicht für zutreffend. Es handelt sich nicht darum, dem Lehrer ein wertvolles Recht zu verleihen oder ihm ein solches wegzunehmen. Für einen rechten Lehrer, und diese sind doch in der Mehrzahl, ist eine solche Züchtigung nicht ein Recht, sondern eine schwere Pflicht, allein eine Pflicht, der man sich in vielen Fällen nicht entziehen kann.

Die vom Herrn Erziehungsdirektor in dieser Frage eingeschlagene Richtung beurteilt meines Erachtens hauptsächlich nach drei Richtungen hin die Frage falsch. Ihre Haltung entspricht der Geschichte der Pädagogik nicht, sie entspricht der Natur des Kindes nicht und sie entspricht auch nicht den Anschauungen und den Bedürfnissen des Bernervolkes.

Die Geschichte der Pädagogik kann man bis ins alte Testament zurückverfolgen und überall wird man finden, dass man von der Rute niemals ganz Umgang nehmen konnte. Schon Sirach sagte: «Wer sein Kind lieb hat, der hält es stetsfort unter der Rute, damit er hernach Freude an ihm erlebe.» Dies stimmt mit dem überein, was ich vorhin sagte, dass man das Kind nicht in Ausübung eines Rechtes züchtigt, sondern in Erfüllung einer schweren Pflicht. Auch unsere Reformatoren haben den gleichen Standpunkt eingenommen. Wenn Sie die Schulordnungen von Martin Luther und Ulrich Zwingli nachlesen, so werden Sie finden, dass sie auf scharfe Zucht hielten; Luther sagte nur und zwar sehr richtig, was sich auch jeder Lehrer merken sollte, es solle immer der Apfel bei der Rute sein. Auch unsere bernischen Schulordnungen haben die Züchtigung von jeher anerkannt. Eine Schulordnung vom Jahr 1616 verfügt, dass der Ausspächer der Universität, d. h. der Pedell, sogar die Studenten der Philosophie mit der Rute strafen dürfe, nur die Studenten der Theologie sollen davon ausgenommen sein (Heiterkeit). Auch die übrigen Schulordnungen von 1720 bis 1839 konnten der Körperstrafe nicht entbehren. Das war übrigens nicht nur in der Schweiz so, sondern auch in Deutschland. In Deutschland erschien anno 1540 ein Büchlein «Von den sieben bösen Geistern des Dorfes Schulmeisters», und darin wird den Lehrern vorgehalten, wie sie in den lateinischen Schulen die Deklination einüben, nämlich nach dem Spruch:

Nominativ, leg dich,  
Genitiv, streck dich,  
Dativ, über die Bank,  
Akkusativ, machs nid lang,  
Vokativ, es thuet mir weh,  
Ablativ, i thues nid meh! (Heiterkeit.)

So sei im Reformationszeitalter dekliniert worden!

Ich habe gesagt, die Auffassung des Herrn Gobat vertrage sich auch nicht mit dem Wesen des Kindes, mit dem Subjekt der Erziehung. Der Herr Erziehungsdirektor und die Herren Oberrichter kommen mit dem Strafgesetzbuch und erklären: Das Strafgesetzbuch muss in Schulsachen, in Sachen, welche die Jugend betreffen, genau gleich angewendet werden wie gegenüber Erwachsenen. Das ist absolut ein verkehrter Standpunkt. Die Jugend kann in physischer, moralischer und geistiger Beziehung den Erwachsenen nicht gleichgestellt werden. Sie hat eine andere Pflege nötig und ihr gegenüber müssen auch andere Zuchtmittel zur Anwendung kommen, als gegenüber Erwachsenen. Man

redet die Schüler auch nicht gleich an, sondern sagt in allen unsren Schulen « Du » zu ihnen, was sich ein Erwachsener verbeten würde. Auch dies ist eine Hindeutung darauf, dass man die Schüler überhaupt nicht gleich beurteilen soll wie die Erwachsenen. Im Kanton Bern war die Meinung niemals die, dass man den Schulbuben die gleiche Ehre erweisen müsse wie den Erwachsenen, und darauf läuft schliesslich der Standpunkt des Herrn Gobat hinaus. Herr Milliet hat Ihnen gestern von den Schulordnungen von 1765 und 1777 gesprochen. Aber gerade damals hat auch unsere alte Gerichtssatzung von 1762 bestanden, und diese sagt im Titel VI, Von den Freveln, durch welche der Leib beschädigt wird: « Wer Hand legt an jemanden, der zahlt drei Pfund Busse und muss ein Monat leisten. » Und in einem andern Artikel ist ausdrücklich gesagt, wenn einer schon nicht blutrünstig werde und keine Wunde erhalte, so solle es gleichwohl angesehen werden, « wie wenn er wirklich wäre verwundet oder blutrünstig worden ». Das war natürlich verstanden in Anwendung auf die Erwachsenen; es kam niemand in den Sinn, dass dies auch für die Schulbuben gelte. Letzteres blieb erst der heutigen Zeit vorbehalten. Wenn man nun so weit gehen will, so haben wir noch andere Bestimmungen in unserm Strafgesetzbuch, die wir ebenfalls auf die Jugend werden anwenden müssen. So werden wir z. B. die Art. 177 und 178 über Verleumdungen und Injurien auch anwenden müssen, ebenso den Artikel, welcher widerrechtliches Festhalten einer Person mit Korrektionshaus bedroht. Wir werden diesen letztern Artikel auch dann anwenden müssen, wenn ein Lehrer einen Schüler im Arrest behält. Oder nehmen wir die Grümpelkammer des Strafgesetzbuches, den Art. 256. Dort ist gesagt, dass auch ehrverletzende Aeusserungen, die nicht unter die Art. 177 und 178 fallen, mit Fr. 1—40 bestraft werden können. Es wird also dazu kommen, dass wenn ein Lehrer einen Schulbuben mit einem sauren Blick ansieht oder ihm ein etwas grobes Wort, eine ehrbeleidigende Aeusserung, was ja vorkommen kann, entgegenschleudert, wenn er ihn mit harten Worten straft, er dafür vor den Richter citiert werden kann. Wird eine Scheibe zerbrochen und der Lehrer sagt einem Schüler: Du hast es gemacht, welche Anschuldigung sich später als unrichtig herausstellt, so kann er wegen Verleumdung gerichtlich belangt werden, weil er dem Schüler etwas vorhielt, was nicht wahr ist und ihn in der Achtung der Mitbürger herabsetzen könnte. Dies sind die Konsequenzen, welche sich ergeben, wenn man ohne weiteres das Strafgesetzbuch auch auf die Schuljugend anwenden will, gleich wie auf Erwachsene. Ich meine, man solle da einen Unterschied machen.

Nun hat es mich verwundert, dass in dieser Frage nicht auch ein anderes Kollegium in Funktion getreten ist, das in unserer Schuladministration eine hervorragende Rolle spielt. Es wurde im Schulblatt ausdrücklich der Intervention des Schulinspektoreates gerufen, ich habe aber nicht gehört, dass die Schulinspektoren sich veranlasst sahen, ihre Meinung in dieser Sache zu äussern. Warum haben sie dies nicht gethan, da sie ja doch sonst die unverantwortlichen Ratgeber des Erziehungsdirektors sind? Hat der Herr Erziehungsdirektor ihre Meinung nicht zu wissen verlangt oder haben sie sich geweigert, dieselbe auszusprechen? Die Schulinspektoren sind Männer, die in der Schulpraxis stehen und deren Urteil mir doch auch

von Wert wäre. Ich habe s. Z. nicht für Beibehaltung des Inspektoreates gestimmt, aber nachdem man es als notwendiges Uebel behalten hat, sollten die Herren in dieser Sache auch den Mund aufmachen. Ich möchte deshalb wünschen, sofern die Motion angenommen wird, dass auch die Inspektoren angehalten werden, ein Gutachten über die Sache abzugeben.

Und dann noch ein anderer Punkt. Bevor dieses Reglement erlassen wird, von dem Herr Wyss spricht und womit ich einverstanden bin, soll auch die Schulsynode darüber angehört werden. Dieselbe ist nicht nur ein Kollegium von Schulmeistern, sondern seit Erlass des neuen Schulgesetzes gehören derselben auch Laien an. Sie ist verfassungsmässig die vorberatende Behörde in Schulsachen und soll deshalb ebenfalls um ihre Meinung angegangen werden. Ich habe nicht gehört, dass sie bis jetzt offiziell begrüsst worden sei. Andere Gutachten haben wir bereits erhalten. Im ganzen Land herum sind Delegationen von Schulkommissionen zusammengetreten. In Herzogenbuchsee waren 80 Delegierte fast aller Schulkommissionen der Aemter Wangen und Aarwangen versammelt und keine einzige Stimme liess sich hören, welche für gänzliche Unterdrückung der Körperstrafen gewesen wäre. Eine ähnliche Eingabe wurde bekanntlich von der Stadt Bern aus gemacht, die aber zu meiner Verwunderung hier nicht verlesen worden ist. Auch im Seeland fanden Versammlungen statt mit dem nämlichen Resultat und bei ebenfalls sehr starkem Besuch. Dies beweist ungefähr, wie die Stimmung im Kanton Bern ist und zwar betrachte ich dieselbe nicht als einen Ausfluss sprichwörtlicher Roheit. Das darf man ja zugeben, dass der Berner etwas derber Natur ist. Ein Stück Derbheit dürfen wir uns schon nachreden lassen, und dieses Stück Derbheit hat zur Folge, dass wenn ein Bube einen Haarrupf bekommt, deswegen keine grosse Geschichte gemacht wird, sondern dass er sich ähnlich verhält, wie jener, der, als ihn der Schulinspektor am « Grännihhaar » aufwärts riss, meinte: Herr Inspektor, wolltet Ihr nicht so gut sein und lieber abwärts reissen! (Heiterkeit). Ein Stück Derbheit wollen wir mit in den Kauf nehmen; das ist besser als das Verfahren in Staaten, die dem Herrn Erziehungsdirektor als Ideal vorschweben mögen, in Frankreich z. B., wo, wenn zwei Deputierte einander einige Liebenswürdigkeiten sagen, man einander die Zeugen schickt und sich auf Pistolen ladet. Gewöhnlich sind allerdings diese Duelle nicht sehr gefährlich, allein zu diesem System wollen wir doch lieber nicht kommen. Wir wollen uns unserer Bernerderbheit nicht schämen, aber allerdings dafür sorgen, dass sie nicht ausartet. Da geht nun Herr Gobat zu weit, wenn er meint, dass sich wegen unserer Lehrerschaft die Sitten unter der jungen Welt verschlechtert haben. Es wird das zwar auch von konservativer Seite hie und da behauptet, allein meines Erinnerns haben sich die Sitten nicht verschlechtert. Wir haben an Jahrmärkten und Tanzsonntagen weniger Prügeleien als noch vor 30, 40 Jahren, und an Stelle der Schlägereien, wie man sie sich früher an jedem Jahrmarkt leistete, wo man sich von Ortschaft zu Ortschaft verfolgte, sind bessere, edlere Vergnügungen aufgekommen.

Ich will die Herren nicht länger aufhalten. Als ehemaliger Lehrer habe ich geglaubt, auf einige Ausfälle eine Antwort schuldig zu sein, um so mehr, als gegenwärtig kein Mitglied im Rate ist, das noch dem Lehrerstand angehört. Ich empfehle Ihnen

ebenfalls die Annahme der Motion des Herrn Wyss und wünsche, dass bei der Ausführung derselben die von mir erwähnten Instanzen, das Inspektorat und die Schulsynode angehört werden.

**Wyss.** Ich hatte die Absicht, auf die Ausführungen des Herrn Dr. Gobat noch des Näheren zu antworten, weil ich wirklich konstatierte, dass er in vielen Beziehungen zu weit gegangen ist. Ich verzichte darauf, weil er in den huuptsächlichsten Punkten sowohl von Herrn Péquignot als von Herrn Dürrrenmatt widerlegt worden ist. Ich begnüge mich, nur noch eine allgemeine Bemerkung hier anzubringen.

Wir werden auch in späteren Sessionen uns noch mit der Frage der Körperstrafen und ihrer Zweckmässigkeit in den Schulen zu befassen haben. Wir werden über die Angelegenheit noch mehr diskutieren müssen und ich glaube, es wäre für die Diskussion von Vorteil, wenn man sich gegenseitig bemühen würde, sich jeder Uebertreibung zu enthalten. Ich achte die Ansicht eines jeden und Herr Gobat hat dies gestern ebenfalls erklärt. Ich nehme es niemand übel, wenn er sich mit der Zweckmässigkeit der Körperstrafen nicht einverstanden erklären kann, verlange aber auch vom Gegner ein gleiches Verhalten. Wenn man den Befürwortern der Anwendung der Körperstrafen jeden Augenblick die vorgekommenen Missbräuche vorhält, so will man ihnen damit zu verstehen geben, dass sie implicite Missbräuche herbeiführen helfen, und dies ist eine Ungerechtigkeit und eine Uebertreibung. Wir alle, die wir Befürworter der Anwendung der Körperstrafe sind, stehen auf dem Boden, dass wir sie als schmerzliches Disciplinarmittel und als Ausnahme angewendet wissen wollen. Wir wollen nicht der Schule einen Freibrief ausstellen, wonach der Lehrer prügeln kann, wie es ihm beliebt. Wenn man also mit diesen Beispielen aufrückt, wo die Disciplinarbefugnis überschritten wurde, so passt das nicht zu dem Zwecke, den wir verfolgen. Im Falle der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes haben wir gesetzliche Bestimmungen, wonach man dagegen auftreten kann, und ich hoffe, dass die Schulbehörden auch da in energischer Weise einschreiten werden, wo das Strafgesetz nicht zutrifft, aber gleichwohl ein Missbrauch des Züchtigungsrechtes stattfindet. Ich halte es ferner auch für ungerecht, wenn man in der Diskussion über diese Frage, bei welcher, wie ich gerne zugebe, nicht nur der Verstand, sondern auch das Herz und das Gemüt ein Wort mitzusprechen hat und man, je nach dem Temperament des einzelnen Individuums, die Frage so oder anders zu entscheiden geneigt ist, die Befürworter der Körperstrafen jeweilen als inhuman und Förderer des Rückschrittes hinstellt, wie es schon öfters geschehen ist. Eine Körperstrafe, im richtigen Augenblick und am richtigen Ort angewendet, ist sehr oft, das behaupte ich, viel humaner, als wenn an deren Stelle eine Arreststrafe von 2 oder 4 Stunden ausgesprochen und das Kind in der schlecht gelüfteten Schulstube zurückgehalten wird in einem Alter, wo man es an der freien Luft herumspringen lassen sollte. Meine Herren, auch die Befürworter der Körperstrafen glauben ein Herz und ein Gemüt zu haben, und wenn man bei jedem Anlass darauf aufmerksam macht, ihre Ansicht sei doch nicht human, so sind derartige Anspielungen und Vorwürfe nichts anderes als eine Phrase, der jede innere Berechtigung fehlt. Ich möchte deshalb zum Schluss

den Wunsch aussprechen, man möchte sich bei künftigen Diskussionen beidseitig jeder Uebertreibung enthalten. Es kann dies der Sache nur förderlich sein, damit es uns gelingt, einen Ausweg zu finden, der uns allen und auch dem Bernervolk behagen kann.

**Präsident.** Die Diskussion ist nun definitiv geschlossen. Die Erheblicherklärung der Motion ist von keiner Seite bestritten und daher zum Beschluss erhoben. Aus dem gleichen Grunde ist auch der Antrag des Herrn Mosimann angenommen, es sei das Bureau zu beauftragen, schon jetzt eine Kommission von 15 Mitgliedern zu ernennen, um die von der Regierung zu gewärtigende Vorlage vorzuberaten.

---

**Präsident.** Am Schlusse der Session möchten Sie mir gestatten, dass ich Ihnen noch meinen Dank ausspreche für die freundliche Nachsicht, die Sie mir während des Jahres, da ich Ihren Rat zu präsidierten hatte, gewährt haben. Wenn auch in der heutigen Sitzung die Reihen ziemlich stark gelichtet waren, so glaube ich doch meine Befriedigung darüber aussprechen zu dürfen, dass der Besuch der Sitzungen im verflossenen Amtsjahre im allgemeinen ein guter war. Dies hat es denn auch ermöglicht, die meisten Traktanden jeweilen ohne Verzug zu erledigen. Gerne würde ich es gesehen haben, wenn im ersten Jahre unserer Legislaturperiode auch die erste Beratung des neuen Steuergesetzes hätte vorgenommen werden können. Aus verschiedenen Gründen war es indessen dem Regierungsrat bis jetzt nicht möglich, den von der Spezialkommission fertiggestellten Entwurf zu behandeln. So wollen wir denn hoffen, dass das neue Steuergesetz unter dem Präsidium meines verehrten Nachfolgers zu stande komme. Denn eine Reform unseres Steuerwesens thut dringend not, namentlich im Interesse der weniger gut situierten Bevölkerung, die mit Recht eine Entlastung, eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums verlangt. Lassen wir auch die obligatorische Mobiliarversicherung nicht in Vergessenheit geraten, deren baldige Einführung einem allgemein empfundenen Bedürfnisse entspricht. Vergessen wir ferner nicht die Einsetzung eines Verwaltungsgerichtes. Denn es sollte in einem Rechtsstaate nicht länger angehen, dass der Staat Streitsachen durch seine Verwaltungsbehörden entscheiden lässt, bei denen er in erster Linie selbst interessiert, selbst Partei ist und demnach als Richter in eigener Sache erscheint. Besinnen wir uns hiebei wie bei allen andern Fragen, mit welchen der Rat sich zu beschäftigen hat, sowohl auf politischem als auf politisch-sozialem Gebiete, auf den Wahlspruch, der über dem Eingangsportal dieses Hauses steht: «Gerechtigkeit erhöht ein Volk!»

Und noch ein Wunsch sei mir von dieser Stelle aus gestattet: Wir haben in der letzten Herbstsession einstimmig den erforderlichen Kredit bewilligt für die Vorstudien und die Begutachtung des Durchstichs der Berneralpen behufs Herstellung der Verbindung mit dem Simplon. Mögen diese Studien gründlich vorgenommen und die bezüglichen Fragen reiflich erwogen

werden, damit wir um so sicherer zu dem gewünschten Ziele gelangen: zum baldigen Baue einer möglichst leistungsfähigen internationalen Transitlinie, auf welche das Bernervolk seine Hoffnungen setzt, indem es von ihr eine allgemeine Hebung des Verkehrs und damit eine mächtige Förderung seiner Wohlfahrt erwartet. Möge deshalb, wenn es einmal gilt, die Finanzierung des grossen Werkes durchzuführen, das Bernervolk auch bereit sein zur Bewilligung der nötigen finanziellen Mittel, bereit sein zu einer That des Patriotismus und der politischen Einsicht, getreu dem bernischen Charakter und getreu den bernischen Traditionen. Und hiebei dürfen wir wohl die Hoffnung hegen, dass uns alsdann auch der Bund seine Beihilfe nicht versagen werde, indem unsere Miteidgenossen sich bewusst sind, dass der Kanton Bern seinerseits nie aufgehört hat, den Grundsatz eidgenössischer Solidarität hochzuhalten und zu bethätigen, den Grundsatz, welcher geschrieben steht über dem Zeichen des eidgenössischen Kreuzes:

« Einer für Alle, Alle für Einen! » Mit diesen Worten schliesse ich die Sitzung und Session und wünsche Ihnen gute Heimkehr (Beifall).

---

Schluss der Sitzung und der Session

um 1½ Uhr.

---

*Der Redacteur:*  
**Rud. Schwarz.**

